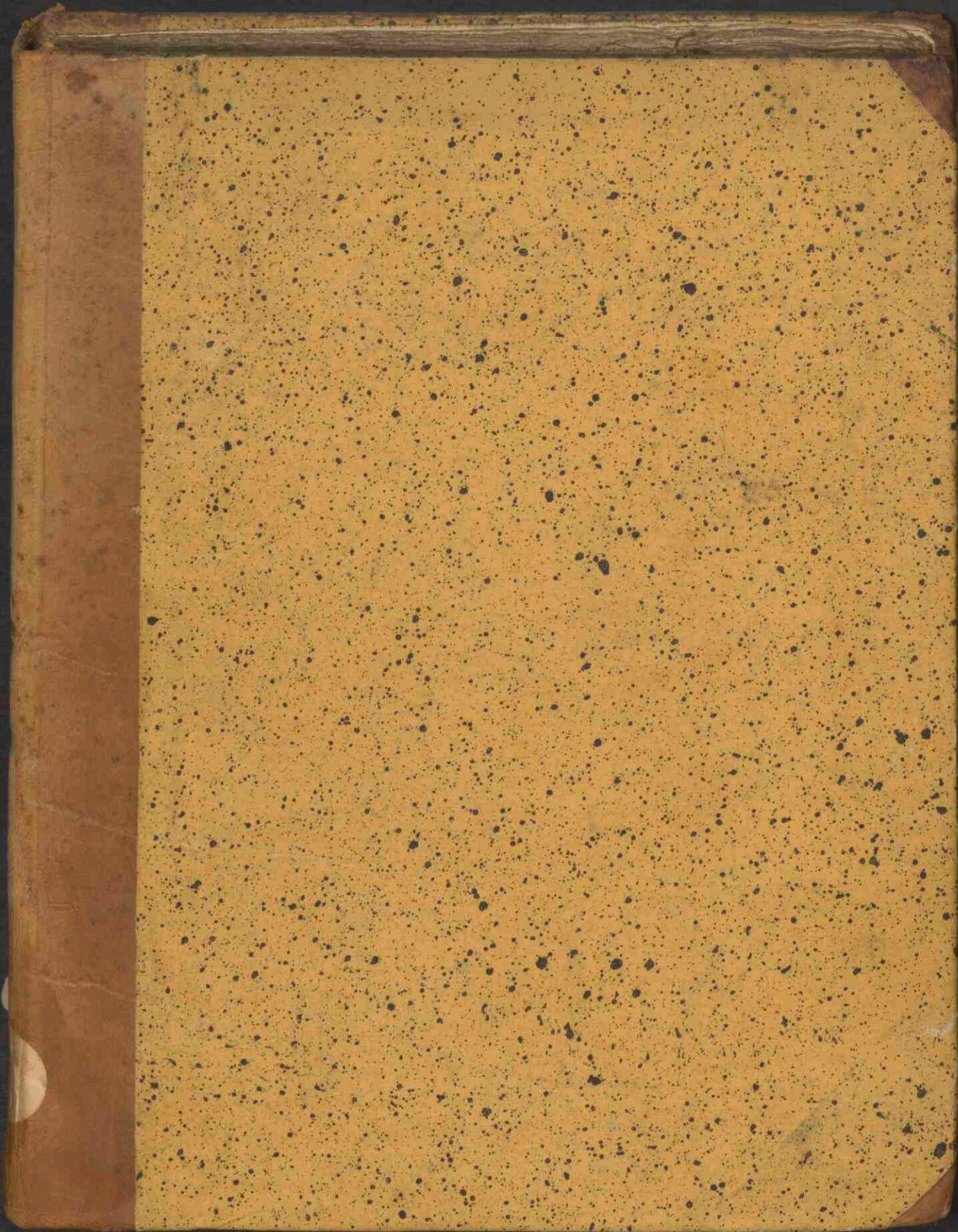




**Außschreiben Unser Johan[n] Casimirs Pfaltzgraffen bey
Rhein ... : Darinnen die vrsachen außgefuhret werden,
warumb wir vns inn jetzige Kriegß Expedition, zu rettung deß
... Hochwurrdigen Fuursten vnd Herrn, Herrn Gebharten, ...
Erzbischoffs zu Co?lln, ... Auch handhabung, schutz vnd
schirm vnserer wahren Christlichen Religion Augspurgischer
Confession, vnd Teutscher Nation freyheit, wider deß Papsts
zu Rom einbrechende Tyranny, ... durch ... Vocation
begeben.**

<https://hdl.handle.net/1874/428016>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

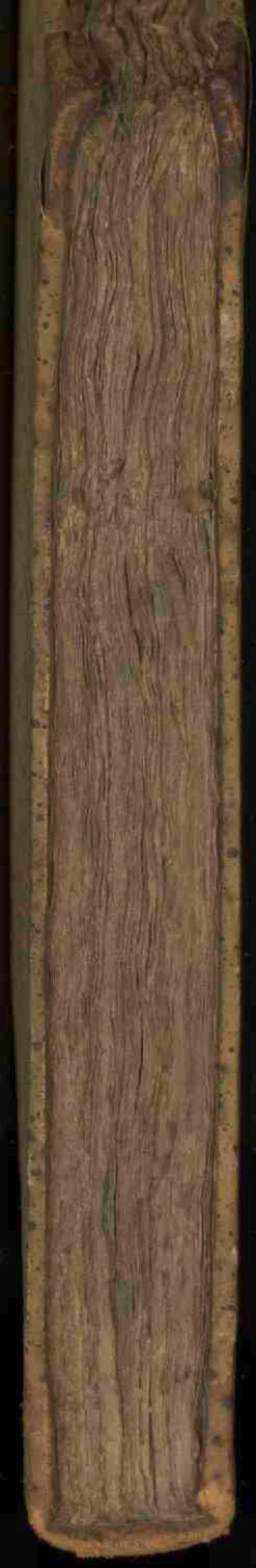
**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

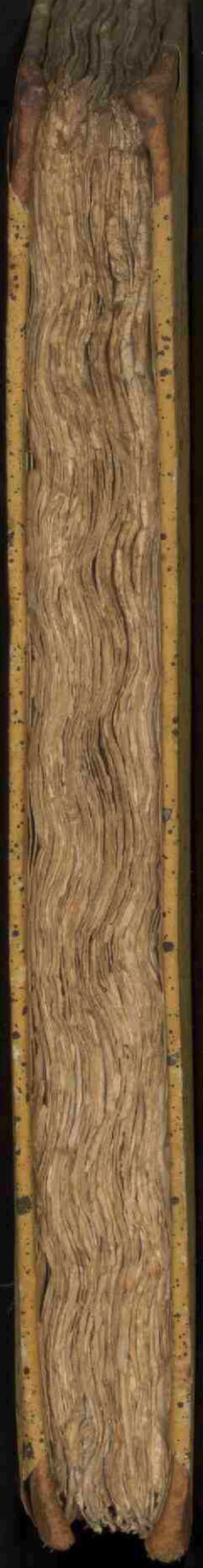
More information on this collection is available at:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

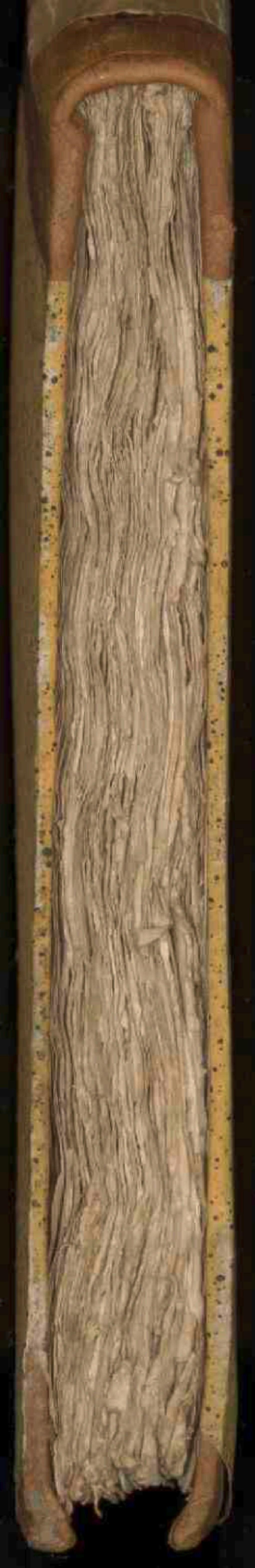
Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

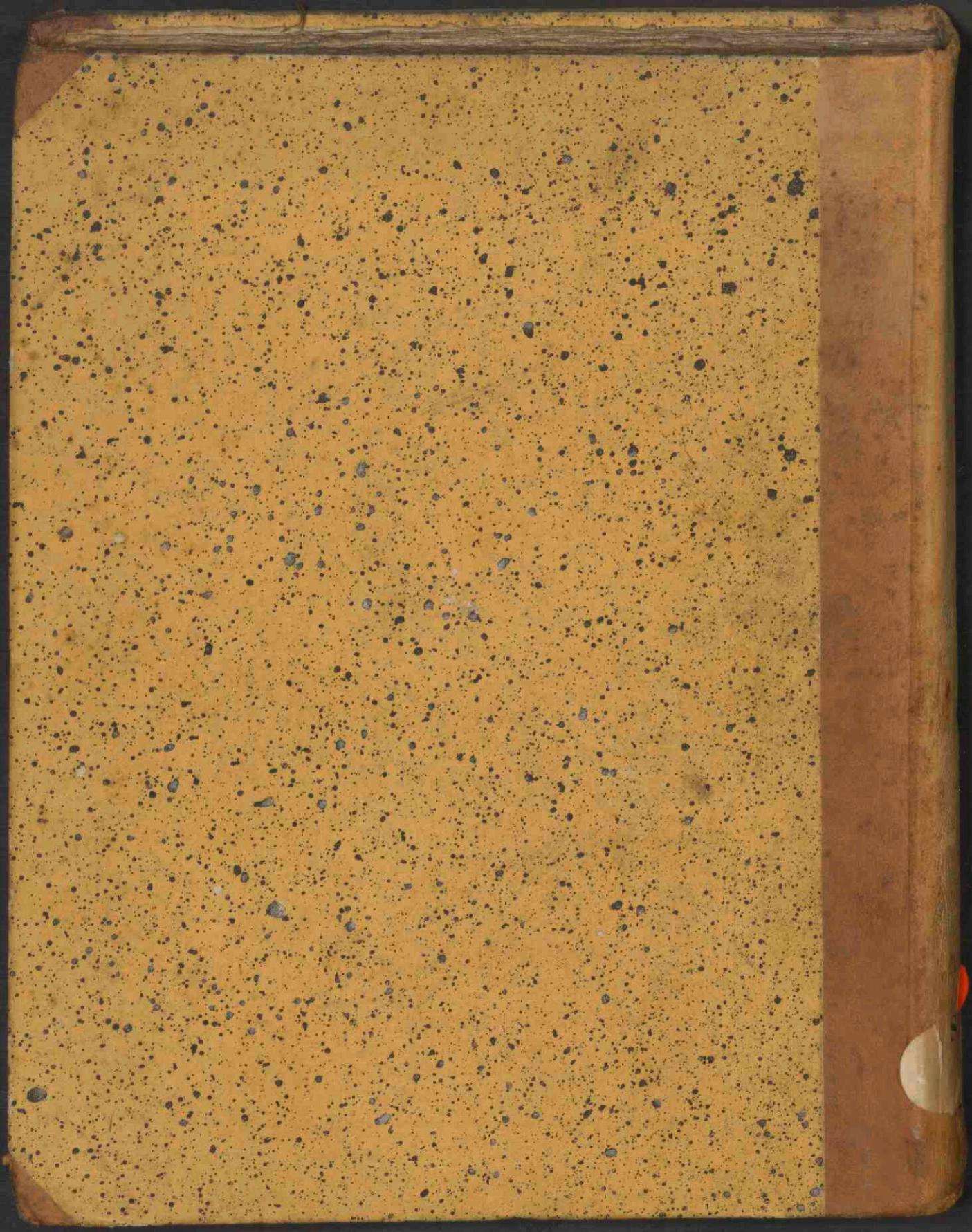
- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

S. qu.



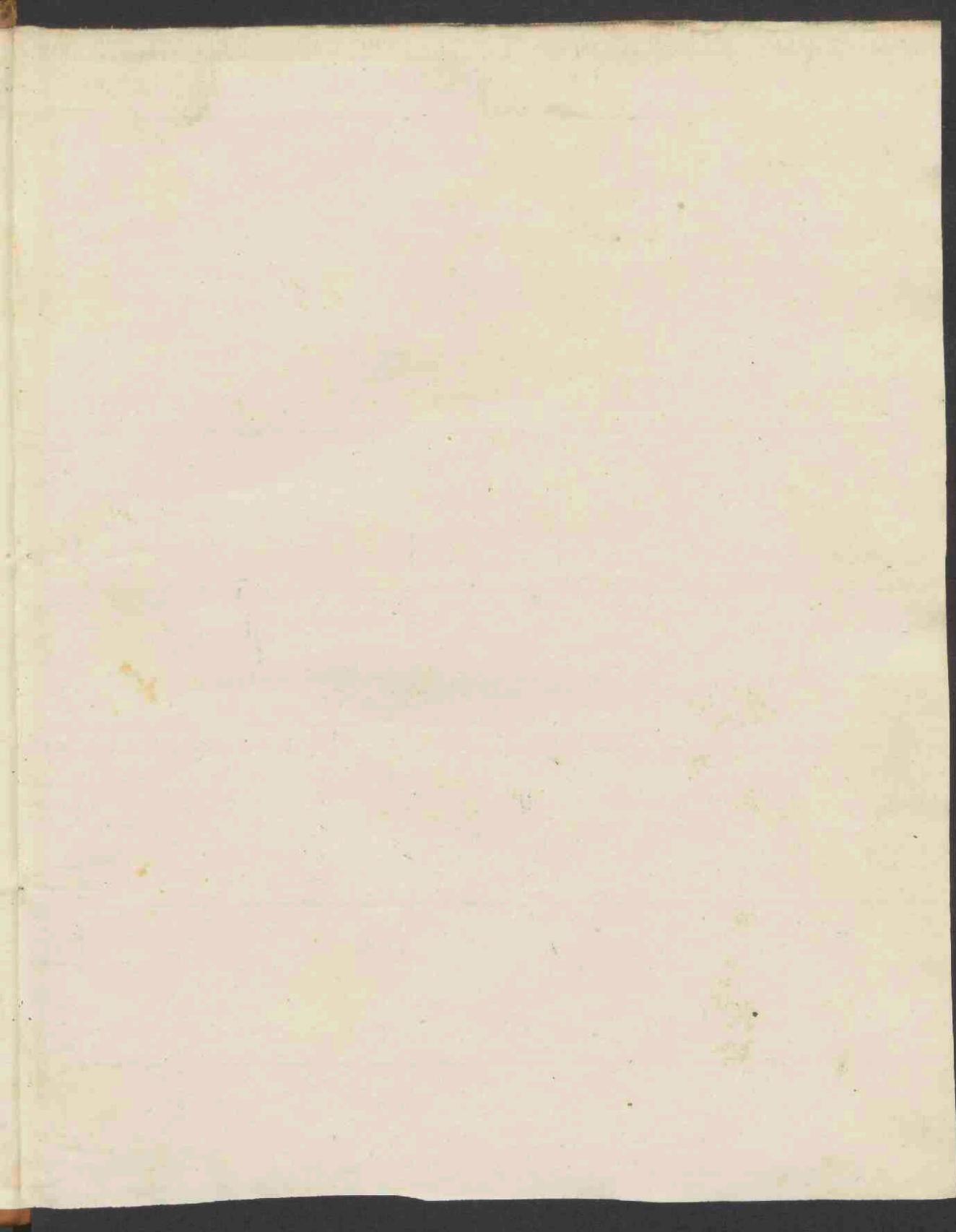


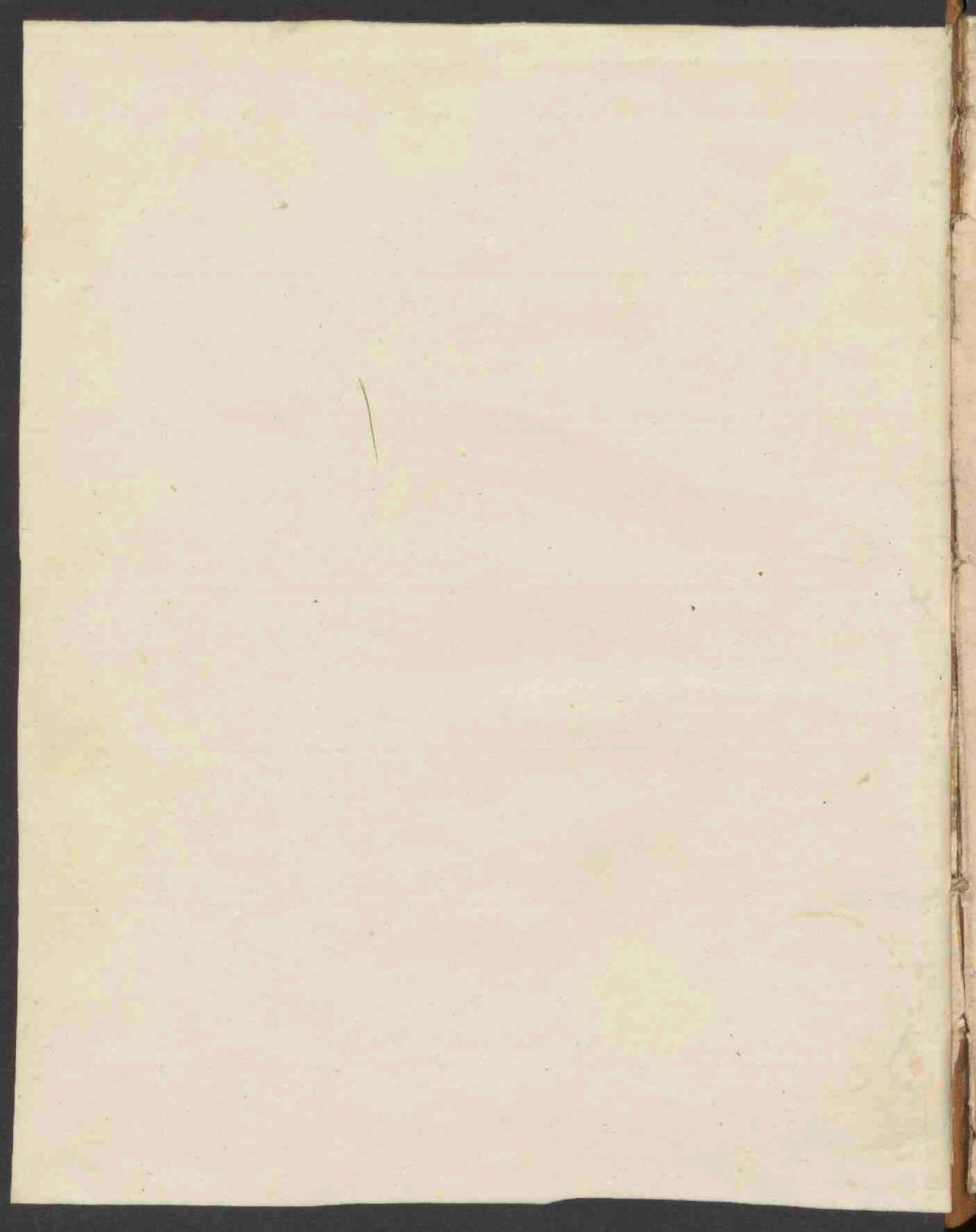




Historia Gentium.

Quarto n°. 643.





Ausschreiben
V. Mser Johan Cast-
mirs Pfalzgraffen bey Rhein/ Her-
bogen in Bayern/ u. Darinnen die ursachen aus-
geföhret werden/ warumb wir uns innssige Kriegh Expedis-
tion/ zu rettung dess/ wider den Land vnd Religionfrieden/ be-
trangten Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Gebhart-
ten/ Erwohlten vnd Bestettigten Erzbischoffs zu Cölln/ dess
heiligen Römischen Reichs durch Italien ErzEnglers vnd
Churfürsten/ Herzogen zu Westhalen vnd Engern/etc. Auch
Handhabung/ schutz vnd schirm unserer wahren Christlichen Rel-
igion Augspurgischer Confession/ vnd Teutischer Nation
Freihheit/ wider des Papsts zu Rome einbrechens
de Tyranny/ nottranglich vnd durch or-
denliche Vocation begeben.



Ex domo Eu. P. H. 1583

Psalms. 2.

1. Warumb loben die Heyden/ vnd die Leute reden so vergeblich.
2. Die Könige im Lande lehne sich auff/ vnd die Herren rathschatzen
miteinander/ wider den Herrn vnd seinen Gesalben.
3. Lasset uns Zureissen ihre Bande/ vnd von uns werffen ihre Sey-
le.
4. Aber der im Himmel wohnet/ lachet ihr/ Und der H E N R E
spottet iher.

Gedruckt zur Newstade an der Hardt/

I 5 8 3.



CON STANTE OR ET
SINCERE



Beylagen / so in diesem Ausschrei- ben angezogen werden.

Extract/aus der Instruction/der drey Weltlichen Churf.
an die Röm. Reys. May. so siebren Abgesandten/an dies-
selbe gegeben. Vnum. i. fol. 1.

Copia Keyserlicher Maiestat Resolution/auff der dreyen Welt-
lichen Churfürsten Gesandten anbringen in causa Colonien-
sii. Vnum. ii. fol. 11.

Copia der drey Weltlichen Churfürsten Abgesandten Replicas
auff Keyserlicher May. Resolution / in causa Colonienii,
Vnum. iii. fol. 18.

Copia Röm. Reys. May. anderwert Resolution in causa Colonie-
nsider drey Weltlichen Churf. Abgesandten Räthen ges-
geben. Vnum. iiiii. fol. 23.

Copia an die Röm. Reys. May. in beyder Churfürsten Sachsen
vnd Brandenburg Namen Schreiben/auff die Keyserliche
Resolution / so den Churfürstlichen Gesandten gegeben/
Vnum. v. fol. 27.

Copia Pfalz Schreibens/ an die Röm. Reys. May. in causa Co-
loniensi, &c. Vnum. vi. fol. 34.

Der Reys. May. anwesenden Räthe zu Edlln/wegen der Edlo-
nischen Sachen / dem Capittel vbergeben gutbedünken/
Vnum. vii. fol. 41.

Copia Reys. May. Schreibens/ an Chorbischoffen zu Edlln in
causa Coloniensi. Vnum. viii. fol. 51.

Copia Reys. May. Schreibens/ an Hansen Preinern Freyherrn
zu Stibingen/etc. ihrer May. Rath vnd Cammerer/ An-
dreas Geil/vnnd Jacob Kury von Senftenaw/ beyde
Hoffräth. Vnum. ix. fol. 53.

Extract aus Pfalzgraff Friderichs/ Churfürsten/etc. Testa-
ment/von wegen der freystellung/Vnum. x. fol. 57.

Copia Reys. May. Schreiben/ an Herzog Johann Casimiru
Pfahgraffen/etc. in causa Colonensi. De dato Wien/den 8
Martij. Vnum. xi. fol. 63.

Copia Was Reys May. etc. an Herzog Johan Casimiru Pfalz-
graffen/ wegen dess Peptischen Gesandten Herrn An-
dreas Cardinal zu Oesterreich/etc. gelangen lassen. Sub
dato den 19 Martij. Vnum. xii. fol. 65.

Copia Untworflichen Schreibens/ so Herzog Johann Casimir
Pfaltzgraff/etc. an Keyf. May. gethan/ in Cöllnischer Sas-
chen/ insonderheit wegen Kriegswerbung vnd des Cardis-
nals anfenthalt. De dato Lautern/ den 10 Maij/ Vnumero
xiii. fol. 68.

Copia Keyf. May. Schreibens/ an Herzog Johann Casimir
Pfaltzgraffen/ Vnum. xiii. fol. 75.

Copia Herzog Johann Casimirs Pfaltzgraffen/etc. gegebner
Antwort/ auf Keyf. May. etc. Schreiben. De dato Lau-
tern den 11. Julij/ Vnum. xv. fol. 77.

Copia Herzog Johan Casimirs Pfaltzgraffen/etc. Schreiben/
an Bischoffen zu Lüttich/ Vnum. xvi. fol. 82.

Supplication vnd Erklärung an die Römische Kön. May. der
Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession ver-
wandt/ die Freystellung der Geistlichen belangend/ Anno
1555. auf dem Reichstag zu Augspurg/ Vnumero xvii.
fol. 85.

Protestation vñ Erklärung den Artikel der Freystellung betre-
fend/ die durch die Augspurgischen Confessions Stände/
der Kön. May. Ferdinando hochlöblichster gedachtnuß
auf dem Reichstag zu Regenspurg/ den 22 Decemb. An-
no 1556. übergeben worden/ Vnum. xviii. fol. 90.

Protestation/ Soder Röm Kön. May. durch der Augspurgi-
schen Confession verwandten Stände/ der Freystellung
halben/ bey verlesung des Reichstags Abschieds zu Re-
genspurg/ den 16 tag Martij/ Anno 1557. überreicht wor-
den/ Vnum. xix. fol. 98.

Protestation vnd Erklärung der Augspurgischen Confession
verwandten Stände/ auf der Röm. Keyf. May. Resolu-
tion vnd Antwort/ über ihr/ der Stände/ jüngst überge-
ben Schrift/ die Freystellung der Geistlichen vorbehalt be-
langend/ Anno 1559. den 7. Julij/ in Augspurg überges-
ben/ Vnum. xx. fol. 103.

Ferner Bedenken vnd fürbringen der Stände der Augspur-
gischen Confession verwandt/ auf der Keyf. May. zweite
Resolution die Graumina vnd Freystellung betreffend/ so
den 20 Julij Anno etc. 59. in Augspurg übergeben/ Vnum.
xxi. fol. 107.

Supplication an die Römische Keyf. May. der Rheinischen
Fränkischen/ Düringischen/ Hargburgischen und andes

ter der Augspurgischen Confession verwandten / Graffens
vnd Herren/ die freystellung betreffend / So zu Augspurg
Anno 1556. vbergeben worden Vlumerox xii. fol. 110.

Supplication an die Weltliche Churfürsten/ vnd zugleich mu-
tatis mutandis an die Röm. Rey. May. der Rheinischen/
fränckischen/ Düringischen/ Herzburgischen vnd anderer
der Augspurgischen Confession verwandten / Graffen/ vnd
Herren/ die freystellung betreffend / so auff dem Waahltag
zu Regenspurg / Anno 1573. vbergeben worden / Vlumero
xxiiii. fol. 116.

Abdruck der Römischen zu Hungern vnd Behemen Röm. Ma.
vnsers Allergnädigsten Herrn Declaration vnd Erklärung/
wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafften / Stätre/
vnd Communen/ welche bisanhero der Augspurgischen Con-
fession Religion anhängig gewesen/ vnd noch seynd/ der Re-
ligion halben hinführo gehalten werden solle: den Ständen
der Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Aug-
spurg/ Anno 1555. den 14 Septembris zugestelt vnd gege-
ben/ dero wares vnd rechtes Original/ bey der Churfürstli-
chen Sächsischen Langley / in trewer guter verwatung zus
finden/ Vlumero xxiiii. folio 120.

Supplication der Graffen vnd Herren an die Keyf. Mai. der
freystellung halben/jhrer Mai. den 27. Julij/ Anno 1576. v-
bergeben. Welche in simili forma mutata mutandis/ darvon
den 29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspurgischer Con-
fession/ ebenfalls vberreicht worden/ Vlum. xxv. fol. 133.

Summarische verzeichnus etlicher erinnerunge/ so man wider
die freystellung für zu bringen/ Vlum. xxvi. fol. 142.

Augspurgischer Confession verwandten Ständt/ Räht/ Gotts-
schafften vnd Gesandten Antwort/ auff der Röm. Rey. May.
den Graffen vnd Herren gegebene Antwort/ die Freystel-
lung auff den hohen Thumbstüffen belangend/ Vlumero
xxxi. fol. 120.

Der Graffen vnd Herren/ der Augspurgischen Confession ver-
wandten Ständt/ vnd derselben Abgesandte/ gegebne Ant-
wort auff die erfolgte Resolution/ der Röm. Keyf. May.
Vlumero xxvii. folio 123.

Ausschreiben.



On Gottes gna-
den/ Wir Johann Cas-
mir / Pfalzgraffe bey
Rhein/Hertzoginn Bay-
ern/ &c. Entbieten allen
vnd jeden hohen Christ-
lichen Potentaten/ auch
Geistlichen vnd Weltli-
chen Churfürsten/ Für-
sten/ Prelatē/ Graffen/
Herren/ Rittern/ denen vom Adel/ Erbarn Stä-
ten/ vnd innsonderheit allen vnd jeden ehrlichen
Kriegsherrn/ Obersten/ Hauptleuhren/ Rittmei-
stern/ vnd allen andern ehrlichen befelchshabern
vnd Kriegsleuhren/ Und in gemein allermennig-
lich/ wes stands vnd wesens die im Reich Teutscher
Nation/ oder andern Königreichen der Christen-
heit seyn/ vnser vndertheng/ willig/ freundlich
Dienst/ Freundschaft/ Güntigen Gruss/ Gnad/
vnd alles Guts zuvor/ Und geben der Key. May.
vnserm allergnädigsten Herren/ Ewer König.
W.LL.vnd euch allen andern hiemit ferner zuer-
kennen.

Wiewol vnser erachtens zwar sonderlich
nicht vondten were/ weitleufig anzuzeigen/ vnd
auszuführen/ was uns/ vnd vnserem verwantem
zu jen ger vnserer nohtwendigen/ billichen/ vnd
rechtmessigen Kriegs expedition bewege/ als wel-
che

he allein abzutreibung des Babsts zu Rom im
Reich Teutscher Nation einbrechender Tyranny/
die er zu abbruch/schmelernng vnd vndertrückung
der Röm. Rey. Day. hoheit/vnserer wahren Chri-
stlichen Religion vnd aller Geistlicher vnd Weltli-
cher Stände vnser geliebten Vatterlands Teuts-
cher Nation woherbrachter Freyheiten/zu höch-
stem dero Schimpff/Spott/verkleinerung/Lach-
theil/vnd verderben/mit vermeinter nichtiger Eg-
communication vnd degradation des hochwürdi-
gen Fürsten vnn Herren/Herren Gebhards or-
denlichen erwöhlten vñ bestettigen Erzbischoffen
vnd Churfürsten zu Cölln/ Insonderheit auch des
ermelts Erzstifts Thum Probst vnd etlicher S.
L. Capitularn/von wege zulassung vnd beliebung
vnserer wahren Christliche Religion/Augspurgio-
scher Confession/mit vnordenlicher erpracticirter
einschiebung eines andern Haups vñ Erzbischof-
fen/gewaltheriglich einzuführen vnn zu behaube-
ren sich vnderstanden/gemeint. Wie dann dieses
ganzen beschwerlichen Kriegswesens hauptvr-
sach anfang vnd fortgang/Vnd warumb/sein des
Churfürsten L. in dieser gerechten sachen nicht zus-
uerlassen/sondern derselben die schuldige vnd billig-
che hilff vnd hand zubiten/in der ojüngsten inn offe-
nen Druck gefertigten Aufschreiben vnn dessen
Beylagen nohwendig/vnd der längen nach auf-
geführt.

Wir auch ohne Rhum zumelden bishero/so
wol in vnserm geliebten Vatterland/als frembden
Nationen/dermassen/vnser friedfertigen gemüts
halben bekandt/das wir in vorigen vnsern expedi-
tionen weiter nichts gesucht/dann das gedachtes
Babsts

Babsts Blutdürstigen Anschlägen gesetwrt vnd
abgewehrt/ Gottes Ihr gefürdert/ vnd hindange
setzspaltiger Religion/ bis derselbe zu weiterer ver-
gleichung gnad verliehen würdt/ Fried/ Ruhe vnd
einfkeit gepflanzt/ auch des heiligen Reichs vnd
aller desselben Ständen wofahrt vnd Libertet er-
halten/ vnd derowegen vns billich niemand eines
andern zuverdencken. Wie dann dis vnsere mei-
nung/ zweck vnd vorhaben ist/ vnd vns schuldiger
kennen/ aus angeborner Lieb vnd trew gegen vns
serm lieben Vatterland/ der Tentschen Nation als-
les das hieranzuragen vnd zusezzen/ daß vns der
Allmechtige hie zeitlich geben hat.

Dieweil es aber in dieser argen vnd bösen Welt
also geschaffen/ daß alle ding vnd handlungen/ da-
sie schon zum besten gemeint/ vnd nothwendig fürs
genommen/ von unartigen vnd verkehrten Leuh-

I. Was wi- ten zum ärgsten aufgelegt/ vnd mit gifftigen Cas-
der diese lumnen verdächtig vnd verhasset gemacht / Als
Christliche ob wir mit dieser vnsrer Kriegs hülff ein andern
Expeditiōn vorsatz hetten/ vnd gemeint weren/ einem oder an-
der wirdt. dern Standt etwas zu schaden vnd nachtheil an-

II. zusangen. Item/ daß man den hochbetheurten
Religion friedengedachte zulöchern vnd außzuhe-
ben / welches zu endlicher zerrüttung vnd vns
dergang vnsers gemeinen Vatterlands gereichen

III. wirdt. Und dieweil diese ding vnd irrungen wol
in der gute/ durch gebürliche mitel hin vnd beyzule-
gen/ auch sich allbereit die Key. May. vnsrer aller-
gnedigster Herr/ der sachen angenommen/ vnd solz-
che mitel fürgeschlagen/ daß billich vnd vor allen
dingen/ ehe vnd zuvor man zun Waffen grieße die
selbe zuversuchen.

Dass

Dass auch vns/als einen geringern/demnach
sich die höhern Ständ/ dieser hochwichtigen vnd III.
weit aussehenden Sachen/ bis nach mit der chat
nicht/sondern allein mit schickungen vnd schreiben
angenommen/ nicht wol gebüren wolte/denselben
vorzugreissen/ vnd einen weitleuffigen gefährli-
chen lernen in vnserm geliebten Vatterland Tents-
scher Nation anzufangen/ sondern weil dieses ein
publica causa/ welche billich mit gemeinem zuthun
aller des Reichs oder je Augspurgischer Confession
verwandte Stände/vnd also publica autoritate vnd
durch ordentliche Rechtmässige mittel/ auch legit-
imo agendi modo aufzuführet werden solle.

Vnd ob schon auch die Röm. Reys. May. ihr/
angeregtes Papsts geschwinde Proces nicht miß-
fallen/sondern belieben lassen/ daß derselben nicht
vorzugreissen/ sondern es billich bey solcher verord-
nung vnd beliebung zulassen sey/ vnd nichts dar-
wider fürzunemmen/ in ansehung/ daß ihre Reys.
May. darumb im heiligen Reich verordnet/ vnd
in dero höchsten gewalt vnd Jurisdiction stehe/ al-
lesolche fäll/ deren die Stände sich selbst partheyen
machen/ vnd nicht vereinigen künden/ zuentschei-
det.

V.

Ferrner das auch viel vnder den Ständen
des Reichs/ so wol einer als der andern Religion
sich finden/ welche so schläfferig/ vnd vnachtsam
seyn/ daß sie des Römischen Papsts/ Antechrists
vnd Kindt des verderbens arglistige Pracckten/
vnd geschwinde anschläge/ so zu des gemeinen Vat-
terlands verderben/ vnd allein zu erhaltung seines
angemasten Primats angestiftet vnd vorgenom-
men/ wenig zu gemüt führen/ iñnen die augen mit

VI.

b

einnerlichem gewalt / schein vnd Lärmen verblassen
lassen / auch sich nicht der alten Geschicht erinnern / wie alle Päpste mit den Römischen Reyfern /
dem heiligen Reich Tentscher Nation / vnd andern
außländischen Königreichen vnd Herrschaften /
vmbgangen / mit Lügen vnd Mord sie in einander
verhetzt / verwüret / geschwecht / letzlich vnder ihre
Füße gebracht / sich aber darmit erhaben / erhöhet /
vnd stabilirt / dessen alles ob bemelte / vnd dieser
Sachen vnerfahrene Leute billich zu berichten / Da-
mit jnen die Augen auffgethan / sie sich vnd andere
vor schaden hüttet vnd warnen künden.

VII. Und dierweil auch viel die beschwerden / so aus
den Kriegen erfolgen (wie dann nicht ohne Ursach) /
bey sich er wegen / vnd inn die Kleinmütigkeit fallen /
dass sie dafür halten / es sey besser zu erhaltung ges-
meiner ruhe vnd Friedens / etwas nach sehens zu ha-
ben / durch die Finger zusehen / vnd einen für das
gange Volk auffzuopfern vnd Creuzigen zu las-
sen / dann sich in grössere gefahr zugegeben / vnd des-
er wegen durch die Neutralität sich derselben zu ent-
schütten vermeinen.

VIII. Über diss auch durch giftige unwarhaffte
Calumnien / den Leuten eingebildet werden wil /
das man damit vmbgange / die Stifft dem Grafen
vnd Ritterstand zu nachteil zu prophanirn /
zu zerreißen / vndeigen zu machen / auch durch die
begerte Freystellung die Catholischen / wie sie sich
nennen / vnderzutrucken / vnd ihnen das Messer an
die Gurgel zusetzen / vnd da die Weltlichen Fürsten /
die Stifft durch angeregte Freystellung an sich bres-
chten / dass solches den E. Frey vnd Reichs Stät-
ten künffig zu grosser beschwerung vnd nachteil
gelangen möchte.

Weiter

Weiter wiſ vns / von eelichen fürgeworſſen IX.
werden/dieweil wir als ein geborner Pfalzgraffe
bey Rhein/vnd Herzog in Bayern/etc. billich des
selben Hauses erhöhung ſuchen vnd befürdern ſoſt
ten, daß es gar vbel vnd vnfürſichtig gehandelt/
daß wir vnserm Vettern Herzog Ernſten/etc. die
erlangte Dignitet des Erzbifchums Cölln nicht
gunden/vnd S. L. mit dieser Expedition gedeck-
ten zuverhindern/vnd also vnsrer eigen Haſſ/Bay-
ern zuschwechen.

Letzlichen/Daß auch bey vielen dieser falſche X.
wohn vnd gedancken eingewurzelt / daß man die
Religion Gott dem Herrn/damit zuschalten vnd
zu walten beſchlen / dieselbige mit gewalt vnd dem
Schwerde nicht vertheidigen/vnd verfechten ſolle.

Welche einwürff gleich wol nit allein bey dem
gemeinen vnerfahnen Mann/ſondern auch wol ^{Abſchluß}
^{der gegen} denjenigen/die ſich Weltweiß vnd Klug zuſeyn / be-
ſchinnen laſſen/also beſchaffen/wo ferne ſie der ge-
bür nit abgeleint vnd widerlegt / dieselbe leichtlich
hinder das Lichte vnd Abweg führen kündten/
Damit dann auch vnsrer Kriegſvolk / neben vns
mit gutem Gewiſſen/für Gottes ehr/vnd deſſ Vat-
terlands wofahrt ſtreitten / ſich gebräuchelaffen/
vnd menniglich vnsers Christlichen vorhabens ein
gegründte ſatte nachrichtung empfangen möge/
Haben wir der Sachen vnd vnsrer ehen nochturſſe
nach nötig vnd rathſam ermessen/dessen alles no-
wendigen bericht/erklärung vnd ableinung zu-
thun.

Vnd dieweil in diesem vnserm bericht vnd ab/Proteſta-
leinung ſo wol zu gründlicher auſführung der ^{tion von}
Haupsach/als zu vnsrer Person vñ fürgenomener ^{wegen der} Rey. M.

Eypedition entschuldigung/ die vnuermeldenlich
notturffterfordert/ etlicher handlungē vñ wechsel
schrifften/ so zwischen der Röm. Rey. M̄t. vnserm
allergnädigsten Heern/ vñ den Churf. des Reichs
vns vnd andern dieser hadlung halber ergangen
zugedencken/ vnd an tag zuthun. So bitten wir zu
förderset/ jre M̄t. wollen vns diffals nit vngenanig
verdencken/ als ob wir dardurch ihre May. bey an-
dern gedeckten zuverunglimppfen/ vñ jre handlun-
gen zum ärgsten zu deuten vnd aufzulegen/ welches
vnser will vnd meinung gar nicht ist/ vnd wir desse-
wegen hiemit zum zierlichste Protestirt haben wöl-
len/ sitemal wir vñ andere es gänglich darfür hals-
ten/ was in dieser Sachen dem Papst zu Rom zuges-
fallen vnd vortheil gehandlet/ daß solchs allein vff
sein vnd seiner Tunctien vnauffhörlich anhalten/
vngleiches einbilden/ vnd gefasten wohn vnd ge-
dancken/ Päpstischen nichtigen Primats/ damit je
M̄t. wie erwan hiebeuor etliche derselbe Vorfahrn/
die sich durch scheind Religion oder solchen Pri-
mats hindergehen lassen/ vñ nit auß bösem willen/
vorsatz vnd neigung/ so ihr M̄t. zu vnserem allges-
meinen Vatterland haben vnd tragen solten/ bes-
scheben/ auch daß ihre M̄t. nicht anderst beredt/
vnd informirt seye/ dann daß es mit dem Religion
frieden die gelegenheit/ darauf sie sich dann inn
dieser gaaten handlungzecht vnd gründet habe/
Wann ein Geistlicher Stand/ zu vnserer wahren
Christlichen Religion trette/ daß er alsdann schul-
dig seye/ seines Stands vnd Dignitet abzutreten
vnd zuresignirn/ welches sich doch anderst befinden
thut/ vnd mit vorbehalt solcher Protestation/ sa-
gen wir anfangs.

Soviel

Soviel das fundament dieser vnserer würt-
lichen hülffleistung betrifft das im H. Röm. Reich Das sum-
menniglich hohes vnd nideren Stands / vnverboren damente di-
gen vnd offenbar / welcher gestalt zu erhaltung ges- ser Expe-
meinen friedens / ruhe / einigkeit vnd guten vertra- ditton sey
wens / ein hochberheuter vnd verpaenter / Land der Land
vnd Religion fried / mit gemeinem Consens vnd gion fried
zuthun / der vorigen Reys. May. lobseligster ge- trafft wel-
dechtnus / vnd der Ständen wolgedachts Reichs / ches man
auffgericht / publicir / vnd auff allen Reichs vnd dē beträg-
versammlungstägen / widerholet vnd bestettiget wor fürsten zu
den / des Buchstablichen klaren Inhalts. Dass nie- Cöln zu
mand was würden / Wesens vnd Stands der seye zu helfsen
vmb keinerley vrsachen halben / wie si enamen ha- schuldig.
ben möchten / auch in was gesuchten schein das ges-
schehe / den andern beuheden / bekriegen / berauben /
fahē / vberziehē / belagern / auch darzu für sich selbs /
oder jemand andern von seiner wegen nicht dienen /
noch einig Schloß / Statt / Markt / befestigung /
Dörffer / Hoff vnd Weiler absteigen / dass ohne des
andern willen mit gewaltiger That / freckenlich ein
nemmen / oder gefährlich mit brand / oder in andes
re weg beschädigen / noch jemands solchen Thäter /
Raht / Hülff vnd in kein andere weis beistand oder
fürschub thun / auch sie wissentlich vnd gefährlich
nicht beherbergen / behausen / ärgen / trencken / ent-
halten oder gedulden / sonder ein jeder den andern
mit rechter freundschafft vnd Christlicher liebe
meinen / auch kein Stand noch Glied des H. Reichs
den andern so an gebürenden orten recht leidē mag /
den freyen zugang der Proutant / Nahrung vnd
Gewerb / Rent / Güldt / vnd Einkommen / abstrei-
ken / noch auffhalten / sonder in allweg die Reys.

May. auch ein Sand den andern / bey den Religion
ons auch gemeiner Constitution desf. außgerichteten
Landfriedens alles Inhalts bleiben lassen sollen/
mit ferrnerer vergleichung / da einig Theil oder
Stand wider solche außgerichten frieden / den ans
dern (als dann nit seyn solle) jemals mit Thätlicher
handlung/die geschehe heimlich oder öffentlich ver
gwaltigen oder betrangen würde / daß die Keyf.
May. vnd sie / auch dero vnd ihre Nachkommen
vnd Erben / alsdann nicht allein dem vergwalti
ger oder so thätliche handlungen fürgenommen o
der fürnemme/keinen rahr/hülff/oder beystand leis
ten / sondern auch den andern Theil oder Stand/
so wider diesen frieden vergwältiget / überzogen o
der bekrieger würde / wider den vergwältiger/o
der der sich thätlicher handlung vndernimet / hilff
vnd beystand leisten wollen / vnd sollen / Alles ge
treulich/vngefehrlich/laut vnd ferrnern Inhalts
angeregten Religion vnd Landfriedens / Reichs
Constitutionen / Reichs Abschieden / verfaßten
Creiß vnd Execution ordnungen.

Der Chur
fürst zu
Cölln sey
wider den
Land vnd
Religion
frieden be
schwerdt.
Am andern / Weil auch wie vorangeregt / Land
könig vnd Notori / welcher gestalt / wider woler
melten Herren Erzbischöffen vnd Churfürsten
zu Cöln etliche S. L. vngehorsame vnd widerspen
stige Capitulares sich nicht allein / freffenlich auß
geleinet vnd derselben Rebellierte / sonder auch mit
hilff vnd zuthun / des Spanischen vnd andern / auß
vnd inländischen Kriegsvolks vnderstanden / ire
L. ganz vnd gar ohne einige rechtmäßige ursache
en / vnd allein darumb vnd vnder dem gesuchten
schein / daß S. L. sich zu vnserer wahren Christli
chen Religion Augspurgischer Confession / beken
nen /

nen / vnd dero getrewen Ritterschafft / Statt /
Landstände vnd Underthanen / welche derselben
freyebung begeret / solches verstatet vnd zugelas-
sen / vñ dem Papst zugefallen / angeregte Religion /
vnd derselben verwandten / nicht verfolgen wollen /
als wann solches alles gedachtem Religion frieden
zu wider were / ires Erzstiftes Landfriedbrüchter
weß wider alle erbare / recht / billigkeit obangeregt
ter Reichs Constitutionen / Land vnd Religion
frieden / auch recht erbietens vor der Römischen
Keyserlichen Mayestat / vnd Ständen des Reichs /
darauff jederzeit / wie auch nach ire L. sich gezogen /
vnd derselben / wie zugleich andere Thur vnd Für-
sten des Reichs vertröster / aber das widerspil im
werck hernacher erfolget / vnd unpartheyische er-
kantnuß wol leiden vnd gedulden mögen / auch zu
verachtung vnd rück szzung der fürnemsten Thurl
Fürsten vnd Stände des h. Reich Craiß Obersten /
vnd zugeordneten trewherziger friedliebender er-
innerung vnd warnung.

Wie dann darauff angeregte rebellische Cap-
itularn vnd Landfriedbrecher den mehrtheil
ihrer L. am Rheinstrom gelegne Statt / Flecken
vnd Schloßer defacto mit gewehrter Hand vnd ge-
waltherig eingenommen / nach inhalten / vnd die vs-
berigen auch einzunehmen vnder stehen / alles laut
ihrer L. in Druck aufgangenen vnd publicirten
Aufschreibens.

An dem sie nicht gesettigt / sondern auch weis-
ters freffenlich gelustet mit zuthun vnd vermeint-
ten Autoritet vnd gewalt des Papsts S. L. ihres
Erzbischöflichen Ampts vnd Dignitet / wie vor-
gemeldt zu priuiren / vnd einen andern vermeinten
Erz-

Erzbischoffen in geringer anzahl zuerwöhlen / auch
iher L. getrewe Landständen / Vnderthanen vnd
Angchörige / zu annemming eines neuen Herren /
mit ernst zu bewegen / vnd mit hilff ires Anhangs /
zu vergessenlicher zu ruckserzung ihrer geleisten eyd
vnd pflicht / damit sie iher L. alles dero ordenlich
en Oberherren zugethon / arglistiglich einzufüh-
ren vnd zumessigen.

Alle mit-
tel / soder
Churfürst
zu Cölln /
auch die
Stände
des reichs
bey dem ge-
sucht vnd
fürgenom-
men / seyn
vergeben-
lich gewe-
sen.

Wiewol nun nicht allein ihre L. selbs / sonder
auch andere friedliebende Stände des H. Reichs / zu
abtreibung solches vnbillichen vnd unrechtmessi-
gen gewalts / auch zu rettung dero Person Land
vnd Leuhrt allerhand erlaubte vnd im Reich her-
kommene mittel an die hand zunemmen / verursa-
chet vnd genottranger worden / der hoffnung es sol
gētheil ge-
ten diese hochbeschwerliche Sachen ohne besonder,
bare ferrnere weitmessigkeit gestillet / oder je zu ei-
nem vnpartheyischen gleichmessigen vertrag geo-
bracht werden mögen. Damit so wol das Erzstift
Cölln / als auch das gemeine Vatterland vnd Stän-
de desselben bey guter ruhe vnd frieden geblieben /
den frembden Nationen nicht vrsach gegeben / iren
Fuss in dasselbe zu ihrem vortheil vnd unserm Nach-
theil zusezen / vnd sich ob unserer vneinigkeit vnd
innerlicher zerrüttung weiter zuerfreuen vnd fro-
zulocken. So ist doch gleichfalls menniglich nun
mehr bekannt vnd offenbar / daß solche mittel bey
dem Gegentheil bishher vergebenlich gesucht / in
wind geschlagen / vnd alles außenußerlichen gewalt
vnd faust gesetzt worden.

Der Aug-
spurgische
Confessi-
on ver-

Dann was anfangs Augspurgischer Confessi-
on verwandte Churfürsten / Fürsten vnd Stände
diffalls mit eusserlichen schickungen vnd schreiben /
bey

bey einem Thumbcapitel zu Cölln sich ganz fried-
liebender vnd trewherziger meinung bemühet vnd
gerne die Sachen zu gütlicher billicher vergleich-
ung gebracht / des Erziffts Cölln vñ genachtbar-
ter Landen zerrüttung vñ verderben / auch Christ-
liches Blut vergießen verhütet vñnd fürkommen /
solches darff keiner aufführung vñnd ist vñnd ötig
alhie zuerholen / als welches alles hiebevor durch
sein des Erzbischoffen vñnd Churf. L. inn offnen
Druck gefertiget aufgangen vnd Publicirt wor-
den.

So ist auch vnd zum andern / mehrer theils
den Ständen des Römischen Reichs vñnerborgen /
wie embig die Hochgeborene Fürsten / Herr Lud-
wig Pfalzgraff bey Rhein / Herr Augustus Her-
zog zu Sachsen / Herr Johan Georg Marggraff
zu Brandenburg / alle drey Weltliche Churf. vñses-
refreundlicheliebe Vettern / Brüder / Schwäger /
Vatter vnd Gevattern / diffals eben zu obgesetz-
tem Ende / bey der Röm. Reys. May. vñserm al-
lergnädigsten Herrn / durch aufführliche Schrei-
ben vnd stattliche schickungen angehalten / vnd sich
dahin bearbeitet / daß dieser beschwerliche Handel
mit vorgehender abschaffung frembder anständi-
scher Nationen / hinlegung beyderseits Waffen /
vnd thätlicher handlung / restituirung vnd wider
einraumung / deren mit gewalt / dem Churf. zu
Cölln abgecrungner Stätte vñnd Flecken / auch
erledigung von den Vnderthanen abgenomener
Huldigung folgendes durch ihrer Reyserlichen
Maiestat vnd der Stände des Reichs erkantnuß
(dahin sich dann mehr gedachter Erzbischoff vnd
Churfürst zu Cölln / jederzeit erbotten vnd beruf-

sen) gestillet vnd entschieden werden möchte/ alles
laut bey verwarchten glaubwürdigen extractis der
Churf. Gesandten Instruction mit Num. 1. Dee
tröstlichen zuuersicht/dieses iher L. suchen vnd beo-
gern/ordenlich erkängnß oder je gütliche vergleis-
chung/deren dann iher May. selbst ihre L. vertrö-
stet/solte statt vnd platz funden haben.

Rey. M.
erklärung
gegen der
Churfär-
sten abge-
sandten.

Was aber jr M. hinwider wider verhoffen sich
in Schriften gegen den abgesandten/dissfals vnd
dahin erklärt/ nemlich / ob wol dieselb nichts lie-
bers gewünschet vnd gesehen/dan daß die zwische-
dem von Cölln vnd dem Thurn Capittel eingefal-
lene misuerstend/für der zeit/vndehe es zu solcher
weitleufigkeit kommen /weren gütlich hingeleget/
vnd cines vnd des andern theils alle Kriegsrüstung
vnd thatlichkeit genzlich eingestellter worden/ der-
en meinung dann iher May. noch weren/wo iherer
Reys. May. nicht im wege lege / daß ermelter von
Cölln (wie iherer May. erst gestern gewisse zeitun-
gen einkommen) albereit durch die Pästliche Heil-
igkeit excommunicirt/vnd aller seiner Bischofflie-
hen Würden priuirt vnd entsezt worden/ also daß
seiner Person halben / nunmehr kein handlung
mehr statt habēt kündte/ Solches ist auf beyverwar-
ter Copie iherer Reys. May. antworte mit Num. 2.

Derdiene
wellichen
Churfär-
sten abge-
sandte Re
plic

auffführlich zu finden. Darauff dann die Churf.
Gesandten widerumb replicit/ vnd sich dieser ges-
gebniuen antwort von wegen iherer Herren nit vnbil-
lich beschwert/ als welches/wann es darbey gelassen
werden solte/denselben fast befrembdlich fukommen
vnd zu allerhand nachdencken vrsach geben wür-
de/in sonderer betrachtung/ daß dieses werck eines
Churf. Stand/wie iherer Reys. May. in offigemels
ter

ter dero gnädigsten Resolution selbst andeutung
gethan/ belangte/ vnd niemals ein solch Exempel
im Reich Teutscher Nation fürgangen / daß nem
lich ein Papst mache haben solte ohne vorwissen ei
nes Röm. Reys. vnd mitzuthun der andern Chur
fürsten/ Geistliches vnd Weltliches Stands seines
gefallens einen Erzbischoffen vnd Churfürsten
des Reichs zu remouiren vnd zu entsetzen/ alles nach
zur zeit inaudita causa/ wie dz vermögrer Rey. M.
Capitulation/ auch der Churf. hergebrachter præ
minenz/ priuilegein/ pacet/ vnd außgerichten ei
nigungen nach/ billich beschehen solte/ bevorabin
einem solchē fall/ da jre gnädigste Herrn/ die Churf.
von irem Mit Churf. einem/ auß die außgerichte
vnd geschworne Erbverbrüderung ersucht vnder
manet worden/ mit dem ferrnern anhang/ daß sie
von gedachteirem gnädigsten Herrn/ den außtrück
lichen befelch hetten/ bey diesem Puncten/ jrer M.
aller vnderthänigst anzuseigen/ daß bisnach/ vnd
ohne vorgehende zusammen ordnung/ auch eines vñ
desß andern theils gehörter noturft jre LL. gemel
ten Churf. vnd Erzbischoffen zu Cölln auf dero
Churf. Collegio nüt wüsten außzuschliessen/ viel we
niger einen andern/ der vielleicht vermeintlicher
weiß von einem vnergentzten vnd in geringer anzahl
versamleten Thumbcapitel erwählet werden möch
te/ an vnd außzunemen/ es auch one dises/ mit dem
Erzbischöflichen Ampt vnd Churfürstenthumb
Cölln dije gelegenheit het/ daß solche bey de herrlich
keitē vñ digniteren/ vnzertrenlich/ vnd one entglies
dug der fürnembster Heubter eines im Reich nit ge
sondert werde kündē oder sollen/ so wer solchem alle
nach/ an jre Rey. M. wegen jre gnädigsten Herrn/

aller vnderthänigst bitt/jhr M. wolten nit allein de
Erzbischöffen vnd Churf. zu Cölln/hievor gebet-
ner massen/allergnädigst restituiren lassen/sonder
auch zu verhüttung fernerer weiterung/vnd vnru-
he/welche albereit sich leider alzuviel ereigte/die
wahl eines andern Churf. desß orts bey dem Thum-
Capittel daselbst nach möglichheit allergnädigst
hindern vnd verbietet alles vermög fernem inhalts
gedachter Replic/davon hiebey Copia sub Numero 3.

Reyssels-
sicher M.
eudliche
Resoluti-
on.

Ob nun wol die Churf. gesandten sich auff diese
ire Replic vñ fernere erinnerung einer bessern Rey.
antwort verschen/so seyn doch jhr M. auff voriger
meinung von wegen vorangezogner Inabilitet
vnd vermeinter Päpstlicher Excommunication
vnd degradation verharret/ auch die begerte Resti-
tution vnd inhibition der neuen wahl in effectu ab-
geschlagen/wie jhr M. anderwerts antwort sub Nu.
4. auch derselben schreiben an dero Rath zu Cölln/
darinnen sie mit der andern vnd neuen wahl fort-
zufahren vnd zu procedirn/ auch deswegen bey dem
Capitel anzuhalten(dauon hernach weiters)besie-
licht/sub Numero 9. aufweisen thut.

Abgeson-
dere schrei-
ben der
Weltliche
Churf. an
die Reys.
M. auff
die gegebe-
ne Reso-
lution.

Darauff dann erfolgt/das auff solche jrer Rey.
Resolution die sic der dreyen Weltlichen Churf. ab-
Gesandten gegebē/ire LL. jrer Rey. M. wider ges-
schrieben/vnd sich solcher Resolution/das de Papst
zu Rom. zugefallen/diese beschwerliche Proces/ so
zuschwebung vñ vertkleinerung jrer Rey. M. ho-
heit der Teutschen Nation freyheit/vnd desß auff ge-
richten Religionfriedens auff hebung gemeint/das
rauß dann anderst nichts/dann grössere zerrüt-
zung/im Reich Teutscher Nation/ auch zertren-
nung desß Churf. Collegij vñ derselbē verbrüderung
endlich

endelich zubefahren / nicht allein zum höchsten be-
schwerde / sonder auch zu gemüht gefüret / da die zu
vnderschiedlichen malen vertröste gütliche vnder-
handlung / darauf ihre LL. vnd andere Stände
des Reichs / welche bis anhero sich dieser sachen mit
der that weiter nicht cheilhaftig gemacht sondern
es alles zu solcher handlung gestellet / gesehen vnd
verhoffet / ergunder zurück gesetzt werden sollte / was
solches für ein selzam ansehen habe / auch iherer LL.
Personen halben / für nachdenckens bringē würde /
vnd was sie bey solcher gelegenheit bey disen vñ an-
dern sachen künftig / wie gern sie es auch thun wol-
ten / gutschaffen oder außrichten künden /
alles laut bey verwarter zweyer vnderschiedlicher
Schreiben sub Numero V. vnd VI.

Auß welchem allem genugsam erscheint / daß Orden-
von den dreyen Weltlichen Churfürsten / wie auch
andern Fürsten des Reichs / so anfangs das Capitel
zu Cöln / vnd hernacher auch die Rey. May. dieser
sichen halben / beschickt / vnd in Schrifften ange-
langt / nichts vnderlassen worden / was zu verhü-
tung thälicher weitleufigkeit / vnd erhaltung werden
friedens / ruhe / einigkeit vnd guten verrawens /
zwischen allen Ständen / dienlich / vnd dieser han-
del billich durch gütliche mitel vnd weg / dern man
so vielfeltig vertröster / oder aber ordenliche Recht /
vñ vnparteyischeer Kantnus / darzu sich der Chur-
fürst zu Cöln sederzeit erbotten hat / sollen hin vnd
beygelegt werden / vnd also weder iherer L. noch
denjenigen / so sich dieser gerechten sachen angenom-
men / mit einigem fug vnd grund beygelegt werden
kan / daß sie hindan gesetz ordnlicher vñ gelimpff-
licher mittel zun Waffen gegrieffen / vnd hiemit des

nen/so alles zu vorderst zu untersuchen dann zur wehr
zu greissen vermeinen geantwortet seyn solle.

Alle ver-
ständige
habē leicht
lich vthei-
ten könne
daz des
Papsts
practiciken
die gätl-
he verglei-
chūg oder
ordenliche
erstantus
hinderen
würden.
Es haben aber gleich anfangs alle verstande
dige der Weltlanß vnd Römischen Practicen er-
farne/aus denē zu Rom vom Papst vñ seinen Car-
dinālen fürgangnen vnd im Reich aufgeschollnen
Raheschlägen/so dann auch des Cardinals von O-
sterreich vnd der Papistischen Bischoffen vñ Un-
tien ankunfft ins Teutschland leichlich vtheilen
vnd schliessen können/wo hinauß diese sachen lauf-
fen/vnd das wenig in der gute zu erhalten/sondern
der Römischen Practicanten hoffnung dahin ge-
standen/dass alles durch Päpstischen gewalt/da al-
lein der Rey. May. beyfall vnd autoritet darzu er-
langt/leichlich durch zutrukken seyn würde/wie es
Römische
practicen
nemen
die Rey.
May. vñ
Ihr May.
Nätheim/
daz sie des
Papsts
fürniemen
gut heisse.
3war jnē dīffals nit gefehlet/in dem sie ir Ma. auch
derselben Rahet vnder dem schein obangezognen im
Religionfrieden zwischē den Ständen vnuergliche-
nen angehen Etē punctes/dz diejenige Erzbischoff
vnd Bischoff/so zu vnserer Christlichen Religion/
Augspurgischer Confession trete wollen/irer Bi-
schum vnd Digniteten abtrete sollen/dahin berede
vnd bewege/dass sie gleich anfangs des Papsts für-
nemen einen beyfall gethan/die gütliche handlung
allein darumb eine zeitlang für gewendet/aber nie
mit ernst gemeint worden/bis dz er der Papst seine
vermeinte Excommunication vñ neu er practicirte
wahl vollends ins werck richten könne/welches nit
allein aus obangeregten Rey. Mr. Resolutionen/
sonder auch aus dem erscheinet/dz irer Ma. Rahet/
so sie zu Cöln gehabt/als sie vom Capitel Rahets ge-
fragt/wes sie sich in dieser sach verhalte/vnd fürne-
men solte/jme den fürschlag gegeben/vñ sich dahin
erkläret/

erkläret, daß die Capitulares nicht allein wol vñ recht
gethan / daß sie des Erzstifts Neuser / vnd Sitz /
nach geenderem Landtag eingenothen vnd besetzt /
sondern daß sie solches auch / vnd mit mehrer frucht
ben.

sie dem Es
vntel zu
Edta gege
ben.

etwas zeitlicher vñ gleich auff des Churfürsten Lr,
klärung die er im Decembri zu Bonn publiciren laß
sen / zuchum ganz wolbefügt vnd berechtiget gewes
sen / sich gegen beyden Geistliche vnd Weltliche höch
sten Oberkeiten vnd menniglich der gebür verant
worten hetten können / sie auch nicht allein / außer
allem zweifel sezen / die Röm. Rey. Mt. je allergne
digster Herr / würde darob kein einiges missfallen
nicht haben / sondern wolten auch sie die Capitula
res vergewisen / je eiferiger dieselbē hierinnen vorfus
ren / vnd je mehr sie sich vnuersaumter gelegenheit
bearbeiten / die Statt Bonn / (als daran ihres ge
ringen erachtens fast das meiste gelegen) sampt an
dern nach überigen Neusern / dem Erzstift vnd
künftigen Erzbischoff zu gutem mächtig zumas
chen / jolieber würde die Röm. Rey. May. solches
sehen / vnd würde solches auch ihr der Capitularn /
hiebevor beschehenen vnd widerholtem erbieten /
volzig vnd gemes seyn / Am andern wissen sie in
dieser Sachen einem Thumb Capitel kein beques
mer mitel fürzuschlagen / als das es sich fürderlich
einer andern Wahl verglichen / vnd einen andern
Erzbischoffen erwöhleten / vnd an denselben die
Underthanen / Land vnd Leuhd dieses Erzstifts
mit huldigung vnd gehorsam wiesen / der würde mit
hilff der gehorsame die andern wol zu der gebür ver
mögen / vnd sie vor überzug zuversichern vñ zuver
hüten wissen / alles vnerwartet der Päpstliche Heil
igkeit Declaration / welche der Herr Cardinal von
Öster

Oesterreich / so vnderwegen / innerhalb vierzehn
tagen ankommen / vnd dieselbe mit sich bringen
würde / in betrachtung / daß dieselb in diesem exordi-
tanti notorio iuris & facti casu nicht hoch vonnötten /
sintemal vermag gemainer geschriebener Recht /
auch Reichs Constitutionen / in solchen groben fäl-
len / da die höchste gefahr vorhanden / von den ges-
meinen regeln der Rechten / man wol weichen / vnd
zur Execution ohne vorgehende Declaracion
schreiten möge.

Sie wolten auch glauben / wann schon der
Churfürst ihme hin vnd wider was hilff erworben
haben (wie es dan am eusserste fleiß nicht verbleiben
würde) vnd damit was gegen dem Capitel oder dem
Erzstift für zunemmen gedachte / wa dagegen ges-
sehen würde / daß sich das Capitel einhelliglich eines
andern Hauptz vnd Erzbischoffs verglichen het-
te / vnd der erwehlte sich zum widerstandt bereit
machte / es würde nicht allein sein anhang vnd bey-
stand / wol zurück weichen / sondern er selbsten groß
bedencken haben / was thätliches gegen dem erwehl-
ten oder dem Erzstift für zunemmen.

Sie wolten geschweigen / daß sich zu den Un-
derthanen selbsten / auf diesen fall eines neuen ge-
horsams vnd beyfals / vnzweifelich zugetröstten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung
Gelts durch den erwehlten / vnd ein hoch vnd Ehr-
würdig Thumb Capitel samblich auff den noefall
mit mehrer frucht gehandelt köniden werden / dann
was bey dieser gelegenheit vnd vngewissheit bey des-
sen so Gelt aufzuleihen haben / zuverhoffen seye /
das künde ein Capitel verständiglich besser bey sich
ermessen / als sie davon vermelden mögen.

Item

Item daß der Churfürst inn Kurzem mit nam-
hafter anzahl Volcks den Erzstifte vberziehen
solt / das wolt jnen nach zu glauben etwas schwer
seyn / dann neben dem es die zeit im jar schwerlich
erduldet / so hetten sie doch von keiner ansehenlichen
Werbung nichts vernomen / zu dem sie auch ver-
muhteten / es würde jm der ort er beystandt suchte
mehr mit worten vnd Briessen als mit Volk / vnd
auch weniger mit grosser summe Gelts geholffen
werden / Dergestalt / daß sie sich gänglich versehen /
ein Thum Capittel würde / was jnen beruoffshalo-
ben oblige / darbey zu thun zeit vnd gelegenheit ges-
mig haben / alles ferrnern inhalt angezogner
Reyserlichen Rähte vielgemeldē Thum Capitel
gegebenē Rahts vñ Bedenkens / hiebey lüb Num.
VII. darauf meinlich abnemen kann / was man
sich gütlicher vergleichung oder gebürliche ordent-
lichen Rechtens vnd Erthantnuß dieser sachen zu-
versehen vnd zu getrostet gehabt / were auch das
feuer / so anfangs / durch lindere mittel kalt sinnis-
gere vnd bedächtlichere Vorschleg zu löschē gewei-
sen / auffgeblasen. Vñ solten die Reyf. Rähte in diez
sem hochwichtigen weit ausschendenden / vnd im H.
Reich nit herkommenen / ungewöhnlichen Handel
billich besser vmb sich gesehen vnd erwogen haben /
weil jnen wol bewußt gewesen / daß albereit alle der
Augsburgischen Confession Verwandte / Chur-
fürsten / Fürsten vñ Stānd / sich desselben mit ernst /
vnd nicht ohne erhebliche vrsachen / so wol bey dem
Capitel als höchst gedachter Reyf. Me. mit schis-
ckungen / schreiben vnd auffführlicher erinnerung /
des besorgten vnd folgenden Unheils halben / vnd
wie dasselb zu fürkommen / angenommen / daß viel
VND Reyser-
che Räht
haben v-
orsichtig
gehendes.

gedacht Capitel allbereit sich vom Thurfürstes
beschwerlichen Überzugs / da die sachen nicht ver-
gleichen / endlich verschen.

In was Tractat dazumal dasseibige mit dem
Hertzogen von Parma vnnd seinem Kriegsvolk
gestanden / vnnd was darauf dem H. Reich für ein
schädlicher Anhang gemacht.

Wie hoch die Rey. May. jr vnd vñser allergne-
digster Herr / den Thurfürsten dieselbe bey jren Dis-
gniteten hand zu haben / vnd nit davon sonderlich
unverhörter vnnid vnerkannter sachen dringen zu
lassen / vermöge auffgerichter Capitulation ver-
bunden.

Was auch der hochverpaente Land vnd Reli-
gionfried / vnd andere Reichsabschied statuirn vnd
ordnen / dass keiner den andern vergewaltigen / viel
weniger von seinen Land vnd Leuten / von der Re-
ligion / auch vnter was schein es seye / verjagen / ent-
setzen vnd spolijrn / sondern solchen Landfriedbre-
chern / so wolre Reyserliche May. als die Stände
des Reichs / abzuwehren / vnd den betrangen hülff
zu leisten vnd hand zu haben schuldig seyn.

Zu was grossem vnauslöschlichem misver-
stande / gefehrlicher vnd verderblicher zerstüttung /
nicht allein des Stiftes Cölln / vñ aller des heiligen
Reichs Stände / sondern auch der Rey. May. höch-
sten schimpff / sport / misstrauwen / schaden vnd ver-
hinderung / in dero Reys. Regierung / Reichs Con-
tribution / vñ künftrigen notfellen gegen dem Erb-
feinde dem Türcken / da Gott vor seye / endlich ges-
langen würde.

Vnd ferrner billicher wegen vnd wissen sollen /
das die Teutschten Thur vnd Fürsten so blinde / vne-

ver-

verstendig/vnd der Römischen Practiken so vnges-
fahren nicht seyn/dass sie nicht wissen wo hinauß/
vnd zu was endet des Bapsts Intenc gerichtet/ auch
so zaghafft/ verzage vnd unvermöglich werent/dass
sie ihre Christliche Religion vñ Freyheit res Vat-
terlands/dero vndertrückung/vnde in immerwehe
rende vnleidenliche Päpstliche Scrutut hierdurch
gesucht/ deren sich so wol die vorige Römische Key-
ser/ als auch ihr der Thur vñ Fürsten löbliche Vor-
ältern/mic dar vndauffzegung Leibs/ Guts vnd
Bluts/dapfferlich erwehret/vnd bey gedachter
ihrer Religion vnn Liberte gehandhabt/ also
schendlich in stich setzen solten.

Letzlich auch/wie es die erfahrung geben/ iher
chun nicht allein auff Wort/Pappir vnd Dinten
setzen/sondern wann es die nochturfft erfordert/vn
langwirige gedult/flehen/bitten/ermahnien vnn
erinnern/nicht statt findet/sich auch wol anderer
mittel zu gebrauchen wissen.

Diese vnn andere erhebliche vrsachen hetten
billich den Keyserlichen Räthen anlass geben sol-
len/diesem handel tieffer nach zu dencken/das Feuer
wer nicht auffzublasen/öl dareyn zu gießen/sons-
dern viel mehr mit wasser löschen zu helfen/vn der
Keyserlichen Maye. diese besorgende/beschwerlie-
che weiterung/so leider darauf erfolget/zu gemüht
zu führen.

Darbey ist es aber nit verblieben/sondern seyt Reg. M.
anch iher May.durch die Romanisten dahin bewegt
worden/dass sie Herzog Friderichen zu Sachsen
dem Chorbischoff geschrieben/vnnd ihn adhortiert/
mit angefangener Thätlichkeit nur eisseriger fort
zufahren/Auch hernachter iheren Räthen zu Cölln

Schreibē
an Herzog
Friderichē
zu Sachs-
en/Chor-
bischoffen
zu Cölln.

zu befehlen/ sie die Capitulares zu vermahnen/mie
der neuwen Elezion eins andern Erzbischoffs fort
zuschreiten/ wie auf beyligen Copeyen / mit Nu.
8. vnd 9. zusehen/ darvon vns glaubwirdige vidimte
Abschrifft zugeschickt worden.

Weil we-
der gute
noch orden
sich erkant
nun statt
gefunden/
so hat der
Churfürst
zu Cölln
die Kraiss-
hülff bege-
ret.

Wann nun aus diesem allen so wol der Erzbis-
choff vnd Churfürst zu Cölln/ als sonst meniglich/
gleich anfangs leichtlich ermessen känden / daß sich
ire L. gütlicher vergleichung/ oder ordenlicher ver-
hōr vnd erkannnuß nichts zu getrōsten/ vnd der o-
wegen nothänglich vervorsacht/ andere im heiligen
Reich herkomme/ vermög Land vnd Religionfrie-
dens geziemende vnderlaubte mittel/ als die orden-
liche Kraisshülfen/ welche den betrangten zum bes-
ten statuirt vnd verordnet/ an handt zu nemen/
Vnd deswegen den Hochgeborenen Fürsten/Herrn
Ludwigē/Pfälzgraffen bey Rhein/ Churfürsten/
vnsen freundlichen liebē Bruder vñ Gevattern/
als Churfürsten Rheinischen Kraiss Oberste/vmb
hülf vnd rettunge/ auch außmahnung ihrer
vnd anderer nechst gesessenen Kraiss/ freundlich
anzulangen/dessen dan S. L. zu thun sich/in krafft
der Reichsabschied/ angeregten Land vnd Religi-
onsfriedens/ vñ execution Ordnung nicht verweis-
gert/ sonder schuldig erkant/ auch darauff in auß-
mahnung des Churf. Rheinischen/ auch der nechst
angesessnen Kraiss in euentum gestanden/Wie dan
deswegen etliche Kraiss vnd andere Täg gehalten
worden/ vnd sich des Erzbischoffs L. gänglichen
versehen/ es solten derselben nit allein/ in krafft ob/
angeregter Reichsabschied/ sonder auch der Churf.
brüderlichen verwandnuß/ solche Kraisshülf vñ
weigerlich auch schuldiger gebür nach/ gefolgt seyn.
So hat

So hat man doch auf allen handlungen/vnd
gehaltenen tagen/so viel befunden/ daß die Geistli-
chen zu angeregter Craiffhülff ohne zweifel in be-
trachtung der verwandtnis/damit sie dem Papst
zugehöron nit lust/sonder allerhand ganz vnerheb-
liche auffflucht gesucht/vn sich dißfalls zu derselben
leistung/ als wan sein des Churfürsten L.vornem-
men dem Religionfrieden vngemeß/nicht bewegen
lassen wollen/noch darzu verbunden gehalten.

Derwegen dann S. L. kein vmbgang haben
könden/vnnd gezwungen worden/ da sie anderst
bey dero Dignitet/Land vnd Leute bleiben/vnd
derselben getrewe Vnderthanen in hochbeschwer-
liche Seruitut/jhrer Gewissen/vnd sonst nicht
stürzen wöllen/vns vnd andere Augspurgischer
Confession verwandte Churfürsten/Fürsten vnd
Stände vmb hülff vnd rettung anzurüffen/vnd
derselben etlich Kriegs volck zu Röß vnd Fuß zu zu
führen freundlich ersucht.

Wann wir vns dann obangeregten hochver-
paenten Landfriedens Constitution zu dessen hal-
tung vnd volnzichung auffanrüffen des bedrang-
ten/so woldie Rey. May. als andere Chur. Fürsten
vnd Stände/wie auch wir verbunden/erinnert vñ
zugemühe geführt /da sein des Churfürsten L.wi-
der alle Recht vnd billigkeit Land vnd Religion
frieden/hülff vñ trostlos gelassen/ auch dem Papst
zu Rom/seinen unrechtmessigen gewalt vnd Ty-
ranney der Teutschen Nation mit auff vnd absieg-
ung der Churfürsten.dem H. Reich einmal auffzu-
dringen/zugesehen vnd verstatte/ zu was höch-
stem schimpff spot vnd verkleinerung/es so wol der
Röm. Rey. May. als allen Ständen des Reichs/

Die Geist-
lichen wol-
len die
Craiffhülff
nicht ein-
willigen.

in vnd wsserhalb desselben bey allen frembden Nationen / auch darauf noch fernnerer besorgender schwerlicher vnleidenlicher Consequenz vnd nachfolg / deren man endlich zingewartet gelangen würde / wie dann albereit die Päpstlichen nundij nach mehr Geistliche Hütlein in Teutschter Nation herumb zurucken sich vermesslich berhümet.

Das auch dis der rechte weg sey nicht allein vnsere wahre Christliche Religion / sonder auch vnsere Teutschte freyheit gänglichen vnderzutrukken / vnd das Vatterland in Ewige Servitut zubringen / dabeneben eine gewliche Persecution / im selben / wie auch andern Nationen anzutrichten.

Als haben wir zufürderung der Ehr Gottes / vnd geliebter Justitien / auch erhaltung der Teutschen Nation Libertet / vnd so wold der Geistlichen / als Weltlichen Ständefreyheit / auch abreibung obangeregten vnbilliche Landfriedbrüchigen gewalts / trans als vnd Päpstliche Tyranny / des Thurfürstens zu Cöln L. die begerte hülff vnd
Ordensherren beruff vorab weil wir nicht allein von S. L. zum offtern in dieser Kriegs expedition. Zugang nicht verweigern künden / nach sollen / Beſchwerde des wegen ersucht / sondern auch von andern fürs nemmen Ständen / darzu adhortirt / vnd als disem Feuer vnd Rheinstrom / dessen versperrung vnd verderben / wir neben andern anreinenden Ständen / mehr als andere weit gesessene entgelten müssen / am nechsten gesessen / vnd derwegen dasselbe billich zu läschen / vns auch gebürt / vnd also vnsers ordentlichen beruffs / Expedition vnd zuzug nicht allein in obgedachter Constitution des Landfriedens (welche vns zugleich allen anderen Ständen wie auch die Christliche lieb natürliche vnd geschriebene Recht

ne Recht / wider die öffentliche Landfriedbrecher /
publica autoritate / das Schwert in die Faust ge-
ben / vnd erinnern) sondern auch von seiner des
Churfürsten L. als beleidigten Theils genugsa-
men schein vrsach vnd grund haben / vnd vns dis-
fals einiger verwiß / vermessnerlicher praeemptio-
nē / als were vns wol mit vnruhe / vnd wolten an-
dern vnd höhern Ständen / von wegen derselben
Cunctation vnd Säumnis die ihnen zuverant-
worten steht / oder bisher aus mängel nohtwendis
gen Berichts / auch weiter entseßnenheit halber
nichts thälichs darzu gethan oder thun können)
vorgreissen / nicht zugemessen werden kan noch sol-
le / Dann wie diejenigen nicht gescholten / sonder vil
mehr gelobt / verehrt vnd begabet werden / die sich
bey löschung eines angelegten / vnd angezündeten
feuers / am ersten finden lassen / wasser zutragen vnd
löschchen helffen / also verhoffen wir / werden vns
allechr vnd des Vatterlands liebhabenden nicht al-
lein dieser vnsr fürgenomen Expedition in argem
nit verdencken / sonder auch derselben halben dank
wissen / vnd ist vns genug / daß alle der Augspnrgis-
schen Confession verwandte Churfürsten / Fürsten
vnd Stände diese Sach / auf sein des Churfürsten zu
Cöln seiten für rechtmessig / ißt vnd billich / vnd
dem Religion frieden gemeh nicht allein jetztmals /
sonder auch zuvor auff vielen Reichs versammlunge-
nē / vermög deren öffentlich publicirten Protestas-
tonen / erkande / verhedit / sich derselben mit sons-
derm Eyscer bisshero angenommen / vnd fürbaß mit
mehrerm Ernst / wann sie gnugsaamen bericht em-
pfangen / wie geschwind vñ gefährlich vom Gegen-
theil hierinne gehandlet / darzu thun / vñ on zweifel
vnder.

vnder den Geistlichen/ auch sich wo nicht alle/sedoch
etliche derselben finden / die ab diesen vngewonliche
vnd schnellen Processen / darein sie sich künftig
nicht weniger zubefahren / kein gefallens tragen/
vnd der Päpstlichen unleidenlichen Tyranny vnd
Seruitut nicht weniger als die Stände Augspur-
gischer Confession zuentschütten vnderstehen wer-
den.

Ober diß alles daß wir vns des flöblichen Eysen-
empels weilandt unsers geliebten Vettern Pfalz-
graff Friederichen Churfürsten des ersten / so man
victoriosum genant/ erinnert / welcher inn gleichem
fal Graff Dieterich von Eysenburg / dazumal
Churfürsten zu Meinz/ welchen der Papst / Anno
1461. auch seiner dignitet / weil er sich desselben Ty-
ranney vnd schinderey im Reich widersege/ berau-
ben wollen/ wider den vom Papst intrudirten von
Massaw/ vnd dessen Patronen / die Handt gebot-
ten / beschützt / vnd durch seine sighafft Handt die
Victori erlanget.

Ableinig
des an-
zugs mit
dem Reli-
gionfriede
vnd vorbe-
halt der
Geistli-
chen.

Ob nun wol dagegen für vnd eingewendet
würdt/ daß gleichwol im Land vnd Religion frie-
den verschen / daß denjenigen / so wider denselben
betrangt / gebürliche hülff vnd rettung geschehen
sol/ vnd menniglich darzu verpflichtet / So habe es
doch mit des Erzbischoffen vnd Churfürsten zu
Cöln fürnemmen vnd handlung die gelegenheit/
daß dieselbige stracke gedacht Religionfrieden/
wie auch der gülden Bull vnd Cölnischen Land/
einigung entgegen / vnd derowegen weder ihrer L.
solche ding fürzunemmen / vnd mit gewalt zu be-
haubten/ noch vns vñ andern zuverthedigen gebüs-
ten wölle/ wie dann diß das einzige vermeinte fun-
dament

dament ist/dessen sich das Thumb Capitel zu Cöln/
gegen irem Landsfürsten vnd Herren bisshero ge-
braucht/vnd der Röm. Ray. May. vnserem allers
gnedigsten Herren eingebildet. Es ist aber solcher
nichtiger behelff/nicht allein von sein des Churfür-
sten zu Cöln L. in dero öffentlichem Aufschreiben/
sondern auch von vns vnd andern der Augspur-
gischen Confession verwandten Churfürsten vnd
Ständen/gedachtem Capitel nach der lange abge-
leint/vnd auf allen Reichs ergangnen handlun-
gen/Protestationen vñ Prothocollen/so bey auflö-
richtung des Religionfriedens fürgangen vnd ges-
halten/mit vnwiderrleglichem grund erwiesen vnd
dargethan worden / was es mit dem Artikel der
Geistlichen vorbehalt/ so dem Religionfrieden/wi-
der den Consens vnd willen/der Ständt der Aug-
spurgischen Confession angehenckt für ein gelegen-
heit/Wa ein Erzbischoff/Bischoff/Praelat/oder
ein anderer Geistliches Stands von der alten Re-
ligion abtreten würde / daß derselbiges ein Erzbis-
chumb/Praelatur/vnd andere Beneficia/ auch das
mit alle Frucht vnd Einkomen/so er davon gehabt/
alsbaldt/ohne einige wideritus vnd verzung/ jedoch
seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den
Capitularen/vnd denen es von gemeinen Rechten/
oder der Kirchen vnd Stiftt gewonheiten/zuges-
hört/ein Person der alten Religion verwandt/zu
wöhlen vñ zu ordnen zugelassen seyn soll/Niemlich/
daß solcher Geistlicher vorbehalt/ allein von den
Päpstischen Ständen(wie dann der Text vnd Pass
desselben artickels klar mit sich bringt/ daß sich die
allgemeine Stände dessen mit einander nicht ver-
gleichen könden) gleichwohl auch mit schärfpfferen

Clausulen / daß nemlich ein Erz oder Bischoff auff denselben fall ipso iure & facto absq; vlla alia cause cognitione / seines Erz oder Bisthumb sol priuirt vñ entsetze seyn / hergeslossen / vnd daß die Churfürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession nicht allein darein nicht gewilligt / sonder denselben vorbehalt aus hochtressenlichen Christlichen erheblichen vrsachen oppugnirt vnd widerfochten / da sie nemlich der Kön. May. Ferdinando lobseeligster gedächtniß angezeigt haben / was für ein Schimpff / Spott / vnd vertleinerung ihrer Religion / durch solchen vorbehalt zugefügt vnd angethan würde. Daß auch dieser Artikel ein rechte Determination der Religion selbs were / dadurch die Augspurgische Confession für eine verdambte Sect vnd Rezerische Lehr / deren sich kein Geistlicher anhängig machen möchte / aufgeschryen vnd gehalten würde / vnd daß sie auch darumb absque infamia / so wol der Religion selbs / als auch der Personen / vnd absque præiudicio causa principalis in solchen Artikel nicht willigen könnten oder wolten / mit fernrem vermelden / daß solcher Artikel auch ausdrücklich wider den auffgerichtten friedens Standt sey / auch ihnen Gewissens halb unverantwortlich seyn würde / so vielen Unverthanen / in den Stifften gesessen den weg zur seeligkeit zuversperren.

Damit aber die Königl. May. Churfürsten vnd Stände / der Päpstlichen Religion anhängig nicht darfür halten möchten / als wann die Evangelische Stände / die Erz vnd Bisthumb oder andere Praelaturen zu profanirn vnd in Weltliche Herrschaft oder Erbschafft zu verwandlen begeren /

ten/haben sie sich zu ableinung alles verdachts er-
boten mit der Königl. May. vnd Papistischen
Ständen deswegen einer sondern Disposition vnd
fürschung/vngefährlich nachfolgenden Inhalts
zuvergleichen/Dass nemlich/die hohe des Reichs
Erz vnd andere Stiftt/wann künftig darinnen
die Religion würde verändert/zu keiner Weltlie-
chen Herrschaft verwandt/sonder nach eines sei-
den Erzbischoffs/Bischoffs oder Praelaten abe-
sterben oder Resignation/bey ihren Electionen/
Administration/vn Gütern gelassen werden solte.

Als aber solche überflüssige erinnerung/bit-
ten vnd erbieren/nicht hat wollen statt finden/sono-
dern dessen ungeacht/die Kön. May. auff anhale
een der Päpstlichen Stände forgefahren/vnd den
vnvergleichenen Geistlichen vorbehalt dem Reli-
gion friedem/doch mit auslassung der wörter ipso
iure & facto angehencet/haben mehrgesagte Ständ
aus obangezeigten vrsachen wider solchen vorbe-
halt alsbald Protestirt/vnd sich ihres nicht gehel-
ligens vnd willigens öffentlich bedingt vnd Protes-
tire/auch soliche Protestationes fast auffallen nach
volgenden Reichstagen erwidert/desswegē auff die
publica acta gezogen/aus welchem leichtlichen vnd
vnwidersprechenlich abzunemmen/dass der Geist-
liche vorbehalt nicht ein gemeinsatzung des Reichs/
vnd derowegen auch nicht für bündig zuachten/be-
norab dieweil er nicht nach der zu Passau verglie-
chenen Richtschnur dem Religionfriede einverlebt
worden/in welchem vertrag/darauff der Religion
frieden gegründet/vergleichen vnd versehen/dass
dasjenige/ was im Religion friedem einen vnd den
andern Theil binden/durch alle Ständ bey der Re-

ligion/mit ordentlichem zthuun der Key. May. beschlossen werden solle.

Dieweil es nun mit obberürtem Paß des Geistlichen vorbehalts weit ein andere vnd nemlich diß gelegenheit hat/dass er nicht durch gemeine Stände approbirt vnd gut geheissen / vnd allein auff des einen Theils anhalten/ auch der Key. May. heimstellung/von der Kön. May. in den Religionfrieden gerückt/ so ist solcher Artickel nicht verbündig zu halten si quidē par in parem non habet Imperium, & quod omnes tangat ab omnibus debet approbari. Das auch deswegen von den Evangelischen Ständen aufs überzettelten vrsachen/vnd in sonderheit darum/ daß dem Passauischen vertrag hierinnen nit nach gegangen/vnd dieser Punct für ein schädlicher vnd allein zu wider vmbstüzung aller anderer heylsam wol verglichenen Religionfriedens Artickel/ abscheulichen anhang gehalten/darwider geklagt/ protestirt / vnd auff abschaffung desselben / als einer unleidenlichen beschwerung / so sonst in die lange zu ensserster Trennung/Mistraven vnd gefährliche weiterung gewiss vrsach geben würde/ wie dann leider die jetzige erfahrung zeuget/ getrungen worden / Dero halben auch die Stände des Reichs voriger iher Eltern gethanen Protestationen zu wider/vnd aufs denen/darinnen angezogenen vrsachen sein des Churfürstens zu Cöln L. oder andere darzu mit gutem gewissen weder anhalten noch an weisen künden.

So ist auch am tag/dass solcher Artickel nie in seine würtlichkeit kommen / oder jemaln wider die Geistlichen/die sich zu der Augspurgischen Confession bekant haben/eyercirt/sondern seyn dero viel/ vngearcht

ungeacht in relegione fürgenommer Enderung/bey
seinen Erzbisthumben vnd Prelaturen gelassen/vnd
für gehorsame angehörige Stände des Reichs nit
weniger/dann andere Geistliche/erklärt worden/
auch aller Beneficien/Würden/Digniteten/dieses
chen Erzbisthumben/Bistumben vnd Prälatu-
ren von alters anhängig/dessgleichen auch aller
Reichs Constitutionen/Satzungen vnd Ordnu-
gen/auff Reichs Deputation vnd andern Tagen
am Rey.Cammergericht/vnd sonst allenthalben/
gleich andern Geistlichen/fehig gewesen/vnd noch/
also das die Stände Augspurgischer Confession im
wolhergebrachter/rüwiger/Contrarij Iuris possel-
sione vel quasi seyn/das nemblchen kein Geistlicher
Standt der geenderten Religion halben/sein Erz
oder andern Stift zu verlassen/vnd davon abzu-
treten schuldig.

Vnd ist sich allhie wol zu verwundern/dass dies-
sen Geistlichen allen/die ein durchgehende vollsten-
dige Reformation der Religion in jren Bistumben
vnd Stiften fürgenommen/ auch zu dem Christli-
chen Ehestande gegriffen/dasselbige bisshero frey
verstattert vnd zugelassen/sie auch desswegen von
niemands angefochten/oder als wann sie wider ihre
Pflicht vñ Religionfrieden gehandelt/angezogen
worden/ Jetzt aber weil sein des Churfürsten L als
lein die beschwerliche Persecution der Religion ab-
geschafft/vnd denjenigen so das Exercitium der Rel-
igion Augspurgischer Confession begert/freyge-
lassen/vñ sich keiner durchgehenden Reformation
angemasset/sie dergestalt angeklaget/beschuldigt/
vnd ihrer L. zugesetzt wird/als hetzen sie alle
Göttliche vñ Weltliche Recht/gulden Bulla/Rel-

ligionfrieden / vnd Reichabschide / Pflicht vnd
Eide violirt / vñ wolt dadurch der Religionfried /
alle Reiche vnd andere gute vnd heilsame Ordnu-
gen / die gulden Bulla / das ldblich Churfürstliche
Collegium , derselben verein / das ganze Römische
Reich / Himmel vnd Erden / zerfallen.

Vnd wer sihet nit / warum dis Spiel im Teutsch-
land vom Papst angefangen / Dann wann er den
Zaun / da er am höchsten ist / übersteigt / vnd ihm die
Schanz mit absezung vnd vndertrückung eines
fürnembsten Churfürsten des Reichs gerähten / dz
er auch leichtlich ein nidern überschreiten / vnd
sein heil an andern vnd geringern Ständen zuver-
suchen / vnd je ein Fewer vñ Krieg auf dem andern
in unserm geliebten Vatterland / damit er mit deso
selben verderben vnd vndergang / sein nichtigen vñ
vnrechtmessigen Primat erhalten möge / anzuzün-
den vnd zu stiftten / nicht vnderlassen würd.

Vnd gesetz / doch der warheit vnbegaben / dass
obangeregter Articel / von der Geistlichen vorber-
halte / mit gutem wissen vnd willen aller Stände /
beyder Religionē / in Religionfrieden komen / bün-
dig / kräftig / auch bis anhero also geübt vñ exercirt
worden / welches doch nicht ist / auch das des Chur-
fürsten zu Cölln L. Krafft solches Articels von S.
L. Erzbisthumb vñ Churfürstenthumb abzutret-
ten / vnd das ohne verzug zuverlassen / schuldig we-
re / so kan doch ein Thumbeapitel zu Cölln auch an-
dere / sie seyn gleich wer sie wollen / die sich demselben
hierinnen pflichtig gemacht / ihre wider sein des
Churfürsten L. fürgenomme Thätlichkeit / vnd ver-
gewaltigung / damit keines weges vertheidigen oder
entschuldigen / sondern seind solche thätlichkeit einen
weg

weg wie den andern / dem heilsamen hochverpacten
Landfrieden durchaus vnd gestracks zu wider
deswegen auff den gleich anfangs hiebevor gesetz
ten Buchstaben kürz halben referirt vnd gezogen/
Bevorab weil in solchem Articel der Geistlichen
vorbehals/nicht allein nicht verschē/wo ein Erz-
bischoff/Bischoff/Pralat/vonder Päpstliche Religion
abtreten würde/dass er alsdann ipso iure &
facto, seines Erzbisthums oder Prelatur primus
vnd entsezt seyn sollte/sondern von der Kön. May.
ob es die Päpstischen Stände wol nicht gern geset
zen/holche wörter/wie oben gemelde/aufgelassen
worden/welchs dann alles der würtklichkeit ist/dass
da sich künftig ein Geistlicher sperren würde/von
wegen geenderter Religion sein Erz oder Bisthum
zu verlassen/dass er doch nicht desto weniger/weil er
seinen Standt nit ipso iure & facto verwirkt/für ein
Standt des Reichs so lang gehalten werden muss vñ
solle/bis d̄er mit vorgehender ordenlicher erkante
muss/darzu sich sein des Churfürsten L. jeder zeit er-
botten/vnd nach/desselben durch unpartheyschen
spruch vnd erkantnuß entsezt vnd priuirt worden.

Darauf dann notwendiglich folget/dz gedachte
Capitel vnd sein anhang wider den heilsamen Reli-
gion vnd Landfrieden/dessen sie doch des Churf. L.
mit vng rundt beschuldigen/in viel weg gehandlet/
in ansehung derselb austruckenlichen vermag/dass
hinfür niemandts/was Würden/Wesens oder
Standt der sey/vñ keinerley ursach willen/wie die
Name haben möcht/ auch in was gesuchtem scheint
das geschehe/den anderr befehden/beFriegeN/be-
ranben/vberzichen/beLägeren/noch einze Statt/
Schloß/Marct/Befestigung/mit gewaltiger
That

That ein nemē / oder in andere weg beschädigen / son-
dern ein jeder sich ordenlichen Rechtns gegen dem
andern gebrauchen / vnd dessen setzigen lassen solle /
Wie dann in jetztbenannter Disposition der Relio-
gion vnd Landfriedens alsbald darauff in specie
zu noch mehrer erleiterung gemeldet wirdt / daß die
Königliche / oder Rey. May. Churfürsten / Für-
sten / oder Reinen Stande des Reichs / von wegen
der Augspurgischen Confession / vñ derselben Lehr/
Religion vnd Glaubens halben / mit der That ge-
waltiger weis vberziehen / beschädigen / vergewal-
tigen / oder in andere weg wider sein Conscienc vnd
Gewissen / von dieser Augspurgischen Confessions
Religion / Glauben / Kirchengebrechē / Ordnu-
ngen vnd Ceremonien / so sie auffgericht / vnd nacho-
mals auffrichten möchten / dringen / oder durch
Mandat / oder in andere weg beschweren sollen / vñ
ob wol dagegen fürgewendet werden wolte / daß
solches von Weltlichen Ständē / die sich zu der Aug-
spurgischen Confession begeben / vnd nicht von den
Geistlichen zu verstehen / so ist doch auf dem Buch/
stabē / des Religion vnd Landfriedens / leichtlich
die Antwort zu finden / in ansehung daß in genere,
ohne einige Restriction oder Exception gesetz / daß
niemands / was Würden oder Standts der seye/
den andern vñ keinerley vrsachen / wie die Namen
haben möchten / vñ in was gesuchten scheint das ges-
schehe / vnd also auch vmb dar angestelten Augspur-
gischen Confessions Religion / Kirchengebrechen
vnd Ceremonien willen / nit befehdten noch betrie-
gen / inmassen dann auch alsbaldt darauff in specie
vermeldet wirdt / daß die Rey. May / Chur / Fürsten
oder andere Stände des Reichs / keinen Standt
desselbe

desselben / von wegen der Augspurgischen Confession / beschweren solle / welches vō andern Ständen / vnd so wol von den Geistlichen / die sich zu der Augspurg. Confession begeben / vnd die Päpstische Religion verlassen / als von den Weltlichen zu verstecken.

Vnd daß dieses der rechte verstandt des Landt
vnd Religionfriedens dazumal geroesen / vnd noch
seye / geben die jetzt angeregte Generaliteren / auch
die zu Augspurg / bey aufrichtung des Religions-
friedens / Anno 1555. fürgangne Acta vñ Handluns-
gen klarlich zu erkennen / Dann in denselben zu be-
finden / daß die Päpstische Stände diesen Pass allein
auff die Weltlichen Stände haben dirigirn vnnid
richten wöllen / daß nemlichen denselben allein frey
vnd bevor stehen solte / zu der Augspurgischen Con-
fession sich zugegeben / vnnid in ihren Fürstenthums-
ben vnd Landen dieselbe anzurichten / vnd daß die
Weltlichen Stände solcher Religion halben nicht
soltten beschwert werden / vnd derwegen begert / daß
bey dem Pass / da gesetz / daß kein Standt von we-
gen der Augspurgischen Confession solte beschwert
werde / das wortlein / Weltlich / hinzu gesetz würd /
welches aber die Stände der Augspurgischen Con-
fession / auf erheblichen gegründten verschächen bes-
tritten / vnnid angezeigt haben / daß die vorige der
Religion halben zu Regenspurg / Anno 1541. vnnid
zu Speyer / Anno 1544. gemachte Friedständ / in ge-
mein auff alle Stände ohne vnderscheid gestanden /
vnd daß mans billich auch in diesem Religionfries-
den darbey solt bleiben lassen / auch so vielerhalten /
daß die Päpstische Stände von iher meinung abges-
wichen / vñ dz wortlin / Weltlich / fallen lassen / des-
wegen auff die Acta gezogen. Vnd wie solches alles

iroch weieleffiger vnd aussführlicher in sein des
Churf. L. Aufschreiben / vnd desselben Beylagen /
mit grundt deducirt / vnd ausgeführt worden ist /
vñ wir darumb albie zu widerholē für ein nothurft
geacht / damit diejenigen / so solch Aufschreiben nit
gelesen / disfalls desto bessere nachrichtung / durch
diese vnsere erinnerung haben möchten. Es scheinet
derhalben auf diesem allem / daß sein des Churf. L.
nichts wider den Religionfriede / sonder dʒ Thumbo-
Capitelselbs / vñ sein anhang / öffentlich wider den-
selben vnd an dem Landfrieden freuenlich gehan-
delt / vñ die gegen S. L. fürgenomme thätlichkeit / bes-
uehdung / belägerung / occupierung / eynnemung S.
L. Städte vnd Schlosser / auch eynschiebung vnd
aufwerfung eins an den vermeintē / erpracticirten
Hauptes / vor Gott vnd den Menschen / nimmermehr
verantworten können oder mögen / Bevorab weil
sie auch über das / gegen jrem von Gott fürgesetzten
ordenlichen erwehiten Haupt vñ Obrigkeit / die der
Allmächtig vmb seiner Ordnung / auch eines jeden
gewissen vnd forcht willen / in ehren gehalten haben
wil / solche ungewöhnliche / strenge / thätliche Pro-
cess / vngearcht sich S. L. jeder zeit zu ordenlicher er-
örterung erbotten / geübt haben / deren sie auch ge-
gen frembden / denen sie zwar nichts zugethan vnd
verwandt / nach inhalt vnd vermög obangeregten
Religion vnd Landfriedens / sich solten enthalten
haben / Das auch des wegen die Rey. May. als das
Haupt / vnd andere Stände des Reichs / sein des
Churf. L. wider solche öffentliche Landfriedbres-
cher / bey Recht vnd billigkeit / auch vielgemeldtem
Religion vñ Landfrieden zu handhaben schuldig /
vnd das vns vnd andern auf ebenmessigem grund
vngütlich zugemessen wirt / dʒ wir dieselb mit dieser

vnserer Expedition vnd schuldiger hüffleistung / zu
löcheren vñ vmbzustossen vorhabens / die wir doch
Gott lob bis hero aufrichtig vñ fürstlich gehalten /
vnd fürbaß nie weniger zu thun / vnd niemand der
Religion halber anzusehren / zu beschwern oder zu
beleidige / vnsers theils gedenckē oder gemeint seyn.

Wir können auch bey diesem gespaltenen Religion
werck / neben andern friedliebenden Ständen / kein
ander mittel / wie einmal bestendiges vertrawen in
vnserm geliebē Vatterland Tentscher Nation ges-
pflanzt vnd erhalten werden möge / erfinden vñ er-
dencken / dann das meniglich / Geistlichs vnd Welt-
lichs Stands / vermög obangeregtē innhalts ange-
zognen Religionfriedens frey stehē vnderlaubt sey /
ohn einige straff nachtheil oder beschwerniß / zu ei-
ner od der andern Religion zutreitē / vñ diß als ein
billich gleichheit gehaltē werd / damit sich kein theil
gegē dem andern / overfolgung vñ vnderdrückung
zubeschwern / wie dañ die Stānd Augs. Conf. die je-
nige / so vōr rer Religion ab / vñ zum Papstumb ge-
treten / unverfolgt gelassen / inen diß als kein maß
geben / sonder sie ire handlungē gegen Gott als dem
sie künfftig / so wol rer Personen / als Vnderthanen
halber / rechenschafft geben müssen / selbs verantwor-
ten lassen / der wegen die billicheit erfordert / daß den
Päpstischen der freye zutritt zu vnserer Christliche
Religion Augsp. Confes. on entgele vñ betrangnuß
him wider verstatret werde / sitemal die erfahrung
geben / dz bis hero kein algemeines / freyes Christli-
ches vñ vnparcheischsicher Conciliū oder Colloquiū,
darin allein Gottes wort / vñ nit der Papstricht / die
sonst in der alte Christlichen Kirche / ehe der Römis-
chen Päpst Tiranney überhandt genomen / zu hinc-

Die frey-
stellung der
Religion
sey das ein-
zigemittel
bestendigs
vertrau-
wen / fried
vnd einig-
keit / im
Reich zu-
erhalten

legung in Religionssachen für gefallener streit für
die einige/rechte/ordenliche vnd heilsame mittel/
weg/trost vnd zuflucht/aller fürsichtigen friedlie-
benden Leut/Reyser/König vñ Herrn gehalten/
erlangt werden können/sondern die vorige/zu vn-
sern zeiten vnd etlichen jaren hero gehaltene Concil-
lia/alle allein zu vndertrückung vñ aufstilzung der
Stände Augspurgischer Confession/vnd derselben
Christlichen Religion/so wol in Teutscher als an-
deren Nationen/welche die Päpste für verdampfte
Räger vnd Rägereyen gehalten/angestellet wor-
den/wie zwar solches der außgang/vnd die darauff
in allen Landen erfolgte Krieg vñ vervolgungen/
mit erschrecklicher verwüstung/so vieler herrlicher
Königreichen vnd Landschaften gnugsam zuer-
kennen gegeben.

Wann dann in außgerichtetem Religionfrieden
ferrnere vergleichung derselbē in allweg vorbehalts-
ten/ auch in Rey. May. Capitulation aufstrucken/
lich versehen vnd statuirt/dass sie gedachten Reli-
gionfrieden / wie auch andere Reichsordnungen
vnd Gesetz nicht allein zu ernewren/sonder auch wo-
not dieselbige mit rath des Reichs Churfürste/Für-
sten vnd anderer Stände zu bessern macht haben
solle/wie das zu jeder zeit des Reichs gelegenheit er-
fordern würde/die dann segundt vorhanden/vnd
zum höchsten von nöten/vnd außerhalb dieses mit-
tels des freyen vnschaffbaren zurrits zu der einen o-
der andern Religion/nach gestalt vnd jetzigen
Standes des Reichs kein anders zu finden/so müssen
alle verständige dahin notwendig schliessen/dass die
jenige so sich darwider lege/vn dasselb zu verhindern
vnderstehē/entweder auß vnuverstand solchs thun/
oder

oder nichts anders dann ein ewiges Misstrauen/
Sanc*t*/Hader/Trennung vnd Krieg/in vnserm
geliebten Vatterland Teutscher Nation/zufouern
vnd zu erhalten begeren/dardurch die Stände des
selben für vnd für einander in Haren liegen/ges-
schwecht/vndergedruckt/vnd desto leichter in ewi-
ge Servitut vnd Dienstbarkeit gebracht werden
mögen/dahin dann der Papst jederzeit geschen/
vnd jmediß maximam/dass Königreich/Land vnd
Leuh**t**besser nicht dann mit ihree selbs vneinigkeit
zu zwingen/angelegen seyn lassen/Welches die
Teutsche Chur/Fürsten vnd Stände/ auch alle
Liebhaber des Vatterlands/sie seyen gleich der eine
oder andern Religion zugethan/billich zugemüht
führen/vnd in allweg dahin sehen/vnd sich bear-
beiten/dass sie bey ihnen alle innerliche spaltungen/
zvitacht/vnd trennung/sonderlich der Religion
halben nicht einreissen/vnd andern zugefallen sich
gegen einander zu frer aller verderben vnd vnder-
gang verhetzen lassen/sondern wie getrewen Pa-
trioten gebürt steiff vnd rest beysamen halten/vnd
sich an der genachtbarten erbarmlichem Eypel
wolspiegeln solten/in was verderblichen jamer vnd
stand dieselben/eben auf gleichmeßig anstiften
trieb vnd practicken des Papsts gerahen/Daher pfalzgraf
dān auch vnser geliebter Herr vnd Vatter/Pfalz,^{Friederichs}
graffe Friederich Churfürst/feiliger gedächtniß/^{Churfür-}
aus friedliebendem Gemüht verursacht worden/dritten se-^{sten des}
Der freystellung halben mit der Religion/in dero^{ligen Te-}
letsten willen/ein Christliche ernahnung an dero^{stament.}
Geistliche vnd Weltliche mit Churfürsten zuthun/
die selb als das einig band vnd mittel/gutes bestens-
diges vertrauwens/zwischen des h. Reichs Stän-

den/ihren LL. ins werck zurichten/zu recommendis
diren/vn vns vnd vnserm freundlichen lieben Brü-
dern/dem Churfürsten Pfalzgraffen außerlegt/
solchen ihrer L. letsten/vnd gegen dem Vatterland
wolgemeinten getrewen willen/menniglich zueröff-
nen/wie bey verwahrter Extract mit Num. 10. auß
weist/Welcher Vätterlichen getrewen wahrnung
vnd letsten willē/wir als ein gehorsamer Sohn bils-
lich zugeleben vn nachzusege vns schuldig erkennen.

Die stân-
de Aug-
spurgischer
Confession
begeren
mant vom
Papstum
mit ge-
walt zu
dringen.

Geschicht der wegen den Ständen Augspurg.
Confession zumal vngütlich/dieweil sie viel angezo-
gnen Geistlichen vorbehalt nicht mit gutem gewis-
sen/vnd one verlegung vnd verdämung irer ehr vn-
christlichen Religion approbiern/gut heissen/leis-
ten vnd gedulden können/das sie darumb bedacht
seyen/das Papsthum mit gewalt aufzurotten/vnd
wie man danon schreibt/dardurch den Catholische
das messer an die Gurgel zusezen/Dan da schon sol-
cher vorbehalt nit stat hat/vnd die Religion einem
seden one straff vnd verwürckung auzunemmen frey
stehet/darumb folget noch lang nicht/das man das
Papsthum mit gewalt aufzutilgen vorhabes seye/
dann man niemand vom Papsthum abzuweichen/
vn zu der Religion Augsp. Confess. wider seinen wil-
len zutrete zwingen vnd müsigēthut/sondern ste-
het bey eines jeden Gewissen vnd Wilkuhr/dieselb
zu amplectiri oder bey dem Papsthum zubleiben/
Vnd folgerdiß als Gamalielis räht/den er den Jü-
den gab/da sie die Apostel tödtten wolten/vnder jne
solches zuthun wider riehte/auß ursachen/da die
Lehr der Apostel auß Gott were/würde man sie mit
dempfen können/wer sie aber auß den menschen/so
würde sie selbs zergehen vnd fallen/darumb bedürf-
fen

fen auch Gott lob/die Stände Augspurgischer Con
fession zubehauptung vnd fortflanzung iher Reli
gion keines solchen zwangs vnd straff/wie die Pa
pisten. Dieweil sie iherer sachen als die auff Gottes
wort (welches der menschē Seelen/ als ein zwifachs
Schwert durch dringet/vnd sie zu erkantnus vnd
beliebung der Warheit/vnd schuldigen gehorsamis
Gottes selbs treibet) gebawet vnd gegründet/wol
trawen / Hergegen aber / haben eben des wider/
spils sich mit besserm grund die Stände Augspurgi-
scher Confession / ab dem Geistlichen vorbehalt/ da
er verbleiben vnd nicht verstatter werden solte / zu/
beklagen vnd zubeschweren / daß mit solchem nicht
allein vnserer wahrē Christlichen Religion/ ein vn
auslößliche mackel aspergit vñ angeschnütget / als
wan alle diejenige so vnser Religion anhängig/ der
Bischöflichē vnd anderer Geistlichē Digniteten nit
würdig nach fähig sondern würd auch denjenige so
der Päpstischen iurthümen in jrem gewissen vberwi
sen vnd vberzeugt/ Thür vnd Thor durch die ange
hengte straff des verlusts iher digniteten zu derselbe
sich zubekennen/ verschlossen/ vnd also die Religion
Augsp. Confess. auff den Stiftten zu ewigen tagen
aufgemustert/verfolget/ vñ außerrotet/ auch das
Röm. Reich vñ desselbē glider in ewiges misstrauē/
spaltung vñ trennung gesetzt vnd darin erhaltē/
darauf dann erfolgēmuß/ dz viel/ die solche beneficia
von wegen iher gewissen verlassen/ vñ sich schlechter
nahrung zuerfreuen / in grosse beschwerung vnd
Armut gerahmen/ oder da sie wider die erkantewar
heit vnd iher gewissen bey solchen iren Beneficien ver
mög Geistlichen vorbehalts / durch welchen man
die Leut mit zwang bey dem Papsthum zuerhaltē
vnder:

Mit der
Geistliche
vorbehalt
würdet die
aufrötig
Augspur
gischer Co
fession ge
suche.

vnderstehet / verbleiben / zuletzt zu beschwerlicher
verderblicher verzweiflung gerahmen.

Wie den
Ständen Augspur-
gischer Cö-
fession vō
Gegheit
offentl
lich
zuge-
Lezt wirt.
Darbey es nicht verbleibt / sonder würde auch
den Ständen Augspurgischer Confession vnd des
ro Christlichen Religion / in viel andere weg / so wolt
fession vō mit öffentlicher Persecution / nicht allein im H.
Reich / sondern auch in allen genachbarten König-
vnd heim- reichen / mit Feur / Schwerde / verjagung vnd ver-
schwinden griesen / directe vnd indirecte als verwei-
gerung verziehung vnd sperrung der Justitien am
Reys. Cammergericht / vnd sonstem mit abschla-
gung vnd versagung schuldiger rettung vnd hülff
gefährlicher vñ erpracticirter überstimmung auff
Reichs/ Deputation vnd anderen Tägen / einschie-
bung beschwerlicher Juramenten vnd Decreten /
auff den Stiftten / vnd in freyen Reichsstätten /
dardurch diejenige / so der Augspur. Confession an-
hängig / von solchen Stiftten vñ Rahtessen gentz-
lichen aufgeschlossen / also zugesetz / daß meniglich
greissen / vnd da man nicht gar blind seyn will / se-
hen kan vnd muß / daß alle Raht vnd Anschläg /
auch Handlungen dahin gericht / die Stände Aug-
spurgischer Confession auf zumatten / vnd wann
man nur gelegenheit haben kan / dieselben aufzu-
rotten / darzu dann der Papst zu Rom durch seine
friedhessige Nuncios / vnd des Vatterlands Land
verrätherische geschmeiß der Jesuiter / die er ins
Teutschland vnd andere Königreich / Land vnd
Herrschaft nun ein zeitlang mehr als zuvor sege-
schickt vnd eingeschoben / trewlich hülfft / den Po-
tentaten vnd Weltlichen Fürsten Instrukciones vnd
Artikel

Artikel stellet / wie sie die sachen angreissen / vnd al
len Eangelischen bey kommen mögen.

Dann was vber die thätliche Landfriedbrü^s State
chige Handlungen / so wider des Churfürsten zu
Cölns L. wie auch wider die Statt Aach von wegen
der Religion bishero fürgangen / nicht allein wider
S. L. vnd gedachte Statt / sondern auch wider den
Wolgeborenen Graff Joachimen / den Elteren
Graffen zu Orienburg / für beschwerliche vermeinte
nichtige Proces vñ Decreta bey jüngster zu Speyr
gehaltener Rey. Cammergerichts visitation vnd Re
uision sachen / auf lauterem has vnd grossen / gegen
vnserer Christlichen Religion fürgenommen wor
den / solches ist nun mehr auch den Ständen des
Reichs vnuerborgē auch was gedachter Graffe für
schwere Stritt vñ Spenn mit dem Hochgeborenen
Fürsten / vnserm lieben Vettern / Herzog Wilhe
men in Bayern / viel Jar hero gehabt / wie dieselben
nicht allein am Rey. Cammergericht / anhängig
gemacht worden / sonder auch verschienen 75. vnd
76. auch 82. Jars / für Churfürsten / Fürsten vnd als
le Stände des Reichs gebracht vnd kommen / vnd
nicht allein daselbs zu vnuerlängerter Restitution
sein des Graffen verschienen 75. Jars vnd seithero
eingezogner / vnd Arrestirter Güter / vnd derselben
nutzungen durch alle Reichs Ständ mehrmalen be
dacht vnd gericht worden / sonder welcher massen
auch am Rey. Cammergericht nechst verflossenen
Jars / den 30. Octobris in dreyen sachen rechtlich
für ihne Graffen erkant / auch mit vrtheil eben das
jenig ausgesprochen worden / was hiebenor Chur
fürsten / Fürsten vnd Stände etlichmal für billich
ermessen / erkant vnd bedacht haben / im ganzen

Reich Landkündig / Dessen aber alles / vnnnd son-
derlich des hellen klaren Buchstabens der Reichs
Constitutionen von Pfandungen vnd Arresten /
wie auch der vielfältigen am Reyserlichen Cam-
mergerichte eröffneter gleichmäßiger vrtheilen
vnnnd Praetindicien / vnnnd also der vnlängbaren
üblichen practickē / vñ darzu des Heyligen Reichs
Churfürsten / Fürsten vnnnd Ständen zu vnder-
schiedlichen zeiten / eröffneter gleichstimmender
vnnnd durch alle Stände für billich approbitter
Reichs bedenken / vnerachtet vnd vnangeschen /
haben sich ihr fünff Doctores / Päpstlicher Re-
ligion / welche jüngst gehaltener Visitation vnnnd
Reuision beygewohnet / gelosten lassen / wider den
hellen Buchstaben der Reichs Constitution / wi-
der viel hievor gleichmäßig genrecheltere præjudicia /
vnnnd wider den üblichen stilum Camerae / auch ohn
betrachtet / dass ihrer zwen mit vnd neben allen an-
deren des Heyligen Reichs Ständen / inn beyden
jüngst zu Regenspurg vnnnd Augspurg gehaltes-
nen Reichs versammlungen hievor das widerspiel
selbst in Supplicationrath decret en vnd für recht
erkennen helffen / die am Reyserlichen Cammer
gericht ernandrem Graffen / wolbedächlich er-
kannte Mandaten / zwey auff die Constitution
der Arresten / vnnnd eins auff die Constitution
der Pfandungen / vermesslich zu Tasern / vnd
wider auffzuheben. Dadurch nicht allein der ge-
liebten höchsten Justitien des Reyserlichen Cam-
mergerichts / vnd desselben treffenlichen erfah-
renen Beysitzern ein merckliche verachtung vnnnd
gleichsam ein Brat. dmal / als ob sie wider Recht vñ
Reichs Ordnungen gevrtheilt vnnnd erkannht het-
ten /

ten / zugefügt worden / aus deren besorglich ent
trennung des ganzen Gerichts leichtlich erfolgen
kan / dieweil führöhn treffenliche Leucht diß unges
hewor Exempel gewißlich abschrecken wirt / sich bey
diesem Gericht mit dergleichen gefahr länger auf
zu halten oder dahin zugegeben / sonder in dem diese
heylsame Constitutiones / durch der Reuision vnbet
rächtliche vrtheil dermassen eingezogē vnd restri
girt werden / daß sich die Ständ des Reichs densel
ben in gar wenig / ja gar nah schier in keinen fällen
werden zuerfreuen haben / So ist aus dem selben
nichts anders / weder ein vnwiderbringliche zerrütt
ung des geliebtenfriedens im Reich / zwischen Hoo
hen vnd Clidern Ständen zu erwarten / vnd mit di
sem Reuision vrtheil / gleichsam ein fürsegliche Clas
sicum oder Hornklang angeblasen / der die Stände
de inn ein immerwerenden vnfrieden gegen einen
der erwecken / vñdarinnen vnaufträglich aufhals
ten solle / Dieweil diese Reuisores mit ihrer vermeinten
vrtheil (ist sie anders diß namens würdig) den jenigen
welche andere Stände zu ihrem gefalle oder vor
theil mit gewalt zum einen neigung vñ gelegenheit
haben / den weg gezeigt wie sie disen Constitutionen
empflichen könnten oder solten / wann sie jen wider
theil an seinen Leuhthen oder Gütern pfenden oder
Arrestirn / welche in der widerparthey eignē Gebies
ten vnd Oberkeiten gelegen oder gesessen seynd / da
doch Churfürsten / Fürsten vnd Ständ des Reichs
verschienen 70. Jar s diesem vñheil zu begegnen /
vnd im Reich desto beständigern friedem zuerhal
ten / mit sonderm fleiß die Constitution von Arre
sten gewilligt / approbirt / vnd tanquam pragmati
cam sanctionem dahin in worten lauter dirigir ha

ben/dass alle Arresta fallen vnd auffgehebt werden sollen/wann beyde theil dem Reich ohne mittel vn-
der worffen seynd/vnd eben dieselben Reuisores ha-
ben sich bey nechst vorgehender Visitation vnder-
standen/durch ein vermaint/dem Rey.Cammer-
gerichts Collegio eingeschleicht aber von etlichen
Ständen widersprochen Decret in Religionssach-
en/bemeltem Cammergericht seyn vom ganzen
Reich habende vnd empfangene Jurisdictionem zu
schmelern/damit weder in der Statt Aach/oder
des ErzBischoffs zu Cöln/nach ingedachts Graf-
fen/auff den Religion frieden per Supplicationes vñ
Proces anhängig gemachten Sachen kein lustitia er-
theilt/ auch anderen Ständen Augspurgischer
Confession in dergleichen Sachen die gerechtigkeit
nicht mehr administrirt werden solte/vnangesehen
dass die Visitierende Stānd kein solche macht vom
H. Reich nie empfangen/dass sie des Rey.Cammer-
gerichts Jurisdiction/theils oder gar abzuthun/o-
der zu suspendirn gewalt haben/Eben wie auch die
Reuisores mit ihrem vermeinten urtheil die Reichs
Constitution aus ihrem vermeinten Buchstaben
zurucken/vnd dieselben sampt des ganzen Reichs
Stand vnderschiedlichen bedencken vnd Decreten
zu syndicirn nit mächtig oder befugt gewesen seyn/
sonder zu disen vermessnē handlungen/vnordnun-
gen vnd vngebür treibt sie allein der vnzzeitig eyfer
vnd gefasster Leid der Augspurgischen Confession
lehr vnd derselben verwandten Stānd/vnd sie dörf-
fen vngeschreucht damit öffentlich zu erkennen geben/
dass sie der Päpstlichen Religion vnd derselbig an-
hängigen Ständen zugefallen vnd vortheil/souiel
an jne gern die lustitia gar auffheben/vñ zu solchem
müglis

Reuisorū
beschwerli-
she Decre-
tum Reli-
gions sa-
chen dem
Cammerge-
richt ad
parum ge-
geben.

mögliche befürderung erzeigen wolten / Welches se
in vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation
erschrecklich zu hören / vnd frey gebornen Teutschen
Leuten nicht zu gedulden ist / wil man anderst die
H. Iustiam nicht gar verlieren / vnd damit den vn-
dergang des ganzen Reichs verursachen / die Reli-
gion vnd freyheit der Gewissen / zu geschweigen /
welche diese Lent außzuheben vnd vnderzutrocknen
an allen orten ihren frechen muhtwillen öffentlich
vnd greifflich erscheinen lassen / Dieser geschwinden
vnd ganz partheyischen Proces haben sich / Gott
lob / der Romischen Religion Verwandten / sich ge-
gen den Ständen Augspurgischer Confession biß-
hero nicht zu beschweren oder zu beklagen gehabt /
wie auch noch / sondern ist ihnen nicht allein die ges-
bürende Iusticia an allen orten / zu ihrem gutem vor-
theil widerfahren / sondern auch ihnen zu würckli-
cher Execution gegen ihen widerwertigen / wie dessen
Exempla noch in frischer gedächtniß / die Hand ges-
botten worden / dessen sich vielgedachter Churfürst
zu Cölln / vnd bemeldte betrangte Stände hinwi-
der zu erfreuwen haben solten / dann es je billich / da
gleiche Bürden im Reich seyn sollen / daß sich auch
gleich Recht zwischen des Reichs Ständen zuerhal-
ten gebürt / vnd in mangel desselben / auch ohne ab-
stellung dergleichen vnordenlichen Proces den
Ständen Augspurgischer Confession / dergestalt
in vnauffhörlichem misstrauen / vnd stäter ihrer
beschwerung im Reich zu wohnen / vnd diesen Sa-
chen lenger zuzusehē / weder dienlich noch ratsam /
sondern da es se ein solche gelegenheit gewinnen sol-
te / dess sie sich doch nicht verschen / als dann auß an-
dere weg zubedencken verursacht werden müsten /

Dessen sie von niemandt in vngutem verdacht werz
der künden.

Obd mif- Dass aber etliche zu behauptung der Geistlichen
verstande vorbehalts / vnd eludirung des rechten vnd gesun-
fache auch den verstandes / auffgerichten Religionfriedens/
vō wegen mit freyer ungezwungener verstättung der Relis
der Geist- gion/dieseding dahin zurichtē vermeinen/weil zwis-
lichen vor- schalts / schen den Ständen Augsp. Confession vñ der Päpe
Rey. M. stischen Religion/solches vorbehalten halben/vn-
gebär vnd Gleicher verstande für gefallen / vnd sich dieselb mit
heimzustel einander mit vergleichen können/dass der wegen die-
len.

Decision dieses streits/der Röm. Rey. May. als dem
Oberhaupt/vermög dero habenden gewalts vnd
Iurisdiction billich heimzustellen/vn es diffals/weil
sie einmal /dem Bapst zu gefallen / die vermeinte
Excommunication vnd Degradation für gehen lassen/
darbey bleiben zu lassen/seyn solle.

Darauff sagen wir erstlich / dass diese Sach nit
allein beydeseits Stände/sondern auch ihr May.
als ein Religionsfach / darinnen ihr Rey. May.
auch interessirt vnd ein Part ist/berüre/ vnd dass so
wol ihr May. als diejenigen/die derselben den auß-
schlag dieser Sachen heimzustellen vermeinen/sich
des Passauischen Vertrags/vnd andern löblichen
Reichs Constitutionē / wie auch der mit den Thurn
fürsten/von wegen des gangen Römischen Reichs
getroffnen Capitulation/vnzweifelich eines an-
deren zu berichten gewüst/vnd noch werden wissen/
Auch ihr May.vor sich selbs/ohner ahrt vñ zuchun/
auch billich algemeine vergleichung aller Stände
des Reichs / in hoch wichtigen vnd allgemeinen
Reichs/sonderlich Religion vñ Gewissenssachen/
darinnen kein Theil des andern Richter seyn kan/
auch

anch die Stände Augspurgischer Confession / solches Keyser Maximiliano / nechst verstorben lob seligster gedächtnuß / auf dem in Anno 66. zu Augspurg gehaltenem Reichstag / zu gemüht geführet / allein ein ausschlag zu geben / nicht begeren / wie sie dann in dieser anch gethan / vñnd deswegen dieselb neben Chur vñnd Fürsten / bederseits Religion zu gütlicher Tractation zu ziehen in arbeit gestanden / vñ hälte wir es dafür / da jr Key. M. dieser ding im grund / wie oberzelt / so wol von dc Geistliche Churf. als von den Weltlichen beschehen / vermögi res tra genden Amptes erinnert / dzire Key. M. sonder zweifel von demjenigen / dessen sie von dem Päpstlichen nuncio vbel beredt / widerum sich abweisen / eins besfern lengst bedacht / auch die vermeinte Päpstliche excomunication vñ degradation an fortsetzung gütli cher tractation ob gebürlicher verhör / vñ vnparthey scher erkantnuß mit irren würden haben lassen / das mit es zu diser sezigten beschwerlichweitlenußigkeit nit kómen. In sonderlicher erwegung / dass jrer M. Capitulation / die sie mit den Churf. aufgericht auftrückenlich vermag / das in alleweg ihre May. nicht allein die Churfürsten / als die forderste Glieder des Reichs / auch andere Fürsten / Graffen / Herren vñnd Stände / bey ihren Hoheiten / Würden / Rechten / Gerechtigkeiten / Macht vñnd Gewalt / jeden nach seinem Stand vñd Wesen bleiben / vnd für sich selbst nicht vergewaltigen / sonder auch solches nicht schaffen / noch andern zuthun verhegen / Und wo sie oder jemand anders zu men allen oder einem jeden in sonderheit / zu sprechen hetten / oder einige förderung fürnemen / die selben sampt vñ sonder / aufzruhr / zwittracht / vñ andern vräht

im 12.

im H. Reich zu verhüten / Auch fried vnd einigkeit
zu erhalten / zu verhōr vnd gebürlichem Rechten
stellen vnd kommen lassen / vnd mit nichts gestar-
ten wöllen / in den oder andern Sachen / in wz schein
oder unter was Namen es geschehen möchte / darin
sie ordentlich Recht leiden mögen / vnd das vrbürtig
seyn / mit raub / nahm / brandt / vhelden / krieg / oder
anderer gestalt zu beschädigen / anzugreissen oder
zuberfallen.

Dann ob wol zugleich ihr Rey. May. zu hando-
habung des Religionfriedens in gemeldter Capis-
tulation verbunden / vnd darfür gehalten haben
möchte / wie vns nicht zweifelt / daß der Geistlichen
vorbehalt / ein wesentlich stück desselben seye / So ist
doch nach lenge ausgeführt worden / wie es mit dem
selben beschaffen / vnd der wegen ihr May. zu solo-
chem vorbehalt nicht verpflichtet gewesen.

Vnd dierweil ihr Rey. May. wie auch den Geist-
lichen Ständen / in dieser Sachen des Papst zu
Rom angemäster nichtiger Primat im wege liegt /
daß jr May. vnd ihre LL. vermainen / daß densel-
ben vermög solches Primats nicht allein gebüre /
die Erzbischoff vnd andere Prälaten im Reich
Tentscher Nation / mit vorgehender erthantnuß
jrer habilitet halben zu confirmirn sondern auch / da
sie inhabiles zu remouirn / vnd also seines gefallens
auff vnd abzusetzen.

Sobitten wir ihre Rey. May. vnd ihre LL. sie
wöllen hindan gesetz aller affection. wohns vñ præ-
judicien / die sie durch eyngabeung vnd falsche per-
sualion der Päpstischen Nuncien gefast haben möch-
ten / aus Gottes Wort / Natürlichen / Weltlichen /
vnd der Päpst selbs verordneten Rechten / vnd in
der

der vhralten Catholischen Kirche wolherbracht
Gewohnheiten vñ Gebrenchen/ auch fastallerlöblis
chen verstorbnē Reyser vnverwerfflicher beglaubis
ter zeugniß vnd Eypel/ iudicirn vnd vrtheilen/
was von solchem angemasten Primat des Papsts
zu halten/ Ob auch ihr May. vnd alle Geistlichen/
sie seyn gleich ihm. Reich wer sie wölle schuldig/ vñ
nicht viel mehr ihr May. an der Reyserlichen No
heit zum höchsten abbrüchlich/ schimpfflich/ vnd
dem ganzen Römischen Reich verkleinerlich/ auch
gegen Gott vnd der Posteriorit vñverantwortlich
seye/ sich im geringsten dem Papst vnderwürfflich
zu machen/ inen nicht allein als ein neben Haupt/
das Chur vñ Fürsten/ von wegen vermeinter Geist
licher Jurisdiccion. auff vñ abzusezen hab/ sondern
auch vor dʒ höchste Haupt der Christenheit/ wie er
sich neinen darff/ im Reich zu erkennen vñ zu halten.

Dann dieweiler/ wie auch seine Schmeichler/ Von des
fürgibt/ vnd sich nicht allein für ein Obersten/ Bi
schoff vnd Haupt der Christlichen Kirchen auff
Erden/ vñ ein allgemeinen einigen Herrn der gan
zen Welt/ der da nicht juren möge/ vnd der von kei
nem Menschen solle gerichtet werden/ Dann er hab
vollen gewalt/ alle ding zu richten/ vnd wan gleich
die ganze Welt irgend in einer Sachen ein Urtheil
sellete/ wider den Papst/ so solle doch des Papsts
meinung allein gelten vñ fürgezogen werden/ auff
würfft. Item/ daß alle Gesetz des Papsts von jedero
man sollen angenommen werden/ gleich als weren
sie aus S. Peters Mund selbs hergeflossen. Item/
daß des Papsts ansehen vnd gewalt grösser sey dan
der Heiligen/ auch daß der Papst alles vnd über als
les seye/ daß Gottes vnd des Papsts einerley Consi

Papsts zu
Rom au
gemastem
mächtigen
gewalt vñ
Primat.

Korium vnd Gericht sey. Item/ daß der Papst von
niemandt gezwungen werde/ ob er gleich ein Räuber
genannt würde/ sondern daß auch bey ihm der höchste
gewalt/ vnd daß ihm keiner an macht gleich seye/ daß
da ein allgemeiner Synodus seye/ wo der Papst zu ge-
gen ist/ vnd daß er allein macht habe. Concilia aufzus-
schreiben/ über welche er auch seye/ vnd von densel-
ben nicht könne iudicirt vñ geurtheilt werden/ daß
er alle Recht in seinem Herzentrage/ daß er beyde
Schwerdt habe/ darumb er billich ein Keyser ge-
nennt werde/ ja daß er grösser seye dann der Keyser/
wie er dann allein macht habe/ sie auff vñnd abzuse-
gen/ vñ des Keyser erskanthus vnd urtheil zu cas-
siren vnd auffzuheben/ Item/ wie dz Gott kostlicher
vnd edler sey dann das Bley/ also weit vertreffe die
Bäpftliche Würde die Keyserliche/ vñ wie die Sonn
genannt wirt ein Vatter aller Planeten vñ Herrn/
also sey der Papst ein Vatter aller Würdigkeit/ vñ
wie der Mond das Licht von der Sonnen empfahrt/
so empfange die Key. Würde alles von der Bäpflichen
Heiligkeit/ wie solches Innocentius der dritt der
Key. At. zu Cöstantinopel in seiner wider antwort
zuzuschreiben sich mit geschämet hat/ dz ihm allein zu
stehen/ zu übersehen vñ zu verzeihen wem er wölle/ vñ
einem das Recht abzusprechen/ vnd dem andern zu
zusprechen/ auch die Freyheit zu nemen/ kürzlich/
daß er ein Herr aller Herrn/ der dz Recht eines Königs
aller Königen über sein vnderthanen vñ vol-
kommen gewalt auff Erde/ auch in zeitliche dingen
hab/ ja dz noch mehr ist/ daß er ein heimliche freyen
willen hab/ darum verwandle er auch dienatur der
Creature/ in dem dz er die substanz eines dings dem
andern zulege/ so könne er auch aus nichts etwz/ vñ
eine

ein nichtige meinung kräftig machen / daß er alles
was er nur thun wöll/nach seinem willē thun mög/
es sol jm auch niemand sagen/warumb thustu also
dañ er künne vber dz Recht dispensirn/ vnd auf der
vngerechtigkeit gerechtigkeit machen/mit enderung
vnd verbesserung der Rechten/dañ er hab allen vol
kommen gewalt / vnd was dergleichen vnzahlliche
Gottslästerliche vngereimte ding mehr/von jm vñ
seines vncristlichen vñ unrechtmessigen angemäß
ten Primats verthedigern / in offnen getruckten
Büchern der ganzē welt mit öffentlichen lügen/ges
walt vñ practicirn/auffzutringen vñ zu behaupten
vnderstanden/vñ sich noch zuthun nit schämē/wels
ches doch alles nit allein zu vnsern zeiten/sond auch Des Bap
stes Pri
mat jeder
zeit widers
prochen.
vor lengst vñ etlich hundert jar/so wol durch Gotts
fürchtige geleherte Lent/ als die Röm. Reyser/ vnd
and Prouincien Bischoffe in Teutschland/ vñ an-
dern Nationē/selbs widersprochē/je falsche gründ
vñ behülff/darauff sie solchen Pramat fundirt/aus
Gottes Wort vñ altem herkome/der ersten Apolos
schen Kirchen/vñ derselben loblichen vnd Christli
chen Ordnunge/widerlegt vñ abgeschafft worden.

Wann nun die Reyser. May. die Churfürsten/
Fürsten vnd Stände des Reichs/ auch der gemeine
sonsten unverständige Mañ/solch ding hören/wer
wolte nit sagen vnd beteinen müssen/dz der Spruch
Danielis im 7. vnd 8. Cap. erfülltet sey/da er spricht:
Er (verstehe der Antechrist) werde vermeinen/er
mög die zeit vñ Recht verendern. Item der Spruch
Pauli des Apostels: Ich weiß dz nach meinē abschid
schwere Mölff vnder euch kommen werden / die der
Herden nicht werden verschonē/ auch auß euch selbs
werden auferstehen Männer/die verkehrte Lehr
reden/

reden/dass sie Jünger nach ihnen ziehen/dann aus
den Bischoffen/vn aus denen die die Bischoffe ma-
chen vn fürdern/ist dieser Mensch der Sünden her-
für kommen/der sich selbs auf den Stul des Lamb
setzt/vnd ihm das zugibt vn zumisset/dass eigentlich
allein des Lamb ist/als die oberste Meisterschafft/
das oberste Priesterthum/die oberste Herrschaft/
vn den vollkommenen gewalt in der Kirchen. Item/
an einem andern ort/der Vidersacher Christi wirkt
offenbar werden/vnd sich über alles/das Gott ge-
nenet vnd geehret wirkt erhöhen/also dz er gleich als
Gott im Tempel sitzt/vnd sich aufgibt er sey Gott/
so doch die Christenheit kein ander Haupt hat/ auch
kein anders haben kan/dann den einigen Son Gots
tes Jesum Christum/der da hat Siegel vnd Brieff/
dass er ohn Sünde sey/vnd nicht irren könne/vnd
ist an Rom noch einigen ort nicht gebunden.

Des
Papsts zu
Rom nich-
tige Kun-
damenta/
darauf er
sein ange-
maste pri-
mat in Sei-
Weltliche
Sachen
haben.

Ob nun wolder Papst vnd sein anhang sich vno
der stehet/solchen seinen nichtigen Primat mit der
Schrifte Göttlichs Worts vnd Spruch Christi/
Du bist Petrus/vnd auff den Felsen wil ich meine
Kirchen bauen/vnd ich wil dir geben die Schlüssel
des Himmelreichs/Item/weide meine Schaf/über
dz auch mit der Succession gedachts S. Peters/als
der zum Haupt aller Apostel verordnet worden/
Auch so viel das Weltliche anlange/mit der Dona-
tion des Keysers Constantini/so er dem Papst Sil-
uestro gegeben/zu vertheidigen vn zu verfechten/so
hat doch solches alles keinen grundt/vnd ist strack's
dem Wort Gottes/der gewonheit/allen Rechten/
Satzungen vnd Ordnungen/alter Apostolischer
vnd Catholischer Kirchen/ auch den Geschichten
glaubwürdiger Historien/durchaus zu wider.

Dann

Dann der H E R R / so die Warheit selbs ist/
vnd nicht liegen kan/austruckenlich zu seinen Jüngern
gern (als sie sich zanckten / welcher der Oberste we-
re/ also spricht / Die Weltliche König Herschen v/
ber die Völcker/vnd die gewaltige haist man gnedi-
ge Herrn/ Ir aber nicht also / sonder der grösste v/
der euch/sol seyn wieder jüngste/vnd der fürnemste/
wie der Diener/Dann welcher ist der grösste / der zu
Tisch sitzet oder der da dienet/ist es nicht also / der zu
Tisch sitzet: Ich aber bin mitten vnder euch wie ein
Diener. Item/ als seine Jünger sich zanckten / wel-
cher vnder ihnen der grösste vnd fürnembste seyn
solte/ ein Kind in die mitte gestellet/vnd gesprochen
hat/ Warlich sag Ich euch/wa jhr euch nicht bekeh-
ret/ vnd werdet wie die Kinder / so werdet jhr nicht
eingehen in das Reich der Himmel.

So befindet man nirgent/dass S. Peter/wie
wol er ein fürnemmer vnder den Aposteln/vnd mit
fürtreffenlichen gaben des H. Geistes geziert vnd
begabet gewesen / darumb sich dessen vberhaben/
vnd den anderen Aposteln in ihe Administration
gegriessen/ ir Fürst vnd Oberster/ sonder denselben
gleich gewesen seye / viel weniger dass er sich Welt-
liches Regiments oder vnbillicher Tyranny vber
die ganze Welt / wie von Päpsten geschicht / ja an-
gemast/oder vnderfangen hab. Und zeigt auch der
Apostel Paulus in seiner Epistel an die Galatter
mit vielen worten an/ dass er gehn Hierusalem kom-
men/nicht Petro die Fuß zu küssen / sonder sich der
Lehr halben mit ihm/ als der in gleichem Apostel
Ampt/ zu vergleichen/ vnd heisset Jacobum/ Pe-
trum vnd Johannem/ alle zu gleich Seulen/vnd
gibt nicht diesen Titel allein Petro / welches er bils-

lich gethan haben sollte / wann er den Primat vom
HEXX empfangen hette / Ja Petrus nennet sich
selbs einen mit Elsten / aber nicht einen Obersten
Priester / vnd gesetzt / dass Petrus ein Oberster der
Apostel gewesen / wie der Papst streitet / volgt das
rumb nicht dass er der Papst ein Haupt vnd O-
berster der ganzen Kirchen vnd der Welt seye.
Dann wie der Papst nicht Petrus ist / also seyn
auch die zwelf oder Elf Apostel nicht die ganze
Welt / darzu hat Sanct Petrus nicht können ge-
ben / dass er nicht gehabt / das Reich aber vnd die
Herrschaft über die ganze Welt / hat er nicht ges-
habt / darumb hat er sie auch andern nicht geben
können / also ist es auch ein lauter gedicht / dass die
Päpste fürgeben / Petrus seye zu Rom 25. Jar geset-
zen / vnd die Kirchen daselbs gestiftet / da doch be-
weisslich / dass fast keine Kirch ist / die einen vngewis-
sern anfang hab / als eben die Römische.

Was das alt herkommen in der vralten Apo-
stolischen vnd Catholischen Kirchen / nach der zeit
der Apostel anlangt / findet sich das vnder den Bis-
choffen wol grosse demut / Lieb / Einigkeit / aber
nie kein Zanc des vorzugs / superioritet / vnd præ-
minenz des Titels / Würden / vnd Ansehens habs-
ten gewesen / dann sie erkanten alle / dass sie eines
Herrn Diener waren / in dem Ampt einander in
alweg gleich / ob sie schon sonst der Gaben halber /
vngleich befunden / Wie dann auch solches der
Päpste eygne Recht bezeugen / da sie sagen / Mann
der Papst ein allgemeiner Bischoff were oder seyn
solte / dass die andern allenichts waren / vnd schreibt
der Heylig Hieronymus / dass alle Bischoff gleich
einer würd / eines Priestertums / vnd Nach-
kom-

Kommen der Apostel seyen / Auch hat der alte heylige Marterer Gottes Cyprianus in einer versammlung der Bischoffen zu Carthago gesagt / Es hat sich vnser keiner zu einem Bischoff vber andere Bischoff gesetzt / oder seine mit Arbeiter / Tyrannischer weis vnder seinen gehorsam gezwungen / dieweil ein jeder Bischoff nach seiner freyheit vnd seinem gewalte ein eignen willen hat / als der von keinem andern mag gerichtet werden. Dieweil er auch keinen andern richten kan / sonder wir alle warten auff das gericht vnser h^exxren Jesu Christi / welcher allein gewalt hat / vns in der verwaltung seiner Kirchen vorzusetzen / vnd von vnsern Handlungen zu vrtheilen vnd zurichten / Sonderlich aber / so bezeugt Pelagius II. vnd Gregorius I. weiter / das der senig so sich einen vniuersalem vnd algemeinen Bischoff selbs heisse / oder von andern geheissen werde / vnd also vber die andern herrschen wölle / des Antichristis vorleuffer / ein Deuchler / Tyrann vnd Lucifer seye / als der sich zum Gott macht.

Derhalben ob gleich die Päpste sich des geswalts / höchsten Præceminenz vnd Superioritet / dem Wort Gottes / den alten Canonibus . vnd der algemeinen Christlichen Kirchen freyheit strackt zuentgegen / ein lange zeit hero mit der That vnd erzogen / so weiss man doch auch mit was falsch / betrug vnd geschwindigkeit sie solches anfänglich gesucht / volgends mit der That vñrechmäsiglich zu erlangen / vnd ihnen selbst zu bestetigen vnd erstanden haben / vnd weiset so bes aus der Synodus Carthaginensis / so Anno 457. oder wie etliche wollen / Anno 430. gehalten / Darauff der

N. Aus

N. Augustinus gewesen / in welchem der Römisch
Bischoff / derselben zeit mit öffentlicher verfelsch-
unge eines Decrets oder Beschlüß des Synodi zu Ni-
cæa, die appellationes der Bischoffen an sich zuziehen
vnderstanden. Dann erstlich der Papst Sosymus,
vnd nach ihme Bonifacius, vnd leßlich Scelestinus,
durch ihre Legaten bey dem Concilio hefftig ange-
halten / inen die Jurisdiction / vber die Africani-
schen Kirchen vnd andere frembde Prouincien in
Krafft angeregts Decrets zubehelfen / aber es ist
ihnen solches nach besichtigung des Originals/
gänglich abgeschlagen / vnd den Legaten der falsch-
mündlich angezeigt / vnd darzu dem Papst schrift-
lich vom Concilio für gerückt vnd verwiesen wor-
den / dabey es auch volgends / hundert ganzer Jar
beständiglich blieben. Es seyn aber die nachfolgen-
den Römischen Bischoff nicht ruhig gewesen / son-
der haben so lang vnd viel practicirt / sonderlich Bo-
nifacius der dritte / bis sie letzlich ihren willen / vnd
also solchen angemaßten Titel / dass ein Papst sollte
der Oberste vber alle Bischoff in der ganzen Welt
seyn / vom Reyser Phoca der seinen Herren / Reyser
Phocas,
Reyser
Mors
Möder
hat dem
Papst den
angema-
sten pri-
mat gege-
ben.
Reyser
Morigen mit Weib vnd Kind köppfen vnd ermorde-
nen lassen / erlangt / Daher dann vnd von solchem
Reyser / das Papstthumb seinen ersten ursprung
vnd anfang genommen / vnd dieweil sie die Papst
wol wüsten / dass sie mit bösem gewissen vnd practis-
cken / solchen Titel erlangt / vnd sich fürchteten / dass
vielleicht ein anderer Reyser hernach kommen /
vnd ihnen solchen Titel (wie dann die gewonheit zu-
vor war / dass die Reyser alle Bischoff als Schutz
vnd Schirmherrn bestettigen müssen / auch diesels-
ben durch ordenliche erkantnuß ab zu setzen macht
+ hatten)

hatten) wider nemmen möchte/fuhren die volgende
Päpste zu/vnd wolten nun das Papstthum nicht
als vom Keyser noch von Concilien/sonder von
Gott selbs ohne mittel haben/machten Decret eis-
ner nach dem andern/rhimbren/schrien vnd brü-
leten/die Römisck Kirch vnd der Papst seye nicht
durch menschen oder Concilien/sonder von Christo
selbs gestiftt/vnd schmuckten sich mit den daroben
angezogenen sprüchen/Tu es Petra, Item/Pasce O-
ues meas,Welchedoch im wenigsten zu bestettigung
ihres Primats nicht dienen/Dann Petrus damit
allein von wegen standhaftigkeit seines Glaubens
gelobt/daher er auch den Namen empfangen/vnd
Petrus à Petra,das ist von dem Felsen welcher Chri-
stus ist/auff welchen er sich mit wahren Glauben
gelegt hatte/genennet worden. So seyn auch Pe-
tro nicht allein die Schlüssel gegeben/vnd Pasce oes
meas,sonder auch den andern Aposteln zugleich ges-
agt/vnd die Schlüssel vertrawet worden. Da nun
die Päpste geschen/dass ihnen solche ihre arglistige
Practiken gerathen/vnd gelungen/vnd sich die
Wele durch obangeregte wort betrieben/vnd schre-
cken lassen/waren sie nicht faul noch schlafferig/
drückten getrost nach mit allerschaleheit vnd hilff
des leidigen Sathan/s/ dem sich dann etliche mit
Leib vnd Seel ergeben/als Syluester 2. viel aber der
selben durch sein Kunst zum Papstthum sich erhö-
het/vnd dabey erhalten/als Iohannes 20. 21. Benedi-
cius 9. Syluester 3. Gregorius 7. Alexander 6. Paulus 3.
welche alle/ auch ander mehr schwartz Künstler ge-
wesen vnd öffentlichen damit vmbgangen/vnd
siengen an ihr Papsthum oder Primat/welchen sie
durch ihre selbs lügenhaftige Decret vnd durch

Gottes lästerliche falsche ausslegungen obangere-
ter Sprüch gründen wolten / also zu denten / zu
schärfen vnd zu stercken / daß der Papst der Oc-
berst were / nicht allein der Ehren vnd fürgangs/
auch der Superintendens halben / daß er ein Auff-
scher were / auff die Lehr vñ Ketzereyen in den Kir-
chen (welches doch einem einigen Bischoff viel zu
vil vnd unmöglich ist / in aller Welt zu thun) sonder
des Gewalts halben / daß er macht herte die Bis-
choff / als ihr Herr gewaltiglich vnd Weltlicher / ja
Tyrannischer weß vnder sich zu bringen / vnd zu
zwingē / sie mit Ayden vñ pflichten gefangen zu ne-
men / zu Knechte zu machen / die Bisthumb jme zu
zueignen / dieselben zusegen vñ zu versetzen / endern /
rauben / nehmen / geben / zu schätzen / zu verkauffen /
darzu mit Pallien / Annaten / vnd vnzlichen spiz-
bübischen stückn zu beschweren / auffs aller mut-
willigst / vnd wer daß nicht thäte oder nicht leiden
wolte / müste der Römischen Kirchen ungehorsa-
mer vnd Ketz erwiglich verdambt seyn / als der
wider obbemelte Sprüch gesündiget herte / Es er-
zehlen auch die Geschichtschreiber / daß ein Mein-
zischer Cantler / mit Namen Martinus Meyr
an den Aeneam Sylvium / der darnach Papst Pius
II. genennet / geschrieben / (Dann er sein guter ges-
sell gewesen / dieweil er haussen etliche Jar bey
Reyser Friederich dem dritten inn Teutschlanden
war) vnd klaget / daß der Papst die Stifte also be-
schweret vnd blinderet / mit Annaten vnd Pallien.
Darauff antwort ihm der Hochmütige Hippo-
crita / vnn Gleisner / vnder vielen andern bösen
verdrießlichen worten also. Es were Teutschland
schuldig / solche Last zutragen / weil der Papst het-
tedas

te daß Römisches Reich (welches doch erdichtet)
den Teuschen zu gewandt / vnd der Papst müsse vil
Gelt haben / damit er kündte wehren / wa der Keyser
solte Frankreich / oder Frankreich Engelo
land / vbergewältigen. Darauf erscheinet mit was
Practiken die Papst für vnn und für vmbgangen/
Nemlichen die Häubter der Christenheit vneins
zubehalten / vndein zwickmühl zu haben / damit
sie sich jetzt an diesen jenzo zu jenem / darnach der
Wind gehet / hencken mögen. Ob wol nun sie die
Papst / solchen ihen Tyrannischen Primat vber
die Bischoff vnd Geistliche vnderstanden haben/
zustabilirn vnd zubestetigen / So ist ihn doch
jederzeit / so wol in Tentschland als andern Nationen
durch die Bischoff vnd Concilien vnd an
dere Gottsförchige Gelehrte vnd dapffere Leute
widersprochen worden / Wie dann die Griechische
Kirchen / daschnen solcher Mörderlicher Gewale
vnd Primat obtrudirt / sie sich demselben keins
wegs vnderwerffen wollen / vnd den Papst mit
dieser antwort abgewiesen / Superbiā tuam summam
tolerare nō possumus, Avaritiam tuam summam satiare
nō valemus, Diabolus tecum, quia Dominus nobiscum.
Auch Gregorius der siebendt / genant Hildebrandt/
ein aussbundt eines Erzbuben / welcher das Pap
stthumb in grosses auffbringen gebracht / vnd gross
samer / Krieg vnd Nord im Reich Tentscher Nation
on vñ anderen Orten angerichtet / durch gehaltene
Concilia zu Meinz / Brichsen vñ Worms / in beiseyn
Keyser Heinrichs / aller Bischoffen / Fürsten vnd
Herrn / auch Römischen Rabes / als ein wolff / dieb
vñ mörder / ein trewloser flichtiger / der seine Schäf
lein verlassen / ein Verrähter der Herde / ein Feind

Christlicher lieb / seines Papstthums entsetzt / wie
dann vielen andern Päpsten mehr beschehen / vnd
hat weiland der herrliche Mann / Eberhardt Erz-
bischoff zu Salzburg / vor zwey hundert Jaren vor
einer ganzen Reichs versammlung öffentlich fürge-
tragen / Dass die Päpste vnd Römische Kirch neben
vnd über ihen vnersehlichen Geitz / in embiger vns-
nachleslicher vbung vnd Practiken stehent / wie
sie das Geistlich vnd Weltlich Regimēt / alles vnder
ihren gewalt bringen / ja mit füssen treten werden /
mit diesen worten. Die Babilonische Pfaffen
wollen allein Herrschen / mögen den frieden nich
dulden / sie werden nicht auff hören / bis dass sie als
les vnder ihre Füss tretten / vnd sich in den Tempel
Gottes setzen / vnd erheben sich über alles das Gots-
tes dienstherrisst / die Gelt vnd Ehr sucht ist in ihnen
nicht zu erfüllen / semehr man dem Geitzigen gibe /
je mehr er begert / Peut ihme ein finger / so wirdt jne
gelusten nach der ganzen hand / durch viel nachlas-
sen / werden wir alle ärger / Der ein Knecht ist aller
Knecht / der begert ein Herr aller Herren / als ob er
Gott were / zu seyn / Die H. versammlungen vnd
gut Råht der Brüder / Ja seiner Herrn verachtet er
vnd forchtet / was er täglich je länger je mehr den
Gesegen zu wider handlet / dass er müsse darfür re-
chenschaft geben / vnd redet brächtige ding mit an-
dern / als ob Gott selbs were / Predichter neue An-
schlag in seinem Hertzen / dass er jne ein eigen Reich
auffrichte / Er verendert die Gesetze / die seinen ge-
bunten er vest zu halten / Er verwüstet / zerreisset rau-
bet / betreuet / tödet / das Kind des verderbens /
den man pfleget den Antichrist zunennen / in wel-
ches Stirn der Name der Lästerung geschrieben
ist / Ich

ist/ich bin Gott/ich kan mit jren/Er sitzt im Tempel Gottes/vnd herrschet weit vnd breit/aber wie in dem geheimnuss der h. Schrifft steht/wer das liset/der mercke darauff/die verstandigen werden auch thun/ aber alle Gottlosen werden Gottlos leben fñhren/vn werden nicht achten/ also daß hierauf erscheinet/ daß sich die Bischoff disem Primat selbs widersetzet/vnnd nicht gut geheissen/ja die Bapste selbs jrer digniteren zu priuern macht gehabt/ auch solches/wie die Historien außweisen gethan/so künnen sie sich auch ihres vrechtmessigen hergebrachten besitz vnnd genies angemasten Primats wider das Wort Gottes/vnnd der allgemeinen Kirchen Libertet/durch kein zeit nach verjährung kräftiglich behelfen/dieweil der anfang im boden nichts weht gewesen/Bevorab auch/weil wider dz Wort Gottes kein verjährung oder gewonheit krafft oder wirklichkeit haben kan/ob sie gleich viel tausent jar were hergebracht worden.

Gleicher gestalt kan auch wider die Kirchen Christiniemands kein gerechtigkeit gebüren.

Über das bezeugen auch ihre eigne Canonisten/ daß sich die Päpste ihres allgemeinen gewalts/vnd aller Kirchen Administration/vrechtmessiger weiß/vnd wider das Exempel Petri anmassen/deß halben sie die Römische Bischoff in dem weder ein gerechten Titel noch guten Glauben nicht haben/noch anziehen/vnd also keinerechtmessige Præscription vnd verjährung allegirn können/Dann iheren eignen Rechten nach kein bösglaubiger Besitzer vnd Inhaber zu ewigen zeiten præscribirn kan oder mag.

Der halben wil sich nicht gebüren/dz die Churz
i ij

fürsten/fürsten vnd Stände des Reichs/sie seyen
Geistlich oder Weltlich/dem Papst das jenig/so im
dissfals/vermöge Götlicher vnd Menschlicher
Recht/nicht gebürt/er auch mit rechtmessigem Titel/
vnd unversehrter Conscientie nie gehabt/der
rechten Kirchen vnd gemeiner Christenheit zu
nachtheil vnd ärgernuß mit guten gewissen eynzue-
raumen.

Besonderlich weil der Religionfried/so zwischen
den Ständen auffgericht/nicht allein die vermeinte
Geistliche Jurisdicition auff hebet/sonder auch ei-
nen freyen zutritt zu der einen oder andern Reli-
gion/vnverhindert des Papsts/zuläßt/Dergleis-
chen/woschon dem Papst zu Rom/vber die Stän-
de des Reichs/ein Jurisdicition oder Superioritet je ges-
büret hette(wie sienie hat) so wer doch dieselb durch
den Religionfrieden auffgehebt oder eyngestellt.

Der Papst
Die Bischoffe für vñ für zu uben sich vnderstanden/
die Kynser
also habē sie auch hernacher die Weltliche Oberkeit
vnd Rö.
vnd Reyser vor sich genomen/vñ sie vnder je Joch
big.

Wienun die Papstjren nichtigen Primat vber
die Bischoffe für vñ für zu uben sich vnderstanden/
die Kynser
also habē sie auch hernacher die Weltliche Oberkeit
vnd Rö.
vnd Reyser vor sich genomen/vñ sie vnder je Joch
big.
vnd gewalt zu bringen vnd zu zwingen/mithänd
vnd füssen bemühet/vnd die sach so weit gebracht/
dass sie vor men niderknien/vnd ihre füsse küssen müs-
sen/ja haben sie mit füssen getreten/auffiret als es
haben sie verfolget mit Schwerdt vnd Ban/Land
vnd Stätt geraubet/etliche geköpft/Són wider
die Väster verheget/ein König wider den andern
verbittert/etitel zwittracht/mordt vnd blutvergies-
sen vnder den Königen angericht/der hoffnung/
wann sie die Bestien(so nennen sie dieselben)sich
vndereinander hereten auffgefressen/so wolten sie
aledann auch Reyser/König/vnd Herren der
Welt

Welt an ihr statt seyn / Dahero rühmen sie sich / sie
seyen Reyser / vnd haben macht / Reyser vnd Rö-
nig abzusezen / ihres gefallens / wie Reyser Friedes-
rich in einer Missis an Herzog Otten von Beyern
sich ab dess Papsts pracht vnnnd übermuht höchlich
beklaget / vnnnd vnder anderm geschrieben / daß die
Päpste tag vnd nacht darnach trachten / vnnnd ar-
beiten / wie sie das Römische Reich vndertrucken /
vnd alles ihrer Tiranny vnnnd gewalt vnderwerfen
möchten / Dann das sind seine wort: Die Römis-
che Päpste / nach dem sie von mir selbs vnnnd andern
Reysern sind gemehret worden / an Reichthumb
vnnnd Würde / so seind sie die häfftigste Verfolger
vnd Feinde aller Königen vnd Fürsten / vnnnd kön-
nen niemandt leiden neben sich / der ihnen gleich sey /
vnderstehen sich mit Händ vnnnd Füssen / tag vnnnd
nacht / nicht allein den Reyser / sondern auch wen
sie das h. Röm. Reich / gar vndergetruckt hetten /
den andern Gliedern allen die Servitut vñ Dienste-
barkeit aufzulegen / sie stelle häfftiglich / beyd nach
der Herrschaft vnd nach der Gottheit / Clemblisch /
daß sie von jederman nicht anderst / ja vil mehr dan
Gott selbs / geförchter werden / dann es stecken viel
Antechrist in den Römischen Päpsten / vnnnd seind
auch kein andere als sie / wie solches jre werck bezeu-
gen / daß durch sie die Christliche Lehr grossen scha-
den vñ abgang nimpt / Es bezeuget auch dieser Rey-
ser von sich / dz er für sein Person / recht von Christo
glaub vñ halte / vnd von ganzer Christlicher Lehr/
beger auch nichts mehr / dan dzz zu seiner zeit die Chri-
stenheit jr alte Mr. warheit vñ frieden wider erlangen
möcht / welch s nit könne geschehe / bis die darin
ausgereutert werden / Das ist / es werd dan ehrgeitz /
bossart /

hoffart/pracht/vberfluss vñ gewalt der Römischem
Päpst/mit vorgehender eyzeichnung ihres grossen
Guts vnd Reichthums vor außgemustert/Vnnd
bald hernach/diß alles ist das verderben der Reli-
gion/also daß der Mensch/der Bapst genenet wirt/
nach dem er zuviel reich worden ist/mit höchste scha-
den der waren Christlichen Religion/darfür halte/
er habe macht alles zu thun/wie die ärgesten Ti-
rannen/vnd wölle niemandt seines thuns/als ob er
Gott were/rechenschafft geben/er miesser ihm auch
das zu/das Gottes eigen ist/däß er weder irren kön-
ne/noch einiger lügen mög bezüchtiget werden/als
die ihnen nicht binden kunnen/erfordert ganz vñ-
verschampft/vnd mit grossem freffeln gewalt/däß
man im glauben folle.

Beschrei-
bung des
Bapstes
nichtigen
Primat
wider die
Keyser.

Diesen jren Primat/wider die Keyser/Königt
vnd sonsten/haben die Bapst auch mit einem besonde-
ren vermeinten Titel(wie ihsren gewalt wider die
Bischoffen/mit obgedachten worten Christi) ge-
schmückt/däß nemlich das Römische Reich vom
Bapst von den Griechen sey auff die Tentschen ge-
wandt/welches doch ein öffentliche lügen ist/die jes-
derman greissen vnd schen kan/Dann wo wolte der
Päpst solch Reich nemen/vnd wie wolt er gebendz
er selbs nit hat/er ware doch selbs dazumal zu Rom
nicht sicher für den Longobardern/die dazumal in
Italia zwey hundert jar regierte hatten/vnd ist es
weiflich aus allen Historien/nach dem die Keyser
zu Constantinopel durch vielfeltige/der mehrer
theil aber auf anstiftung der Päpst entstanden
vnrühren/dermassen in einander gewachsen vnd zu
scheitern gangen/däß sie zum theil je eigen Reich
nicht erhalten vnd regieren kunnen/dz nichts desto
weniger

weniger Gott der Allmächtig / zu erhaltung einer
beständigen Monarchie / die freye Teutschen / vnd
den lieben ersten Teutschen Keyser Carolum magnū
vnd seine Vorfahrn / dahin erregt / daß sie zuerhalts-
tung der Ehren Gottes vnd ihrer wolhergebrachte-
nen Freyheit / durch ire Ritterliche vnd sīghaffre
Hand / die Römische Monarchie auff die Teutsche
Nation gebracht / vnd bis auff diese stundlōblich
darbey erhalten / Ganz ohne / daß sie dem Bapst im
wenigsten darumb / sondern viel mehr Keyser Ca-
rolo zu danken hetten / dieweil sich in Historien be-
findt / ob woler Carolus ein mächtiger König war /
als der Deutschland vnd Frankreich vnder einer
Kron hatt / durch den Bapst wider die Longobards
der in Italiā gelockt / dz er doch weder Tittel noch
Keyserthum / auff des Papst aufrufen in der Kir-
chen / sonder auff der Keyser zu Constantinopel be-
willigung annemen wollen / wie er sich dann solches
öffentlicly in der Kirchen am Christag vernemen
lassen.

In Krafft dieses ihres angemasten Primats ha-
ben sie vnterstanden den Keysern nach dem Sce-
pter zu greissen / die außschreibung vñ anordnung
der Concilie an sich zuziehen / vñ dadurch die Key-
serliche Hoheit vnd Macht nit allein zum höchsten
zu schwächen / vnd vnder die Füß zu treten / sondern
auch den Concilien alle autoritet vnd gewalt zu be-
nemen / also daß sie alle Procesß der alten Christenli-
chen Kirchen ganz vnd gar umbgekehrt / vnd wie
der Bapst zuvor auff die Keyser schen / vñ den Con-
cilie vnderworffen seyn müssen / Hernacher sic bey-
de über die Concilien vnd Römische Keyser vnd als
le Obrigkeit einen tyrannischē Herrschung zuge-

brauchen sich vnderstandē/damit jnē niemand eyn
reden/vnd sie allein aller Welt an Gewissen/Ehr/
Leib vnd Gut/mächtig seyn möchte/Da doch/wel-
ches mehr ist/vor vnd nach gedacht Reyser Carls
des Grossen zeiten/Kein Bapst ohne eynwilling
vnd bestätigung des Römischē Reyfers hat erweh-
let vnd bestätigt werden mögen/bis so lang Papst
Hadrianus III. mit hinderlistiger geschwindigkeit bey
dem gemeinen Mann zu Rom so viel practiciert/
dass hinsüro bey der Clerisy vnd dem Römischen
Volk/ohnezuthun des Reyfers stehen solle/einen
Papst zuerwehlen/vn ob wold dagegen Reyser Des-
co der Groß/rber des H. Reichs Präeminenz vnd
Gerechtigkeit fest gehalten/vnd die Sachen endet-
lich so weit gebracht/dass Bapst Leo der acht dis
Ulamens/von berürtēm vrechtemeßigē vndeigen-
thätigem vornehmen abgestanden/dem Reyser vol-
ständigen macht vnd gewalt/ein Römischen Bapst
zuerwehlen/gänglich wider eyngeraumbt vñ heim
gestellet/So hat doch folgendes Bapst Gregorius
der sibend solches wider erneuert/vnd vermessent/
lich vnderstanden/durch sharpfe vnd feindselige
Verbott/die Reyser hinsüro nicht allein von des
Bapsts Wahl gänglich aufzuschliessen/sondern
auch je Herrlichkeit in dem abzuschneiden/dz in fol-
genden künffigen zeiten von den Römischen Rey-
fern kein Stifte verlichen werde(wie es dann zuvor
in der Reyser gewalt war)vnd die Bischoff vñ Abt/
so darwider handlen/verbännet seyn solten/darauf
dann in dem geliebten Vatterland Tentscher Naz-
tion/hochschädliche vndchristliche zerrüttungen vñ
entpörungen der Underthanen wider die Römi-
sche Reyser/durch der Päpste verhetzung vnd
auff

auffwickelung erfolget / vnd grosse widerwettig-
keiten den frommen Keysern / so vber des Reichs
Hoechst vnd Gerechtigkeit stetig vnd fest gehalten/
sonderlich aber dem theuren Helden Keyser Frie-
derichen dem ersten begegnet vnd zugesaget wor-
den / welcher hierdurch zu erhaltung der Keyserli-
chen Autoritet vnd Reputation verursachet wor-
den / der alten Christlichen Keyser Exempel nach
in seinem Schreiben an den Bapst Hadrianum
den vierdten / seinen Namen vnd Keyserlichen Tit-
tel oben an vnd vorzusezen / den Bapstlichen Leo-
gaten den Teutschen Boden zu berüren / vnd den
Underthanen Geistlichen Standis sich an den
Papst zu berufen gänglichen zu verbieten.

Dann welcher massen Gregorius der Sibendt / Matz v.
vnd nach im Urbanus der ander / Item Pascalis ^{toben des}
der ander / Keyser Heinrichen dem vierdten / vnd ^{Bapstes} wider die
sighafften Fürsten / so zwey vnd sechzig mal in Feld / Keyser
schlachten oberhand erhalten / mit krieg / defection /
abfall / prodition / verrähterey vnd abpracticie
zung seiner Underthanen / grimmiglichen zugese-
get / vnd durstiglich nach Leib / Leben / Blut vnd
Gut / res eusserste vermögens gestelt / auch Herzog
Rudolphen auf Schwaben / wider in zu einem Keyser
vermeintlich erwehlet / dem folgends in Schlacht
die rechte Hand (damit er seinem Herrn dem Key-
ser die fidelitet geschworen) nicht vnbillich (wie ers
selbs bekennet) abgehauen worden / In welicher
massen sie auch sein Keyser Heinrichs des vierd-
ten Son Heinrichen den fünftē / Anno 1119. wider
in ganz schändlich vnd vnnatürlich verhetzt / das
ist aus den Historien offenbar / vnd ist gedachter
Heinticus V. wider seinen Vatter also inflamiert

vunderhitziget worden/dass er dem Papst Pascal zu
gefallen/die von Lüttich nicht hat wollen auf der
Acht zu gnaden auffnehmen/sie graben dann seins
Herrn Vatters todten Körper widerumb auf/vnd
werffen in für die Pforten ins Feldt/da andere Ca-
dauera gelegen/wie dann beschehen/vnd doch hernat-
cher der Körper gen Speyr transferit worden ist/zu
geschweigen wie gedachter Pascalis II. Graff Rus-
prechren aus Flandern ermahnet hat/dass er den
Stift Lüttich/gleich wie den Stift Cammerich
mit Fewer vnd Schwerdt verbergen vñ verderben
solte/allein darum/dass sie Keyser Heinrichen dem
vierdten anhangig vnd gehorsam bliben/wie nach
dero von Lüttich Epistel/wider den Bapst/vor-
handen.

Darauff sie die Päpste baldt diesem Keyser
Heinrichen dem fünfftten den lohn auch geben/vnd
in Gelasius II. vñnd Calixtus II. auch excommunicirt,
vnd so lang gefrettet/bis sie jm die Collation der Bis-
thumb mit gewalt abgetrunken.

Dann dieser Keyser/als er zuletzt der Päpste bes-
trug er kannt/hat er des Reichs vñnd der Keyser
Hochheit vnd Gerechtigkeit/mit auftheilung vnd
conferirung der Bisthumb/Abteyen vñ Prälatu-
ren/angefangen/doch viel zu spat/zuvertheidigen/
vñ dem Papst Pascali solche Gerechtigkeit genom-
men/den Keysern wider zugewendet/vnd dieselbig
mit Briss vnd Siegel bestätigt/So bald aber der
Keyser den rücken wandte/vnd ins Teutschlandt/
Anno 1116.zoge/hat gedachter Bapst kein glauben
gehalten/vnd alles wider vmbgestossen/vnd die
Teutsche Fürste/darunter der Bischoff zu Meing
einer gewesen/jm dem Keyser an hals gehetzt.
Keyser

Keyser Friederichen den ersten Barbarossa genant/welcher vmb das Jar 1154. anfahen zu regieren/das Römische Reich 30. ganzer jar lang bey seiner Hochheit vnd Reputation gehandhabt.Die Bisshumb vnd Praelatur im Teutschland conseriert/bestellet vnd Keyser Heinrichs des V. abgescrungen concession/als die zu nachtheil vnd praeudicio des Reichs / ohne vorwissen vnd willen der Teutschen Fürsten beschehen wer / wider casirt/ vnd ein Decret gemacht / daß hinführo kein Papst ohne bewilligung des Reysers solt erwöhlet werden/der auch nicht der Keyserlichen Hochheit eyferer vnd æmulus/sonder ein vertkunder Christi vnd Nachfolger S. Peters were/hat der Papst Aleyn ander der dritte in Bann gethan dem Heydnischen Soldan vertrahten/dß er in sein gewalt/aber doch durch hülff Gottes wider danon kommen/hat ihne mit füssen auff den Hals getreten.

Dieses Reysers Friderici Sohn Philippen/hat Innocentius zum Keyser nicht leiden wöllen/sondern angestiftet/dß wider jne Keyser Otto erswöhlet/den er doch hernacher auch excommunicirt/welcher gestalt sie die Päpst mit den andern Fridericis vmbgangen/vnd nicht ehe rüfügig gewesen/dann biß sic das L. Geschlecht ganz vnd gar aufgerilget haben/dessen seyn die Historien auch vol/vnd bezeugen daß Papst Gregorius IX. frey bekandt/daß das Römisch Reich der Teutschen zu mächtig/vnd derohalben von nötzen were/solches durch Krieg vnd vneinigkeit/nicht allein zu schwechen/sonder auch ganz vnd gar zu drücken vnd in vndergang zu bringen.

Dann als Keyser Friederich der Ander/ein
E ij

dapfferer Held / zum Keyserthumb kommen / hat
ihn der Papst / Innocentius mit betrug vnd vnderm
Schein eines gehaltenen Concilij / da der Kreuz
Krieg / den man den heyligen Krieg nennet / be-
schlossen worden / beredt / in Asiam zuziehen / das
heilige Land wider zu erobern / der meinung / daß
er denselben vmb den Hals bringen / vnd hiezwische
sein Dominat in Italia bestetigen möchte / wie dann
geschehen / dann als der Keyser wider in Italiam
angelanget / leinte sich der Papst vnd die Bischoff
etliche Italianische vnd andere Fürsten wider ihn
auff / hatten dem Reich sein eigenthumb entzogen /
also daß der Keyser bewegt wurde dem Papst abo-
zusagen / ihn / die Bischoff vnd and're ins Elend zu
verjagen / and're an ihr stätt zu setzen / vnd sich ab
serem stoltz / hochmuht / betrug / Rauberey vnd Dies-
berey / wie oben gemeldet / zu beklagen / darauff er-
folget / daß die Päpste diesen Helden hernacher / wie
auch seine Nachkommen mit Bann / Krieg / vnd
durch and're weg verfolget / tribulirt vnd geengstis-
get / bis ihme zu letzt vergeben worden.

Keyser Conraden den Vierden dieses Fride-
rici des andern Sohn / den letsten Herzogen zu
Schwaben / hat Clemens der vierdt Kopffen vnd
mit dem Schwerde richten lassen.

Nach dem ist Keyser Rudolff in Italia von
schnen den Päpsten tribulirt worden / doch heim-
lich / als sie ihm haben (vmb daß er etliche Italiener
von denen er Gelt darumb genommen / gefreyet)
zu schänden vnd zu schmehen vnderstanden / das
tan dann Honorius IIII. grossen fleiß angelegt.
Dieser Papst hette gern den Keyser Rodolphum
auch

auch zu recuperierung des heyligen Lands vnd in
 Sicilien vnd Neapolis wider die Franzosen bes-
 wegt / damit er sic schwachen möchte / aber verges-
 benlich / dann ihn der vorigen Reyser füßstapfen
 erschröckt.

Wer an Reyser Heinrichs des VII. Todschul-
 dig seye / ob wohn dieselb nicht gründlich erkandt / so
 ist ihm doch durch einen Prediger Münch in der Do-
 stien vergeben worden / vnd weißt man wol / daß
 ihne Papst Clemens / der fünffte / nicht gern zum
 Reyserthumb kommen lassen / hat sich auch gegen
 ihme des Königreich Neapolis halber feindlich
 gestellt.

Was aber an diesem Reyser Heinrich heim-
 lich geübet / ist darnach an Reyser Ludwig aus
 Bayern öffentlich ins werck gesetzt worden / densel-
 ben hat Papst Johannes 22. der Geitzigste vnd
 Geldsüchtigste / so vnder allen Päpsten je gelebt / vñ
 daß er ohne seine verwilligung zum Reyser wordē /
 verbannet / vnd so viel an ihm gewesen / gern vmb
 das Reyserthumb gebracht / als aber der Reyser
 sich demselben mit Gewalte / widersetzte / vnd gehn
 Rom mit macht zohe / auch sich der Papst zu
 schwach funde / hat er alle Stätt vnd Herrschaſſe
 in Italien / dem Reyser an Hals gehext / die Vno-
 derthanen ihrer Pflicht vnd Aid ledig gezelt / Pre-
 diger Münch abgefertiget / die ihn allenthalben
 diffamirn / verdammen vnd verhasset machen sol-
 ten / Krieg wider ihne erweckt / Cardinal vnd Abt
 zu Capitanien gemacht / hat sich doch dieser Rey-
 ser des Papsts Fürstlich vnd Reyserlich erwehret /
 Des Heiligen Reichs Hochheit wider den Papst
 gehandhabt vnd verthediget / daß der Papst
An. 1314.
 Kein

Kein gewalt vber den Keyser / sonder der Keyser vber den Papst hab / vnd ihme mit allen Geistlichen / Hohes vnn d' Widerstands vnderworffen sey / dar auff er auch ohne vnderscheid alle Bisthumb vnd Praelatur n des Reichs / wider der Päpsten willen aufzgetheilt vnd bestellet / wie dieses Keysers Constitution vnd Sendbrieff wider des Papsts Primat noch vorhanden vnd menniglich bekandt.

Da solchem Exempel Carolus der vierdt nachgefolget / vnd sich den Papst Innocentium nicht schrecken vnd zwingen lassen / were es mit dem Romischen Reich besser gestanden / Keyser Sigmunden haben die Papst anfangs im Concilio zu Costnitz / darnach zu Basel / auff das truzigst tribulirt / Und dieweil er zu reformirn vorhabens war / an solcher Reformation verhindert / Eugenius / dem er im Concilio zu Basel / zu allen seinen Ehren geholffen / hat ihme hernach allen Spott vnd vnschankbarkeit erzeigt / vnd da er gesehen / daß das Concilium wider ihne sprechen möchte / denn Delphin in Frankreich bewegt / dz er mit heeres krafft ins Elsaß gezogen / viel Lands verwüstet / vnd die armen Leut sämmerlich verderbet / damit er sich an den Deutschen Fürsten rechen möchte.

Hat je ein Keyser mit den Päpsten köniden vmbgehen / ist es Keyser Friederich der dritte gewesen / noch haben sie ihme viel böser Tück bewiesen / Erstlich Papst Paulus / da er der Keyser zum letzten mal zu Rom gewesen / ihme verrähterlich nachgestellt / dessen hinder lister doch entrunnen / Darnach Papst Pius der ander / so sein / Keyser Friederichs Secretarius am Hof gewesen / welcher alle gelegenheit der Deutschen Nation erlehnet / erst zum

zum Bischoff / darnach zum Cardinal / letſtlich
zum Papſt worden / Da er ſolches erlangt / hat er
von dertelben zeit an / biß zum ende ſeines lebens die
Teutsche Nation verfolget vnd beſchwert / die als
ler größten ſchindereyen / ſo die Papſt treiben / wie
der die Concordat principum / die er ſelbs mit liſt vñ
beſtrug gemacht / welche aber nicht mit gemeinem
Conſenſus approbiert / vnd gar ins Werk kommen/
erdaſt / vnd was andere mit guten worten vnd
ſchmeichlen erlangt / er mit gewalt vnd truz hino
durch zu bringen vnderſtanden / vnd nachdem er
gewiſt / wie es mit den Geiſtlichen Lehen hieauſſen
eine geſtalt / hat er die wiffen zu ſchäzen / vnn und beſ
chwerung darauf zu legen / die Pallien / Annaten
vnd andere Rauberey one form vnd geſtalt erſteis
gert / vnd diß Sprichworts gebraucht / Rauffleu
ten ſche es zu glauben zu halten / aber nicht Papſt
vnd groſſen Herren / wünschet daß Teutschland
nimmer gelehrt Leuh ſolt bekommen / daß man
der Bischoff vnd Papſt beſtrug nicht mercken ſolt /
der zeit war auch ein Guldin Bull anſgericht / es
ſolte hinführō einer zum Reyer erwohlet werden
der Latein verſtunde / ſonder ein ungelehrter / der
allein ſich die Bischoff regieren ließ / hernacher hat
dieser Papſt etliche Fürſte in Ban gethan / als Her
gog Sigmunden in Desterreich / vnd Dieter Erz
Bischoffen zu Meinz / die ſich des Papſts vuleiden
licher Schinderey widerſetzet vnd gesagt / Erſuſchet
nicht das Heil / ſonder das Geld der Teutſche / Item /
Pfalzgraff Friederichen den ersten / victoriosum ge
nannt / dauon hieoben / welcher den Bischoff von
Meinz vertheidiget hatte / gedachter Papſt hat
auch Geſetz gemacht / daß man vom Papſt an ein

Concilium nicht solle Appellirn. Also daß Reyser
Friederich zu letzt auch die Buben stück dieses Pap-
stes gemerckt hat / daß er betrogen war mit diesem
Gleissner / den er bis in Himmel erhebt / aber sein we-
nig genossen / Also daß er oft geseußgt vnd gesagt /
Ach daß Gott einem Reyser solche Krafft vnd Sig-
geb / daß er den Römischen Bischoff in gleichheit vñ
billigkeit möchte bringen / Er sahe wie weit dieser
Reyser hat vmb sich gefressen / vnd Reyserliche hos-
heit geschwechet vnd vndergetruckt.

Reyser Maximiliano dem ersten / haben die
Päpft mit mancherley list nachgestellet / ihme nie
Kein glauben gehalten / also daß man auf seinem
Mund gehöret / da ihme der Papst Leo sein Glau-
ben / wie andere vormals auch gebrochen / Nun ist
dieser Papst auch zu einem Bößwicht an mir wor-
den / Nun mag ich sage / daß mir kein Papst / so lang
ich gelebt / je crew oder glauben gehalten hat / Hoff
ob Gott wil / daß solle der letzt seyn / Dessen jne Gott
auch geweret / dann er bald hernacher verstorben.

Wie es auch Reyser Carlen dem fünfften mit
den Päpsten ergangen / vnd sie denselben bey einge-
fallener enderung der Religion tribulirt / das weis-
sen die Geschicht vnd Historien vnserer zeiten ge-
nugsam auf. Dann erstlich / als er zum Römisch-
en Reyser erwöhlet werden sollte / legte sich Papst
Leo der 10. diß Namens / so sich dazumal mit
Frankreich verbunden / wider solche Wahl / auf
forcht / Reyser Carle würde ihm zu mächtig werden /
gab listiglich für / er könnte zum Reyserthum nicht
zu gelassen werden / weil die Neapolitanische Kös-
nige des Papsts Vasallen weren / vnd daß sie sich
vorlängst gegen den Päpsten verpflichtet / des Rö-
mischen

mischen Reichs nicht anzumassen. Als sine Papst
aber solcher anschlag fehlte/vnd Reyser Carl zum
Römischen Reyser erwöhlet/Setzet er die Freunde
schafft mit Franckreich eine zeit beyseits/nam sich
wider freundschaft gegen dem Reyser an/Bald
aber vnder stunde er durch seine Nuncios vnd Briefe
des Reyser Krönung zu Aach/wie auch die vers
samblung zu Wormbs zu verhindern. Als shme
dieser Posß auch nicht angieeng/ernewerte er wider
die Bündtnuß mit Franckreich/zu dem ende/dass
er den Reyser vmb beyde Königreich Sicilien
bringen/vnd die Italianische Stätte/vnter sein
vnd des Königs in Franckreich Schutz vnd schirm
bekommen möchre/Welche Bündtnuß der Papst so
lang gehalten/bis er gesehen/dass der König ihm in
Italia zu gewaltig worden/Derowegen sich wi
der zum Reyser geschlagen/vnd dahin bearbeitet/
dass die frangosen aus Italia gebracht.

Dadieser Papst starb/vnd Papst Hadrianus,
der Reyser Carls Preceptor gewesen/an sein state
erwöhlet/vnd ihr May. deswegen zugethan/die
Italianische Fürsten vnn und Stätte/auch König
Heinrich in Engelland/vnd König Ludwig in
Ungern/mit ihrer May.in Bündtnuß bracht/blie
beer nicht lang im leben/wurd sine/wie man davon
schreibt/balde vergeben.Bey welchem Papst auch
die Stände des Reichs sich gegen der Rey. May./der
vnerträglichen beschwerungen/die sie in Schriften/
bis in die hundert/wider die Päpste verfasser/vnd
auff dem Reichstag zu Lürnberg/Anno 1523.ihr
May. übergeben/vnd deren entledigung begeret,
Succediret denselben Clemens der siebend/wel
cher von Reyser Carlen groß Ehr vnd Gut vnd

zehn tausende Kronen Pension vom Bishumb
Toledo jährlichen bekommen / Dieser vergaß bald als
ler empfangenen volthatten / macht ein Bündniß
über die ander / wider den Reyser / mit Frankreich /
Verbot den Senesern / vnd Lukesern / das Gelt / so
sie dem Reyser schuldig zu geben / vnd practicieret
hiezwischen / mit dem Reyserischen Obersten / als
Francisco Daualo / daß ihme Meyland sequesters
weiss zugetheilet werden möchte. Bald darauf / da
König Franciscus gefangen / als er sich fürchte /
daß der Reyser in Italia mechtiger werden möchte /
vnderstund er mit König Heinrichen in Engels
land / Venedigern vnd andern zu rahtschlagen / wie
er den Reyser aus Italien vertreiben könnte / desse
wegen er dann ihme Ferdinando Daualo / den Tis
tel des Neapolitanischen Königreichs verheissen.

Als aber Reyser Carlen dessen von Daualo
berichtet / vnd dieser Anschlag entdecket / auch Kön
ig Franciscus seiner Custodien erledigt / braucht
der Papst einen andern Grieß / macht eine neue
Bündniß mit König Francisco / Absoluiret ihn
Kraft Apostolischer autoriter vom Jurament / so
er Reyser Carlen gethan / mit der Condition / daß
Reyser Carlen auch in die Bündniß könne möchte /
so ferre König Francisci Kinder vñ gebürlicher an
ton ledig würden / Welche treulosigkeit Gott nicht
vngerochen / sonder über ihme Papst / welcher die
beyde Potentaten in einander gehetzt / Zu letzt die
straff auf gerechtem urtheil ergehen lassen / in dem
Rom von dem Herzogen von Bourbon / Herr Ge
orgen von Fronsberg / gleichwohl ohne befelch des
Reyser's / wie man sagt / eingenomme / geplündert /
vnd der Papst gefangen worden.

Als

Als nun dieser auch verstorben / vnd im Paulus
III. succedit, ist menniglich bewußt / wie derselbige
Keyser Carl wider die Teutsche Chur vnd Für-
sten / von wegen der Religion verhezet / darauff der
hochschädliche Schmalkaldische / vnd hernachfol-
gende Krieg / in Teutschland / Frankreich / vnd
Niderlanden erfolget / vnd heutigs tags noch dies-
selbe kein ende haben / vnd von seinen Successoren
mit verrostung Landt vnd Leute continuire
werden.

Was nun dieselbigen / hochgedachten Keysern
vnd Königen endlich für nutz gebracht / das ha-
ben die aufgänge zu erkennen geben.

Wie Keyser Carl das Keyserthum resigniret,
vnd Keyser Ferdinandus / jetziger Key. May. An-
herr / in Keyserliche Regierung getreten / vnd
durch dero abgesandten Obersten Camerer Guss-
man / den Papst Paulum den 4. dessen berichtet / ist
noch in frischer gedächtniß / mit was frecher / stol-
zer vnd verächtlicher Antwort er empfangen wor-
den / daß er ihr May. nicht für einen Keyser erkenn-
en könnte / dieweil Keyser Carl niemandes das
Keyserthum / als dem Papst / zu resigniren. Auch jr
May. dasselb ohne vorwissen des Papsts anzuneh-
men nicht gebüret hette / wolt jm kein Audienz ver-
statteten / sondern zuvor wissen die ursachen / warum
er gen Rom ankommen / ließetliche Fragen vnd
Artikel stellen / den Cardinalen vnd Rechtgelehr-
ten zu berahschlagen vndergeben / so hernacher
durch die Romanisten spargiert vnd aufgesprengt
worden.

Ob nicht vor allen dingen von nöten were / daß
ihr May. Gesandter glaubwürdig dociren solte / wž

bey der vbergab vnd Cession des Keyserthums ges
handlet.

Ob auch alle ding gebürender weiss / weil der
Consens des Bapsts nicht darbey gewesen / zugan
gen vnd verrichtet.

Da auch schon solche difficultates nicht vorhan
den / ob mit andere bedenkē / sein Keyser Ferdinand
di Person halben im weg legen / dass jr Mr. des Key
serthums nit vchig / Als jr Mr. Sons Maximilia
ni Königs in Böhmen böse Education , welcher der
Lutherischen Räzerey gewogen / Dzjr Mr. offente
lich in jen Landen dieselbige eynreissen / predigen /
vñ die Catholischen vndertrucken ließ / Dass sie das
Colloquium zu Wormbs / ohne des Bapsts bewillie
gung / verstatte / Dzjr Mr. auff dem Wahltag zu
Frankfurt viel dings geschworen hett / so kätgerisch
vñ verdampft were / Dass sie das Decret / wider die jee
nige / so vnder beyder gestalt communiciren , suspen
dirt / Dzjr Mr. dem Iuramēt , so sie zur zeit iher Electio
zum Römischen König geschwore / die Catholische
Kirchen vnd Glauben zu defendiren , auch die Rä
zere anzurotten versprochen / nicht nachkommen .

Was auch von etlichen Churfürsten zu halten /
die öffentlich die Römische Kirchen verlassen / Vn
ob man mit dieser weiss der Christenheit fried vnd
ruheschaffen vnderhalten könnde / Vnd was der
gleichen unverschämpte / Gottlose / erschreckliche
Fragstück mehr gewesen / darauf der Päpst vnmes
sigetirannische begierd / zu herrschen / Keyser / Rö
mige / Fürsten vnd Herrn / vnder iher Joch vnd Fuß
zu bringen / öffentlich erscheinet .

Ob nun wol gegen jegiger Key. May. Herren
Vattern / Keyser Maximiliano dem andern / hoch
löblit;

Wblicher Gedächtnuß/Papst Pius der 4. vnd seine
Nachfolger/sich also verhalten/dass sich anschen
lassen/als ob er etwas demütiger warden/vnd vor
riger Papst bosheit vergessen/so hat er doch mit er
höhung des Herzogen von Florentz/zu einer Gross
fürsten genugsam zu erkennen geben/dass er seinen
angemaßten Primat/Fürsten vnd Herrn/zu ma
chen/zu erhöhen vnd vnderzutragen/fallen zulasse
nicht gemeint/Aber gleichwohl jr Mr. davon nit
stillgeschwiegen/sonder solche anmassung gegē die
Churfürsten des Reichs geander/darunder raths
gepflogen/vnd die gebür fürgenommen/Zweiffels
ohne/dajre Mr. des juzigen Bapsts Gregorij 13.
diss Namens Regierung/freuentliche/vnrecht
messige Handlungen/mit vermeinter absatzunge
eines fürnembsten Glieds vnd Churfürsten des
Reichs/des Erzbischofs zu Cölln/erlebet sie wür
den solches nit allein nicht verstatet/sondern an
derst sich hierinnen erzeiget/vnd des Reichs Autho
ritet vnd Hochheit in acht gehabt haben.

Auf welchem allem erscheinet/wie es die Papst
mit den Keysern vnd dem Römischen Reich gemei
net/weder Gottes noch derselben Ehre vnd Hochheit/
sondern jrs schwächung/verderben vnd vndertru
ckung/Dagegen aber jr selbsten erhöhung vnd Pris
mat allein gesucht/Das auch von den Keysern sol
then Primat vñ vnrechtmessigem gewalt/jederzeit
so wol in Geistlichen als Weltlichen widersprochen
abgewehret vnd widerstandt geschehen.

Dergleichen dann andere Könige vnd Poten
taten in der Christenheit zu allen zeiten auch ge
than/also dz Philippus Pulcher/König in Frank
reich/dem Bapst Bonifacio VIII.auff seine Bull
darin

Darinnen disewort gestanden: Wir wollen/ daß du
wissest / daß du vnser / im Geistlichen / Vnderthan
bist) mit folgenden worten verhüftiglich geante
wortet hat: Wir Philippus von Gottes Gnaden
Künigin Frankreich / entbieten wenig Heyl/oder
gar keins Bonifacio / der sich für den obersten Bis
choff aufgibt / Es sol wissen deine grosse Thorheit/
daß wir in Geistlichen dingen keinem vnterworffen
seyn / vñ daß der Kirchen Pfründen Collation vns
aus Königlichem Rechten zugehöre / die aber an
ders glauben / die halten wir für Thoren vnd vnsin
nig / Geben / ic.

Vnd hat zwar zu vnsern zeiten in allen vmblio
genden Königreichen / als Frankreich / Engle
lande / Schottlande / Dennenmark / Schweden /
Polen / vnd andern Landen so bald jnen dz Liecht
des heyligen Euangelij durch Gottes Gnade er
schienen / vrsach gegeben / mehrertheils sich des
Bäpstischen Jochs vnd Tyranny gänglich zuent
ledigen / Welches weiter aufzuführen zu lang vnd
verdrüssig were / auch menniglich vverborgen ist.

Was die Bäpft mit Hier wöllen wir auch nicht erzählen / wž die Päpst
iren Gott / mit iren angestelten Gottlosen Concilien für jam
losen Con- mer / not / krieg vnd blutvergiessen / jederzeit in der
cilien für Christenheit erwecket / vñnd ist das Concilium zu
vheilan Claremont in Frankreich gehalten / darauf der

Krieg wider die Ungläubige / bellum sanerum ges
nannt / so bis in die zwey hundert jar gewehrt / vñ ein
solchs Blutvergiessen erfolget / daß man zu Hierne
salem im Tempel bis an die Knie im Blut gestan
den vñnd gewaret hat / auch fast alle Völcker von
Auff vnd Nidergang / Mittwochtag vnd Nacht / in
einander also grausam verbittert vndergrimmet /
dah

dass viel hundert tausent / vnd mehr als außsprechlich / vmbkommen vnd erschlagen worden seind / gerügsam bekannt / wie auch das Concilium zu Constance / darauff der Hussiten / vnd das Concilium zu Basel / darauff der armen Gecken Krieg entsprungen / auch wie Papst Julius der ander / das Concilium zu Pisa / Anno 1517. verjagt / vnd dermassen Krieg angefangen / dass man von jn liseit / wie er innerhalb sieben jaren / in die zwey mal hundert tausent Menschen / vmb Leib vnd Leben gebracht. Was auch zu unsern zeiten das Tridentische Concilium / Anno 46. vnd hernacher 52. für schwere Krieg vnd Blutvergiessen in allen Landen erwecket / auch was für verderbliche beschwerungen / deren heutiges tages kein end / darauff erfolgt / dz ist menniglich Notori.

Wir geschweigen hieder Bäpftischen Nuncien /
vnd Landfahrern / dieer in wenig jaren ins Reich
Teutscher Nation / Frankreich / Engelland /
Schottland / Niderland / Schweiz / Oesterreich /
Steyernmarck vnd Kerndten / außgesendet / vnd
dardurch nichts anders dann zwitracht / spaltung
vnd vnfried / innerliche Krieg / zwischen Herrn vnd
Unterthanen angerichtet / wie er dann durch den
Bischoff von Verzell / vnd andere / alles vnder dem
schein / fried / ruhe vnd einigkeit zu stiftten / in dieser
Cöllnischen Sach auch gethan / welches alles wir
darumb etwas weitleufig zuerholen / vnd aufzuziehen
für ein notturff ermessen / darmit menniglich /
zuvorderst aber die Rey. May. selbs sehen vnd
erkennen möge / wie die Päpft zu erhaltung ihres
angemahsten nichtigen Primats / so wol mit den Bischoffen /
als den Römischen Keysern / vnd dem h. Reich Teutscher Nation / diejhr Vocation / Beruff /

Gewalt/Hochheit vñ Präeminenz/so sien der All-
mächtig durch sein Gottlich Wort vñnd Befelch/
auch sre Tugent vnd Reyserliche Thaten miltiglich
gegeben/in die Augen gestochen/vmbgangen/alle
mittel vnd weg/dieselben zu schwächen vnd vnder-
zutrucken sich vnderstanden/hergegen aber wie die
Bischoff vnd Reyser/zu erhaltung ires habenden
Beruffs/Rey/Stands/Hochheit/vnd Teutscher
Nation Freyheit/sien widerstandt gethan/solchen
sren vermeinten Gewalt nit eyngeraumbt/vnnd so
lang sie dasselb behauptet/vñ bey der vralte vñver-
falschten Catholischen Religion verblieben/dz Rö-
mishe Reich/wie auch sie/in sren Ehren/Würden/
Autoritet vnd Ansehen erhalten worden/Vnd das
hergegen/da durch die Römische Päpste/angeregte
vhralte Christliche Catholische Religion in vil weg
durch sre eigne vnd andere Menschen satzungen ver-
falschet/ auch sie sich selbst an Christi vnsers eini-
gen Seligmachers statt/vor das einige Haupt der
Christlichen Kirchen auff Erden gesetzt vnd auf-
geworffen/vnd durch anmassung solches gewalts
vnd schein/deß H. Reichs vñnd dessen Freyheit vns-
dertrückung vñnd vndergang gesucht/ alle Ehr/
Würde/auffnehmen/ auch ruhe vnd friedem/im sel-
ben/zu sampt der Christlichen Kirchen (ausserhalb
wann etwan denselbigen/durch sonderbare von
Gott darzu geschickte Reyser/vnd andere fürneme
Leut/aus Gottes Wort mit gutem grundt wider-
sprochen worden) in abgang zu gerahten ange-
fangen.

Dahero dann nicht ohne vrsache/sondern aus
vorgemeldten beschwerlichen Exempeln die Rech-
nung gleichlich zu machen/wan solchen Bäpstischen
griffen

Griffen / so seztunde wider von newem / mit eynschiebung vnd verenderung der Calender / welch's allein
einem Röm. Reyser gebürt / auch auff vñ absetzung
der Chur vnd Fürsten geübet werden / nit bey zeiten
mit gutem Raht vorkommen vñ abgewehrt wirt / dʒ
das h. Römische Reich / so durch liebe / beystandt /
schutz vñ schirm / Reyser Carolides Grossen / zu der
allgemeinen Christlichen Kirchen / vnd Teutscher
Nation Freyheit / auff die Teutschekommen / eben
durch diesen vom Papst / vñ seinem anhang vorha-
benden Primat / vnn so vnmilte verfolgung / die
von jm vnd denselben bishero wider die rechte Ca-
tholische Kirchen vnd Glauben / das h. Reich / vñ
was dero gehorsamen Ständen noch vbrig vorge-
nomen / ergund neben schwächung vnd vndercru-
ckung Reyserlicher Hochheit vnd Autoritet wider
auffgelöst / vñ zu scheitern gehen müsse / solchs aber
niemandt anders / dann eben dem Bapst zu Rom /
vnd denjenigen / so solche seine Handlungen appros-
biren / auch der Rey. May. zu eynschiebung eins sol-
chen schädlichen vnd verderblichen neben Haupt/
rahten vnd helffen / mit fügen kan zugemessen wer-
den. Da ihnen doch besser anstunde / ihr Rey. May.
auch dʒ gemeine Vatterland / vor solchem jrem scha-
den / nachtheil vnd verderben / zu warnen vnn ab-
zumahnen / Dann daß sich ire Rey. May. eines bes-
fern / als derselben hochlöbliche Vorfahren / zu den
Päpsten zugeträsst haben solte / da werden sie auß
denē albereit bey irer M. Regierung vorgangnen
beschwerlichen handlungen vnn vnrühren das ge- Eriserig
genspiel befinden / vnd ist sich zu verwundern / dʒ die an die Gei-
Geistlichen Chur vñ Fürsten / denē des Papsts an- stlich Chur
gemäster Primat eben so vntreglich vnd vnleiden / vñ Für-
sten.

lich / als den Weltlichen seyn würde / zu dieser sa-
chen also still schweigen / vnd denselben in vnserm
Vatterland eynwürgen lassen / Da sie doch von
Gott dem Allmächtigen ihre eigne Berüff / Digni-
tet / Præminenz / Chur / Fürstenthumb / Landt /
Leut vnd Regierung / erlangt / dessen sie nicht dem
Papst / sondern seiner Allmacht / als Geber vnd
Hemer / aller Königreich / Fürstenthumben vnd
Herrschafften / allein zu danken / in dem man jnen
den geringsten eyntrag zu thun keines wegnes ge-
meinet / vnd nicht ursach haben / sich einem frembo-
den vermeinten Bischoff vnd Haupt / dem sie ver-
möge Götlicher Rechten / in nichts verpflichtet
vnd verbunden / auch daß sie vnd allwegen nichts
anders dan unsers allgemeinen Vatterlands ver-
derben vnd vndergang gesucht / zu vnderwerffen /
vnd ihnen diese Seruitut / Tiramey vnd Dienft-
barkeit aufringen zulassen / sonder viel mehr daß
hin zu trachten / daß sie einmal der vncchristlichen
Juramenten / so jnen vnd iren Capicularn / zu ver-
strickung ihrer gewissen / vnd nachtheil des Reichs /
unsers geliebten Vatterlands / außgetrungē / auch
der vntreglichen schatzungen vnd erschöpfungen
ihrer Stiffe / mit den Pallien / Annaten / vnd andern
Bürden / die billicher jnen selbst / deren Stiffen vñ
gemeinem Vatterland zum besten verwendet würo-
den / erlediget / vnd also desselben Freyheit vnd Li-
bertet / nicht weniger als die Weltlichen Chur vnd
Fürsten jnen angelegen seyn lassen solte / damit man
vnder einem einzigen Haupt / der Rey. May. mit
besserm / bestendigerm verstandt / Teutschē verras-
wen / in friedlichem wesen / lieb / freundschaft vnd
zusamensezung bey einand leben vñ wohnē möcht.

Wir

Wir wolten auch gern hören / mit was gutem
gewissen / diejenige handleten / wie sie es auch gegen
Gott vnd ihrem Vatterland verantworten künden
/ die zu einführung / vñ vertedigung / dier Päpo-
stischen Tyranny sich in diesen Krieg wider Gott /
vnd gedachtes ihr Vatterland vnd zu vnderdruck-
ung desselben freyheit gebrauchen lassen / auch ihr
Gut / Leib vnd Blut deswegen auffsetzen vnd in
dieschantz schlagen dörffen / da sie billicher neben
vns vnd andern dasselb retten vñ verthedigen helf-
fen solten.

Also wissen wir auch nicht / wie diejenigen / sie wider die
seyen gleich dieser oder jener Religion für entschul-
diget zu halten / die auf Kleinmütigkeit / forcht vnd
andern gesuchten auffluchten vnd besonderbaren
Respecten / dīs gemein verderben mit trucken
Augen anschauen / still sitzen / vnd wider die offent-
liche Reichs Constitutiones / Satzungen vnd Ord-
nungen / auch ihr besonderbare mit einander ha-
bende verwandthus vnd einigungen die beschwer-
te Stānd vnderdrucken lassen / vnd sich der Neutra-
litet behelfen wollen.

Dann wer ist so blind / der da nicht sihet / da
dem Papst ein mal dieser gewalt eingeraumbt / vnd
nicht abgewehret / auch die Reichs Constitutiones,
den höchsten Ständen im Heyligen Reich nicht zu
hülff vnd statten kommen sollen / daß es dabey nicht
bleiben / vnd mit gefehrlichem stillsitzen vnd zuschen
die gemeineruhe nicht gefürdert / sonder viel mehr
zu betriebung derselben vnd dem Papst seine Ty-
ranney gegen andern auch / zu üben / vnd also eine
vnuhuhe über die ander im Reich Teutscher Nation
anzufahen / vnd derselben freyheit vnderzudrücken

versach gegeben wirdt / Wie sich daū seine des Papsts
Nuncij wie oben angeregt öffentlich verlauten las-
sen / Es müssten noch mehr hütlin im Teutschland
herumb gerückt werden / vnd heisset disfalls Princeps
piis obsta.

Vnd haben die Stände Augspurgischer Con-
fession hiebey vber die schuldige Reckung / die sie ver-
mög allgemeinen Landfriedens dem bedrangten
Churfürsten zu Cöln / zu chun vnd zu leisten / schul-
dig / in jrem gewissen wolzuerwegen / ob es auch vor
Gott verantwortlich seye / mit ihrem stillsizzen an
einem ort / seine Christliche Religion für wahr zu
bekennen / vnd am andern / dieselbe sambt seinen
Glaubens genossen vñ Christlichē mit gliedern per-
indirectum von wegen verweigerter hülff vnd liebe
helffen verdammen / straffen / verfolgen vnd auß-
reutten / Eine solche Neutralitet ist in Politischen
sachen vnd obliegen von den Weltweisen Heiden /
als abschewlich vnd vnzimlich verworffen / Wie
viel weniger kan sie in Glaubens gerechten sachen
bestehen / darinnen die Göttliche Maiestat vnd ge-
meines Vatterlands freyheit interessirt / Glaub
vnd Liebe in einander verknipft / vnd wider den
Stachel eines guten Gewissens zugesehen / vnd
verstatter würde / seinem Nächsten den Weg der
Seeligkeit zu verschliessen / oder vmb rechtns
bekanntlichen approbitirten Glaubens willen /
ihme die von GOT gegebne Ehre / Dignitet / Re-
gierung vnd Wolfahrt / ab zu stricken / vnd also in
effectu / nicht allein ihnen sondern alle andere seit
nes Glaubens genossen eines vngerechten / ver-
damblichen Glaubens / vor der ganzen weiten
Welt / wider den klaren Innhalt des betheurten
gleichs-

gleichmässigen Religion vnd Landfriedens cum
scandalo & terrore, vieler zarten Gewissen/ zuver-
theilen vnd zuverdammen/ Wer nicht mit mir
ist/sagt Ch ristus/der ist wider mich/ vnd wer
nicht mit einsamlet/ der zerstreuet/ Also vnmüg-
lich ist es zu Gottes belieben in diesen dingen zu ter-
guersieren/ den Kopff auf der Schlingen zu zie-
hen/ vnd propter metum Iudaorum Nicodemi Fuß-
stapfen im verborgnen anzutreten/ oder auch
mit dem Priester vnd Leuten fürüber zu gehen/
vnd ob des verwundten Schmerzen/ Trangsal
vnd Ellend/die Ohren vnd Händ zu verschließen/
deshwegen die Ständ Augspurgischer Confession
in ihren vnderschiednen Supplicationen vnd Pro-
testationen/ so sie fast anfallen Reichstädten/von
wegen der Geistlichen vorbehalt/ an die Keyserlic-
he May. ergeben lassen / rund vnnnd deutlich sich
erklärt/ wann sich ein fall / damaln oder künftig
begeben vnd zu tragen sollte / daß von wegen dero
angenommen Augspurgischen Confession/ einiger
Geistlicher seines Stands vnd Beneficien oder Of-
ficien sollte entsezt/ vnd bedrängt werden/ daß sie
nicht allein der halben ihr gewissen befreyet/ sonder
auch denselben in oder außerhalb des Rechtns/
nicht verdammen/ oder mit der that/ oder in andere
weg verfolgen helfsen wolten.

Ob nun aber verweigerung/Rahts vnd hilff
oder zulassung vnd Permission vorstehender ge-
fahr vnd obliegender bedrangnuß/ nicht auch ein
heimliche vnd obliqua species der Persecution seye/
das hat man sich leichtlich auf Götlicher Schrift
vnd Weltlichen Rechten erinnerlich zu bescheiden/
Ein mal heist es nicht die Thor weit / vnnnd die
Thüren

Thüren in der Welt hoch machen / daß der König
der Ehren einziche / sonder heisset viel mehr ihme
den einzug helffen sperren / vnd vor der Pforten si-
gen lassen / darob man sich weder vnschuldiger hän-
de / noch reines herzens zu getröst / Und hat rechte
ein alter Lehrer geschrieben / Die König vnd Her-
ren sollen Christo dienen / mit ordnung vnd mache-
ung der Gesetze für Christum.

IItem / Wer einen vom Todt erretten kan / vnd
es nicht thut / sey eben so schuldig als der da tödret /
dann weil er nicht helffen wollen / habe er gewölty /
daß derselb gerödret werde / vnd ist die Schuld vnd
Sünd derjenigen / so den bedrängten gliedern / son-
derlich der Religion halben / nicht helffen wollen /
vnd es doch können vnd schuldig seyn desto größer /
wann durch verweigerung ihrer hülff desto mehr
leuh betranget vnd verfolgt werden. Was dann
Christus der H E R R selbs denjenige dranet / die ih-
nen als hungerigen vnd dürstigen nicht gespeiset o-
der gedränkt / als ein Gast nicht beherbergt / na-
cket nicht gekleidet / krank vnd gefangen nicht bes-
sucht / das weiset das Wort Gottes klar vnnid hell
auf.

Auß diesen nach längs noch weiter deduciro-
ten rechtmäßigen billichen vnd nohtwendigen vr-
sachen / hoffen wir nicht allein bey der Reys. May. -
sonder auch allen andern Ständen des Reichs / ent-
schuldiger zu seyn / daß wir nicht allein vns in diese
Kriegs expedition begeben / vnd ihr May. abmaha-
nungs brieffen vnd Schreiben / die sie an vns / auf
ungleichem bericht dieser ganzen sachen halben ero-
gehen lassen / vnd wir vns darauff der gebür ent-
schuldiger / zu erhaltung vnd handhabung ihrer
Rey-

Key. May. selbs hochheit / Reputation / gemeinen
Vatterlands freyheit / vnd der heylsamen Reichs
Constitutionen vnd hochverpaenten Land vnd
Religion friedens / vns nicht jren noch hindern las
sen / sondern auch gleich anfangs allein zu verbu
tung dazumal / bevorstehender / vnd leider jetzt vor
Augen schwebender weiterung / dem Cardinal
von Oesterreich / als Papstischen Gesandten / den Warum
Pas durch vnsrer Landt verweigert / dieweil vns dem Car
wol bewuft gewesen / wahn solche Legation / wie dinal von
es hernach das Werk an ihme selbs / vnd des Bis
schoffen von Vercels verrichtung vnd vermeinte reich der
publication genugsamerwiesen / alles laut bey ver
warter Copeyen mit Numeris 11.12. 13.14. 15. Paß nicht
verstatter.

Dass vns aber dieser vns zug vnd Expedi^t Dass diese
tion / wie auch sein des Churfürstens zu Cöln L. Expedi^t
vornemmen von etlichen friedhäßigen Leuhren den Stift
anderst dann wie oben vermeldet / vnd alsob es vmb theil nicht
zerreissung / prophanierung vñ eigenmachung der gemeint
Stift / vñ vndertrückung der Catholischen / wie sie sey.
sich nennē zuthun seye / gedeut werdē wil / solches ist
ein giftige Calumnia / deren sich albereit der Chur
fürst zu Cöln / in seinem öffentlichen Aufschreiben /
mit angehefteter bieren / gebürlicher Caution ges
nugsam erklärt / vñnd mögen wir mit gutem Ge
wissen vor Gott bezeugen / dass vns hierinnen vñ
gütlich beschicht / vnd wir vns dassell in vnsrē sinn
oder gedancken nie genommen / als der wir vns diſſe
fals des vielbenanten hochbetwirte Religion frie
dens / den wir vnsers theils / da man vns auch dar
bey friedlich verbleiben lasset / Fürstlich zu halten
gemeint seynd / wol zu erinnern / vnd da wir wüsten /
dass sein des Churfürstens zu Cöln L eines andern

finnes weren/das wir doch S.L. im wenigsten nicht
zu gravem/nach vermutlich/vnd fast vnmöglich/
Kein stund derselben beystand thun wolten/ Über
das sich die Stände Augspurgischer Confession bey
auffrichtung des Religion friedens/vnd da dem
Artikel von der Geistlichen vorbehalt widerspro-
chen worden/zu verkommen gefaßten argwohns
vnd verdachts/so die Stände der Päpstischen Re-
ligion von den Weltlichen Thur vnd Fürsten ges-
schöpft/ als ob man ein anders mit den Stiftten
vor hette/ gegen denselben genugsam erklärer/vnd
erbotten/sich mit der dazumal gewesen Königliche
Maiestat vnd den Päpstischen Ständen/deswes-
gen einer sondern Disposition vnd fürsehung/vns
gefährlichen obangeregter Maß vnd inhalts zus-
uergleichen/dassnemblid die hohe des Reichs vnd
andere Stift/wann künftig darinnen die Religio-
n würde verendert/ zu keiner Weltlichen Herre-
schaft gewande/ sondern nach eines jeden Erzbis-
schoffs/Bischoffs oder Praelatens absterben/oder
Resignation bey jren Electionen/Administratio-
nen vnd Gütern gelassen werden sollen.

Wie auch die Graffen vnd Herren sich in ih-
ren Supplicationen an die Reyserliche Maiestat/
Thur/ Fürsten vnd Stände/des Reichs auff ver-
schienen Reichs vnd andern Tägen/von wegen zu-
lassung der Freystellung/neben gebürender Can-
tion/wie vnd welcher gestalt die ding weiter zu für-
kommen/genugsam erklärt vnderbotten/dahin
es noch zurichten were/vnd bey den Ständen Aug-
spurgischer Confession diffalls kein mangel/eins-
trag oder verhinderung erscheinen solle.

Vnd ob wol hiebey etlicher Thur vnd Für-
sten/

sten / so etliche Stiffe eingezogen / Exempla zu
verbitterung der Leuhf allegirt vnd angezogen
werden / so weift man doch / daß solches vor dem
Passawischen Vertrag vnd auffgerichteten Religion
frieden beschehen / vertragne vnd verglichne
sachen seyn / die billich nicht wider zu erwecken vnd
zu renouirn / sonder billich begraben seyn vnd blei-
ben sollen. Und da man die rechnung vberschlagen
solt / würdet sich befinden / daß die Geiftlichen nicht
weniger Stiffe ihren Landen / Chur vnd Fürstenthe-
thuben ad mensam incorporirt / vnd ist noch vns
vergessen / was mit dem Stift Salzburg vor we-
nig Jaren vorhanden gewesen / vnd da wir für vns
ser Person ein solches im Sinne gehabt / hetten wir
hiebevor darzu viel bessere als jetzt gelegenheiten
gehabt.

Also wirdt auch den Graffen vnd Ritter-
schafft mit vngroundt eingebildet / Wann die freyo-
lassung der Religion vnd Christlichen Lhestands
auff den Stiffen verstattet / daß solches dersel-
ben / wie auch des Adels verderben vnd vndergang
der Gottseiligen Stifter Intention / dem Religi-
on frieden entgegen vnd zu wider / auch eine zer-
rütting der Ständ vnd Vocationen / Ja ein vnu-
möglich ding seye / vnd was dergleichen mehr von
friedhäßigen Gottseiliger Reformation / auch
züchtigen Lebens vnd Mandels / widerigen Leuh-
ten / fürgeben / auch hin vnd wider vnder die Graf-
fen vnd Ritterschafft eingestecket / vnd mehreres
theils auff verschienem Reichstag zu Regeno-
spurg / Anno 1576. wider der Graffen vnd Her-
ren Supplication / so sie dazumal von wegen solo-
cher freystellung der Reyserlichen Maiestat / auch

Churfürsten / Fürsten vnd Ständen übergeben/
in ein Schrifft zusammen verfasset worden. Dieweil
aber dagegen von ihnen den Graffen dazumal ein
außführliche ableinung/ aller solchen vngegründ-
ten vnd nichtigen einwürffen vnd widerreden/ daro
innen nach der lange höchstgedachter Rey. Ma. vñ
wolgedachten Ständen demonstriert worden / daß
solch ihe suchen nicht allein billich / vnd gleichmäß
sig/ sonder auch dem gemeinen Vatterland Teut-
scher Nation nutzlich vñnd fürstendig / vnd dann
auch möglich vnd wol ins werck zu bringen seye/ ha-
ben wir vnvonnöhten geachtet / in diesem unserem
Ausschreiben/ davon fernere außführung vnd wie-
derlegung zuthun / sonder menniglich zu besserer
nachrichtung / solche beyde Schrifften / neben an-
dern Supplicationen / so jederzeit auff verschienien
Reichstägen / den verstorbeneñ Reysern seeligster
Gedächtniß / von den Augspurgischen Confessio-
ns verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Stän-
den übergeben worden / diesem unserm Ausschrei-
ben sub Numero 17. mit anhängen lassen / dahin wir
uns geliebter kürze halben referirn vnd gezogen
haben wollen.

Dass man
nichts un-
gebührlichs
gegen dem
Bischoff
von Lüt-
tich vor-
nehmen.

Ferner vnd so viel unsfern Vettern Herzog
Ernst in Bayern vnd Bischoffen zu Lüttich an-
lange / dass uns von etlichen in argem aufgelegt
würdet/ dass wir S. L. andero durch etliche des Cas-
pitals practicirter Digniter mit dieser unsfern Ex-
pedition vnder stehē zuverhindern / da wir doch als
ein geborner Pfalzgraf vnd Herzog in Bayern/
desselben Hauf auff vnd zunemmen / billicher bes-
förderen solten. Dagegen sagen vnd bekennen
wir / dass wir die Tag unsres Lebens mit seiner. L.
ausser-

außerhalb dieses Handels nicht allein nichts in vnu-
gutem zu thun gehabt / sondern auch derselben / als
vnserm lieben Vettern vnd Brüdern / alle Ehe
Freundschaft / wolhart / nutz vnd ordenlich auff-
nehmen / ohne anderer Leut vnbilliche betrangnuss /
wie noch gegünnet.

Wann aber dißfals vns mehr auff eine gerech-
te Sach / auch vnser allgemeines Vatterland / vnd
dessen Freyheit (welche durch solche vnor dentliche
Proces / darzu sich S. L. bewegen lassen / in höchste
gefahr gesetzen) als einiges Menschē Freundschaft
zu sehen / vñ solchs in acht zu haben gebüret / So wer-
den vns / wed S. L. noch jemand anders / dessen bil-
lich verdencken können / Bevorab weil wir S. L.
als vns glaubwürdig für kommen / daß sie ein Auge
auff das Churfürstenhumb Cölln geworffen / vñ
man mit derselben deswegen handlung pflegen sol-
len / trewlich vor solchem verwarnet / vnd was der-
selben / da sie mit vnbillicher verstossung / des jetzt
gen ordenlicher weis erwählten vnd bestätigten
Erzbischoffs vñ Churfürsten zu Cölln / sich in den
Stifte eynzudringen vnderstehen würde / für bes-
schwerliches begegnen vnderfolgen möchte / trew-
lich erinnert / wie aus vnsrem an S. L. ergangnem
Schreiben / mit Numero 16. darauf vns gleich wol
keine antwort gegeben worden / zu sehen.

Dass sich nun S. L. über solche vnsere brüderli-
che verwarnung / so weit in diese Sach eyngelassen /
vnd diese weiterung darauff gefolgt / möchten wir
derselben wol bessers gnnen / müssens aber nun
mehr an seinen ort stellen.

Beschließlich: Weil auch etliche sich finden / die ob die Re-
ligion mit de schwert
da vermeinen / man solle die Religion nicht mit ge-
n ij

Die bestete walt befürdern oder vertheidigen helfen / sondern
ren vnd hand zu ha. Dieselb Gott dem Herrn der nach seiner Allmacht
die Herzen in seinen Händen hat schalten vnd wal-
ten lassen / Solche Leute irren gar sehr vnd weit /
haben sich auch auf Gottes Wort zu erinnern / daß
ein ordnlicher Magistrat das Schwert nit ver-
gebenlich führet / vnd nicht allein ein Schützer /
Schirmer vnd Handhaber der andern Tafel / das
ist / eusserlichen Friedens / Freyheit / zeitlichen Guts /
Scham / Leibs / Zucht / vnd wolstands seiner Un-
terthanen / Sonder auch vñ fürnemlich der ersten
Tafel / das ist / des rechten vnd vñverfälschten Gote-
tesdiensts seyn solle / vñ denjenigen / so ihn oder seine
Unterthanen mit gewalt zu einer falschen Reli-
gion zwingen vnd dringen wollen / nicht weniger
als denjenigen / die sien im zeitlichen eyntragthun /
sich vndersiehen abzuwehren / vñ sie zu retten schule-
dig / ja solches vmb so viel mehr / daß das ewige vnd
der Seelen seligkeit / dem zeitlichen vnd leiblichen
Gut weit vorzuziehen ist / Wie dann deswegen in
heiliger Göttlicher Schrift viel vnd wolbekannte
austruckenliche Befehl / vnd auch löblich Eym-
pel / der dapfern Helden / so von wegen der Reli-
gion / vnd zu schutz vnd schirm ihrer Unterthanen
vñ Mitbrüdern / Krieg geführt / vnd deswegen ge-
lobt vñ gepriesen werde / als Abraham / Moses / Jo-
sua / David / vñ die Christliche Könige / Ezechias /
Jostas / Constantinus magnus / auch zu unseren
zeiten Christliche Fürsten vñ Regenten vorhanden.
Hierin gehorsame auch die Kriegsleut vñ Un-
terthanen der Obrigkeit billich / ja es ist ihnen auch
ein grosse Ehr vñ kein nachtheil / so sie also von billi-
cher ursach wege / für die Religion / für die Gesetz Got-
tes /

res/für dz lieb Vatterland/vn dessen Freyheit/auch
für Weib vn Kindt/streite/sterben vn vmbkommen.

Vnd ob wol die Religion vnd Glauben ein Gab
Gottes ist/die er gibt wem er wil/vn sich in die Her-
zen der Menschen nit dringen vnd zwingen leßt/so
gebraucht er doch seine mittel/die er nit verschmäht
habē wil/dadurch er solchs wirkt/als nemlich/sein
seligmachendes wort/welchs er durch die Kirchen-
diener predigen vn verkündige/durch die Obrigkeit
aber befürdern/handhaben/vn die Underthanen
dazu anhalte/ auch durch jre eusserliche gewalt den
jenigen steuern vnd abwehren lasset/die andere mit
ärgerliche Eypelp falscher Lehr vn Abgötterey/
an jrer Selenseligkeit vn ware Gottesdienst begern
zu verhindrn/vn macht dannoch ein Obrigkeit nies-
mand from oder gläubig.Also weiß auch ein Haush-
vatter/dz der Glaub ein Gab Gottes ist/nichts de-
stoweniger vnderricht er seine Kinder in dem Wore
des Glaubens/vnd heißt sie zur Predig geben/vnd
Gott vñ Glaubē anrufen/nimpt auch bisweile die
ruht in die hand/vn steupet sie/dz sie auf vnwillige
vngehorsamen/willige vñ gehorsame Kinder wer-
de/lehrnen vñ zum Glaubē komē/Wehet auch den
jenige so sie an frem fürnemen hindn/der gebür ab.

Ober das trifft diese Cöllnische Sach nit allein
die Religion/sondern auch die Freyheit vnsers ge-
meinen Vatterlands/vn sein des Churf. Stand/
Cölln Erzbischofliche Dignitet vñ Churf. Stand/
auch dero Land vnd Leut an/vō denen man S. L.
zuverstossen begert/bey welche/dz sie sich handhab/
auch wir vñ alle die/so frer L. vermög vñ in krafft
auffgerichtē Land vñ Religionfriedes/ auch Christ-
licher liebe schuldigrettig vnd hülffleistung thun/
keins

Keins wegs wie ob angeregt / von einigem gesundes
vnd rechten verstandes nicht zu verdencken seyn.

Wann nun ausß diesem allem erscheint, ausß w^r
erheblichen / billichen vnd rechtmessigen vrsachen,
wir zu dieser expedition bewegt / vñ daß sie einzig zu
befürderung der Ehren Gottes / vnn des selig-
machenden Worts / auch zu erhaltung der Reyser.
May. Hoheit / Wider den Antechrist zu Rom / der
sich jrer Rey. May. im D. Reich / mit vorwendung
angemaßten Primats / als ein neben Haupt cynzu-
dringen / vnd an die seiten zu segen / seines gefallens;
zu herrschen vnd zu tirannisirn / vnd daß zu hande-
habung der Teutschen Nation Libertet vnd Frey-
heit / die er zu vndertrucken sich vnderstehet / Letz-
lich auch zu rettung vñ vertheidigung des betrang-
ten Herrn Erzbischoffen vñ Churfürste zu Cölln /
auch anderer beschwerter Stände des Reichs / ge-
meinet vnd fürgenomen / Darzu wir dann in krafft
des hochbetwerten Land vnd Religionfriedens /
auch ordenliche Vocation, wie oben außgeführt / be-
rufen.

So wollen wir vns gegen der Rey. May. vns-
fern allergnädigsten Herrn / auch allen Chur / Für-
sten vnd Ständen des Reichs / neben andern auß-
ländigen / Hohes vnn d' Niders Standspersonen /
sie seyen gleich Geistlich oder Weltlich / in aller vñ-
derthenigkeit / freundlich / günstig vnd gnedig ver-
sehen / sie werden vns derwegen vngnedig vnn vñ-
freundlich nicht verdencken / sonder inen diese vns-
sere Expedition gefallē lassen / dieselb auch nicht hine-
derin / sondern viel mehr befürdern / vñ dahin trach-
ten helffen / das mit vorgehender abschaffung / cas-
sirung vnd vernichtigung / des Papsts angestelten

vere

vermeintē Processen/dem betrangtē Thurfürsten
zu Colln/vn den seinigē/sre abgetrungene Schloß-
ser/ Flecken/Städt/vnnd anders/ restituit, vnnd
dajemand zu S. L. zu sprechen/bz solchs durch ore-
denliche weg fürgenomen/vn durch vnparcheysche
erkanntnuß iher Rey. May. vnd aller Ständedess
Reichs/erörtert/decidirt, oder sonst durch rechtmeso-
sige vnd annembliche verantwortliche mittel ver-
glichen werde.

Ins gemein aber/die Sachen zu erhaltung bes-
tändigen Fridens/guten vertrawens im H. Reich/
vnserm lieben Vatterland Teutscher Nation/vnnd
zwischen desselben Ständen/ auch iher hergebrach-
ten lóblichen Freyheit/ die Sachen dahin richten/
darmit niemandt/hohes oder nidern Stands der
Religion halbē/weiter in einige weg/wie die namen
haben mögen/verfolget, vnnd des wegen der Relis-
gionfried/wie es in den Stiftten gehalten werden
sol/auff vorgesetzte oder bessere maß regulirt, exten-
dirt vnd erklärt/da beneben die besorgte alienation,
prophanation,vn eyzeichung der Stift/durch auß
truckenliche vnnd gemeine Reichs Constitution für
kommen werde.

Des Papsts vermeinter Primat vñ angemass-
te Iurisdiction im Reich nicht gestattet/noch darauff
gegangen vnd erkennet/vnd die beschwerliche vn-
trägliche eyngeschobene Iuramenta in den Stiftten
abgeschaffet/die Pallia vñnd Annaten im H. Reich
denselben zum besten/ auch wider den Türcken vnd
andere gemeinen ocurrst angewendet.

Die Religionssachen/Streit vñnd Irrungen/
anderst nicht dann durch ordenliche/vnd in der als-
ten Apostolischen vnd Catholischen Kirchen vblig

herkomene/vnd in vorligen Reichsabschieden selbs approbitte mittel/ Colloquien vnd Concilien, Got- tes Wort gemäß/erörtert.

Unordenliche vnd partheysche Proces in Reli- gions vnd andern Sachen/ so wol am Rey. Camer, gericht/ als mit Commissionen, Revisionen, vnd ders gleiche/ hinsiro fürkomen/ alle Stände des Reichs/ bey jren altherbrachte Priuilegijs, Freyheiten/ Rech- ten vnd Gerechtigkeiten/ gelassen vnd gehandtha- bet/ Sachen so für alle Stände gehörig/ vnnöd den, selben zu preiudicio gereichen mögen/ durch gemeis- ner Stände erkannthus decidirt werden/ In den Reichs Stätten den Vnderthanen das öffentlich Exercitiū Augspurgischer Confession/ wo es begert wird/ verstatet.

Letzlich auch einmal mit gemeinem Rahte vnd zuthun bedacht werde/ wie dz beschwerlich Kriegs- wesen/ in den Niderlanden/ vnd die frembden Na- tionen daselbst abgeschafft/ auch zwischē denselben Landen vnd Teutscher Nation ein bestendige Cor- respondenz auffgericht werde/ damit man der täg- lichen betrangnuss/ eynfall vñ anderer beschwerun- gen mit versperrung der Commertien/ welches bis- hero allen Ständen zum höchsten schädlich vñ ver- derblich gewesen/ einmal geübriget seyn möge.

Vnd dieweil öffentlich am tag/ vnnöd oben nach lenges aufgeführt/ daß der Papst zu Rom nichts anders dichtet vnd trachter/ dann wie er mit seinem angemahnen Primat/ auff vnd absezung/ verdam- mung vnd Excommunication der Thur vñ Fürsten/ wie auch mit seinem neuen erdichten Calender/ ein Blutbad im Reich Teutscher Nation/ vnsfern geliebten Vatterland/ anzurichten/ vnnöd dasselbe vmb

vmb sein Libertet vnd Freyheit / vnd also vnder sein
tyrannisch Joch zu bringen / wie er in andern ge-
nachbaraten Lande / an dero Exempel menniglich
sich billich zu spieglen / dergleichen auch geübet.

So geben wir allen denjenigen / so solch sein
Blutdurstig Intent / approbiren / gut heißen / mit
frieschub oder zuzung befürdern helfen / heim / bey
sich zuerwegen / mit was gutem ruhigem Gewis-
sen / sie solches gegen Gott / dem geliebten Vatter-
land vnd ganzer Prosteriter / verantworten wer-
den künden. Und ob sie dißfalls nicht ärger vnd ver-
weiflicher / als die abergläubische Heiden / die auss
dem Liecht der Natur vnd Liebe gegen dem Vat-
terland sich nicht gescheucht haben / Leib / Gut /
vñ Blut / zu erhaltung desselben freiheit auff zu se-
gen / sich verhalten / erzeigen vnd handlen.

Entgegen wöllen wir vns zu vnsen mitver-
wandten / Obersten / Rittmeistern / Haubt / Be-
velchs leuten / vnd anderm habendem Kriegsvolck
versehen vnd getröstten / sie werden als ehr / des Vat-
terlands / auch vnsrer wahrē Christlichen Religion
liebende / weil es dem Papst vmb dessen alles vnder-
trückung vnd ausrottung zuthun / neben vns jnen
diese gute vnd gerechte sach desto ernstlicher ange-
legen seyn / sich obangeregte vnd andere böser Leut
erdichte Calumrien / so sie zu verhinderung dieser
vnsrer fürgenommen Christlichen vnd hochndtig-
gen Expedition fürgewendet / oder noch mit fal-
schem vng rund fürwenden möchten / nicht iuren
noch hindern lassen / sonder dieselb mit standhaff-
tem vnd dapfferem gemüt zu glücklichem ende vns
hinauf führen helfen / sich auch daran / was ihn
gleich darüber begegnen möcht / nichts abhalten

noch verhindern lassen. Solches reicht zu Gottes
vnd ihrer selbs vnvergesslicher Ehr/vnserm gemets
uen Vatterland vnd desselben Gliedern/ auch ganz
er Christenheit zum besten/darzu der Allmächtig
sein Segen vnd Gedeihen gnediglich verleihen/ des
Papsts als des Antichrists zu Rom vnd seines Ans
hangs böse arglistige Practiken / Anschlag vnd
fürnemmen / zu nichten vnd zu schanden machen
wölle.

Vnd seynd wir es gegen der Rey. May. auch
Chur. Fürsten vnd Ständē des Reichs vnd sonst
menniglich vnserm vermögen nach / vnderthenig/
freundlich günstig vnd gnedig zu verdienen vnd
zu erkennen geneige. Datum Lautern den 7. Au-
gusti/ Anno 1583.

Die Mängel so in diesem Auffschreiben / können von dem
Leser also verbessert werden.

Littera a 7. linea 1. zu abtreibung. a 8. lin. 4. verleihen. lin. 27. wär-
ve. Littera b 1. lin. 3. noch. b 4. lin. 5. handlung. b 7. lin. 12. noch. lin. 25.
noch. Littera c 3. lin. 31. fürnembsten. Littera d 4. lin. 3. deren. d 5. lin.
19. wer. Littera e 7. lin. 21. noch. Littera f 3. lin. 1. hälfteistung. Littera
g 5. lin. vsl. zu gedenken. g 6. lin. 9. vorbehalts. Littera h 1. lin. 3. dero. h
2. lin. 12. vnd. Littera i 5. lls. 14. noch. i 8. lin. 26. die in Italia.

Extract

Aus der Instrukcion/der drey Welc=
lichen Thurfürsten/an die Röm. Kays. May.
so sie jhren Abgesandten/an dieselbe
gegeben.

N U M E R O I.

Sollen sich jetztbenennte vnsere aller
seits Rathen vnd Abgesandten zum fürderlich-
sten erheben/ gegen Korn Newburg/ auff nächst
künftigen Dienstag nach Ostern/ den 2 Aprilis
zusammen kommen / vnd von dannen / nach Wien/ oder/
wo sonsten Höchstgedachte Kays. May. anzutreffen/ sich ver-
fügen/ vnd auff beyliegendes Eredens schreiben/ bey sre Kays.
May. zum chesten/ vmb gnädigste Persönliche Audiens/ vns
derthänigst ansuchen/ vnd wann jhnen dieselbige verstatte/
srer Kays. May. nach vermeldung vnsrer gehorsamen
dienst/ vnd vnderthänigster glückwündschung/ wie gebreuch-
lich/ ferner/ mit gebührlicher Reuerenz/ an vnd fürbringen/
Was auf vnderthänigster schuldiger trew vnd guthertziger
sorgfältigkeit/ für des geliebten Vatterlands Wolfarth/ wir/
sampt/ an jhre Kays. May. am Dato/ den 9 Januaris/ nächst
verschienen/ der/ im Stift Colln/ vor Augen schwebenden
sorglichen Läufftē halben/ vnderthänigst geschrieben/ erinnert/
gesucht vnd gebeten/ das würde sein Kays. May. sonder
zweiffel/ noch gnädigstindenck seyn.

Nun lehmen wir jeho ferner in glaubwürdige erfah-
rung/ welcher gestalt sich nicht allein die handlung/ zwischen

Unserm MitChurfürsten zu Cölln / vnd S. L. Capittel / vnd
 etlichen von den Landständen/ ganz beschwerlich/ vnd zu thäts-
 licher handlung anlassen/ sonder auch/ was massen des Prin-
 zep zu Parma ansehnlichs Krieghvolck / sodas Capittel zu
 Cölln darzu erforderet / albereit / auff des H. Reichs Boden/
 vnd bis in den Erzstifti Cölln gerückt / vermelts Churfürsten
 fürneme / vnd zum theil residens Schlosser vnd Stätte / als
 Keyferswerth/ Brüel/ vnd andere eingenommen / auch endts-
 lich herauffser / bis für Bonn sich begeben/dieselbe Statt schon
 berennen/ vnd auffordern lassen/ vnd nunmehr/ derends sich
 endlicher belägerung vnd ernstlicher gebarung zu versehen.
 Welches Krieghvolck/ wie leichtlich zuerachten/diz angehend
 hochschädlich Fewer nicht leschen/ sonder / zu seinem vortheil
 vnd ihrer May. vnd des H. Reichs höchsten nachtheil vnnnd
 schimpff/eines solchen thuns vnderstehen würde/daher anders
 mit/ dann hochschädliche Zerrüttunge/vnauffhörliche vnrüh/
 vnd welches Gott gnädigst abwende/ wol endlicher Verderb
 vnd Vndergang unsers geliebten Vatterlands zugewarten/
 Dann/ wo solches/durch Götliche hülff vnd zeitlichen rath/
 nicht zum cheffen/ als möglich/fürkomen/were leicht zuerach-
 sen/ was hierbey/ das beschwerdie theil gedenken / vnd/ wie es/
 auff die gegenschanz/ sich solcher zundötigung vnd vergewals-
 tigung zuenschütten / bedacht seyn würde/ darzu dann dem-
 selben allerley gute gelegenheit/ nach jexigem des H. Reichs/
 ohne das/ganz fährlichen wesen vnd zustand/ ohne grosse mü-
 he/ selbsten an die hand lauffentheten/Sinetmal viel vnrühige
 Leute/deren mehr dann gut ist/im H. Reich Deutscher Nati-
 on/nun ein lange zeit hero/auff ein solche/von jnen gewünsch-
 te bequemigkeit gewarret/sich hierzu vnerfordert finden/ vnd
 ganz willig gebrauchen lassen würden/ Wie dann nicht wes-
 niger das außländische Krieghvolck/ so in den Niderlande/ al-
 bereit/ auff den Füssen ist/vnd der ört sich/hunger vnd mans-
 gels

3

gels halben / in die lange nicht auffenthalten kan / sich hier zu
selbst anbeteten / vnd hiemit nicht allein den ganzen Niderländ
ischen Krieghlast / in unser geliebts Vaterland bringen / son-
dern auch / zwischen den Ständen beyder Religion / ein solch
misstrauen vnd vorsuncken vrsachen würden / daß keiner
recht wissen möchte / wie er bey dem andern sich / vnd was
man sich / nach gelegenheit / des einen oder andern theils glück-
lichen oder mislichen Zustandes hinsüro / auff den Religion vñ
Prophansfrieden zuverlassen haben könnte / in sonderlicher bes-
trachtung / daß die frembden Nationes / sich an des heiligen
Reichs Constitution vnd Ordnunge unverbunden erachtens
vnd allein dahin bedacht seyn wilrden / wie sie j̄ schädlich Ins-
tente forsetzen möchten / daher dann endlich die Stände bey-
der im H. Reich nochgelassener Religion / eines oder des an-
dern theils / nach dem sich das glück wenden möchte / dem ver-
gewaltigten theil zuspringen / vnd / weil sie sich / der frembden
Nation halben / des Religion vnd Prophansfriedens ferner wes-
nig zugetrostet / alle ihre gedanken vnd anschläge / zu vnder-
trückung des andern theils / richten würden / vnd wir müssen
selbst bekennen / da man unsern Religionsverwandten zuseken /
vnd dieselbe rettung suchen vnd begeren solten / daß wir Ehren/
Gewissen / vnd der Verwandtus halb / vns d̄rffals / von ihnen
nicht absondern könnten.

So were auch / hierüber / iſhrer Keys. May. ohne das/
unverborgen / in was unvornemmen des heiligen Reichs Frey
vnd Reichsstätte gerathen / welchem theil nun dieselbigen sich
anhängig machen würden / so könnte aus solchem unauffhör-
lichen misstrauen / parteyigkeit vñnd absonderung / anderſt
nichts erfolgen / dann aufhebung des Religion vnd Pro-
phanfriedens / vñwiderbringliche Zerrüttung / vnd endlicher
Verderb vnd Undergang.

Ob nun hierbey die vngangst im H. Reich / zu verwahsung
der Christlichen Grenz / bewilligte hülfferstatte werden / vnd was zu förderst / in verbleibung derselbigen / der Erbfeind Christlichen Namens / auch andere benachbarite Potentaten / sonderlich auff das Vngerland / ihnen für gedanken vnd anschläge machen / Und / ob sie nicht ihre Sachen mehr / dann sonst zuuermuthen / zu ihrem vorteil / in guter acht haben / vnd mit feindlichem angriff vnd einfall / sich an das H. Reich machen würden / das geben wir vnderthänigst jrer Keys. May. auf hoherleuchtem beywonendem verstand gnädigst zuermessen. Und den eussersten fall zu sezen / welches doch in Gottes Henden steht / da gleich das Cöllnische Thun Capittel vnd etliche Landstände wider ihren Herrn den Erzbischoff vnd Churfürsten zu Cölln etc. für sich selbst / oder mit anderer Ständen vnd frembder Potentaten hülff vnd zu thun / ihren willen schaffen solten / vnd es wolte hierunder gar nicht bedacht noch erwogen werden / zu was hochschädlichem Exempel vnd sorglicher nachfolge es gereichen wolte / daß Vnderthanen ihre ordenliche Obrigkeit / so gans gering achten / vnd wider sie / mit gewalt vnd thätlicher handlung / ohne alle fürgehende gebürende veriwährung / Tractation vnd Handlung / sich aufflehn / darinn / von andern Ständen / gestreckt werden / vnd außländische Nationen in das H. Reich Deutscher Nation einführen / welches doch zuuorn auch den Höhern Ständen vnd der Obrigkeit nicht guegeheissen / noch verstatet worden / so soltedoch zum wenigsten das betrachteet werden / daß die frembde außländische Nationes / mit niches andern vmbgehen / noch einig ander Intent haben / dann daß sie der nechst angelegnen Reichs Stätte / fürnemlich Cölln / vnd darauf / wie auch nichts weniger auf Bonn bescheiden kan / ferner desz ganzen Rheinstroms / ohne sondere grosse mühe vnd arbeit / mechtig werden / vnd einen solchen Fuß in unser gelichtes

geliubtes Vatterland sezen / vnd das / folgendes / einen Stand
nach dem andern / ohne allen vnderschied der Religion / hinreich
sen / vnd in ganz beschwerliche Dienstbarkeit bringen mögen /
wie dann / zu allen zeiten / die erfahrung gegeben / wann auß
ländische frembde Nationes in ein Land kommen / vnder dem
Schein / einem / oder dem andern theil / hülff vnd beystand zu
leisten / das sie hernach derselben Lande Oberherrn worden /
vnd beide Feinde vnd Freunde / ihrem Tyrannischen Gebiet
vnd Joch vnderwürfig gemacht haben / alsdann albereit dies
ses Kriegscolek / zu obbemeitem Keyserwerth unser einschells
hinderlassen vom Adel in deren durchraisen / allein / in des
Prinzen von Parma Namen / rechfertigen lassen / vnd dar
bei weder unsers MußChurfürsten / noch S. L. ThumbCas
pitells zu Cölln gedacht worden.

Wann wir nun solches vnd andere unzählbare unträg
liche beschwerungen vnd nachtheil erwegen / so jederzeit / auf
innerlichen Kriegen vnd Empörungen der Vnderthanen /
wider ihre Obrigkeit / oder eines Stands gegen dem andern
vnausbleiblich erfolget / vnd dabeneben ferner bedencken / da
es gleich auff overwends Capittels theil wol gerathen solte /
wie danoch das herrliche Erbstüsse Cölln / als bereit vor Au
gen vnd im Werck ist / gnädlich verstört vnd verderbet / vnd
dardurch ein fürnemer Stand des Reichs abgehen / vnd nich
leicht zu widerbringen seyn würde / So hetten wir vnderha
tigster trewhesiger wolmeinung nicht vnderlassen mögen /
schr. Key. May. unsere sorgfältigkeit / für die gemeine Woh
fahrt / ober obberlirt unsrer gesambtes Schreiben / noch ferner /
durch eine schickung / wolmeiniglich fürzubringen / vnd ob wie
wol in hoffnung stünden / es würden / zu abwendung des aus
gescheinlichen Verderbs vnd Vndergangs / so unserm ges
liebten Vatterland / durch das einbrechen vnd einfallen auß
ländischer Nation / vorsthet / die nechst angesessene friedlie

bende Stände sich der gebür seßt erinnern/die in solchem not
fall/ in des H. Reichs Constitution verordnete wege vnd mit-
tel an die Hand nemmen/ vnd sich keinen Stand vom andern/
was erlen Religion auch der sen/ trennen lassen/ sonder in dies-
ser algemeinen antroenden gefahr / ihrer / in des H. Reichs
Ordnung/ verfaßten verpflichtungen nach / den außländisch-
en Nationen / mit notwendiger Gegenwehr vnd Defension
begegnen/ vnd dann wir auch ihre Reys. May. des löblichen
Reys. gemüts wisten/ daß die/ für sich selbst / aus angeborner
Liebe/ zu des Batterlands gemeiner Wolsarth/ an ihr nichts
mangeln lassen / vnd ganz ungerne sehn vnd erfahren wür-
den/ daß solcher vrath vnd zerrüttung des H. Reichs wolge-
faßter Ordnung vnd hergebrachter Freyheit/ bey ihrer Reys.
May. Regierung geschehen sollte.

Dannoch aber/ vnd damiesre Reys. M. im werck zu spürē/
daß neben derselben vnd andern des H. Reichs friedliebenden
Ständen/ auch wir gern alles das thun vnd befürdern wolten/
dadurch gemeine ruhe vñ fried im H. Reich Teutscher Natis-
on noch ferner zu erhalten/ vñ daneben in guter hoffnung stün-
den/ daß diesem angehendē unglück/ bey zeiten/ durch guten rahl/
begegnet/ es solte durch Göttliche hülff das grosse unheil/ wel-
ches sonst hierauf gewißlich zu erwarten/ abgewendet/ vnd
alles wider zu gewündschter ruhe vnd frieden zu bringen seyn.

So schein wir auff die Pflicht/ damit seiner Reys. M.
vnd dem H. Reich wir/ vor andern Ständen/ verwande vnd
zugethan/ für gut an/ bitten auch/ als die friedliebende Chur-
fürsten/ vnderthanigst/ daß ihre Reys. May. den frembden
außländischen Nationen/ welchem theil auch dieselbigen sich
anhengig zumachen unterständen/ also bald/ unverzüglich/
vnd ernstlich Mandiren wolte/ von deß H. Reichs grund vnd
Boden zuweichen/ vnd sich/ zu ihrer Reys. May. vnd den
Ständen mit zu nötigen/ noch zu verachtung/ ihrer Reys. M.

Hochhei

7

Hochheit vnd Reputation / ein oder das ander scheit / in seinem
vnfriedfertigen furhaben zu stercken / Sondern / da sie zu eins
gem Stand im H. Reich etwas zu sprechen hetten / dasselbiges
vermög vnd inhalt des H. Reichs Landfriedens vnd Constitu-
tion / durch ordnenliche wege suche / vnd sich an gleich vnd recht /
welches ihre Keys. May. ihnen so wol als andern des heiligen
Reichs Ständen / gnädigst vnd schleinig mitzuhileen vrbies-
tig / benügen lassen solten / Desgleichen / daß auch ihre Keys.
May. so woldem Churfürsten zu Cölln / vnd desselben Thum-
Capittel / als auch beyderseits beystand vnd verwandten / durch
ihre Keys. Beselch / fürderlich anfferlegen wolte / sich aber
thätlichen handlung gänzlich zu eussern / Insonderheit aber /
weiln das Capittel nicht allein mit der thätigkeit / den anfang
gemacht / sich mit inn : vnd außländischem Kriegsvoelk ges-
tierct / sonder auch Cöllns L. ihrem Haubt vnd Oberherrn /
deren fürmeme residens Häuser vnd Stätt albereit mit ge-
walt eingetommen / denselben ernstlich zu mandiren / die / mit
der that entwehrte stück unverlangt / vnd ohne verzug / wider
einzuraumen / die Underthanen der abgetrungenen huldis-
gung wider zuerledigen / vnd an des Churfürsten L. zu weisen /
vnd also diese Sach zu ihrer Key. May. vnd der Stände er-
kannt / dahin sich dann Cöllns L. erbieten vnd berussen thut /
zustellen / vnd der enden / billichen entschiedts zu gewarten / wel-
ches dann wir der Sachen höchste nootturfft seyn / vnd für bis-
lich erachten thun : Dann / wir könnten ihrer Keys. May. hies
bey ferner vnderthängt mit bergen / Ob wöl auff jesi zu Cölln
gehaltenem Kraffttag / das Thum Capittel / in der Krafft na-
men / deswegen ersucht / vnd vmb abschaffung angeregts
Kriegsvoelk / ermanet worden / daß sie doch darauff ganz
weissenlich vnd dermassen geantwort / daß darauf zu spür-
ren / daß sie selbsten nicht wissen / was sie für Gestie gelas-
den / vnd was deren furhaben seyn möge / deren sie auch /
auff

auff den fall/ ohne das nit mechtig/ also/ daß ihre May. hier
auß zu sehen/ daß hiemit länger nicht zu fevern/ sonder fürder-
lichen einsehens hoch von noten. Da nun solches beschicht/
würde hiemit/ sonder zweiffel/ das albereit angegangene/ vnd
von tag zu tag überhand nemende vnwesen/ nicht allein etwas
zurück gehalten/ sondern auch/ durch Göttliche hälff/ vnser
geliebtes Vatterland/ auf sorgen gesetz/ vnd wider/ zu ge-
wünschtem fried/ ruhe/ vnd einigkeit gebracht/ auch der auß-
ländischen Nationen schädliches fürhaben vnd practiciren/
wider das Reich/ gehindert/ vnd zu rück getrieben werden/
bevorab/ da ihre Reys. May. daneben/ ferrner/ den Ständen/
so der gefahr am nechsten gesessen/ wo es/ auff vnser voriges
wolmeinends Schreiben/ nicht albereit geschehen/ nochmals
befehlen würden/ desz H. Reichs Landfrieden/ vnd gesetzten
Ordnungen/ wider die zerstörer gemeiner ruhe/ vnd außver-
tigen gewalt/ unverzüglich nachzusehen/ In massen dann zu
diesem Effect/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-
tage/ albereit zweien Monat hälff gewilligt seyn. Solches geo-
reichte zu desz Vatterlands befriedigung vnd besten/ vnd wür-
den es/ sonder zweiffel neben uns/ alle desz Reichs friedliebende
Stände vnb ihre Reys. May. zu verdienen gehorsamlich ges-
fliessen seyn.

Danun ihre Reys. May. sich hierauff/ mit gnädigster
antwort/ vernemmen lassen/ vnd zu abschaffung vorberüten
gewalts/ vnd anordnung gebürlicher begerter Restitution/ sich
erbieten würde/ haben vnse Gesandten sich dessen vnderhå-
nist zubedanken.

Solte aber ihre Key. May. sich dahin erklären/ daß sie
gütliche handlung/ zwischen desz von Cöllns L. vnd deren Cap-
pitell fürnemmen wolten/ immassen dann ihre May. albereit
in einem Viderschreiben/ sich gegen uns dem Churfürsten zu
Sachsen/ ic. gnädigst vernemmen lassen/ daß ihre Reys. May.
zu hinle-

zu hinsiegung dieser irrunken / ganz wol geneigt / so sollen unsere Räthe hingegen ihrer May. glimpfflich zu erkennen geben / daß diese Sach für sich selbst also geschaffen / daß deren cognition vnd erörterung / neben ihrer May. für alle Reichsstände gehörig / Dann sonst trügen wir die Fürsorg / es würde abgesondert der Stände / vnd ohne derselben zuthun / nicht viel fruchtbarliches / der Haupsachen halben / verrichtet werden / Es were aber jetzt sonderlich daran gelegen / daß vorberührte thäglichkeiten unverlängt abgeschafft / S. Collns L. restituiret / vnd andern mehrerm herauf gewartendem Unheil bey zeiten begegnet / würde färther zu angeregter cognition vnd erkanntnus sich alwegen gute gelegenheit finden / vnd beyde theil deren billich zu erwarten haben / Solches würde zu widerbringung vnd vermehrung des albereit durch das Collnische unwesen geschwecht vertrawen / zwischen den Ständen bey der Religion / sehr dienstlich / fürräglich / vnd zum höchsten nötig seyn / wiedann obgenante unsere Abgesandte / was dīhs fals etwan fürfallen / vnd einer widerlegung vnd weiterer aufführung bedürffen möchte / es wol ferrner / nach gelegenheit der Keyslerlichen Antwort / mit gutem bericht vnd bescheidenheit zu fürdern werden wissen / insonderheit aber / da ihre Mr. obvermittelte Collnische Sache / mit ihnen den Gesandten / gegen dem Religionsfrieden conserirn / vnd in Disputation zieshen würden / aleddann haben sie dero hingegen mit bescheidenheit / vnd nach gelegenheit derselben fürbringens / vnderthänige ableinung zuthun / wie ihnen deshalb ein neben Memorial mitgeben worden / in welchem allem wir zu ihrer geschicklichkeit ein besonders gnädigst vertrawen sezen.

Was nun hierauferhalten würd / vnd wahan es verbleibt / das sollen sie uns also bald von der Stelle auf zu schreiben / vnd zu erkennen geben / darmit wir uns darnach ferner zu richten haben.

Vnd sie vobringen hieran unsern günstigen willen
vnd meinung. Desz zu Urkunde / haben wir vns mit eig-
nen Händen vnderschrieben / vnd unsere Secret / zu
end hierauff trucken lassen. Geschehen den
6 Martij Anno 1583.

COPIA



C O P I A

Keyserlicher Mayestat Resolution/
auff der dreyen Weltlichen Churfürsten Gesand-
ten anbringen/ in causa Colonensi.

Pressburg den 12 Aprilis / Anno
1583.

N U M E R O II.

ERÖM. Key. auch zu Hungern vnd
Behem Kön. May. vnser allergnädig-
ster Herr haben gnädiglich angehört/ was der
drei Weltlichen Churf. abgesandte Räthe auff
überreichte Credenzschreiben inn der Öllnischen Sachen bey
srer May. mündlich geworben/ vnd anbracht/ auch hernach
schriftlich übergeben haben/ vnd wissen sich ihre Keys. May.
ansänglich jetztberürter Sachen herkommen/ vnd was sich
hierunter bis dahero verlauffen/ zu sampt auch demjenigen/ w^s
hochgedachte drei Churf. vom 9 Januarij an ihre May. ge-
schrieben/ guter massen zuerinnern/ vnd sezen in keinen zweif-
sel/ wie ihre May. solche ihre der Churf. samptliche erinner-
ung anders nicht/ als trewherzig vnd wolgemeint auffgenom-
men/ also werden auch ihre Churf. Gnaden hinwider ihrer
May. darauf vnder Dato den 16 Februarij hernach erfolgte
auffährliche antwort empfangen/ vnd anderst nit/ als gleich-
messig/ vnd dero obliegendem Keys. Amt vnd Pflichten ges-
mäß besunden haben.

Ihr Key. May. gehet zwar nicht wenig zu gemütt/ vnd
kömpt ihr vnd andern ganz beschwerlich für/ das sich dergle-

then vnerhörte newerung eben bey ihrer May. Regierung
 zwar aber ohne alle ihre verschuldung / erzeugen solle / welche
 bis dahero so viel hundert Jar / vnd so lang das Römische
 Reich bey den Deutschen gewesen / sich niemals zugetragen
 hat / aber wiedeme / dieweil ihre Reys. May. leichtlich haben
 ermessen können / was auf solcher newerung dem H. Röm.
 Reich vnd dem ganzen Wesen für unwiderbringlicher nach-
 theil vnd schaden zuwachsen möchte / haben sie nicht vnderlaß-
 sen / so bald sie deren in erfahrung kommen / von Gott auffers-
 legtem Reys. ampt vnd sorgfertigkeit nach / auf die Wege vnd
 Mittel zugedenken / dardurch vngeschrifft solch unheil für kom-
 men / vnd es nachmahln bey altem herkommen / vnd desz heilis-
 gen Reichs töblichen verfassung vnd weit berümbter Orde-
 nung gelassen würde / der wegen anfangs nicht alleinden von
 Collin / so durch schickung / so auch schreiben gnädiglich / Vater-
 lich vnd ernstlich ermahnet / bey seinem einmal angenom-
 menen Stand zuverharren / oder aber da er je desselben nicht
 bedacht / vnd ein ander Profession vnd Stand anzunemmen
 vermeinet / das er solches ohne jemand's schaden vnd anderst
 nit als anff zuläßige / vnd im H. Reich herkomene weg thuen
 vnd darunter einigen gewalt nicht gebrauchen wolte / sondern
 auch seine Mitverbrüderete Geistliche vnd Weltliche Churf.
 ersucht / solches alles neben iher Reys. May. mit sine zuhand-
 sen / vnd die Sachen dahin zurichten vnd befürdern zu helfen /
 das in irem Collegio keiner solchen gefährlichen tremung zu
 zerrüttung desz ganzen Wesens statt gegeben / Sondern alles
 bey einmal auffgerichten vnd hochbetewerten Religionfries-
 den verbleiben möchte / also auch fürt hers dem ThumbCapit-
 tel / dem von Parma / Arnberg / vnd andern / so sich der Sachs-
 en eines vnd andern theils anzunemmen / vnd Kriegsvolk in das
 Stiffe zu führen vermeinet / alle thätliche handlung vndersas-
 ges / vnd dennoch zu desto besserer vnd fruchbarlicher verrich-
 tung

tung dessen allen iherer Keyf. Keyf. Commissarien vnd Gesandten naher Cölln vnd andere noetwendige Ort geschickte vnd alles also gethan/vnd fürgenommen so ihere Keyf. Keyf. zu erhaltung ruhe vnd friedē im H. Reich sampt desselben löblischen satzungen vnd herkommen / vnd hergegen verhütung weiterung vnd vrühe dienlich ermessen / vnd iherer Mt. theils in eil bescheiden mögen / des gänslichen versehens / es solten solche iherer Keyf. Keyf. schickungen / ermahnnungen / schreiben vnd befehl allenthalben so viel folge vnd platz gefunden haben / wie sic von iherer Keyf. Keyf. ganz auffrichtig / trewherzig vnd Vaterlich gemeinet worden.

Was aber iherer Keyf. Keyf. damit erlangt / vnd wie er melter von Cölln / dessen alles ungeachtet / dennoch auff seiner meinung verblichen / vnd in seinem vornehmen wider des Stifts geschworne Statuten / Compactata / Erbeinigung vnd Religionfrieden fortgesfahren / des Stifts Archivien Vorraach vnd Kleinodien spolire / vnd sich mit gewalt darben handzuhaben vnderstanden / vnd noch vnderstehet / das haben iher Keyf. Keyf. hiebevor / vnd zwar auch noch newlichst hoch gedacheen Weltlichen Churf. zugeschrrieben / vnd dabey iheren Churf. G. so viel aufführung gethan / daß iher Churf. G. darauf versehenlich gnugsam vermercken können / wie hoch diese Sache iherer Keyf. Keyf. angelegen / vnd daß sie nichts liebers gewünschet vnd gesehen / denn daß dieselbigen zwischen dem von Cölln vnd dem Thumb Capittel eingefallene mißverstände für der zeit / vndehees zu solcher weitleufigkeit kommen / weren gäglich hingelegt / vnd eines vnd des andern theils alle Kriegfrüstung vnd thätigkeit gänslich eingestellet worzen / deren meinung dann iher Keyf. Keyf. auch noch waren / wo iherer Keyf. Keyf. nicht im weg lege / daß er melter von Cölln (wie iherer Keyf. Keyf. erst gestern gewisse zeitung ein kommen) albereit durch die Päpstliche heiligkeit excommunicirt / vnd als

A bon heure.

ler seiner Bischofflichen Warden priuirt vnd entschet wor-
den/ also dasz seiner Person halben nunmehr kein handlung nie-
mehr statt haben kan/ ihr Keys. May. haltens aber darsfür/
dasz nicht desto minder rathsam vnd nötig/ zu stillung der ent-
standenen vrühe/ vnd damit die Stände beyder Religion/
noch fürters in fried vnd vertrawlichkeit mögen bey einander
bleiben/ vnd desz heyligen Reichs vhralte löbliche/ vnd hoch-
mässliche verfaßung zusampt der güldenen Bulla vnd andern
heilsamen Ordnungen vnd Satzungen desz Religion vnd
Prophansfriedens vngeschmelert vnd vnzer trennet erhalten
werden/ etliche färneme Chur vnd Fürsten beyder Religion zu-
sammen kommen/ vnd sich neben abstellung desz Kriegshwe-
sens von aller jetzt gemelter nothurft freundlich vnd vertrew-
lich vnderreden/ darumb würde es iherer Keys. erachtens sezo
mehr darauff ruhen/ dasz man sich derselben Personen/ wie
auch der zeit Mahlstat vnd Proces solcher handlung förder-
lichst vergleiche/ inmassen dann ihre Keys. May. der halben
albereit auch hievor den Geislichen Churfürsten zugeschrie-
ben haben/ vnd deren Resolution in kurzem abwarten.

Was fürters die in der Abgesandten vortrag angehens-
cke begeren/ vnd vnder denselbigen erslich die abschaffung
frembden Kriegsholck's anlanget/ da haben ihere Keys. May.
hiebevor gegen hochgedachten Churs. sich mehr als einmal
erkläret/ dasz ihere Keys. May. an einführung desselben kein ge-
fallen getragen/ vnd darumb auch nicht vnderlassen/ dassel-
bige als gleich dem Capittel zuverweisen/ vnd dahenebens beys-
de den von Parma vnd Arnberg zubeschicken vnd ihnen zu-
schreiben/ iher Kriegsholck widerumb aus dem Stift zu rück
zu führen/ inmassen die Abgesandten auf beyverwahrtien Ab-
schriften literis a b c d e vnd f eigenlich zuernemen/ vnd ob
wo ihere Keys. May. anderst nicht wissen/ dann dasz solchem
albereit

obereit gehorsamlich folg beschehen/ vnd bemelt Krieghvolck
widerumb zurück gezogen/ So seyn doch ihre Keyserliche
Mayestat zu allem vberflüß vrbietig / nochmals auff diese
jehige anzeigen vnd erinnerung ein sondere Person mit Pa-
tenten vnd Mandaten an das Krieghvolck abzufertigen/
vnd ihnen begerter massen aller theils frieden zugebieten/ ihre
Keyserliche Mayestat halten aber auch für ein noturfft/ die-
weil ermelter von Cölln/ vermög deren zeitungen/ so ihre
Mayestat vielgedachten Churfürsten für der zeit communis-
cirt/nicht allein bey dem von Alanzon/ sondern auch dem Kön-
ig in Frankreich selbst wider das Capittel hülff gesucht/ das
beneben auch ihme zu gutem Herzog Johann Casimir ein
Krieghvolck / darunder etlich tausent Schweizer vnd Fran-
kosen geworben/ vnd dann der Graff von Neuenar vnlängst
mit der Staden im Niderland hülff Werk eingenommen/
daß solche Gewerb vnd Krieghrüstung als des Heiligen
Reichs Ordnung ganz zuwider gleichfals eingestellt vnd ab-
geschafft werden/ vnd viel hochgedachte Churfürsten dassel-
big bei ihren Confessions verwandten/ bei welchen iher Key-
serliche Mayestat ermahnung bishero wenig angesehen/ vns
verfüglich verfügen.

Alsdann fürs dritte von wegen Restitution deren vom
Capittel eingenommener Stätte vnd Häusser/ auch anwei-
lung der Vnderthanen Mandata gebettet worden/ weil der-
selbige Punct die Haupsach berürt/ vnd es mit dem von Cölln
nunmehr die gelegenheit/ wie oben vermeldet/ hat/ So haben
die Abgesandten leichtlich zuermessen/ daß ihre Mayestat ich-
tes derwegen zu mandiren oder anzuleisen nicht gebühren
wölle.

Daß auch ferners wird begeret/ diese Sach zu ver-
handlung vnd erkanntnus iherer Mayestat/ vnd der ans-
dern fünff Churfürsten zu ziehen/ dessen hetten gleichwol ihre
May.

Man, wo die Sachen noch in vorigen ersten terminis stündel
für ihre Person nicht sonders bedenckens / dieweil es aber den
nach eines Churf. Stand anlangt / vnd die zahl derselben nicht
gleich / neben dem die Keys. Man. auch noch zur zeit nicht wi-
ßen können / was hierinnen der Geistlichen Churf. gelegenheit
vnd meinung seyn möcht / So hielten ihre Keys. May. noch-
mals für den besten vnd richtigsten Weg / davon sie hieben mit-
dung gehan / das nemlich zu stellung entstandener vnuhe vnd
erhaltung friedlichen Wesens ihre Keys. May. Commissa-
rii sampt etlichen beider Religionfriedfertigen Chur. vnd
Fürsten / in gleicher anzahl ehest zusammen kommen / vnd für
allen dingern dieselben sampt zeit vnd mahlstatt namhaft ges-
macht vnd bestimmet werden / damit man alsdann desto eher
zur Sachen selbst schreitten / vnd was darunter desz H. Reichs
nottußt desto förderlicher bedencken / vnd an die Hande nem-
men möchte / darauff ihre Keys. May. dann nochmals hoch-
gedachter dreyer Churf. erklärung wartende / auch nicht vns
verlassen wollen / der wegen miterinnerung dessen / was alhie
firläufft / bey den Geistlichen gleichfalls widerumb anima-
nung zuthun.

Leztlich / so viel dasjenige betrifft / daß in fürgebrachte
tenwerbung von der Päpstlichen heiligkeit angeregt vnd be-
geret worden / da seynd ihre Keys. May. die zeitung von desz
von Köln Deposition vnd Excommunication eingekommen /
wie oben vermeldet / Wann dann solcher Proces nicht auff die
Churf. Hoheit vnd Weltlichkeit / Sondern allein auff desz
Bischoffs Person vnd Amt gerichtet / vnd zweiffels ohne
den Gesandten / wie auch zu förderst dero Herrschafften vns
verborgen / was wege erwählung vñ Confirmation / wie auch
entschun / der Erzbischoffen vnd Bischoffen / dierechte dispo-
niren / was auch diffals die Concordata nationis Germanicae
vermögen / vnd bis dahero im Reich löslich Herkom-

men

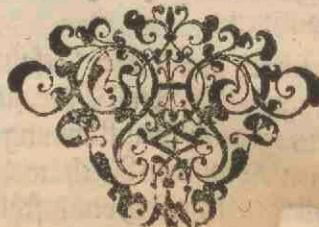
men ist/ darwider ihre Keys. May. vermög shrer Pflicht vnd
Capitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden/
iechts zuhanden nicht gebühren wil.

So werden ihre Keys. May. shres verschens bey viel
hochgedachten Churf. vnd menniglich wol entschuldigt seyn/
da sie sich deren dingen / so ihres ampts nicht seyn/ zubeladen
bedeckens träget/ ihre Keys. May. seynd aber des gnädigen
erbietens/ an allem deme/ was ihre May. sonst gebüret vnd
zu stellung dieser vrühe / auch erhaltung friedlichen Wesens
immer dienlich seyn mag/nichts abgehen oder vermangeln zu
lassen.

Und haben solches den Abgesandten Churf. Räthen
auff ihr gehane werbung in antwort gnädiglich nicht verhal-
ten wollen / denen ihe Keys. May. sampt vnd sonder mit Keys.
G. wol geneigt seyn. Signatum Pressburg den 12 Aprilis/
1583.

V. S. Vicheuser D.

A. Ersienberger.



C O P I A

Der drey Weltlichen Churs. Abge-
sandten Replica / auf Keys. May. Reso-
lution / in causa Coloniensi.

Vnderm Dato Pressburg den 17 Aprilis/
Anno 1583.

N V M E R O III.

Gütergnädigster Römischer Key-
ser vnd Herr: Welcher massen ewer
Keys. May. auff die werbung / so wir inn
namen vnd von wegen der drey Weltlichen
Churfürsten/ Pfalz/ Sachsen vnd Bran-
denburg vnserer gnädigsten Herren / an
E. Keys. Mt. nechsthin in der bewussten Cöllnischen Sachen/
aller vnderthänigst gehan/ in Schrifften sich gnädigst resol-
vrt vnd erklärt / daß haben wir auf verlesung derselben / vnd
der Beylagen in aller vnderthänigkeit / vnd mit gebürender
Reuerenz vernommen.

Und demnach auf solcher Resolution neben andern
erscheinet / Was gestalt E. Keys. May. zu abwendung Vn-
heils / vnderhaltung / auch fortþanslung fried / ruhe vnd ei-
nigkeit im heiligen Römischen Reich / nicht allein mit schick-
ungen / ermahninghen / schreiben vnd befehlten auf Keys. Vat-
terlicher / vnd trewherziger wolmeintung in obberürter Cöll-
nischen Sachen allerscits gehan / sondern daß auch E. Keys.
May. noch ferruer allergnädigst für rathsam vnd nötig hals-
ten / daß zu stillung der enstandenen vrufe / vnd damit die
Stände

Stande beyder Religion/ auch furthers in frieden vnd vertretung
 sichheit mögen bey einander bleiben / vnd des h̄iligen Reichs
 pralte lobliche vnd hochmükliche verfassung zu sampt der gül-
 den Bulla/ vnd andern heilsamen Ordnungen vnd Sacra-
 gen des Religion vnd Prophanfriedens/ vngeschmelert vnd
 unzertrennet erhalten werden/ neben E. Keys. May. Com-
 missarien etliche fürneme Thur vnd Fürsten beder Religion zu
 sammen kommen / vnd sich neben abstellung des Kriegshwe-
 sens/ von aller jetztgemelter nochturft/ freundlichen vnd ver-
 trewlichen vnderreden/ vnd das man sich jeso mehr hierumb
 derselben Personen/ wie auch der zeit/ Mahlstat vnd Proces
 fürderlichst vergleichen solte/re. Dessen/wie auch zugleich/des
 allergnädigsten erbietens/ was E. Keys. May. wegen ab-
 schaffung des frembden Kriegshvolcs/ von des Reichs Bos-
 den/ vnd ausserm Stutte Cölln albereit gethan/ vnd noch fer-
 ner durch eine sondere Person mit Patienten vnd Mandaten
 an jechberürt Kriegshvolc ins werk zurichti fürhabens seynd.
 Thun wir vns an statt ihrer Thurf. G. auch vor vns/ allers
 vnderthänigst bedanken/ vnd die weil beneben E. Keys. May.
 wir eine solche vnd zu diesem ende gerichte fürderliche zusams-
 menkunft/ auch für müglich vnd notwendig in vnderthänig-
 keit ermessen/ So erwarten wir vnderthänigst/ auff was mass
 sen E. Keys. May. sich noch bey unserm anwesen der Perso-
 nen/ Zeit/ Mahlstatt vnd Proces halben/ weiter allergnä-
 digst resoluiren wollen: Solche furter an höchster melte unsere
 gnädigste Herren/die drey Weltliche Thurfürsten umb nach-
 richtung willen der gebür haben zubringen/ deren Thurf. G.
 es nicht weniger gern/ vnd von E. Keys. May. wol gemeine
 in vnderthänigkeit vernemen werden/ Wie dann auch die an-
 dere beyde Geistliche Thurf. Meins vnd Trier/ an welche E.
 Keys. May. deroselben allergnädigsten melden noch es bereit
 gelangt/ ihnen nicht entgegen seyn lassen/ vnd sich nicht weni-

ger als unsere gnädigste Herren / der geschworenen Erbverbrüderung und Churf. einigung erinnern werden. Inmassen sie sich dahin albereit gegen allerseits ihren Churf. G. freundlich erkläret.

Wie aber sonst die in underthänigkeit gesuchte Restitution des Erzbischoffs vnd Churf. von Cölln / desgleichen die von E. Kays. May. in dero gnädigsten Resolution angesogene Päpstliche Disposition vnd Excommunication / vnd das E. Kays. M. darfür gnädigst halten / S. Churf. G. Person halben nunmehr kein handlung mehr statt haben könne. Sintemal S. Churf. G. von dem Papst excommuniciret / vnd aller seiner Bischofflichen Würden priuirt / vnd entschetzt worden / belangen thut / Würdt ein solches hochstgedachten unsren gnädigsten Herrn / wann es darbey gelassen werden sollte / fast befremdblich fürkommen / vnd zu allerhand nachdencken ursach geben / in sonderer betrachtung / daß dieses Werk eines Churf. Stand (wie E. Kays. May. in offtbemeler dero gnädigsten Resolution selbst andeutung thun) belangt / vnd niemals ein solch Erempl im Reich Deutscher Nation vorgangen / daß nemlich ein Papst machthaben sollte / ohne vorwissen eines Röm. Kays. vnd mit zuthun der andern Churf. Geistlichs vnd Weltlichs Stands seines gefallens einen Erz Bischoffen vnd Churf. des Reichs zu remouiren vnd zu entsetzen / alles noch zur zeit inaudita causa / wie das vermög E. Kays. May. Capitulation / auch der Churfürsten herbrachten Preeminentz / Privilegien / Pachten / vnd auffgerichteten einigungen nach billich geschehen sollen / bevorab in einem solchen fall / da unsre gnädigste Herren die Churfürsten / von ihrer Mit Churf. einem / auff die auffgerichte / vnd geschworene Erbverbrüderung ersucht vnd ermahnet werden / Wann aber von ihren Churf. G. wir diesen ausdrücklichen gnädigsten beselch haben / E. Kays. May. bey diesen Puncten aller vndershänigkeit

thänigst anzugezen. Das bis nach vnd ohne fürgehende zusam
 menordnung/ auch eines vnd des andern theils gehörter
 noturfft ihre Churf. G. höchstgedachten Churf. vnd Erz-
 Bischoffen zu Colln / auf dero Churf. Collegio nicht wissen
 aufzuschliessen / viel weniger einen andern / der vielleicht ver-
 meinlicher weiz von einem vnergenhten / vnd in geringer an-
 Zahl versamleten Thumb Capittel / erwehet werden möchte/
 an vnd auffzunemmen / es auch ohne dieses mit dem Erzbisch
 öfflichen Aupt vnd Churfürstenthumb Colln diese gelegen-
 heit hat / das solche beyde Herrlichkeiten vñ Digniteten unzer-
 trenlich / vnd ohne entgliedung der fürnemsten Heupter eines/
 im Reich nicht gesondert werden können / oder sollen / So ist
 solchem allen noch an E. Reys. May. wegen offt höchster-
 mester unserer gnädigsten Herren/ unser aller vnderthänigste
 Bitt/ E. Reys. May. wollen nicht allein den Erzbischoff vnd
 Churf. zu Colln/ hievor gebettener massen / allergnädigst re-
 stituiren lassen/ sonder auch zu verhütung fernerer weiterung
 vnd vrühe / welche albereit sich leider alzuviel ereuget/ die
 Wahleines andern Churfürstendes Orts bey dem Thumb-
 Capittel daselbst nach möglichheit allergnädigst hindern
 vnd verbieten. Das gereicht dem allgemeinem Vatterland
 zu guten / vnd hinlegung misverständs bey den Ständen / so
 werdens auch neben ihren Churf. G. alle andere des heiligen
 Reichs Stände / vmb E. Reys. May. vnderthänigst zuver-
 dienen/ nicht allein gesiessen seyn/ sondern auch die bewilligte
 Türkenstewer desto förderlicher vnd lieber erlegen/ p. auch
 die Grenzheusser der noturfft noch versehen/ vnd dem Erb-
 feind/ auch andern die Thür zu vñheil nit auffgehan werden.

Und ist auch sonst an deme/ da die obbemelte zusäm-
 menkunft dahin gemeinet daß man das Krieghwesen allein
 abschaffen helffen/ vnd der Erzbischoff vnd Churf. zu Colln/
 wegen jm beschegner aufflagen nicht auch der noturfft nach

gehöret / vnd also viel ernence vnsere gnädigste Herren die
drey Weltliche Churs. des Päpstischen Banns/ vnd fürgans
gener vermeintlicher Excommunication vñ Privation allein
executores seyn soleen/ daß ihre Churf. G. ohne vorgehende
Tractation vnd verhör / auch zu wieder der Churfürstlichen
Erbverbrüderung sich einzulassen hoch bedencken haben würe
den.

Dix solten E. Kays. May. aus sonderm habenden Bes-
selch wir replicando aller vnderthänigst vermelden vnd anzeigen.
Mit vnderthänigster Bitt. E. Kays. May. wolten es
anderst nicht verstehen/ dann das es von ißren Churf. G. als
friedliebenden Churf. des Reichs trewherzig wol vnd vnder-
thänigst gemeint/ vnd wir/ etc. Signatum Preßburg den 17
Aprilis/ Anno 83,

E. Kays. May.

aller vnderthänigste gehor-
samste Diener/

Der drey Weltlichen Churf.
Pfaltz/Sachsen/vn Branc-
denburg anhero abgesandte
Rhäte.

COPIA

C O P I A

Röm. Keys. May. anderwert Re-
solution in causa Colonensi der drey Weltlichen
Churf. Abgesandten Räthen gegeben.

De Dato Pressburg/ den 20 Aprilis/
Anno 1583.

N V M E R O I I I I .

AS auff der Röm. Keys. auch zu
Hungern vnd Behem Kön. May. vns
vers allergnädigsten Herrn jüngst in der Cöllni-
schen Sachen gegebene Antwort/ der dreyen
Weltlichen Churfürsten Räthe vnd Gesandten widerumb
repliziert vnd gebetten/ das ist ihrer Keys. May. alles Inhalts
verlesen.

So viel nun anfangs ihrer Key. May. in berürter Sa-
chen bisdahero gehabte bemühung / in ermahnen / schicken /
schreiben / friedgebieten / abschaffung frembdes Kriegsvoelks /
vnd andern verordnungen / darumb die Gesandten iherer Keys.
May. vnderthänigen danck sagen / anlanget / das alles ist von
ihrer May. auf lauterem trewherzigen friedfertigen Gemüt
vnd Eiffer / den sie zu erhaltung des H. Reichs wolstand / auch
fried vnd ruhe tragen / erfolgt / darinnen sie auch nochmals
fortzufahren / vnd da ihre M. einig ferner dienlich mittel dar-
zu wüsten / wolten sie an allem dem / was ihres heils / immer
dienlich vnd möglich nichts vnderlassen / noch einige mühe /
arbeit / oder unkosten sparen / wie dann eben zu demselben ende
ihre Keys. May. hieb vor die gütliche Tractation zwischen
beyden Partheyen / den Churfürsten vorgeschlagen / dieselbige
auch

auch nochmals (wo die Sachen noch im vorigen vnd solchem Stand weren/ das man darzu kommen kōnte/ zu continuiren geneigt waren.

Dieweil aber den Abgesandten mehrmals vermeldet worden/ was sich seithero des von Cöllns inhabilitet halben zu getragen/dahero sie/ als der rechten verstandige leichtlich zuer messen/ das ihre Reys. May. nicht allein seiner Person/ sondern auch anderer/ vnd fürnemlichen der Geistlichen Chur vnd Fürsten halb/ als so dißfals höchlich interessirt/ nunmehr zu dergleichen Tractation nicht füglich kommen/ noch diesel bigen ohn ihr wissen vnd bewilligung anstellen könnten: So werden die Abgesandten neben ihren Herrschafften ihrer Reys. May. die Personen/ Zeit vnd Mahlstatt/ wie auch den Prozeß/ als gleich mit namhaftig machen.

Dahin ist aber ihrer Reys. May. gemüt vnd erklärung gerichtet/ vnd versehen sich ihre Reys. May. es werde den Weltlichen Churfürsten nach gelegenheit ihrer L. selbst mehrfältigen erbietens nicht zuentgegen/ sondern vielmehr lieb vnd angemeyn seyn/ das niches desto minder neben ihrer May. fried gebott/ vnd absforderung des frembden Krieghvolks/dannoch außs aller färderlichst etliche Chur. vnd Fürsten beyder Religion zusammen kāmen/ vnd sampt ihrer Reys. May. oder dero Reys. Commissarien/ dahin rhatschlagten vnd sich bes müheten/ das angeregtfriedgebott mit hinlegung der Waffen ein völlig benügen beschrehe/ des heiligen Reichs Ordnung vnd Abschiedt/ eines vnd des andern theils getrewlichen nach gesetz/ die Stände beyder Religion in gutem unverfälschtem vertrawen ferner bey einander bleibē/ vnd man hinfürther vergleichen zerrüttlichkeit im geliebten Vatterland überig seyn möchte/ auß welches/ ihre Reys. May. Amptis vnd Pflichten halben nochmals eñig sehen/ könnten auch nicht ermessen/ wie oder warinn solche handlung den angezogenen Reys. Capitulae

Plakation vnd Churf. einigung zu ergegen seyn / vnd ohne
frucht abgehen möchte. Sintemal dieselbige / den Rechten/
Reichs Abschied vnd herkommen aller dings gemäß / vnd zu
dem rechten Zweck des unversäfschten friedens gerichtet ist.

Was furthers die abermals begerte Restitution des von
Cöllns / wie auch inhibition der neuen Wahl belanget / da ist
den Abgesandten in neyrer antwort angedeutet worden / was
dissals der freyen Wahl / wie auch confirmierung der Erz.
vnd Bischoffen halben / so hernacher zu Churf. Würden ge-
langen / oder von ißrer Reys. May. belehnet werden / im heil-
gen Reich herkommen / was die Compactata vnd der Stiffe
Privilegia sampt den Reichs abschieden / gülden Bulla vnd
Religionsfrieden vermögen / vnd was dissals ißrer Reys. Mts.
Ampts vnd Pflichte halben gebüren / oder nicht gebüren wö-
le. Darbey lassen es ißre May. nachmals bleiben / vnd werden
die Herrn Abgesandten / wie auch zu förderst ißre Herrschaff-
ten versehenlich ißrer Reys. May. (als so einer vnd der andern
Religion verwandten Ständen / gleich recht vnd schutz mitzu-
theilen) vnd menniglich bey altem herkommen / Privilegien vnd
Freyheiten / wie auch des Reichs Constitutionen des Religion
vnd Prophanfriedens zu erhalten schuldig vnd geneigt) sols-
ches zu keiner ungebür / oder vnerweislichen execution zurech-
nen / vnd vielmehr ißrer Reys. May. friedliebenden fürschlage
so viel an ißnen / bestes fleiß forsetzen vnd befürdern helfsen.
Dabenebens auch mehrer ißrer May. ermahnung nach / bey
dem von Cölln vnd seinen mitverwandten eigentlich daran
seyn / die weider von Parma / vermöge bey verwahrter S. L.
Schreibens Copen sein Kriegsvolk albereit zu rück gefor-
dert / das sie gleichsals die Waffen hinlegen / vnd weiters
nichts thdlichs fürnemmen. Welches alles ißre Keyselis-
che Maiestat den vielgedachten Churfürstlichen Abgesandten
auff ißr ferner anbringen in antwort nicht wollen verhalten/

D

und bleiben denselben / wie auch zuförderst ihren Herrschaff
ten zu allem guten gewogen/etc. Signatum Preszburg den 20
Aprilis/Anno 1583.

V. S. Vieheuser D.

A. Erstenberger.

An



27

An die Röm. Keyslerliche Mayestac
in beyder Churfürsten Sachsen vnd Branden-
burg Namen Schreiben/auff die Keysleriche
Resolution/so den Churfürstlichen Ge-
sandten gegeben.

N U M E R O V.

Shergnädigster Herr/ onserre Rhäte/
so wir jüngst zu E. Keys. May. in den
Cöllnischen Sachen abgesertigt/ haben uns zu
ihrer widerkunfft berichtet/ was E. Keys. May.
auff die angebrachte Werbung sich gnädigst resoluirt/ var-
auf wir zuvernehmen gehabt haben/Welcher gestalt/ E. Keys.
May. die hiebevorn vertröste handung ins werk zurichten/
der ursachen halben bedencken tragen/ weil der Erzbischoff
von dem Papst zu Rom excommunicirt/vnd seiner Bischof-
lichen Würden priuirt seyn solle/Daß aber gleich wol E. Keys.
May. gnädigst vrbetig seyn/ nebender selben Commissarien/
eiliche Chur vnd Fürsten des Reichs/ beyder Religion in glei-
cher anzahl zusammen zuverordnen sie von zu berathschlagen/
wie diesem unruhigen Wesen gestewret/ vnd hiergegen ruhe
vnd friedem im heiligen Reich erhaen werden möge/Da nun
E. Keys. May. anfanglichen diesen weg an die Hand genom-
men hette/ wolten wir uns hierübergar kein bedencke gemacht/
sonder uns hierinnen E. Keys. May. gnädigsten gefallen nach/
vnderthänigst bequemet haben.

Dieweil aber E. Keys. May. hiebevorn die güliche
handlung selbst vorgeschlagen/ vñwond auch andern Stän-
den/ deren wegen zu vnderschieden malen gnädigste ver-

D ij

Eröffnung gethan/ vnd solches darauff allers seit für das bequem
 Ste vnd bester mittel erachtet worden/ dardurch diesen weit auß-
 schenden Sachen zu ratthen seyn möchte/ So käme vns vmb
 vieler ursachen willen nit vnbillich gans bekümmertlich für/ daß
 solch mittel allein dem Papst zugefallen/ nunmehr geweigert
 werden wil/ Dann es ist bald anfangs die Rechnung leiche zu
 machen gewesen/ daß der Papst zu Rom/ bey diesem des Erz-
 Bischoffs vorhaben/ mit seinem Bann nicht lang würde auß-
 sen bleiben. Darumb da E. Kays. May. die für geschlagene
 handlung in das Werck zurichten gesonnen gewesen/ hetten
 sie/ damit sie sich den Bann hieran mit hindern lassen dörffen/
 vnsers vnderthänigsten erachtens/ wol die mittel vnd weg fin-
 den können/ daß zum wenigsten mit solchem Bann/ solang
 ungehalten werden/ bis die für geschlagene handlung vorher-
 gangen wer/ oder hette die selbe handlung/ weil gleich wol nun-
 mehr ein gute zeit verlauffen/ wol vmb so viel desto ehe in das
 Werck gerichtet werden können/ Weil man aber bishero vns
 vnd die andern Stände der Augspurgischen Confession dar-
 für halten/ vnd täglich darauff warten lassen/ Es werde solche
 handlung gewißlich erfolgen/ vnd dieselb nunmehr vmb des
 Bannes willen nachgelassen würde/ haben E. Kays. May.
 gnädigst zuermessen/ was dieses bey menniglich für ein anse-
 hen gewinnen werde/ was auch solches künftig/ in dieser vnd
 andern Sachen für frommen bringen würde/ daß würde das
 werck an ihme selbst aufzuweisen.

Dieweil auch wir beyde/ auff E. Kays. May. gnädig-
 stie vertreibung der handlung halbē/ solches den andern vnsers
 Religionsverwandten zum offtermal zugeschrieben/ vnd sie
 am meistern hierdurch bewogen vnd abgehalten/ daß sie sich dies-
 ser Sachen mit der that nicht weiter theihafftig gemacht/ son-
 dern es alles zu solcher handlung gestalt. So habe E. Kays. May.
 gnädigst zuerachten/ wann dieselben Stände nunmehr erfah-
80

ten sollen/ daß solche Handlung/ sonderlich aber ob angeregter
Ursachen halben nicht erfolgen werde/ was solches denselben/
auch unserer Person halber für nachdenken bringen/ vnd was
wir bei solcher Gelegenheit bei diesem vnd andern Sachen
künftig/ wie gern wir es auch thun wolten/ gutes werden
schaffen oder aufrichten können.

Wir können auch nicht sehn/ wann mit dem Erzbisch
off gar nichts tractirt werden solle/ wiedurch ein schlechte Zusam
menordnung den Sachen gerathen werden könnte/ Dann
solle es allein die meintung haben/ daß man des Papstis Vann
exquirirn solle/ würde sich gewißlich kein Stand der Augspur
gischen Confession darzu gebrauchen lassen/ Wollen sich aber
die Catholischen dessen allein vnderstehen/ ist wol auffzusehen/
was gewa darauf erfolgen möge.

Über diß/ so ist es an ihme selbst eing ganz gefährlich vnd
hochschädlich Exempel/ daß dem Papst zu Rom so viel einge
reumet werden solle/ daß er macht habe/ seines gefallens einigen
Stand des Reichs/ geschweige einen fürnemem Thurs.
seiner Digniteten und Würden/ ohne einige vor gehende ver
höre zu entsehen/ daß auch alsbald er seinen Vann aufgegossen/
E. Keyf. May. die Hände dardurch dermassen gebunden seyn
sollten/ daß sie hierbey dasjenige nicht fürnemmen könnten/ was
des Reichs gemeine wolsahrt erforderete/ Dann es bezeugen es
die Historien/ was für groß unglück vnd Blutvergiessen off
termals in Teutschland auf dem erfolgt/ daß sich der Papst
vnderstanden/ einen Stand des Reichs seiner Digniteten zu
entziehen/ vnd einen andern einzuschieben/ wie er sich dann des
sen zum offtermals zu seinem vorteil gebraucht/ auch wol wi
der die Keyser selbst angemast/ darumb so haben auch die alten
Teutschen/ als ihnen die augen auffgethan/ dem Papst so viel
gewalts im Reich nicht verstatten wollen/ Wie dann auch E.
Keyf. Mit. lobliche Vorfahren/ vnd sonderlich E. Keyf. Mit.

Herr Vatter / die jüngst verstorbe Reys. May. hochstößlicher seliger gedächtnuß / ihme ein solches nicht nachzugeben / sollte man ihm aber nun bey diesem Werck so viel einraumen / daß E. Reys. May. wegen seines Bannes die Hände geschlossen seyn solten / würde ihm dardurch widerumb Thür vnd Thor auffgethan werden / sich allerley unbesütgtes gewalts / wider die Stände des Reichs / vnd endlichen wol auch wider E. Reys. May. selbst zu vnderwinden.

So haben auch E. Reys. May. gnädigst zuermessen / wann dem Papst so viel nachgehencet werden sollte / daß er macht habe / in das Churf. Collegium zugreissen / vnd einen Churfürsten des Reichs seiner Digniteten zu priuiren / vnd wann er sich dessen vnderstet / daß keiner des andern sich anzunennen macht haben solte / daß hierauh nicht allein ein gefährlich misstrauen / zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / Sondern auch wole eine hochschädliche zerrüttung der Churf. verbrüderung erfolgen werde.

Wir wissen vns zwar zum theil zuerinnern / was etwa das Reich Deutscher Nation für der zeit / mit dem Römischen Stiel für compactata gehabt hat / Es hat aber mit denselben sieder auffgerichteten Religionfrieden / weit eine andre gelegenheit gewonnen / vnd es sey gleich darumb bewand wie es wölle so können sich doch dieselben compactata / so weit nicht ersäcken / daß nicht viel mehr auff des Reichs gemeine Wolsfahrt gesehen werden sollte / Sondern würde dieses krafft der verswandtnuß / damit alle Stände dem Reich zugehan / billich allem andern thun vorgezogen / darumb weil einmal für gut angesehen worden / daß dieses vor augen stehende unglück abzuwenden / handlung fürzunemmen / vnd daß solches des Reichs nottußt erforderet / so können wir nicht schen / warumb man sich hieran des Papsts Bann / Gebott oder Verbott jroten lassen wolle / dann wann man es darzu kommen lassen will.

31

wil. Das man etwas / so dem Reich zum besten gereicht
vmb des Papsts willen vnderlassen soll / wird es warlich bey
Reys. Majestat loblicher Vorfahren / welche was vor ges-
wesen / das dem Papst nicht gefallen hat / Aber wann es dem
Reich zum besten kommen / sich gar nicht daran gekehret /
was der Papst darzu gesagt habe / wann man ihm auch het
folgen wollen / were es wol nimmermeht zum Religions-
frieden kommen / würde auch hinsüro bey solcher gelegenheit /
wann dem Papst so viel nach gesehen werden sol / wenig rech-
nung auff solchen Religion friedem zumachen seyn.

Und dieweil dann für Augen / was für ganz gefähr-
liche vnd hochschädliche Consequenzen auf dem erfolgen
würden / wann die zuorn vertröste gülliche handlung so als-
lerseits gemeiner wolfaire zum besten angesehen allein vmb
des Papsts willen eingestellt werden sollte / So bitten wir vns-
terthanigst E. Reys. Majestat geruhet obangeregter / vnd
ander dieser Sachen vmbstände gnädigst zuerwegen / vnd/
darauff solche gülliche handlung chesten gnädigst anzuord-
nen / vnd sich hierinn also / daß dem heiligen Reich zum besten
gereiche / dero loblichen Vorfahren Exempeln nach / des
Papsts Wann nicht jren zulassen / oder je zum wenigsten die
jüngst vorgeschlagene zusammen ordnung dermassen anzus-
stellen / damit dem Papst nicht zu viele eingeräumt / noch ihm
zugefallen / die gülliche handlung gänzlich hindan gesetzet /
sondern vielmehr auff das / was des Reichs Wolfaire erfor-
dert / gesehen werde / auch die Stände Augspurgischer Con-
fession Ehren vnd Gewissens halten unverweitlichen dersel-
ben bewohnen mögen. Und solches eh dann die Sachen zu
unwiderrücklicher weiterung gereichen / auffs chest als zu
beschehen möglich gnädigst anzuordnen.

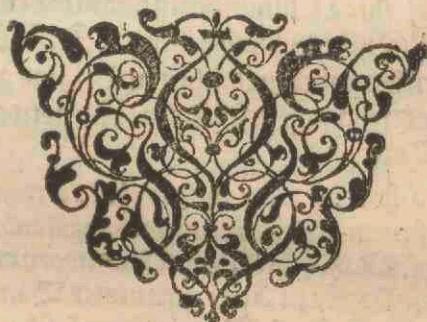
Dann

Dann wir vermercken gleichwol / daß man auff des Capittels Seiten / mit der thälichen handlung kein ende machen / sonderndamit von tag zu tag weiter verfehret. Darumb wol zubesorgen / man werde ihnen die lange nicht zuschauen sondern weil sie je so guten lust zum handel haben / sich eiliche finden / die ihnen ihren hochmuth stetren möchten / welche als dann auch bey der gelegenheit nicht groß zuuerdenken seyn würden / ob wir auch wol auf des Prinzen von Parma an E. Reys. May. aufgangenem Schreiben so viel vermercken / wie sich S. L. erbieten / das Spanische Kriegsvoeck aus des Reichs Boden zuschaffen / so kommen vns doch von vndschiedlichen Orten glaubwürdige zeitung ein / daß solches nie allein nicht erfolgt / sondern daß auch der Prinz sich mit einer grossen anzahl Volcks nach Masterich begeben / vnd in vorhabens seyn sol / damit vollend inn das Stift Cölln zurücken. Welches da es geschehe / würde gewißlichen nicht verbleiben / sondern eiliche Stande des Reichs / denen ihres geliebten Vatterlandes Wolfahrt angelegen (da auch gleich die Catholischen vmb eiliche respect willen nicht fort wolten) sich hierüber zusammen thun / vnd diesem feindseligen einbrechē zu beschirmung vnd beschützung des Vatterlands begegnen / Was aber hierauf im Reich für ein Fewer entstehen / vnd wie schwer es hernacher widerumb zu leſchen seyn werde / hat ein jeder leicht zuerachten / Wir seynd aber zu E. Reys. May. der vnderthäufigsten zuuersicht / sie werde es dahin nicht gereichen lassen / sondern auf Reys. hohem Ampt diese Sach gnädigst in acht nemmen / vnd die hiebeuorn vertroßte handlung / oder je zum wenigsten jüngst vorgeschlagene zusammenordnung / auff obberürte meinung mitehesten anordnen lassen / Solches gereicht zu verhütung dero vor Augen stehenden gefahr / vnd zu erhalung ruhe vnd friedens im heiligen Reich / vmb E. Reys. May. vnderthäniges gehorsambs trewes fleiß zuverdienent
Seynd

Schad wir schuldig und willig. Datum den 17 Tag May
Anno 1583.

Augustus Herzog zu
Sachsen / Thur-
fürst/ etc.

Johans Georg Marg-
graff zu Brandenburg
Thurfürst/ etc.



E

C O P I A

Pfaltz Schreibens / an die Römische
Kaiserliche Majestat / in causa Colonensi, &c.

De Dato den 8 Junij Anno 1583.

N V M E R O V I .

S E R V E R E L I E R G N Ä D I G S T E R H E R R / v o n b e y d e n m e i s -
n e n v e r b r ü d e r t e n W i e t C h u r f ü r s t e n S a c h s e n
v o n D r a n d e n b u r g / e t c . b i n i c h b e r i c h t e t / w a s s
i h r e E. s a m p t l i c h e n v n d i n d e r e i s e i n d e s E r z -
s t i f f s C ö l l n S a c h e n / E. K e y s. M a y. a u f f d e r s
s e l b e n u n s e r n s a m p t l i c h e n R ä t h e n z u P r e s s b u r g g e g e b n e R e s
s o l u t i o n / v o n d e r t h ä n i g s t g e s c h r i b e n / v n d n o t w e n d i g l i c h e n z u
g e m ä t g e f ü h r e t .

B u d h a b i c h z w a r m e i n e s t h e i l s e b e n m ä s s i g u n g e r n
v n d m i t e n t s e s t e m g e m ü t / a u f m e i n e s a b g e s a n d t e n R e l a t i o n s
v n d E. K e y s. M a y. s c h r i f t l i c h e n b e a n t w o r t u n g e n v e r n o m -
m e n / d a s d e s P a p s t s z u R o m v e r m e i n t e r B a n n v n d e x c o m -
m u n i c i p a t i o n b e y E. K e y s. M a y. i n e i n e m s o l c h e n a n s e h e n s e y n
s o l l e / d a s s i e d a r d u r c h b e w o g e n / d i e h i e v o r v e r t r ö s t e / m i r v n d
a n d e r e z u g e s c h r i b e n e g ü t l i c h e h a n d l u n g / w e l c h e s i e m i t d e r
C h u r f ü r s t e n z u t h u m / v o r z u n e m m e n g n ä d i g s t e v e r w e n d u n g
g e t h a n / z u r u c k z u s e h e n / v n d d e m P a p s t z u g e f a l l e n / n i c h t a l -
s e i n z u v e r w e i g e r n / s o n d e r n a u c h z u z e h e n v n d z u g e s t a t t e n /
d a s s s o l c h e w i d e r r e c h t l i c h e R ö m i s c h e P r o c e s s / h i e a u s s e n i m
R e i c h T e u t s c h e r N a t i o n / E. K e y s. M a y. h o h e i t / d e m l ö b l i s -
c h e n C h u r f. C o l l e g i o , a u c h a l l e n a n d e r n S t ä n d e n / v n d a l s o
d e r T e u t s c h e n L i b e r t e r v n d F r e y p h e i t / z u n a c h t h e i l v n d v e r f l e -
s e r u n g s

vertrüg / von ihme färgenommen vnd geckt / auch da gegen so
stattliche / alte vnd newe des heiligen Reichs verfassungen /
Churf. einigungen vnd verbrüderungen / nach welchen der be-
leidigte Erzbischöff vñ Churfürst zu Cölln / vor E. May. vnd
Reichs Ständen Recht zu geben vnd zu nehmen / sich so viel-
fältig erbotten / für nichts geacht werden sollen.

Nun wissen E. Reys. May. auf meinem hievorigem
vnderthätigsten beantwortlichem Schreiben / sich gnädiglich
zuerinnern / welcher massen ich derselben angeregte erwendte
gütliche handlung / des Erzbischöffen vnd Churfürstens zu
Cölln L. selbst vorgehalten / vnd E. May. begeren verrichtet /
auch so viel erhalten / daß S. L. dennochten / ob sie gleich wol
wegen E. May. Schreibens / so sie damala als der Sachen
widerig an den Chorbischöff Herzog Friderichen gehan / an
solchem vorhaben etwas zweifeln wollen / von vorgehabter
werbung / mit den Herrnlosen Französischen Soldaten / der
zeit abgestanden / vnangesehen der gegenheit mit hilff aus-
ländischer Spanischer Kriegsmacht / in seiner thätlichen
handlung / immerdar vngeschickt / wie noch / fortgefahren /
dergleichen auch auff E. May. vnd der beider Erzbischöffen
vnd Churfürsten zu Menz vnd Trier an mich als Kraß Os-
bersten gehane Schreiben neben andern daran gewesen / daß
solch Französisch Gesinde / so seine Dienst Cöllnis L. vnd son-
sten angebotten / zurück gewiesen vnd getrennet worden / alles
der hoffnung vnd zuuersicht E. Reys. May. würden ihren
Reys. anerbieten würeklichen nachsehen / die Sachen mit rath
vnd zuthun der Churfürsten / weil es ein Churf. Mitgliedt bes-
trift / vor die hand nemmen / vnd durch schiedliche Christliche
mittel / die wol ohne den Papst zu finden gewesen / also erörte-
ren lassen / damit desz Vatterlands wohland erhalten / friedt
vnd ruhe zwischen den Ständen gepflanst / vnd also Haupt
vnd Glieder one mehrung misstrauens vnd weiterung länger

bey sammen vonzerrent/ friedlichen leben mögen/ dahin dan se
derzeit/ welches ich mit höchster Wahrheit behewren kan/ alle
meine gedancken auch abgesonderte vñ gesampte meine schrei
ben vnd andere ersuchungen/ an E. May. vnd Collnisch
ThumbCapittel gestanden vnd gerichtet gewesen/wie noch.

Daz aber E. Kefs. May. solch selbst vertrößtet/ vnd
notwendig vorhaben/ allein das es dem Papst zu Rom nicht
lieb/ an jcho hinderstüllig machen/das ist zwar mir vnd andern
meinen MitChurfürsten vnd Ständen des Batterlands/ des
nen der wolstande desselben angelegen/vnd neben E. May. zu
verantworten haben/ beuorab die der wahren Religion Augs
spurgischen Confession zugethan/ fast beschwärlich/ wie es
auch bei vielen ein selzams vnd weittes nachdenken verursa
chen würdt/ in anscheden da E. Kefs. May. dem Papst so viel
einraumen wollen/ daz er E. May. in ihren handlungen so sie
zur wolfahrt des Batterlands mit vnd neben den Churfürsten
vnd andern Ständen vorzunemmen sich entschliessen/ anch
derselben von friedliebenden Chur vnd Fürsten des Reichs ges
rathen würdet/ binden/ vnd dieselben seines gefallens hindern
soltie/ das darauf leichtlich abzunemmen/ was es in kurzem
mit dem Religionfrieden vnd andern Reichssatzungen/die den
Päpsten jederzeit zu wider gewesen/wie er auch mehrers nichts
dann der Augspurgischen Confessionsverwandten blut vnd
verderben dürstet/für ein Stand vnd Zerrütung im H. Reich
gewinnen/ vnd was wir der Augspurgischen Confessionsver
wandte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände uns vor handhab
schus vnd schirms/ bey vnsern Churs. vnd andern Dignites
ten/ Religionfrieden vnd vnserer Christlichen Religion/ weil
solche wider des Päpsts Tyranny/ vnd ihmenic gefallen/zu
getrostet haben werden/ zugeschweigen/ wie es mir vnd andern
albereit aufgelegt/ das ich auff E. May. obbemeld ers
wendten güttig/ eis/ nach vermegen abgemahnt/ vnd darvor
genom

gewesen/dass der beleidigte theil so doch mit/ als ein Thurf. mit
Brüderlichen verein anderst zugethan/ vnd derer durch ordent-
liche verhör vnd erkantnuß vor E. Mt. vñ Ständen des Reichs
ches bis noch nit verlustigt wordē/ seine defension verzogen vñ
eingestellt. Deuor ab weil vnder dessen anders theils nit gefeyrt/
auff ein neue Wahl zu eilen/darauß bey vielē/ dass die gütlich-
heit zusichē/mit ernst nit gemeinet gewesen/vermutet würdet.

Vnd ob gleich wol E. Reys. May. in ihrer gegebenen
Resolution sich ferner gnädigst erbietig gemacht/ neben derselben
Commisarien etliche Thur vnd Fürsten des Reichs beys
der Religion in gleicher anzal zusammen zuverordnen/davon zu
berathschlagen/ wie dem unruhigen wesen zustewren/ vnd
herzegen ruhe vnd fried im heiligen Reich zu erhalten/ so wile es
doch auch bei vielen das ansehen gewinnen/ demnach nunmehr
von derselben zeit/ vber die 6 Wochen verslossen/ dass solches
auch fast nur dahin gemeint gewesen/ weil das vorige/ bisz der
Papst mit der Excommunication fertig/ gut gethan/ iero diß
zu gleichem ende/ bisz man die vorgehabte neue Wahl in das
Werck gerichtet/ gebraucht worden seye/ vnd kan zwar auff
den fürgangenen Procesz nunmehr nichts gutes vermutet
werden. Dann über das ganz beschwerlich zuvernehmen/ dass
dem Papst so viel nachgehengt werden sol/dass er sich zu mechtigen/
in das fürnemste geheimste vnnvertrewlichste Colle-
gium des H. Reichs der Thurfürsten zugreissen/ ein Gliede
seiner Digniteten de facto zu priuiren/ vnd dass die andern
darzu stillschweigen/ Amen sagen/ vnd die Thurf. Brüderli-
che verein/ in die hierdurch albercet ein Loch gemacht/ alles oh-
ne ordentliche rechtmässige erkantnuß der Sachen auff ein
Seitt sezen sollen/ ihut nunmehr eben diese noch mehrere be-
schwärlichkeit/ aus dem sich ereugen/dass die wenige Capitu-
lare/ so sich des ganzen Capitells Namens gebrauchen ohne
bewesen der andern auch eins theils derselben vnerfordert/voss

die Päpstliche Excommunication am 23 verschienenen Mo-
 nats May/ nicht allein zur neuen Wahl geschritten/ sondern
 auch ihr ordentlich Haupe/ den Erzbischoff vnd Churfürst
samt etlichen andern abwesenden Capitularn auff Tässelin
 gemahlt/ in einer Procesc in Rhein gestärkt/ welches im heilige
 Reich Deutscher Nation vnerhört/ darauff der newerwehlte
 die Administration angenommen/ mit 400 Pferden sich
 zum Prüel gethan/ zum zweitemal die Stadt Bonn auff-
 gesodert/ auch albereit mit hülff außländischer Kriegsmacht
 darzu sich der von Parma mit Geschütz vnd anderm gutwil-
 lig erzeigt/ weiln die auffgebung verweigert/ sich zur Beläges-
 tung gefast machen thut/ da nun hhergegen der Erzbischoff
 vnd Churf. nunmehr seiner Schanz auch wahrnemmen/
 vnd mit zuthun der andern Capitularn/ so also vnerhöter
 weiss vnd vnerkanter Sachen/ ihres Stands vnd Ehren pri-
 uire werden wollen/ dereu Freund solches ehren halben nicht
 wol geschehen lassen werden/ auch vmb hülff/ wie albereit im
 Werck sol seyn/ bewerben/ desgleichen über diß andere/ wie
 man sage/ den newerwehlten handhaben/ vnd die Päpstliche
 Excommunication mit zuthun der Spanischen macht in
 execution bringen solten/ so ist je hier auf anders nichts/ daß
 ein semmerlichs verhernen vnd verderben/ nicht allein des
 Stiftes Cölln/dessen Underthanen vnd benachbarter Reichs
 Stände zugewarten/ vnd eben das rechte mittel/ damit nichts
 fried vnd einigkeit im H. Reich erhalten/ Sondern dar durch
 die Stände mit den Haaren zusammen geknüppft vnd darauf
 wol/ wie von beyden meinen MitChurfürst/ auch erregt/ ein
 schädliches misstrauen/ zwischen Geistlichen vnd Weltlichen
 Churfürsten/ auch aufflösung der Churf. verbrüderung/
 (Sintemal wann der Papst will die Geistlichen dieselbige zu-
 rück schen müssen) vnd endliche Zerrüttung des ganzen Dats-
 terlandts Wohlstand erfolgen mag/ welche Verwüstung/ ich
 zwar

War anfangs gefürchtet/ vnd darumb als ein getreuer Churf.
 so wol ben E. Kays. May. als dem Thumb Capittel vnders
 thänigst vnd trewlichen gewarnet. Ist mir auch so viel mehe
 leide / dasz eben diese beschwerliche ding / bey E. May. Kays.
 Regierung vnd zeit meines Churf. Stands für gehen sollen/
 Der Papst aber kan solches von Rom aus/ nicht allein gerne
 sehen / sondern mag auch noch darüber/ je ärger es zugehet/
frewden Fewer zumachen/ vnd das Te Deum laudamus zu
singen/ ansstellen/ wie mit dem Parisischen Bluthadte gesche
hen.

Der wegen/ vnd weil diese ding also geschaffen / dasz sie
 geradt eine vmbwendung / alles guten Wolstandis in unsrem
 geliebten Batterland mit sich ziehen/ dann dass sie zu ruhigem
 friedlichen wesen/ dienen sollen / das ist des Papsts meinung
 nicht / man wolte dann diß neben ihme für das friedennittel
 halten/das unsere Christliche Religion Augspurgischer Con-
 fession/ sampt ihren Bekennern aufgetilgt würden / welches
 ihme der liebe Gott / gleich seinen Vorfahren vnd andern die
 sichs vnderstanden / noch lang nicht gestatten würd / So ist
 neben vnd mit beyden obhemelten meinen Weltlichen Mit-
 Churf. die auf gleichmässiger wolmeinung E. Kays. May.
 solches ebenmässig vnderthänigst zu gemüt geführet/ mit vere
 U. ich auch für des Batterlands Wolstande gleichstimmig
 bin/ an E. Kays. May. mein vnderthänigst vnd getrewes sus-
 chen vnd bitten/ sie wollendoch dem Papst zu Rom in seinem
 verferten bottmässigen gesuch/ über vnd wider E. Mt. Hoch-
 heit/ vnd des Batterlands Freyheit vnd Wolstandt/ besonders
 zu diesen gefährlichen zeiten/ dieses nicht einraumen / dessen
 man bishero im H. Reich/ Gott lob/ überhaben gewesen/ das
 bey ruhig vnd friedlich gelebt / E. May. geliebten vorverdern
 nach/ ein Reich wol in geringern vñ außer Teutschen Reichs
 vorgehenden Sachen) als mit erhöhung des Herzogen zu
 Florenz/

Horenz / solches zuthun bedenckens gefragt / wie auch / da
 man die Papst darumb gefragt / der Religion fried vnd andere
 Sachungen wol nimmer auff gericht worden / sondern die vom
 meinen beyden MitChurf. vnd mir sezo vnd zuworn trewherrig
 lichen vorgetragene / vnd hierauf folgende sorgliche vnd bes
 schwärliche inconuenientia / gnädigst zu gemütführen / vnd
 obliegendem ihrem wachtsamen Keys. Ampt nach / mit zu
 chun der Ständ/ gniddigst daran seyn / weil es grosse zeit / daß
 weitere verhergung Land vnd Leut / Blutvergiessen / verru
 tung Churf. Collegij/ vnd endliches verderben des Vatter
 lands bey E. Keys. Regierung verhütet / vnd dem Papst zu
 Rom vnd andern außländischen / ob dem bluttigen rauffen der
 Teutschen kein Schwäspiel gemacht werde / solches auch dor
 massen gleichmässig ins Werk gnädiglich richten / damit die
 Ständ Augspurgischer Confession / Ehren vnd Gewissens
 halben / auch guter verantwortung gegen Gott / dem Vat
 terland / vnd der Posteritet / dabey seyn können / Was dann ich
 neben andern friedliebenden Ständen / zu erhaltung Christi
 chen friedlichen wolstands / dabey gutes verrichten helffen kan /
 das haben E. May. jederzeit von mir getrewlich vnd zum bes
 ten. Solt E. Keys. May. ich der Sachen nottußt nach /
 vnderthänigst nicht bergen / vnd thue mich derselben zu gna
 den vnd diensten befchlen. Datum Heidelberg den 2 Junij
 Anno 1583.

Ludwig Pfalzgraff Churf.

Die

Der Rehs. May. anwesenden Räch
zu Cölln/ wegen der Cöllnischen Sachen/
dem Capittel vbergeben gut be-
dencken.

N V M E R O V I I .

Hrwürdige/ Wolgeborne/ Würdige/
vnd Hochgelerte/ gnädige vnd Gönstige Her-
ren/ Wir haben gesteriges Tages angehört/
was vns dieselbige durch dero Syndicum haben
füriragen vnd anzeigen lassen/ das beruhet unsers behalts auff
folgenden sechs vnd unterschiedlichen Artickeln.

Erftlichen fey vns wol bewuft vnd ohnnotig zu widerho-
len/ was auff nechst gehaltenem Landtag alhie im Cölln/ deß
Churfürsten zu Cölln/ vnd seiner vorgenommen newerungen
halben proponirt vnd beschlossen were/ auff dasselbige hetten
E. G. vnd G. eliche deß Erzbifchofs Siz vnd Heusser ein-
nehmen vnd beseken lassen/ zu welchem E. G. vnd G. auf
nachfolgenden vrsachen bewegt worden. Fürs erste/ von wege
der Erblandvereinigung/ in welcher verordnet/ vñ zwischē deren
Herrn ThumCapittel vnd Ständen verglichen were/ daß
auff den fall ein Erzbifchoff in Religionis oder andern Sa-
chen einige verenderung ohne vorwissen deß Capittels vnd der
Landstände fürnehmen/ vnd dieselbe auff deß Capittels vnd
Landstände erfuchen nicht abstellen würde/ die Landstände dem
Capittel vnd nicht dem Erzbifchoff folgen vnd gehorsamen
soltien/ Dieweil dann der Churfürst zu Cölln wider die Erb-
vereinigung in mehrweg gehandlet/ vnd alle ermahnnungen
ohne frucht gewesen/ so hetten E. G. vnd G. derowegen

auch nachmals vrsach genug gehabt / vermög offigemeliter
Landvereinigung sich vmb die Siz vnd Heusser des Erzstifts
res anzunehmen.

Zum andern / weil der Churfürst zu Colln sich offens-
lich in den Ehestand begeben / vnd derowegen als ein geweis-
ter Priester / vermög der gemeinen Geistlichen Rechten / aller
seiner Beneficien vnd Digniteten versallen vnd vnfähig were
worden.

Zum dritten vermög des gemeinen Reichs Abschied zu
Augspurg / im Jar 55 auffgerichtet / darinnen verordnet / Da
ein Erzbischoff / Bischoff / oder Prälat / von der alten Catho-
lischen Religion / zu der Augspurgischen Confession abtreten
würde / das er sein Erzbisthumb / Bisthumb / etc. alsbald ver-
lassen / vnd deren Capittel (oder wem es von alters gebüret) zu
einer andern Wahl zuschreitten / beuor stehen solle / das aber
der Churfürst die Religion verendert / were notorium vnd
von ihm selbst bekannt.

Zum vierdten / hette der Churfürst vor seinem verraisen
von Bonn / das Archiuum dieses Erzstifts eröffnet / Siegel
vnd Brief / die mit keinem Gelt zuerkaußen noch zu bezahlen /
deren verlust auch ein un widerbringlicher schaden were / sampe
Silbergeschirr vnd Kleinodien darauf genommen / vnd mit sich
hinweg / vnd (wie nicht weniger auch auf andern Heussern bes-
schen) guta theils gemeinem geschrey nach / auf dem Erz-
stift gefürt / Solchem hinsur an fürzukommen / vñ dasjenige
sonach vorhanden / dem Erzstift zu erhalten / hette ein Thun-
Capitel wie vermeld / die Siz vnd Heusser eingenommen /
Welches auch leylich von E. G. vnd G. derowegen für ge-
nommen / damit sie des Erzstifts Siz vnd Heusser so viel mög-
lich / dem künfsteigen Erzbischoff vnd dem Erzstift zu gutem
versichert / die weil es sich ansehen lassen / als begerte der Chur-
fürst die Siz vnd Heusser / deren er mechtig / neben der Besa-
ung

ung auch zu der Weher zurückten / deren würde man hernach
wo nicht zeitlich darzu gehan / schwärlich mechtig kön-
den werden / Diese erzete ursachen hetzen E. G. vnd G. be-
wege / etliche Siz vnd Heuser einzunemmen vnd zubesessen.
Begeren wir wolten vnbeschwert seyn / ihnen vnsrer bedenken
darüber zuentdecken.

Zum andern so kämen E. G. vnd G. glaubwürdig
für / daß gemelter Churfürst sich hin vnd wider bey Chur vnd
Fürsten der Augspurgischen Confession statlich bewerbe vnd
hülff suche / Derowegen zu besorgen seye / Er werde sich ei-
nes Überzugs gegen diesem Erzstift vnderstehen / Dieweil
aber E. G. vnd G. albereit bey der geringen anzahl Knechys
so sie bishero angenommen / gespüret / was grosser Unkosten
darauff lauffe / so vermerken sie / daß ihnen allein außer beys-
stande vnd hülff der Keyserlichen Majestat / vnd der Catholis-
chen Chur vnd Fürsten / unsren allergnädigsten vnnnd gnädig-
sten Herren / ein solchen Überzug widerstand zu thun / keines
weges möglich seyn würde / wann auch schon das Capitel
alles so inn dessen gewalt verkauffen vnd zu Gelb machen wos-
le / Derowegen begeren E. G. vnd G. ihnen unsren getrew-
en Rath mitzuhelten / was sie auff diesen Fall desh bezorgen
Überzugs fürnehmen / vnnnd wessen sie sich verhalten sol-
len.

Fürs dritte / Obwol der Churfürst zu Köln von we-
gen verenderter Religion vnd geishanen Heyrats / ipso iure
von dem Erzstift vnd Churfürstenthumb gefallen seye / So
hielten doch E. G. vnd G. für nötig / daß die Päpstliche Heil-
igkeit deswegen declaratoriam sententiam ergehen lasset
Wann derowegen E. G. vnnnd G. begeren / die Rom. Keyf.
May. von derselben wegen aller vnderthdnigst zubitten / daß
sie dieses bey der Päpstlichen Heiligkeit allergnädigst befür-
dern wölle.

Zum vierdien/ dieweil offigedachter Thurfürst erzähler massen ihme bey Thur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession einen Rücken zumachen vndersichet/ vnd E. G. vnd G. wol zubesorgen hetten/ Er werde sich dieser orthen schön vnd rein machen. Entgegen aber das ThumbCapittel theils vnglimpfis bezüchtigen/ vnd angeregte Thur vnd Fürsten darwider verbittern vnd verhezen/ So wolten E. G. vnd G. sich gleichofals versehen/ Es werde die Röm. Relyf. May. auff vnser aller vnderthänigst anregen nicht vnderlassen/ die Weltliche Thurfürsten/ vnd andere fürneme Professierende Fürsten/ insonderheit aber Herzog Casimir/ Reichardten vnd Johansen die Pfalzgraffen/ Hessen vnd Würtenberg schrifftlich zuermahnen/ sich dieser Sachen nicht anzunemen/ vnd dem Thurf. nicht bezuzallen.

Ferner vnd zum fünfften/ So kommen E. G. vnd G. täglich allerhand flagende Partheyen/ so vmb commissio-nes vnd administration der Justitien anhalten für/ Wer en auch etliche Zöll vnd andere Emptier erledige/ zu dem hetten auch etliche Thur vnd Fürsten newlich vmb Zollfreyung/ bey einem Hoch vnd Ehrtwürdigen ThumbCapittel angehäl-ten.

Ob nun wol E. G. vnd G. aller hicoben erzelten vrsas-chen wegen/ vermeinten nicht vnbefugt zu seyn/ sich dieser al-ler Sachen anzunemmen/ So wolten sie doch zu verhütung aller jrungen/ so daher erfolgen möchten/ gebetten haben/ wir wolten dieses an die Röm. Relyf. May. sich hierüber aller gnädigst zuerklären/ vnd dem ThumbCapittel die Administrati-
on der Weltlichkeit/ besetzung der Emptier/ aufshebung der Zöll/ vnd gebrauch der Urbar vnd Regalien/ bis zu wehlung eines andern Erzbischoffs/ zu confirmieren gelangen lassen.

Letzlich hetten E. G. vnd G. vernomen/ daß der Thur-
fürst zu Cölln fürhabens seye/ an die Röm. Relyf. May. dieses
handels

handels hassen ein schickung zuthun / vnd waren der wegen
entschlossen / aus ihrem mittel einen oder mehr (wo wir es für
rahtsam vnd nötig hielten) gleichhafst nach dem Reys. Hoff
abzufertigen / vnd der Röm. Reys. May. den wahren verlauff
dieses ganzen handels / von anfang bis auff diese Stundt / als
ler vnderthänigst fürbringen zulassen.

Das ist vngefährlich / was E. G. vnd G. vns fürtra-
gen / vnd darüber sie vnsr gutachten begeren haben lassen.

Ob wir nun wol E. G. vnd G. als den viel verstandis-
gen zu ratzen vns vngnugsam erkennen / vnd keins wegs zweifeln / E. G. vnd G. werden außer vnsers Raths in diesem wich-
tigen Werk die noturfft fürzunemmen / vnd der gebür die
sichern und wehren wissen / So haben wir doch auff derselben
gnädig und günstig begern / ihnen vnsr einfalt / auff erzeltie &
vnd verschiedliche Puncten und Artickel / vnderthänig / dienst-
lich vnb freundlich entdecken wollen.

Vnd halte anfenglich bey dem erste Artickel darfür / E. G.
vnd G. haben mit allein wol vnd recht gethan / obenerzelter vnd
anderer mehr vrsachē wegē sich des Erhaffts Heuser vñ Sig-
beschē massen nach geendetem Landtag anzunemē / diesels-
ben einzunemen vnd zubesehen / sonderndas E. G. vnd G. sol-
ches auch vnd mit mehrer frucht etwas zeitlicher vnd gleich vff
des Churf. erkläration / die er im Decembri zu Bonn publicir-
ten lassen / zuthun / ganz wol besugt vnd berechtiget gewesen /
auch sich gegen benden Geistliche vñ Weltliche höchste Obrigkeit-
keiten / vnd menmöglich der gebür verantwortenhetten können.
Wir wölle aber mit allein außer allem zweifel sezen / die Röm.
Reys. May. vnsr aller gnädigster Herr / würde darob kein ei-
niges missfallen nicht haben / Sondern wollen E. G. vnd G.
vergewissen / se cyfferiger dieselben hierinnen fürfahren / vnd se
mehr sie sich vntersaumter gelegenheit bearbeiten / die State
Bonn (als daran vnsers geringen erachtens fast das meiste ge-

legen) sampt anderer nach vberiger Heuer / dem Erftifte
vnd künftigen Erzbischoff zu gutem mechtig zumachen / je
lieber würde die Röm. Kurf. Map. solches schen / vnd würdet
solches auch E. G. vnd G. hievor beschreuen vnd widerhol-
een erbieten folzig vnd gemäß seyn.

Den andern Artickel belangend / machen wir vns keinen
zweiffel / E. G. vnd G. werden in dieser so wichtigen Sachen/
daran ins gemein allen Catholischen / insonderheit aber E. G.
vnd G. vnd der ganzen Clerisy / mercklich / hoch vnd viel gele-
gen ist / auff angeregten fall des besorgten Überzugs lang hies-
vor gesehen / vnd derowegen auff taugliche mittel vnd wege
demselbigen / wo es die noch erfordern würde / zu stiern / vnd
weren gedacht / vnd die berahschlagung bis hichero keines
weges verzogen haben.

Unsers Theils wissen wir kein bequemer Mittel
nicht / als das E. G. vnd G. sich fürderlich einer andern
Wahl vergleichen / vnd einen andern Erzbischoffen erwählen /
vnd an denselbigen die Underthanen / Land vnd Leute dieses
Erftifts mit huldigung vnd gehorsam weisen / der wär-
det mit hülff der gehorsamen / die andern wel zu der gebür
vermögen / vnd sie vor Überzug zuversichern vnd zuverhäl-
ten wissen.

Wir wollen auch glauben / wann schon der Chur-
fürst ihme hin vnd wider was hülff erworben haben / (wie
es dann seines Theils an eüsserstem fleiß nicht verbleiben
würdt) vnd damit was gegen E. G. vnd G. oder dem Erfti-
ft fürzunehmen gedacht sol seyn / Wo dagegen gesehen
würde / daß sich E. G. vnd G. einhelliglich eines andern
Hauptes vnd Erzbischoffs verglichen hetten / vnd der Erwäh-
te sich zum widerstand bereit mache / Es würde nicht allein
sein

sein anhang vnd beystand wol zu rüct weichen/sondern er selbs
sten grosses bedencken haben/ was thdtliches gegen dem Erz-
wehsten/ oder dem Erbstütt furzunemmen.

Wir geschweigen hie/ daß sich zu den Underthanen
selbst/ auff diesen fall eines neuen gehorsams vnd beyfals
vntweifflich zugetrosten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung Geltos
durch den Erwehsten/ vnd ein Hoch vnd Ehrwürdig
ThumbCapittel/ sampelich (auff den nothfall) wie meh-
rer frucht gehandlet künden werden/ Dann was bey dies-
ser gelegenheit vnd ungewissheit/ bey denen so Gelt aufzu-
leihen haben/ zu verhoffen seye/ das kündten E. G. vnd G.
verständiglich besser bey ihnen ermessen/ als wir davon ver-
melden mögen.

Vnd dieweil wir glaubwürdig berichtet seyn/ daß der
Päpstlichen Heiligkeit Legatus vñser gnädigster Herr/
der Cardinal von Oesterreich/ etc. albereit vnder wegen zwis-
chen Augspurg vnd hic ist/ So würdet es der Declaration
halben/ so vor vnd ehe E. G. vnd G. zu anderer Wahl schrei-
ten/ beschehen solle/ auch kein hinderung bringen/ Da als-
lein E. Gnaden vnd G. entzwischen auff die præparato-
ria zu der Wahl gedencden/ vnd so viel möglich zu anticis-
piren vnd zeit zu gewinnen/ sich wie wir gänzlich verhoffen/
besleissen werden.

Wie viel aber auff diesen Fall daran gelegen werde
seyn/ daß E. Gn. vnd G. einig seyen/ vnd alle Spaltung/
Zwiracht vnd Weitierung verhütten/ das halten wir für vns-
nötig/ derselbigen zu Gemüth zuführen/ Allein halten wir
es darfür/ daß diese geliebte einigkeit bey einiger Erzbischö-
flichen Wahl/ so lang dieses Erbstütt sicher/ so hoch
nicht als dieser Zeit von nothen seye gewesen. Dann
eūmal

etmal stehet darauff dieses Erzstiftis/ vnd darinnen der Christlichen wahren Religion erhaltung oder vndergang/ vnzellicher vieler Seelen heil oder verdamnus/ vnd leßlichen E. G. vnd G. selbst eigen Welfahrt vnd Rhum/ oder ewige Nachrede vnd verkleinerung.

Entzwischen aber vnd vor ankunfft des Apostolischen legati/ vnd ehe E. G. vnd G. zu erweckung eines neuen Haupt schreiten/ werden E. G. Herrlichkeiten vnd G. mit ausschreibung der Zoll/ vnd anderer gefäll des Erzstiftis/ wie auch andern mehr mitlen (die wir als des Erzstiftis gelegenheit vnerfahren nicht wissen) der fürgenommen versicherung des Erzstiftis/ mit einnehmung der überigen Siz vnd Heuser/ nachzusehen/ vnd insonderheit mit der Statt Bonn/ als da vnsers wissens fast der beste Zoll ist/ nichts zu verabsaumen wissen. Bey welchem wir E. G. vnd G. nicht verhalten wollen/ daß wir glaubwürdig beriche/ daß vorgestern 50 Stück inn Bonn/ vnd heut oder morgen aber 50 hernacher folgen sollen. Derowegen wo E. G. vnd G. dahin was fürzunemmen gesdencken/ haben sie nicht zu feyren/ Es weret die webrung derselben Statt idglichen ja stündlichen.

Daz aber der Churfürst in kurzem mit namhafter anzahl Volek diesen Erzstift überziehen solle/ das wil uns noch zufallen etwas schwer seyn/ Dañ neben dem es die zeit im Jar schwärlich erduldet/ so haben wir doch von keiner anschaulichen werbung nichts vernommen/ zu dem wir auch vermuten/ Es werde ihme der orth erbeystand sucht/ mehr mit worten vnd Brieffen/ als mit Volk/ vnd auch weniger mit grosser Summa gelts geholffen werden/ Der gestalt/ das wir uns gänslich verschen/ E. G. vnd G. werden was ihnen beruffs halben oblige/ dabey zuchun zeit vnd gelegenheit genug haben.

Bevorab diweil zuverhoffen/ Es werde E. G. vnd G. der nechsten benachbarten trewherriger Rath vnd Beystands auf

auffersuchen nicht mangeln/ Und ist hieben auch wol zu bes-
dencken/ nach dem E. G. vnd G. anfangs in dieser Sachen/
den ernst/ wie bey dem ersten Artickel vermeldt/ gebraucht ha-
ben/ daß es ohne derselben verkleinerung fast bey meniglich
mit wol abgehen kende/ wo E. G. vñ G. die Sachen/ da die des-
nachdrucks am meissten von noten/ also ersüzen würden lassen.

Was fürs dritte der Päpstlichen Heiligkeit Declara-
tion anlangen thut/ halten wir es darfür/ daß dieselbige in dies-
sem exorbitanti notorio iuris & facti casu nicht hoch von
noten/ Sineemal vermög gemeiner geschriebner Rechten/
auch Reichs Constitutionen in casibus enormissimis, vbi
summum periculum in mora à regulis iuris recedere, &
iura transgredi atque ad executionem sine declaratoria
sententia procedere liceat. Doch wollen wir davon nicht
viel disputieren/ weil der Herr Cardinal/ so allein deswegen
hieher geschickt/ albereit (wie obangezeigt) vnderwegen/ vnd
verhoffentlich in zehn/ oder auff das längste vierzehn Tagen
hie seyn wird.

Ferner vnd zum vierdten/wollen wir E. G. vnd G. be-
scheiden begeren/ der Keyf. Dehortation/ an Thur vnd Für-
sten der Augspurgischen Confession/ an die Keyf. Mt. gleich
diesen tag mit eigner Post gelangen lassen/ vnd sezen außer
zweiffel/ dieweil die Römische Keyf. May. solches an die drey
Weltliche Thurfürsten vnd Hessen albereit hievor für sich
selbsts Keyserlichen Amtis halben gehan/ die werden glei-
chesfalls jeko abermals/ auff ewer Gnaden vnd Gunsten al-
ler vnderchänigst begeren/ die Noturfft unverzüglich ver-
ordnen/ vnd da einige Kriegshwerbung vorhanden/ die Ober-
sten vnd Gemeine Kriegsleute der gebür bey hohen Pönen ab-
fordern lassen.

Bey dem fünftten Artickel/ ist albereit vermeldt/ daß wir
vnsers theils darfür halten/ E. G. vñ G. künden sich der

Sis vnd Heuer des Erbüsses / also auch der Administratiō
on der Justitien/ Zoll/ Gefell/ Besetzung der Empier/ vnd ins
gemein aller Weltlichkeiten vnd Regalien/ mit gutem füg/ bis
zu eines andern Erzbischoffen Wahl vndertangen / Wollen
nichts desto minder die Sach an die Röm. Rey. Met. gleich-
falls gelangen lassen/ vnd der selben ferrner allergnädigste er-
klärung aller vnderthänigst erfordern.

Echlich anlangend die vorhabende schickung / an die
Röm. Reys. May. haben wir E. G. vnd G. wie in anderm
allen kein mas noch ordnung fürzuschreiben/ allein köniden wir
nicht schen/ was solches nusen könde/ Dieweil die Röm. Rey.
May. auf E. G. vnd G. Schreiben/ vnd vnsfern vielfältigen
vnderschiedlichen schriftilichen Relationen / dieses ganzen
handels/ vnd aller dessen vmbstende gutes wissen haben / vnd
das künftig durch E. G. vnd G. vnd vns/ jederzeit auff künfti-
g gleichfalls schriftilichen derselben allergnädigst kan zuge-
schrieben vnd referirt werden/ Hielten vnsrtheils für rathsa-
mer/ daß E. G. vnd G. die ohne das nicht in grosser anzahl
seyn/ bey einander verharreten/ vnd samptlich was der Sachē
noturft täglichen erfordern würd/ berathschlagen vnd ins
Werck richten hülffen. Das haben E. G. vnd G. auff dero
gnädig vnd freundlich begeren wir vnderthänig/ dienst-
lich vnd freundlich vermelden wollen / vns
denselben sampt vnd sonders der
gebür befehlendt.

COPIA

C O P I A
K eyserlicher Maiestat Schreibens/
an Chor Bischoffen zu Cölln in cau-
sa Coloniensi.

De Dato Wien den 16 Februarij/
Anno 1583.

N U M E R O V I I I .

Rudolphus ic.

Dochgeborener lieber Oheim / Fürst
vnd andechtiger / vns haben vnscere Keyserliche
Commissarien / so wir für der zeit / wegen deren
newerungen / so durch den Erwehltē zu Cölln /
wider seine Endt / Pflicht vnd Herkommen vnderstanden wers
den hienab geordnet / desjenigen / was sich auff beyden Capitels
vnd Landtagen daselbst zugetragen / nebenst vbersendung des
Capitels Schreiben nach aller nochturft referiret.

Demnach wir dann vnder andern darauff vernommen /
dass sich E. L. vnd A. in deroselben ganzen Sachen / zu erhalts-
tung vnserer alten wahren Catholischen Religion / auch des
Erzstiftis Gerechtigkeiten vnd Herkommen ganz enffrig /
dapffer vnd standhaftig erzeigt / So reichert vns dasselbig / ne-
ben dem es E. L. vnd A. zu sampt dem ganzen Stifti selbst zum
besten kompt / von ihr zu sonderm angemeten gnädigen gefale-
len / vnd machen vns ganz keinen zweifel / E. L. vnd A. wers-
den auch noch fürters / also guthersig fortfahren / vnd so viel
immer an ihr / bestes fleiss / ob vnn d an seyn / damit dieses
Ort einiger newerung nicht statt noch raum gegeben wers

G ii

de / Solches gereichert Ewer Liebe vnd A. hen meniglichen
zu sondern loblichen Ehren vnd Nachrum / vnd wir seynd
es gegen derselben mit allen Gnaden zu erkennen wol geneigt/
Sollen auch E. L. vnd A. dagegen dessen ben uns mechtig
seyn. Geben in vnser Statt Wien / den 16 Februaris / im
Jahr 1583.

Rudolphus ut.

COPIA



53
C O P I A

Keyf. May. Schreibens / an Han-
sen Preincern/ Freyherrn zu Stibingen/ etc. iher
May. Rath vnd Cammerer/ Andream Geil/
vnd Jacob Kurg von Senftenaw/
beyden Hoffräthen.

Rudolff der Ander/ von Gottes Gnaden/
Erwchlder Römischer Keyser zu allen
zeiten/ Mehrer des Reichs/ ic.

N V M E R O I X .

Guler/ Ersaner/ Gelehrter/ vnd liebe
Getrewen/ Ewer Schreiben/ vom 28 Martij/
wie auch alle andere vorige/ dauon darinn mels-
dung beschicht/ ist vns an gesiert wol zukomen/
Vnd weil wir vermercken/ däss es mit der Post/ fast langsam
zugehet/ weren wir wol gemeint/ euch/ ewrm nehern begeren
nach/ ein Currir zuzuordnen/ wann aber dismals niemand
bey der hand/ des wir entraten mögen/ so befehlen wir hiebene-
ben/ dem Postverwalter zu Cölln/ däss er sich also gefast halte/
damit er/ im fall der noth/ euch mit einem Currir verschen mö-
ge/ wie ihr/ ab solchem unserm Keyf. Schreiben/ so ihr ihme
ein zuhendigen/ hiebey eigenlich zuvernehmen.

Was sonst das Parmisch Kriegs volck betrifft/ vmb
dessen abschaffung/ würdi bey vns täglichhs angehalten/ vnd

G iii

weil solches über unsrer nunmehr zum offermal/ gehanen bes
richt vnd erbieten/ sezo abermals/ durch der dreher Weltlichen
Churfürsten Räthe vnd Gesandten/ bey uns gesucht worden/
Mit dem erbieten/ daz desz andern theils auch alle thätlichkeit
eingestellt/ vnd die Sach zu gütlicher Tractation gezogen wer-
den sol/ So haben wir Zeigern/ mit etlichen Patenten/ ins
gemein/ an beyde theil Kriegsvolk stehend/ abgefertigt/ vnd
ihme befohlen/ dieselbigen/ an Orten vnd enden/ da es vnges-
fehlich von nothen/ vnd sie anzutreffen/ zuverkünden/ vnd
einzuarbeiten/ dem wollet/ in demselben/ gute anstellung
vnd befürderung thun,

Vnd dieweil wir euch jüngstlich vertröstet/ das senig/
was die Churfürstlichen Gesandten anbringen werden/ euch
zu communicirn/ So schicken wir euch desselben/ so wol auch
uns darauß gegebenen antwort/ vnd was uns neben dieser
handlung/ vnd des gewesen Bischoffs zu Cölln Priuation
vnd Excommunication halben/ die Päpstliche Heiligkeit sezo
geschrieben/ hieneben/ abschriften zu/ vnd wollen/ daz ihr/
wegen befürderung der neuen Wahl/ bey dem ThumbCap-
ittel/ in der still/ annahmung thut/ mit dem begeren/ sie uns
des tags Electionis zeitlich verständigen wollen/ zum fall a-
ber vielleicht dasselbig verbliibe/ so werdet dannoch ihr darauß
gut achtung zugeben/ vnd uns dessen eilends zuverständigen/
nichts desto minder aber/ an unsrer statt/ bestes fleiß/ dahin zu
arbeiten wissen/ daz in alweg bey solcher Wahl/ auff die heil-
sigen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen/ vnd darinn/
so viel immer menschlich vnd möglich/ Spaltung vnd vneinig-
keit verhütet werde. Wolten wir euch in antwort gnädig-
lich nit verhalten/ die wir mit gnaden wol meinen/ vnd magst
du Preiner/ nunmehr/ deine Raß wider nach Hoffrichten.
Gegeben auff unsrem Königlichen Schloß zu Pressburg/
den

den vierzehenden Aprilis / Anno ic. im drey vnd achtzigsten/
vnserer Reiche des Römischen im achten / des Hungerschen
im eilfsten/ vnd des Behemischen auch im achten.

Rudolff/ etc.

V. S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ

Maicstatis proprium.

A. Ersienberger.

Post Scripta.

Auch Edler/ Ersamer/ Gelehrter/ vnd liebe Getreuen/
Wie wir eben in verschliessung diß Schreibens gewesen/
kompt vns einer weitter Relation/ vom fünften Aprilis zu/
darauf wir des Nuncij Apostoli ankunft/ vnd was der-
selbig bey dem Capittel anbracht/ sie auch hinwider geant-
wort/ vnd sich erbotten/ verstanden/ weil dann nunmehr der
Päpstlichen Heiligkeit depositio vnnnd exhortatio ad no-
uam Electionem, auch wird hinab kommen seyn/ so bleibt es
dabey/ vnd wird das Capittel/ zweifels ohne/ darauff sich ge-
horsamlich erzeigen.

So viel aber das zukommendt Krieghvolck/ wie auch
der Weltlichen Churf. Schreiben vnd betraung/ an das Ca-
pittel belanget/ da verstehet jhr aus vnserm Schreiben/ was
eben deshwenigen/ durch jhrer L. Gesandten/ bey vns gesuchet/
vnd was darunder/ durch vns/ geantwortet vnnnd verordnet
worden.

Vnd verschen vns sonst/ weil der Widmer vns/ seit
seinem abraisen/ nichts zu rück geschrieben/ Er werde nun
mehr bey euch ankommen seyn. Datum vt in Literis.

V. S. Vieheuser D.

A. Ersienberger.

Überschrifft.

Dem Edlen/ auch Persamen/ Gelehrten/vns
sern vnnd des Reichs lieben Getreuen / Hansen
Preiner/ Freyherrn zu Stibingen/ Gladnitz vnnd
Rabenstein / vnserm Rath vnd Cammerer An/
dreen Geyl / der Rechten Doctorn / vnnd Jacob
Kurtz von Senftenaw/beyden vnsern
Hoffräthen sampt vnd son/
ders.

Extract



37
Extract

Ausz Pfalz graff Friderichs / Chur=
fürsten / u. Testament / von wegen der
Freystellung.

N V M E R O X.

Sester vnd zum dreissigsten / so hat vns
zu ende dieses unsers letzten willens vnd Vätter-
lichen Disposition für gut / notwendig vñ nüg-
lich angesehen / unsere Mit Churf. / auch unsere
geliebte Söhne / Erben vnd Nachkommen / insonderheit die
seinige / so vns in der Chur succediren werden / etlicher fürnemer
hochwichtiger Puncten halben / daran so wol ihren LL. Als
vnserm gemeinen gelieben Vatterland Teutscher Nation
mercklich vnd viel in zeitlichem vnd ewigem gelegen / Christlich
Vatterlich / freundlich / vnd im besten auf sonderer trewhertziger
wolmeinung zuerinnern / desz versehens ihre LL. werden
solches freundlich vnd in allem guten / von vns auffnemmen /
vnd nicht anderst dann wie es von vns trewhertzig vnd Christ-
lich gemeinet verstecken vnn und vermercken.

Nemlich vnd weil die Ehrwürdige vnd Hochgeborene
des H. Reichs Churfürsten Geistliche vnd Weltliche unsere
Freund / Vetter / Schwaerer / vnd Schwäger sich neben vno
der wir iren LL. in des Reichs fürnemen vnn und höchsten gemeis-
nen geschäfftien / ein zeitlang / als ein Churfürst bengewohnet /
hochverständlich vnd gnugsam zuerinnern haben / welcher ges-
talt es in diesen letzten gefährlichen zeiten / da das end der Welt
selänger je mehr herzu nahet / vmb das Reich Teutscher Na-

yon vnser geliebtes Vaterland leyder geschaffen/ in was fogg /
gefahr / anfechtung / vnd angst dasselbig vielerley vrsach ha-
ben/ die seynd nicht zuerzehlen / vnd ihr LL. selbst am besten
wissen / gerathen/ vnd die Sach nicht allein innerlicher tren-
nung / sonder auch der eußerliche Feinde / vnd insonderheit uns-
fers Erbfeindes des Türeken halbe also stehen/ wo mit Gott der
Allmächtige sein sonderliche gnädige vnd Väterliche hülff
thut/ sich auch die Stände / der Teutschchen Nation selbst ein
jeder seiner gebür nach darein schicken/ das künftiglich bei uns-
fern Nachkommen nichts anderst zugewarten / damit erschräck-
liche Straffen Gottes/ als jemmerliche zerstüttung/ abbruch/
Schmelerung/ einreissung frembdes gewalts/ vmbstoßung was-
rer Religion/ dienstbarkeit / vnd aller guten Policyen/ Sitten
vnd Erbarkeit/ auch lezlich unviderbringlicher Vndergang
vnd Verderben.

Wiewol wir nun gar in keinen zweifel sezen/ ob bemelte
vnscere MitChurfürsten werden solche gelegenheit der Teut-
schen Nation auf sonderm verstand / damit sie von Gott be-
gabet seynd / nit weniger als wir beherscigen vnd zu gemüth
führen/ auch färther nach milten/ friedlichen/ sittigen vnd heil-
samen milten/ vnd wegen gedenken/ wie solchem vrath/ vnd
einreissenden Verderben mithülff des Allmächtigen möge be-
ggnet werden/ auch wir vngern iren LL. in diesem vnd andern
Ziel vnd Maß fürschreiben vnd geben wolten.

So bitten / ermahnen / vnd erinnern wir doch niches
desto weniger ihere LL. vnd nemlich die Geistliche vnd Weltli-
che vnscere MitChurf. auch vnsern Successor in der Chur vnd
derselben Nachkommen / als die in ein Corpus vnd des Reichs
Regierung/ als die füremosten Seulen gehören vnd geachtet/
Vnd einen jeden insonderheit/ das sie in krafft ihres obliegen-
den / vnd von Gott befahlten Amptes für sich selbst/ wie wir
ihnen freundlich antrawen/ vnd auch vmb dieser vnserer less-

ten

ten trewhersigen wolmeinenderinnerung willen der gegenseitigen gelegenheit / vnsers algemeinen geliebten Vaterlands desto ernstlicher vnd statlicher nachdencken. Und auff die Christliche / Gottselige / fürderliche / schiedliche mittel vnd wege trachte helfe / dadurch der schädliche misverstand / vnd das verderbliche misstrauen / so hin vnd wider bey den Ständen Teutscher Nation eingewurzelt / möge endlich vñ Christlich abgethan / hingelegt / vnd in besserung gericht werden.

Und nach dem wir die drey Geistliche vnsere Mit-Churfürsten vnsere Freund dieses hohenverstands achten / daß sie selbst erkennen mögen / Daß viel abgöttische schädliche Missbreuch / dem hellen offnenbaren Wort Gottes zuwider / in die Päpstische Kirch vor dieser zeit eingerissen / welche mit keinem grund oder gnugsaamen bestendigen scheint / auf Gottes Wort zuvertheidigen / wie dann solches zu diesen zeiten fast in allen Königreichen der Christenheit erkannt / vnd deswegen Christliche enderung fürgenommen.

So bitten wir freundlich / vnd mit hohem fleiß ihre E.L. wolle sich derselbe selbst Christlich erinnern / vnd einmal Gott dem Allmächtigen zu ehren irer selbst eigen / vnd dero von Gott vertrauten Underthanc / für die sie am Jüngsten Gerichte rechenschafft geben müssen / irer Seligkeit zu befürderung vñ zu allgemeiner Wohlfahrt Teutscher Nation / (welcher durch diß mittel beständiglich geholffen werden mag) nach einer Christlichen / Gottseligen Reformation trachten / Darzu daß Gott der Allmächtige allen ihren E.L. samentlich vñnd einem seiden insonderheit seine gnad geben vnd mittheilen / Auch dieselbe mit seinem H. Geist gnädiglichen erleuchten wolle.

Dabeneben es gewislich darfür halten / die weil der Allmächtige Gott / wie auf den Biblischen Historien / alter vnd jeniger zeit Exempeln zusehen / niemals auch seinem eigenen Ausserwehlten Volck / die Abgötterey vñd vnordentliches

leben vngestrafft gelassen / Das auch solche seine Straffen
 endlich vber vnser Vatterland Teutscher Nation / da man
 auff keine enderung vnd besserung bedacht / nit aussen bleibet/
 vnd also seinen Zorn außschütten werde / Es wollen auch ihre
 L.L. keines weges sich dahin bereden lassen / das solche Christo-
 liche Reformation vnd ergebung zu vnserer wahren Christi-
 chen Religion ihnen an dero hochheit Präminenzen / Stif-
 ten / Collegien ißt was präjudiciren vnd nachtheils geben
 oder zu abbruch / zerstörung vnd vndertrückung derselbigen/
 wie eiliche Friedhäßige vnd wenig Gottsfürchtige / auch der
 Zucht vnd Erbarkeit abholde Leute vnterschämli fürgeben/
 dorßsen / gelangen werde / oder das solches von uns oder andern
 vnserer Christlichen Religion verwandten (dessen wir uns
 dann fur Gott frey wissen) mit solcher Reformation bishero
 gesucht / sondern dessen vergewisset / vnd versichert seyn / das
 der Allmächtige Gott sie vielmehr / wo sie seinem Göttlichen
 Wort vnd Beselch strack nachsehen / demselben Raum vnd
 Plas geben / bei solchem ihrem Stand / Hochheit / Prämi-
 enzen vnd Würden / vermög seiner Göttlichen verheissung/
 schützen / schirmen / handhaben / vnd seliger je mehr in zeitli-
 chem vn ewigem segnen werde / Die mich ehren / die wil ich
 wider ehren.

Ihr L.L. sollen auch weiter zu gemüt führen / was es
 bishero für eine gelegenheit mit den Römischen Päpsten ge-
 gehabt / vnd auch noch habe / das sie nemlich allein vnder dem
 scheine der Religion / deren sie doch keine gehabt / auff ihren ei-
 genen gewalt geschen / ihre Reich / mache vnd Authoritet fort-
 gepflanzt / alle Land / Königreich an Gelt / Gut vnd Macht
 entblößet / aufgesauget / vnd abgemergelt / in zwiracht vnei-
 nigkeit / spaltung / verderben / vnd blutvergiessen gesetzet / auch
 alle fromme auffrichtige vnd dapffere Keyser / die es mit dem
 heiligen Reich Teutscher Nation vnd ganzer Christenheit
 wol

Wol gemeinet / den gemeinen nuz für augen gehabt / auch den selbigen färnemlich zu befürdern gemeinet gewesen / jederzeit mit argem list / oder öffentlichen gewalt zu schwechen / zu verfolgen / vnd so viel an ihnen / vnderzutrukken sich vnd standen / wie dessen alles die Historien / auch tägliche erfahrung überflüssig bezeugen vnd aufzuweisen thetten / Darumb dann ihre LL. billich dahin zutrachten / welcher gestalt sie / neben andern einmal des beschwerlichen Juraments vnd Eydts damit sie gedachteem Papst zugethan / genizlich erlediget / vnd sich desselbigen entschlagen hetten / Damit das vhralte Teutsche vertrawen / so wol zwischen dem Haupt vnd Gliedern / als den Gliedern vndersich selbst in vorigen Stand gebracht / vnd mit gleichem einhelligem Gemüt / Sinn / Verstande vnd zuthun des gemeinen Vatterlands nuz / wolgarth / gedeyen / vnd zunemmen jederzeit bedacht / gehandhabt vnd vortgesetzt werden möchte.

Soll aber solches bei jhren LL. noch zur zeit nicht statt / raum vnn und plaz finden / oder zuerheben seyn / So bitten wir doch freundlich / wo wir es nicht erleben würden / daz es geschehe / sie wollen auff künftigen Reichs versammlungen / vnd sonst / so oft es die gelegenheit gibt / bey der Römischen Keysserlichen Majestat vnsrerm allergnädigsten Herrn / neben den andern Weltlichen Churfürsten / die Sache dahin arbeiten / handlen vnd befürdern helffen / daz die bischanhero von vns der Augspurgischen Confession verwandten Ständen gesuchte Christliche freystellung / die Geistliche Stände / vnd derselben Underthanen berürent vnd andere anhangende Puncten / so zu erleuterung des Religionsfriedens / sonderlich aber zu abschaffung der Persecution / Verfolgung / Verjagen vnd Aufzreißen derjenigen / so sich zu unsrer wahren Christlichen Religion bekennen / welches gemeldem Religionsfrieden stracks zuwider / von eilichen Ständen fürgenommen / vnd zu desselb-

ben endlicher zerrüttung vnd beschwerlicher weiterung künftig / wo es nicht für kommen / vrsach geben würde/ dienstlich erhalten/ vnd zugelassen werde/ dann wir tragen die fürsorg/ da solche freystellung nicht erfolge/ auch die vñchristliche Pers-secution nicht abgesetzet. Es werde unter den Ständen Deut- scher Nation nimmermehr kein rechtes vollkommenlichs ver- trauen (welches sie billich / als Glieder eines Reichs gegen einander haben sollen) eingepfanket/ noch dagegen das schäd liche misstrauen in vergeß gestellet/ noch außgehaben werden.

An solchem thun ihre E.L. Gott dem Allmächtigen ein sonder angenemes gefallen/ vnd befürden deß gemeinen Bat terlands/ ihrer selbst/ dero Underthanen/ vnd ganzer Posteritet ewig vñnd zeit- liche wolfarth.

COPIA



C O P I A

Keyserlicher Mayestat Schreiben/
an meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn/
Herzog Johan Casimiri Pfalzgraffen/ie.
In causa Colonensi.

De Dato Wien den 8 Martij/ Anno 83.

N V M E R O X I.

Rudolphus.

Dochgeborener lieber Oheim vñ Fürst/
 D. L. ist zweifels ohne vñverborgen/ was wir
 vor der zeit vnd zwar noch newlichst von wegen
 deren newerungen/ so sich der Erwehler zu Edl-
 len/ wider desz heiligen Reichs Constitutiones vnd guldens
 Bulla/ auch mit seinem Capittel vnd Landständen habenden
 Compactaten vnd Erbvereinigung vnderstanden/ an D. L.
 Brudern Pfalzgraffen Churfürsten geschrieben/ so wol auch
 ermelten von Colln selbsi durch unsere K eyserliche Abgesand-
 ten ermahnen lassen.

Wie wöl wir vns nun der billigkeit nach anderst nicht
 versehen sollen/ denn das angeregte unsere Schreiben vnd Er-
 mahnnungen eines vnd desz andern Oris gebürliche folg vnd
 statt finden haben solten.

So kompt vns doch glaublich für/ daß Erwehler von
 Colln/ desselben allen ungetrachtet/ dennoch in seinem vornem-
 men forezufahren vnd sich desz Stifts mit gewalt anzumäf-
 sen vnderschehen/ vnd zudemselben ende durch D. L. ein gute
 anzahl Kriegsvolk werben/ vnd in Anzug bringen lassen sol.

Nun könnten wir gleichwol solchen zeittungen nicht al-
 ler dings glauben geben/ noch vns die gedauken machen/ daß

D. L.

D. L. sich in dieser Sachen / als/ so nicht allein wider das heilige Reich / vnd dessen Abschied / vnd ein fürnemen Erzstift
sondern auch zu genzlicher verfehrung vnd stürzung derselbis-
gen wol angeordneter verfassung vnd Churf. Collegij gerich-
tet ist/ gebrauchen lassen soll/ sitemales dero wege jrer pflicht
vnd verwandtnuß/damit sie vns vnd dem Reich zugethan/ nur
gebüren noch anständig seyn wolte.

Dieweil aber die zeit vnd leufft dermassen gefährlich vnd
diese zeitung von mehr Orten an vns gelangt seyn/ mit dem
noch fernern anhang/ daß D. L. auch den vnkosten darzu sel-
bst auffbrach/ vnd sich dafür verbürget haben soll.

Als haben wir obliegenden Keys. ampts halben nicht vns-
derlassen können/ D. L. obangedeuter Constitutionen vnd
anderer gebür gnädiglichen zuerinnern/ mit dem angehefteten
gesinnen vnd befelch/ wofern D. L. sich angeregter massen in
bestallung vnd werbung eingelassen/ daß D. L. solche widerum
zerschlähen vnd einstellen/ auch dieser sie mit angehenden sachē/
fernir mit nichcen beladen wolle/ beuorab weil wir jeho mit de
Thumb Capittel in handlung stehen/ vnd im werck seyn/ mit
Rath unser vnd des H. Reichs Churf. die Sachen zu gütlicher
Tractation vnd vergleichung zuziehen/ also daß es vnsers ver-
sehens keiner fernern Kriegshrußung vnd weitleufigkeit nit be-
dürffen würd/ Inmassen wir dann gleichßals dem gegenthell
alle thätliche handlung einzustelle außerlegt haben/ Und D.
L. thut daran zu gebür vnsen endlichen geselligen willen/ ders-
ten wir mit gnaden gewegen. Geben in unser Statt Wien
den 8 tag Marij/ Anno n. 83. vnsrer/ce.

Rudolff ce.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

65

Was Keys. May. xc. an meinen gnädigen
Fürsten vnd Herrn/ Herzog Johansen Ca-
simiri Pfalzgraffen/ wegen des Päpstischen Ge-
sandten Herrn Andrea Cardinali zu Oesterreich/
xc. gelangen lassen/ sub Dato den 19 Mar-
ti/ Anno 1583.

Präsentatum Fidelisheim den 15 Aprilis/
Anno 1583.

NUMERO XII.

Rudolphus/ etc.

Dochgeborener lieber Theim vn Fürst/
unsers verschens/ wird D. L. nunmehr zuge-
bracht seyn/ was wir derselben vnder dato den s
dies/ von wegen einstellung deren Kriegsge-
werb/ so D. L. der Cöllnischen Sachen halb fürgenommen
zugeschrieben/ vnd sie gnädiglich ermahnet haben.

Ob wir dann wol gernslich darfür gehalten/ vnd noch
D. L. werde solcher unserer gnädigen vnd Väterlichen er-
mahnung der gebürt statt geben/ vnd angeregte gewerb gehors-
samlich einstellen/ beuor ab weil wir D. L. darbei aufrücklich
zu erkennen geben/ wes massen wir im wret seyen/ dieselb Cöls-
nische Sach mit rath unsrer vnd des H. Reichs Churf. zu güte-
licher Tractation zu ziehen/ dabenebens auch beyde theil zu
hinlegung der Waffen albereit vermahnet hetten. So kompe
vns doch glaublich für/ daß D. L. nicht allein in angesangner

Werbung vorfahre / vnd obbereit etlich Kriegswoste / vnser
ganz vnsucht / vnd wider des H. Reichs Ordnung / zusamo
men bracht / vnd den Musterplatz vmb Wormbs bestimmet:
Sondern auch noch ferner vnderstehe / die Posten / Päss vnd
Landstrassen / wie auch so gar den Rheinstrom mit gewalt zu
verlegen / vnd dermassen zusperrn / das die jenigen / so dieselben
ihrer noturfe vnd gelegenheit nach zu gebrauchen nicht vort
kommen künden / immassen dann D. L. newlicher tagen der
Päpstlichen H. Legato dem Hochwürdigen in Gott Vate
ter Herrn Andrex / der H. Römischen Kirchendes Tittels S.
Mariæ nouæ Cardinali von Oesterreich / vnserem liebे Vete
tern gethan / vñ S. L. vngedacht dero Vatter / vnser freundli
cher geliebter Vetter Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich re.
für dieselbig geschrieben / sie auch selbst so bey des Churf. Pfalz
graffen / als D. L. vmb Gleidt angehalten hat / mit allein nicht
fortpassiren lassen / sonder auch etliche derselben Diener in ver
haftung genommen / vnd vielleicht noch darin enthalten soll.

Wann nun D. L. unverborgen / was vnser vnd des H.
Reichs Ordnung vnd Schzung / in benden jetztberüten fäl
len mit sich bringen / vnuud das D. L. oder seinem andern im
Reich gebüret / sich frembder Sachen anzunemmen / vnd
durch dergleichen Kriegsgewerb / Musterplatz vnd durchzug
die gehorsame Ständ vnd ihre Vnderthanen zubeschweren /
viel weniger die freyen Päss vnd Strassen im Reich semonds
(bevorab den Chriftilchen Bottschaffien vnd Gesandten / wel
che dieselbige friedlich vnd ohne semonds beleidigung gebrau
chen) zusperrn. So kompt uns hierumb dasselbig von D. L.
ganz frembdt für. Beschulen dero hiemit ernstlich / vnd wollen /
das D. L. nochmals vorigem vnserim ermahnen nach / ange
regte Kriegsfrüstung einstelle / vnd zu beschwerlicher vrühe
vnd zerrüttung im Reich / oder auch den genachibarten Stän
den zu klagen nicht vrsach gebe / dabentheins auch alle gedachte

des Cardinals Diener/ so D. L. oder die ißrigen in verhafft ges-
nommen/ ohne entgeit widerumb frey vnd ledig zehle/ vnd zu
ihren diensten sicher vnd vnbeleidigt ziehen lasse/ vnd lezlich
sich ob angedeutet vngepür vñ gewalts/ in sperrung der Pds.
ferner nicht anmassen/ dann da D. L. dermassen ohne einigen
respect ihres gefallens also vorfahren/ vnd sich bald dieser/
balde einer andern handlung/ wider des H. Reichs Satzungen
vnd onserre gnädige ermahnnungen vnd Beselch/ annemmen/
vnd dardurch zu vnruhe vnd flagen vrsach geben solte: hat dies
selbig lezlich zuerachten/ was es bey den friedliebenden
Ständen/ wie auch allen außländischen Potentaten/ für ein
anschens haben/ vnd wie leichtlich D. L. ihr selbst/ sampt an-
dern vnschuldigen/ ein mercklich nachtheil vnd schaden zuzie-
hen möchte/ darunder sie zwar niemands als ihr selbst
die Schuld zuzumessen/ vnd weder diejenigen/ so durch ihre
verursachung beleidigt/ vnd sich desselben bey ihr zuerholen
vnderstehen/ noch vns/ die wir jhnen solches inhalt berürter ab-
schied nich verwehren künden/ nit zuverdencken haben würd.

Vnd wolten D. L. solches alles auf obliegendem Keys-
serlichen Amt nicht verhalten/ zu dero wir vns hinwider ißrer
schuldige Pflichten nach/ anderst nicht als gebürliches gehor-
sams gänslich versehen. Geben in onser State Wien/ den
19 tag des Monats Martij/ An. rc. im 83. onserer Reiche des
Römischen im 8. des Hungerischen im 11. vnd des Behemis-
schen auch im 8.

Rudolff ic.

V. S. Vicheuser D.

Ad mandatum sacrae Cæsareæ
Maiestatis proprium.

A. Erstenberger.

3 ii

C O P I A

Antwortlichen Schreibens / so mein
gnädiger Fürst und Herr / Herzog Johann Casimiri
Pfälzgraff / an Reys. May. gethan / in
Cöllnischer Sachen / insonderheit wegen
Kriegswerbung vnd des Cardi-
nals auffenthalt.

De Dato Lautern den 10 May. Anno
1583.

N U M E R O X I I I .

Diergnädigster Herr / Ewer Reys.
May. zwah unterschiedliche Schreibens
belangend des Churfürsten zu Cölln für-
genommene enderung in Religion Sach-
en / auch einstellung meines geworbenen
Kriegsvolck's / hab ich mit gebürender Re-
uerenz wol empfangen / vnd dorauf vnderthanigst vernom-
men / was meinehalben E. Reys. Mt. doch mehrtheils mit
vnground ist vorbracht worden / vnd so viel anfangs jetzt ange-
regte Cöllnische enderung in Religions Sachen anlangen
thut / können gleichwol die Stände Augspurgischer Confessio-
n es nicht darfür achten / daß S. des Churf. zu Cölln L. icht
was wider die Reichs Constitutiones vnd gülden Bullam /
auch mit S. L. Capittel vnd Landständen habenden Com-
pactaten vnd Erbeinigung / vngewöhnlich gehandlet / sondern
vielmehr ihre L. wider dieselb auch den auffgerichteten hochbes-
therten Land v. d Religionfrieden / von S. L. eilichen vng-
ehorsamen

ungehorsamen rebellischen Capitularen / Landsfriedbrüchiger
weiz/derselben Stätte/ Flecken vnd Heuser spoliert vnd entse-
het worden/ auch diß noch täglich geschicht/ vnd des hergens
vnnd verderbens so wol des Stifts Cölln als genachbarter
Herrschafften vnd Landschafften / darzu mit frembdem
Spannischen vnd andern Kriegsvolk kein auffhören ist/
wie seyn des Churfürstens E. im Druck gefertigtes Auf-
schreiben/ so E. Key. May. ich hiermit vnderhängt zuschis-
eken thue nach der länge aufzuweiset / vnd E. Key. May. von
der dreyen Weltlichen Churfürsten Räthe/ dessen nach länge
berichtet/ vnd vmb abschaffung solcher gewaltthetigen hand-
lungen/ auff das fleißigst gebetten worden / darauff ich mich
geliebter Fürz halben referirt vnd gezogen haben will/ vnd dar-
auf die ganze Welt das Urtheil fellen kan / welchem theil der
vnsug zu zumessen sey.

Was aber mein albereit habendes Kriegsvolk / ange-
stellten Musterplatz vmb Wormbs/ versperrung des Rheins/
auffhaltung der Post/ vnd beschwerung meiner genachbarter
wider des H. Reichs Sachungen vñ ordnungē/anlangen thut/
da seynd E. Key. Mt. von meine mizgünstige zuvil mit berich-
tet/ daß ich mich keines Kriegsvolks vor vnd zu zeiten E. Key.
May. an mich ergangen Schreiben/ so ich gehabt/ oder noch
haben soll/ viel weniger angestellte Musterplaß oder beschwer-
ung/ die ich meinen genachbarten / mit denen ich Gott lob/
wie sie auch mit mir/ in gutem friedlichen wesen sitz/ vnd mir
keine flag bishero fürkommen / zuerinnern weis.

Nicht ohneist es aber / daß ich wie andere Stande/ben-
der Rheinischen Kreis/ in guter bereitschafft zusizzen/von der-
selben Kreis Obersten erinnert/ vnd auff den fall gemahnet
worden bin/ in dem wir dann nichts anderst / als den Reichs
Constitutionibus gemäß/mich zuverhalten gebüren wollen/
wie auch noch. Es mag auch E. Key. May. bericht einkom-

men seyn/das für wenig wochen/exliche Französische Schützen/auff den Beinen gewessen/vnd wie man sagt/ einen an schlag für sich gehabt haben sollen. Welche etliche meine Grenz/vnd andere genachbarten Flecken berürt/Dieweil sie vielleicht geschen/ wie dem Spanischen Kriegsvolk ohne schew/durch zusehen E. Krys. May. vnnnd der Stände des Reichs verstatte/vnd erlaubte/ in dem Stift Cölln seinen willen zuschaffen/ landerwegen nicht anderst gedencken/denn solches zusammengeschlagen Gesindlein/hab ein Exempel darab genommen/vnd sein heil auch versuchen wollen/weil solches weder mir noch keinem andern Stande des Reichs so viel mir bewust/zugestanden/sondern wie etliche darsfür gehalten/das es dem Herzogen von Parma anfangs zum besten gesworben/ als ihme aber sein anschlag gefehlet/ es mir seinem dienst angebotten/ ich aber dessen gar nicht bedörft/sondern es neben vnd mit andern genachbarten beschickt/vnnnd wider zurück gewiesen/ist es mehrer theils wider verstoben/vnnnd deren viel in Loettingen gehencket worden.

Ob wol auch nicht ohne/das ich vnd andere Kreisstände/von vielgedachtetem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln/dem Graffen von Neuenar/der Stadt Aach vnd anderen hochbetreuengen Ständen/vmb gebürende hülff vnd rettungl vermög der Reichs Constitutionen/flehenlich ersuchet vnd gebeten/ ich mich auch dieselbige ihnen/so viel an mir/neben andern zuleisten schuldig erkant.

Jedoch weil E. Krys. May. mich vnd andere Stände des Reichs gütlich fürhabender Tractation vnd vergleichung neben den Churfürsten des Reichs/vertröster/ist menniglich in der guten hoffnung vnd persuasion gestanden/solche vorhabende Tractation sollte alebald an die hand genommen/das ThumbCapitel zu Cölln/von seiner Landfriedbriegigen handlung abgemahnet/der Churfürst zu Cölln/wie billich zu fordern

förderst seiner mit gewalt abgetrungenen Land vnd Leut restituire/ vnd alsdann die gute versucht/ oder se die Sach zu gebürtlicher ordentlicher erkantniss gezogen worden seyn/ So würde aber ich vnd andere Stände des Reichs glaubwürdig bericht/ dasz diese für geschlagene gütliche tractation vnd vergleichung mit ernst nicht gemeint/ und von E. Kevs. May. dieweil sich der Papst zu Rom ihne Thurfürsten/ mit seinen nichtigen Processen verstanden zu excommuniciren vnd vermeintlich abzusezen/ nicht allein für vergeblich geachtet/ sondern auch der gegenheit mit gewalt vnd erwelung eines andern Erzbischoffs fortzufahren/ mir aber vnd andern die Waffen/ die ich doch nie in Henden gehabt nider zulegen vnd einzustellen/ befohlen vnd ernstlich mandirt worden.

Was nun dergleichen widerwertige/ vnd im H. Reich ungewöhnliche Proces/ da heute einer/ morgen ein anderer Stand de facto vnerkanter Sachen beschweret/ auch der höchsten Ständen im Reich nicht verschonet/ sondern dieselben mit frembder Potentaten zuthun vnd hülff ihrer Digniteten entziehen/ bey den Ständen des Reichs für ein ansehni gutes friedlichen vertrawens wirken könne/ auch zu lezt für aufgang gewinnen möchten/ vnd ob nicht ein jeder/ sonderlich diejenige/ so dem Gewer am nechstien gesessen/ vnd zu denen man ohne das gernlust hette/ vrsach haben/ ihrer Schanz wol wahr zunemmen/ vnd der betrangten vermög natürlicher/ vñ in krafft aller Reichs Constitutionen vnd ordnungen/ schuldiger billichkeit nach/ in Sachen die nicht frembd/ sondern so wol die erhaltung unsrer wahren Christlichen Religion/ als die freyheit unsers geliebten Vatterlands ins gemein vnd einen in sonderheit betreffen/ erlaubter gebür anzunemmen/ das lasse ewer Kaiserliche Majestät ihrem hochbegabten verstand ich selbst allerguädigst erwessen vnd vrtheilen.

Was

Was E. Kays. May. geliebten Veltters Erzherzog
Ferdinands Sohn/ meines freundlichen lieben Oheims/ den
Cardinal von Oesterreich dem ich den Pas durch mein Land
mit verstatten wollen/ anlangen thut/ bin ich dessen bekantlich/
hoff auch E. Kays. M. werde mich dessen auf nachfolgenden
vrsachen nicht verdencken/noch sein Erzherzog Ferdinandus
L. mit deren ich vnd den ißrigen die tag meines lebens nichts in
vnguten zuthun gehabt vnd denselbe sonst in andere wege als
le ehr vnd freundschafft zu erzeigen vhrbietig vnd willig bin/
vnfreundlich von mir verstehen vnd auffnehmen.

Dann dieweil mir vnd andern wol bewußt gewesen
warumb ermeister Cardinal vom Papst nacher Colln abgefes-
tigt/ was auch S. L. für Bischoffe vnd andre Pfaffen vnd
Befelchhabere bey sich gehabt/ die nicht vmb friedelbens/ son-
dern vmb des willenda gewesen/ daß sie mit ihren Römischen
Practicken/ den Churfürsten zu Colln seiner Dignitet entse-
ken/ vneinigkeit vnd vnfried im Stift Colln vnd färther dar-
durch im H. Reich/ der Religion halben anrichten/ wie hiebes-
vor in andern Königreichen vnd Landen/ als Frankreich/
Niederland/ Engeland/ Schweiß/ vnd in E. Kays. Maiestat
auch dero gebrüder eignen Erblanden erst newlich beschehen/
frem alten brauch nach austifffen möchten/wie es dann der jzige
Euentus vnd aufgang gnugsam bescheinet.

So hab ich weniger mit meines gewissens halben/ auch
vmb verhütung vnd auffhaltung fernerer weitleufigkeit vnd
verhoffter güllicher vergleichung zwischen dem Churfürsten
vnd seinen widerwirtigen Capitularien/ die zwischen ißrer L.
vnd jnen/ durch die Stand Augspurgischer Confession/ wie
auch E. Kays. May. fürgeschlagen vnd gesucht/ wol thun
können/ vnd ihme dem Cardinal auff ein blosse Paten/ den
Pas abgeschlagen/ auch da ich vermerket/ daß man vngearcht
meiner verweigerung solchen mit gewalt nehmen vnd durch
drucken

trucken wollen/ demselben mit etlichen meinen Vnderthanen
in geringer Anzahl zu Wasser vnd Land verwehret/ dardurch
auch niemand beschädiget sondern allein seyn des Cardinals
Stallmeister wenig tag auff sein selbst verursachen/ da er sich
über mein verweigern durchschleissen wollen/ Wie auch die
Post auff gehalten/ vnd seinem stand nach ehrlich vnd wol tra-
ctirt / auch hernacher ohne alle entgelt von handen gelassen
worden.

In dem ich nichts wider des heiligen Reichs ordnungen
vnd Satzungen/ sondern eben dasjenige/ was denselben vnd
sonderlich jüngstem zu Augspurg auff gerichtem Reichs Ab-
scheide gemäß/ verhandlet/ in welchem aufrücklich verschen
vnd statuirt/ daß nicht allein die Kreis Obersten zu vnd nach-
geordneten/ sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit inn
ihren Landen vnd Gebieten auff das verdächtig/ sorglich vnd
schädlich practicirn/ der ausländischen Fürsten vnd Potenta-
ten im H. Reich fleißig auffmerckens haben/ vnd dagegen ges-
bürlich einsehens fürnemmen soll. Welche lobliche Satzun-
gen Ewer Rey. May. zu gewisser erinnerung vnd nachrich-
tung inn gedachtem Abschied erwiedert/ vnd demselben mi-
schuldiger gehorsam/ nachzusezen/ einen jeden hohen vnd ni-
dern Stands gnediglich vermahnet/ vnd ihme afferlegt
haben.

Wann dann diesem allen also vnd nicht anderst/ so bin
ich der trostlichen hoffnung Ewer Rey. May. werden nicht als
lein mit diesem meinen allen vnderthätigsten bericht vnd ent-
schuldigung allergnedigt zu frieden/ sonder auch nach so viel-
fältiger Chur vnd Fürste beschéhener erinnerung/ auff die weg
verdacht seyn/ daß die Cölnische Sach mit fürgehender sein
des Churfürsten restitution durch gültliche mittel vnd ordenlis-
che erkantnuß der Ständ des Reichs hin vnd bergelegt/ die
newe fürhabende wahl eines andern Erzbischoffs abgeschafft/

vnd dem Papst zu Rom mit höchster Ewer Key. May. vnd
des h. Reichs verkleinerung dieser gewalt nicht widerumb
eingeräumt/ vnd zugesehen werde/ die Chur vnd Fürsten des
Reichs seines gefallens auff vad ab zusehen/ dessen er sich hie
bevor nicht allein gegen denselben/ sonder auch wol gegen den
Keysern vnd Königenselbst/ vtrechtmässiger weis angemast/
darauf anders nichts dann zerrütung vnd zerstörung Land
vnd Leuh vnd vieles Blut vergießen/ allein zu erhaltung sei
nes primatis eruolget/wie alle alte Historien vnd dieser schigen
trübseligen zeit exempli gnugsam aufzuweisen/ Daran thun
E. Key. May. ihr selbst vnd dem ganzen Römischen Reich/
vnsrem geliebten Vatterland einnotwendigs vnd nutzliches/
auch zu fried/ ruhe vnd einigkeit dienlich werck. Welches ich
derselben auff dero Schreiben/ auf vnderhenigster pflicht ges
horsamlich nicht verhalten sollen/ vnd thue/ &c. Datum Lau
tern den 10. Maij/ Anno 83.

Ewer Key. May.

Vnderhenigster gehor
samster Fürst/

Johann Casimir
Pfaltzgraff.

COPIA

75
C O P I A

Röm. Keys. May. Schreibens an
Herzog Johann Casimir Pfalz-
graffen/uc.

Sub dato Wien / den 27. Junij/
Anno/uc. 83.

N U M E R O X I I I .

Rudolff/uc.

Dochgeborener lieber Oheim vnd Fürst/
D. L. ist vnentfallen / Welcher massen wir derselben etliche mal / so durch schreiben / als auch jüngstlich unsere Koenigliche Patenten / außersetzt / kein frembdes Kriegsvolk in das Hen. Reich zuführen / sonder dasselbige viel mehr / der gebür vnd Reichs Ordnung nach / soviel an ihr abzuschaffen.

Wiewol vns nun D. L. newlich berichteet / daß sie von keinen Kriegsgewerben wüste / ohne allein / daß sie zu einer versicherung / ihre Lehenleuh vnd Diener beschrieben / dem wir dann unsers theils bishero glauben geben / vnd vns bey D. L. der schuldigkeit nach / keines andern widerwertigen verschen sollen. So kommen vns doch / dessen allen ungeachtet / von etlichen beglaubten orten nachmals zeitung ein / daß D. L. ein gute anzal Französischer Obersten vnd Haubileuh zu Ross vnd Fuß bestellet / vnd dieselben inner wenig wochen / in Erzässtift Cölln zu führen vorhabens seyn solle / Inmassen sich auch dieselben vngescheucht auff D. L. versprechen / Welches

(wo dem also) nicht allein den ausdrücklichen Reichs Constitutionibus vnd Abschieden / sonder auch obberürtem D. L. selbst Schreiben ganz zuwider / vnd weder D. L. noch sonst einem Stande des Hey. Reichs fürzunemmen / viel weniger vns / als dem Oberhaupt / also zugesetzen anständig seyn oder gebühren will. Hierumben haben wir tragenden Reysserlichen Amptis halben nicht wollen vmbgehen / D. L. dessen allen nachmals genediglich zuerinnern / Mit dem angehesssten fernern ernstlichen ermahnen vnd befelch / D. L. wölle von solchem irem vnzümlichen fürhaben abstecken / berühret Kriegsvolk alsbald / vnd ehe vnd zuvor es vnsfern vnd des H. Reichs boden berärt / widerumb abdanken / vnd zu besorglicher vorruhe vnd blutvergiessen nicht ortsach geben. Dann da solches von D. L. über so vielfältig unser trew hertig ermahnen / nicht beschehen / vnd des H. Reichs Stände vnd Vnderthanen / von bemeltem Kriegsvolk (wie nicht ohne seyn kan) in einig weg beleidigt oder beschwerdt werden solten / würden wir auff dero anrüssen / dasjenig gegen D. L. fürnemmen müssen / was sich / vermög obangeregter Reichs Constitutionen / vnd zuerhaltung unser Reysserlichen Autoritet vnd Reputation / zuthun gebürt vñ nötig seyn wirte. Darnach sich D. L. endlich zurichten. Geben in unser Statt Wien / den sieben vnd zwanzigsten tag Junij Anno 12. im drey vnd achzigsten / Unserer Reiche des Römischen im achten / des Hungarischen im elfsten / vnd des Behemischen auch im achten.

Rudolff/ie.

V.S. Vieheuser D.

Ad mandatum sacre Cæsareæ
Maiestatis proprium.

A. Ersten berger.
COPIA

Hertzog Johan Casimirs Pfalz=
graffen/r. c. gegebener Antwort/auff Keyf.
May.r.c. Schreiben.

N V M E R O XV.

AUergnedigster Herr / Ewer Keyf.
May. Schreiben vnder Dato Wien / den 27.
vergangnen Monats Junij / darinnen sie mich
irer vorigen vñ dero Keyf. Patenten / kein fremb-
des Kriegsvolck in das Reich zuführen / sondern das alles abzu-
schaffen / erinnern vnd befehlen thun / hab ich mit gebürender
Reuerenz in aller vnderthenigkeit empfangen / seins fernern
imhalts verstanden. Und weiss mich zu berichten / was E. Keyf.
May. mir hiebeuorn deswegen geschrieben / vnd ich derselben
hinwider für eine gegründten vnd gehorsamen bericht gethan.
Ist auch noch andem / wie meine vorige schreibē nach der lange
aufzuweisen / daß ich vor Ewer Keyf. May. ergangnem Schrei-
ben kein Kriegsvolck / wie sie durch andere vngleich berichtet /
gehabe / sondern ob ich wol neben andern Thur. Fürsten vnd
Ständen / von dem Thurfürsten zu Cölln vnd andern betrang-
ten / vermög der Reichs Constitutionen / vmb rettung vnd
hülff ersucht / gebeten vnd ermanet worden. Dannacht zu-
vorderst desz aufgangs E. Keyf. May. den dreyen Weltlichen
Thurfürsten fürgeschlagener gütlichen handlung erwarten
wollen.

Weil aber dieselb stecken blieben / der Bapst mit seinen
nichtigen / vnd im H. Reich unleidenlichen Proessen / auch die
Rebellische vnd Landfriedbrüchige Capitulares zu Cölln / mit

shren gewaltschärfigen handlungen/ vnd einführung frembden
 Kriegsvolks/ selänger jefrecher fortgefahren/ allesdem Land
 vnd Religion frieden zu wider/ auch zu höchster verkleinerung/
 schimpff/ spott/ vnd nachtheil Ewer Rey. May. des ganzen
 Römischen Reichs/ vnd desselben Stände hoheit/ Autoritee
 vnd Reputation/ über das wolgedachter Churfürst bey mit
 vnd andern nicht abgelassen/ mich gemelter Reichs Constitutionen/
 vnd schuldiger Rettung krafft derselben/ zuerinnern
 vnd anzurüffen/ als hab ich ihme die begerte hülff nicht ab-
 schlagen können vnd sollen vnd derwegen S. L. etlich Kriegs-
 volck zu Ross vnd Fuß zuzuführen versprochen vnd zugesagt/
 Weil ihre L. weder bey E. Rey. May. nach etlichen andern/
 denen es doch der verwandtnis nach/ auch vermög viel berür-
 ter Reichs Constitutionen gebürt/ die billiche vnd schuldige
 rettung/ damit sie nicht recht vnd hülfflos gelassen/ erlangen
 mögen. Hoffe derowegen nicht/ daß mir mit bestand zugemes-
 sen werden künde/ daß ich hiemit etwas wider die Reichsord-
 nungen vnd Abschied/ vielweniger E. Rey. May. hoheit vnd
 Reputation derselben andeutung nach/ sonder viel mehr/ was
 zu handhabung derselben allen gebürt vnd nötig/ gehandlet
 hab/ in sonderlicher betrachtung/ daß Ewer Rey. May. hoheit
 vnd Reputation inn dem fürnemlich bestehet/ daß sie als ein
 unpartheyischer und gerechter Keyser nicht gestatten oder zu-
 lassen sollen/ daß einiger Stand des Reichs/ sonderlich der für-
 nemblsten einer/ wider Recht/ billigkeit/ vnd den hochverpenten
 Land vnd Religionfrieden/ vnuerhörer vnd vnerkanter Sas-
 chen/ seines Stands/ Land vnd Leuh/ mit frembden Potentas-
 ten hülff vnd zuthun ensetzt vnd spolijrt werde.

Und ob ich wol etliche Welsche Schüzen/ welche albe-
 reit/ da mir E. Rey. May. Schreiben zu Speyr in der Statt
 gelieffert am Rhein alda gewesen/ vnd ihren weg ohne menig-
 liches verhinderung/ außerhalb was ihnen von der Regierung
 zu

in Enghem des ich mich doch/ auff gebährliche ersuchung des
 Passes/vnd offerirung genugsamter Caution / nicht verschen/
 widerstandlich begegnet / hinab zu wasser genommen / zu dieser
 meiner Expedicō geworbe/ So seyn doch dieselbe mehrertheils
 in Lottringen/vnd also im Reich gesessen. Und ob sie schon für
 frembd Soldaten gehalten werden wolten / so het doch Ewer
 Keyf. May. deswegen/vnd zuforderst den Gegenthell/ der ges-
 bür anzusehen/ als welcher mit einführung frembden Spani-
 schen/ Italianischen/ Albanesischen/ vnd anderm Volk die-
 ser sach ein anfang gemacht/ sich auff den heutigen tag noch
 gebraucht/ mir vnd anderen damit den Weg gewisen / vnd als-
 so/ was ihnen recht vnd gut geheissen / andern billich nicht vno-
 recht vnd verbotten seyn soll. Darzudann Ewer Key. May.
 Räht/ so sie in Cölln gehabt / nicht die geringste vrsach geben/
 als die das Capitel daselbst zu solchen thätlichen handlungen/
 auch darauff eruolgte Waahl / anfangs / laut beyverwarten
 Copeylichen bedenkens / gerecht/ vnd angeheizt/ mit vertrös-
 stung / das es / damit Ewer Key. May. kein misfallen thun
 würde / Also/ da einige fernere weiterung vnn und besorgliches
 Blutvergiessen darauf volgen mochte / die schuld den Anfän-
 gern vnd vergewaltigern / vnn nicht mir / als Schulzer vnd
 Handhaberin des betrangten/zuzumessen.

Danun Ewer Key. May. dero/wie auch des h. Reichs
 Autoritet/ Hochheit vnd Reputation / auch fried/ ruh/ einige-
 leit/vnd gutes vertrawen im selben/ wie billich/ zu erhalten ges-
 dencken/vnd ich mich/wie auch alle andere Ständ/ dasselb als-
 les zubefürderen schuldig erkenne/ So erforderst die notturfft/
 das zuvorderst Ewer Keyf. May. die bishanhero wider den
 Churfürsten zu Cölln / vnd andere Stände des Reichs Land-
 friedbrüchige geschwinde geübte Proceß/ abstellen / Mein
 Deuer Herzog Ernst in Bayern vnd Bischoff zu Lüttich
 dessen Lich zeitlich vnd lang vor der practicirten Wahl/ vor
 diesen

diesen dingcn Brüderlich gewarnet / zu sampt das Capitel
 von ihren thälichen handlungen / abgemahnet vnd gehalten)
 auch zuforderst/dem Churfürsten zu Cölln seine abgetrungene
 Statt vnd Flecken restituiret / dem Papst zu Rom mit höch-
 stier E. Reyf. May. vnd des Reichs verkleinerung/ schimpff
 vnd nachtheil/ die Chur/ vnd Fürsten seines gefallens im Hey-
 Reich auff vnd ab zusehen / auch seinen angemasten unrech-
 messigen gewalt vnd primat in vnserm gelieben Vatterland/
 wider meniglich/sonderlich aber E. Rey. May. vnd zu vnder-
 trückung derselben reputation / autoritet vnd hochheit selbs zu
 stabiliren nicht verstattet / sonderndemselben / wie Ewer Rey.
 May. löbliche Vorfahren / die Römische Kœnige / wie auch
 wol geringere Potentaten/ als solches wider sie von den Päp-
 sten zuthun vnderstanden / federzeit gethan / bey zeit abges-
 wehret.

Lethlich auch/ allen anderen Ständen/ gebürende vnd
 schuldige gleichmässige Justitia/ welche eine zeithero/ wie mes-
 niglich bewust / vnd sonderlich die jüngst zu Speyr gehaltene
 Visitation vnd Reuision tage genugsam zuerkennen geben/
 vielen nicht gedeyen mögen/ mitgetheilet werde / Das solches
 geschicht / werden Ewer Rey. May. im werck befinden / daß
 Gott der HERR sie in ihrer Kœn. Regierung segnen / dersel-
 ben ben meniglich ihr Hochheit vnd Authoritet vermehren/
 vnd gebürenden gehorsam / so wol bey den Ständen des
 Reichs als andern Vnderthanen erhalten würde. Werden
 aber Ewer Rey. May. ihr Hochheit dem Papst zu Rom/ das
 mit er für vnd für schwanger gangen / einmal vnderwerffen/
 vnd seinen vorschlägen/die allein zu seiner erhöhung/ vnd aller
 anderer Potentaten schwächung gerichtet / volgen (welche/
 was sie bissher E. Rey. May. vnd dem H. Reich genutzt vnd
 gefruchtet / die erfahrung selbs zuerkennen geben) vnd es der-
 selben nicht nach ihrem willen ergehen möcht/re. haben sie nie-
 mand

Mand anderst als gedachtem Papst vnd ihr selbsten/ das sie
ihme gefolget die ursach zu zumesen/ E. Kays. May. werden
aber die Deutsche Chur. vnd Fürsten nicht verdencken/ das sie
ihnen diß unleidlich Joch aussdringen zu lassen/ bedenkens
tragen/ vnd sich desselben der oßlichen Vorfahren Exempel
nach erwehren.

Welches alles E. Kays. May. ich aus Teutschem auff
richtige vnd runden gemüt/ als der es mit derselbe unverschlaß
gen vnd gut meine/ in aller vnderthänigkeit zur widerantwore
nicht verhalten sollen/ Und thu mich zu dero Kays. G. neben
erbichtung meiner schuldigen dienst/ gehorsamlich befehlen,
Datum Lautern/ den 11 Julij Anno re. 83.

E. Kays. May.

Underthäniger gehorsamer
Fürst/

**Johans Casimir Pfalzgraff
bey Rhein.**



C O P I A

Hertzog Johan Casimirs / Pfalz=
graffen/etc. Schreiben / an Bischoffen
zu Lüttich.

De Dato Fridelsheim / den 11 Martii/
Anno 1583.

N V M E R O X V I .

Dochwürdiger / Hochgeborener Fürst /
freundlicher lieber Vetter vnd Bruder. E. L.
wissen sich noch freundlich zuerinnern / was
massen wir im Octobri / des jüngst verschienen
82 Jars / mit E. L. die alte kund. vnd Bruderschafft er-
newert / Weil nun E. L. damahl begert / da wir über kurz oder
lang etwas in erfahrung bringen würden / so derselben zu nach-
theil gereichen könnde / oder dero obel anstände / das wir E. L.
als ein Bruder warnen solten / wolten sie solches mit allein von
vns freundlich vermercken / sondern sich ebenmässig gegen vns
auff zutragende fäll erzeigen / so haben wir zu folg desselben / mit
vnderlassen wollen / derselben nachvolgends ganz trewherzig
zu gemüt zuführen.

Vnd ist an dem / das vns glaublich angelangt / wie das
E. L. mit den gedachten vmbgehen / vnd auff mittel trachten
sollen / wie sie sich zu einem Erzbischoffen vnd Churf. zu Köln
machen / oder aber ein andern darzu befürdern möchten / vnd
dagegen bedacht sey / das Stift Lüttich fahren zu lassen / vnd
einem andern zurvergeben. Wie vns dann gewisser bericht ein
kommen / was deßhalben hin vnd wider bey dem Papst zu Rom /
Reys. Mt. vnd andern für Pratwicken für gehen.

Nun

Nun wolsten wir zwar E. L. als unserm Vetter vnd Bruder/
die wir auch auf einem Haß vnd Statten/ Herkommen/
herschlich gern gönnen/ daß sie zu hohen Digniteten vnd großer
Fermaussehen kemen/ Wir können aber bey uns nicht befinden/
daß du der weg sey solches zu erlangen/ dann wir E. L. mit her-
gen wollen/ daß der jetzige Bischoff keinesweges bedacht / den
Erftift zu resigniren/ noch auch ihren Stand/ darzu sie von
Gott dem Allmächtigen ordentlich beruffen/ zu überlassen/ es ge-
schehe dann mit einhelliger erkantnuß aller Reichs Stände.
Soltet nun E. L. da sie zu einem Erzbischoffen zu Cölln/ ge-
hörter gestalt erwehlet werden/ sich de facto handzuhaben vns
derstehen/ haben E. L. zuermessen/ daß es der jetzige Bischoff
dabey nit bleiben lassen/ oder auch E. L. gut heissen/ sonder eben-
mäßig mittel an die hand nemē/ vñ sich also vnerkanter sache/
nit verstoßen lassen würde/ dazu S. L. daß wir nebe andern der
Augsp. Confess. zugethanen Ständen die Hand bieten/ diesel
benit zu überlassen/ sonder bei seinem ordentlichen Beruff schü-
ren vnd handzuhaben gedenken. Wie dann die dren Weltlis-
che Churf. Pfalz/ Sachsen vnd Brandenburg/ sich in krafft
scher Brüderlichen verein/ so sie zusam gelobt vnd geschworens
bereit der Sachen/ auch so viel vndernommen haben sollen/ ob
sie/ wie wir hören/ den neuen Bischoffen/ so erwehlet werden
möcht/ für kein Bruder noch Churfürstlichen Stand des
Reichs zu halten/ oder nebenjhme zusiken gemeint.

Da nun beydersseits die thätigkeiten an hand genommen wer-
den/ vnd E. L. an statt des Erftifts Cölln/ den Stift Lüttich
fahren lassen solten/ haben E. L. wol für sich zusehen/ daß es der
selben nit erghe wie dem Cani AElopicō/ der auch ein bessers
vermeint zuerhosehē/ vñ dadurch beyder theil verlustigt ward.

Über das/ geben wir E. L. zu bedencken/ ob sie auch mechtig
genug diese ding aufzuführen/ vnd ob du mit der rechte weg vñ
vrsach ein jettierlich blutbad vñ verderblichen Krieg/ in unserm
geliebten Vaterland anzurichten. E. L.

Item/daz E. L. dadurch nit allein sich selbsten/sonder auch
derselben geliebten Bruder / vnd alle E. L. angehörigen Land
vnd Leut/in gefahr sezen würden.

Vnd das es endlich so wol über die Geistliche / als Augsp.
Confess. zugeehane Ständ aufzugehen/vnd beyde theil herhalte
müssen/oder aber sich ein tertius finden/vn sich unsrer gelieb-
ten Vatterland Teutscher Nation zu höchstem schimpff/
hytt/vnd verderben/in dīs Spiel mengen möchte.

Der halben zu fürkommung dieser letzter zelter/ vnd anderer
inconuenientien/bitten vndermahnien wir E. L. der nahen ver-
wandtnuß vnd Bruderschafft nach/ganz freundlich/sie wölle
zu befürderung gemeinen friedlichen wesens / vnd jhr selbsten
zum besten/sich in dīs Spiel nit mengen/bey demjenigen/dar-
zu E. L. von dem Allmächtigen/ordentlich berussen/ruhiglich
bleiben/vnd dieses alles von vns anders nicht / als Brüderlich
vnd trewherzig gemeint seyn/vermercken/ auch wol in acht ha-
ben/ was wir derselben von reformierung iher dreyer Stifft/ or-
der freystellung der Religion/zu Süßern/mündlich vermeldet/
wird unsrer Herr Gott desto mehr Segens E. L. verleihen.
Vnd da sie vns ebenmässig auff zutragende fäll für unserm be-
sorgten unglück warnen können/wollen wirs vna derselben zu
hohem dank annemmen/ vnd es viab dieselbe ganz Brüder-
lich beschulden.

Daz wir auch E. L. bisshero in dieser Sachen nit geschries-
ben/ist einzigt daher erfolgt/weil wir ein zeichero nit eigentlich
erfahren können/wo dīselbe anzutreffen/soltesonsten zeitlicher
geschehen seyn/ Inmassen wir dann andere Geistliche Churs.
vnd Bischoffe ebenmässig herunder angelangt/ Vnd seynde
damit E. L. alle angemeine Vetterliche dienst zu erweisen ge-
neigt. Datum Friedelsheim den 11 Martij/Annoe. 83.

Johans Casimir / Pfalzgraff/etc.

Suppli-

85

Supplication vnd Erklärung an die Röm. Kön. May. etc. Der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession verwandt / die Freystellung der Geistlichen belangende.

N V M E R O X V I I .

Duler Durchleuchtigster / Gross/
mechtigster König / Allergnedigster Herr/
Unsere gnedigste vnd gnedige Herren ha/
ben wir vndertheniglich bericht / warauß
endlich E. Kön. May. allergnedigst be/
dencken vnd Resolution / in sachen den Re/
ligionsfrieden belangend / beruhet / Darauff ihre Chur vnd F.
G. vns widerumb gnediglich bevolhen. E. Kön. May. dero
vnderthenigste vnd freundliche Antwort suchen / vnd bitten /
volgender massen vnd gestalt einzubringen. Nemlich / daß ihre
Chur vnd F. G. auf obbemeltem E. Kön. May. bedenken
vnd Resolution / wie auch sonst allenthalben in diesen Reichs/
handlungen vndertheniglich vnd freundlich befunden. Das
E. Kön. May. hierin aller gnedigsten Väterlichen vnd
möglichen fleiß angewendet / Des / vnd fürnemlich / das E.
Kön. May. dieser hochwichtigten sachen / mit deren ungelegen/
heit so lang bengewohnet / vnd noch abwarten / Seind gegen
Ewer Kön. Maiestet / ihr Chur. vnd F. G. in aller vnderthe/
nigkeit vnd freundlich dankbar / vnd seynd der tröstlichen hoff/
nung / der Allmechtig werde sein Gottlich gnad verleihen / daß
durch solchen E. Kön. May. gnedigsten angewendten fleiß /
vnd persönliche abwartung dieser sachen / dem heyligen Rö

mischen Reich ein lang begerter vnd bestendiger gemeiner Frieden gewürkt / auch der ganze Christenheit wofahrt / fürnemlich aber der Rey. vnd E. Kön. May. sonder hoher ruhm / los vndehr darauff erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchste warheit welche der Allmechtig Gott selbst ist / das ih Chur vnd F. G. dieser untertheiligsten vnd freundlichen meinung vnd gemüts seyen / an allem dem / so ihre Churf. G. zu befürderung eines bestendigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun kündten / nichts erwinden zulassen / In massen ih Chur vnd F. G. es auch ben als sen enderungen / so E. Kön. May. bey diesem Article gemacht außerhalb desjenigen Puncten / den vorbehale der Geistlichen belangend / bleiben lassen / dem auch untertheilig vnd trewlich nach sezen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten umb etwas zeitlich zuthun / wolten sie E. Kön. May. über so vielfaltige emblige vnd gnedigte erinnerung nicht auffhalten / noch etwas so jnen zuthun möglich abschlagen.

Auf was hochbeweglichen vnd trefflichen ursachen aber ihre Chur vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten einigen Puncten nicht kommen mögen / das sie stillschweigend die vorschung dem Reichs Abschiede inn zu verleiben bewilligen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff / Bischoff oder andere Prelaten zu ihrer Christlichen Religion inn der Augspurgischen Confession verfaßt treten wolten / Das der selb seines Amtes / Stands / oder der fruche vndeinkommen / als bald verlustigt seyn sollte. Dessen seynd E. Kön. May. hiebevor zu guster noturft vielmaß berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem / das durch besmeier ih Chur vnd F. G. Religion / die sie aus dem befelch Gottes zu befürden schuldig / nicht ein geringer schimpff machen /

mackel/nachtheil vnd verachtung zugesetzt würde/ so die senken/
gen/ so die annemen vnd bekendten / ihrer Administrations/
Würden vnd Standsenfecht werden solten.

Hierüber so würdt auch andern / vnd sonderlich der
Geistlichen Vnderthanen der weg des Euangelij / vnd ihrer
rechten Lehr verschlossen / Dann wo kein Bischoff oder Pres-
lat der Augspurgischen Confession zugethan / geduldet / So
könnte auch der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht be-
richtet werden/welches ihr Chur vnd F. G. je mit Gott vnd
gutem gewissen nicht bewilligen sollen / noch können / All dies
weil kein Creatur jemands die erkannmus Gottes vnd seines
heiligen Euangelij verbieten/ sonder seiner Allmacht / ewiger
vnd unvandelbarer will ist/daf man seinen Sohn hören soll.

Zu dem so würdt auch solches dem gemeinen hochbea-
gerten Frieden / darumb fürnemlich jeho gehandlet würdt/
nicht wenig hinderlich seyn / inn ansehung das viel des andern
theils Religion Commun/ Stätt/ vnd Vnderthanen/sonders/
lich inn den nechst anliegenden Landen / so zum theil mit ihrer
Chur vnd F. G. Fürstenthumb befräiset vnd gezierte / Auch
zum theil inn mitten derselben gelegen / auf Göttlicher verlei-
hung nun viel lange jar / solche Religion / vermag der Aug-
spurgischen Confession / gehabt/ vnd zum andern theil/darin/
nen erzogen vnd erwachsen / dieselb auch nicht verlassen
würden.

Da nun dieselben hievon mit gewalt getrungen wer-
den solten / hatte E. Kön. Man. auf höchstem verstand zuer-
messien/ was weiters zu verhinderung des gemeinen Friedens
daraufserfolgen könnte.

Darneben haben sich ihre Chur vnd F. G. hiebevor der
Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / aufdrücklich ers-
klärt/ beruhren vnd beharren darauff nachmals/ das ihr gemüe
nicht sey/solche Güter den Reichstüffen zu nachtheil/von ab-
handen/

handen / oder in Zerrüttung bringen zu lassen / sondern viel mehr
neben den andern Reichs Ständen daran zu seyn / vnd darob
zu halten / weil nicht der geringste Theil der Reichs Stände / vnd
sonderlich die Hochheit der Thürfürsten darauff gewidmet ist /
dass sie bey den Gütern unverrückt bleiben / vnd so sich jedes
mands einigen Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte / diesel-
ben davon abzuweisen.

Viel weniger ist ihrer Thür vnd F. G. will vnd meint
dass Ersbischoff vnd Bischoff / auch andere Prelaten
ihre recht officium / der halben sie auf vermutlichen willen der
Fundation ihre beneficia haben / mit reiner Lehre des Worts
Gottes / Reichung der heiligen Sacrament nach Christi eins-
sezung / auch übung anderer Christlichen Ceremonien / nicht
üben sollen / Sonder sie begeren nichts höhers / dann dass sie ihr
Amptrecht / nach der Evangelischen Lehr brauchen / vnd wann
solches geschicht / bey ihren Beneficien vnd Gütern / ohne ver-
minderung gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspiel / vnd also wann die Geistli-
chen solch ihr officium Christlich / vnd dem Wort Gottes ge-
meß / gebrauchen / dass sie von ihrem Amt folken entsche / vnd
deren unwürdig geachtet / auch die Underthanen dessen bei-
raubt seyn vnd werden / mit Gott vnd gutem gewissen / auch
ohne sonderlich præiudicium des Haupthandels der Religion
nicht verantworten oder darein willigen können.

So bitten sie nachmaln ganz undertheiliglich / freund-
lich vnd demütig / E. Kön. May. wölle es mit diesem Artikel
allergnedigst dahin richten / dass derselb / inmassen hiebe vor
auff andern Reichstädten zu Nürnberg / Regensburg vnd
Speyer gehalten / auch geschehen / sezo auch aufgelassen / der
Religion Fried / wie es sonst gestelt / allenthalben vollzogen
bleiben / niemands wider sein Gewissen / zu oder von deren bei-
der Religion einer getrungen / vñ also gleichheit gehalten wer-
den möge.

Da

Da aber E. Kön. May. se auff obbemelde ihrer Res
solution beruhen/ diese vnd andere ihrer Chur vnd F. G. hoch
bewegende vnd dringende vrsachen/ sich daouon nit abwenden
lassen wollen. Sondern diesen Artickel der gestalt/ wie er von
E. Kön. Mt. gesetzt/an statt auff heimstellung vnd habenden
gewalt/auch volkommenheit der Reys. May. unsers allergnå
digsten Herrn/vnd also von wegen ihres obliegenden Ampts
vnd für sich selbst zu verordnen/ endlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. May. vber
bescheinige vnderthänige bitt/ vnd fürwendung hierinn kein
form oder maß zusezen.

Gleicher gestalt wollen ihre Chur vnd F. G. sich der
Geistlichen Chur vnd Fürsten Satzung vnd Ordnung/ so sie
ihrer/oder auch ihrer Geistlichen Güter/ Stand/ Wesens/
Ampts/ Beneficien vnd Officien/halben auffrichten/ nit an
massen/oder onsechten lassen/ sonder stellen dasselbig alles auff
ihr selbst gegen Gott dem Allmächtigen verantwortung/vnd
sesen darneben diese Sachen/ wie auch andere/ auff endliche
Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wollen ihre Chur vnd F. G. sich ihres
gewissens halbendis erklärt haben/ Daz sie für sich in solchen
Artickel nicht willigen könnten/ Allein auf dieser vrsachen/
vnd diesem Effect vnd Ende/damit sie der Ehre Gottes nichts
entziehen/vnd in ihren Gewissen nicht ein Stachell lassen/ Als
hettet sie durch ihre bewilligung einigem Menschen/ den weg
zu der waren erkandnuß Christi/unsers Seligmachers/ vnd zu
seinem heiligen Euangelio verschlossen.

Sonsten wollen ihr Chur vnd F. G. diesen Weltli
chen Frieden trewlich halten/ vnd seyndt zu vollziehung als
les andern so obbemeldtem Religions/ auch sonst dem ge
meinen Landfrieden einverlebt/ nit weniger als andere Stan
de geneigt.

Wollen sich auch gegen der Reys. vnd Kön. May. als
les vnderthänigen/ schuldigen gehorsams/ vnd gegen gemeis-
nen Ständen des heiligen Reichs/ alles Nachbarlichen vnd
freundlichen willens dermassen erzeigen/ das ben juen an allem
dem/ so zu erhaltung gemeins Friedens fürderlich vnd dienst-
lich/ kein mangel seyn soll.

Der Kön. May. Ferdinando/ hoch-
löblichster gedencknuß/ überge-
ben/ Freitags den 20 tag Sep-
tembris/ Anno 1555. Auff dem
Reichstag zu Augspurg.

Protestatio vnd Erklärung den Ar-
tikel der freystellung betreffend/ wie durch die
Augspurgischen Confessions Stände/ der Kön.
May. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß/ auff
dem Reichstag zu Regenspurg/ den 22 De-
cemb. übergeben worden/
Anno 1556.

N V M E R O X V I I I .

Aller Durchleuchtigster/ Grossmäch-
tigster/ Römischer zu Hungern vnd Behem
König/ Allergnädigster Herr/ E. Kön. Mit. ha-
ben auf gnädigstem Väterlichen Gemüt/ mit
sonderlichem angewenden fleiß im H. Reich Deutscher Nati-
on/ des geliebten Vaterlands/ zwischen der Röm. Kön. vnd E.
Kön. May. Auch Churs. Fürsten vnd Ständen/ einen bestens-
digen gemeinen immererwerenden unbedingten Religion vnd
Prophan Frieden/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-
tag/

lag/gemacht vnd auffgericht/Solchen Frieden achten vnſere
 gnädigſte/gnädige Herrn/die Thur/Fürſten vnd Stände der
 Augſp. Confession verwandt/für ein trefflichs Chriſtlichs
 hochloblich werck/ſo zu rhum vnd chr E. Kön. May. bey men
 niglich/vnnd zu wolfart vnd auffnemendē H. Reichs ohne
 zweifel gereichen wird/Auch zu auffhebung deß mißvertraw-
 ens vnd zu Chriſtlicher vnd freundlicher vergleichung der ſpal-
 tigen Religion nicht geringe befürderung geben möge/vnnd
 ſeynd vnſere gniddigſte vnd gnädige Herrn vnd die Stände be-
 rürtten Frieden/ſo viel dertſelbig iſr Thur vnd F. G. belangt/
 ſteht vnd veſt zuhalten/vnnd demſelbigen nachzufezzen/trew-
 lich gemeinet/zweifeln gans nicht/es ſey der Röm. Rey. vnd
 E. Kön. May. der Thurfürſten/Fürſten vnd anderer Stän-
 de Gemüt auch/das ſolcher auffgerichter bewilligter/mitho-
 hen zusagen an Eydtſtatt bethewerter/beschloſſener vnd ver-
 abſchidter Religionsfried/in kräfftien vnd weſen gelaffen werde/
 vnuerrückt vnd vnuerendert bleiben ſtehen foll.Auf was aber
 hochbeweglichen trefflichen Chriſtlichen vrsachen vnſere gnä-
 digſte vnd gnädige Herrn/der Augſpurgiſchen Confession
 verwandte/Thur Fürſten vnd Stände/den Puncten der
 Geiſlichen vorbehalt/oder freyſtellung/in dem Reichs Ab-
 ſchied zu Augſpurg einverleibt/ansahend/vnnd nach dem bey
 vergleichung dieses Friedens ſtreit fürgefallen/etc.(welcher
 Punct kein Disposition deß Friedens iſt/vnnd einen Stande
 gegen dem andern/jhn nichts obligirt oder verbindt) iſrer ge-
 wiſſen halben nicht bewilligen können/daffen haben damals
 E. Kön. May. zu guter nochturft von den Geſandten ſchrifft-
 lich vnd mündlich bericht empfangen/inmaffen dann E.
 Kön. May. ſonderlich dieſe vnder andern folgenden aufführ-
 lichen vrsachen aller vnderthänigſt fürbracht worden/nemlich
 das iſr Thur vnd F. G. die ehre Gottes zu befürdern ſchuldig/
 keinem Menschen den Weg zur wahren Erkanntniß deß

Worts Gottes / dar durch die ewige Seligkeit zu erlangen / durch ihre bewilligung oder einige nachlassung / so der halben bey jnen stunde / nicht hindern vnd beschliessen kündten vñ wöten / all die weil kein Creatur jemandes die erkantnuß des heiligen Euangeli verbieten / sondern seiner Allmacht ewiger vnd un-
wandelbarer will ist / daß alle Menschen seinen Sohn hören sollen / vnd solches müsten sie nicht alle in der Geistlichen selbst Personen / sondern auch ihrer Vnderthanen halben / bedencken vnd äfern / Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confession geduldet / so könnte auch derselbig vnd seine Vnderha-
nender Lehr nicht berichtet vnd vnderwiesen werden.

Ferner auch / daß sie nicht stillschwigen / noch hangen / vnd geschehen könnten lassen / ihrer Chur vnd F. G. Christlicher Religion diesen nicht geringen Schimpff / Mackel / vnd Verachtung aufzulegen vñ zu zufügen / daß diejenigen / so dies selbig Religion annemen / vnd die warheit des Wort Gottes be-
kennen würden / ihrer Administration / Digniteten vnd Offi-
cien entsezt / vnd des Geistlichen Stands Namens / welches sie sich keinswegs begeben können / nicht würdig seyn solten.

Hierüber / daß bey ihren Chur vnd F. G. vnd G. kein zweifel der fundatorn vermulicher Christlicher will / werde durch die Augspurgischen Confession aufgericht / vnd die Stiftung so zu Ehre Gottes gemeinet / rechischaffen vnd vol-
kommenlich erfüllet / Derowegen auch das Christlich vnd wol-
gemeinte fundation ihrer Religion zu wider were / nach zu ge-
ben / ihren Chur vnd F. G. nit allein bedenklich / sondern auch im gewissen vnuerantwortlich sey.

Dieweil dann aus solchen vnd andern mehr im Reich angezognen / vnd E. Kön. May. fürgebrachten Ursachen / unsere gnädigste vnd gnädige Herrn in vorberüten der Geistli-
chen vorbehalt oder freystellungs Artikel nicht willigen kön-
nen / vnd aber die Geistliche da von mit absicht wollen / wissen E.
Rda.

Kön. May. berürten Artikel / Auf daszumal habender vollmacht ohne verwilligung der Augspurgischen Confession verwandten / Chur vnd Fürsten vnd Ständen geordnet / vnd Constituert / vnd doch auch zu anzeigen der Augspurgischen Confession verwandten / dieses für solcher E. May. Constitution die wort (welches sich aber beider Religion Stände nicht vergleichen können) aller gnedigst sezen vnd premittieren lassen.

Solches alles das es dermassen ergangen vnd sonderlich iherer Chur vnd F. G. vnd gunsten / durch Mündlichs vnd Schrifflichs übergeben vnd gehan fürbringen / vnd bedingung in solchen Puncten offmals erklärt / dieses haben Ewer Kön. May. ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / aller vndertheimigst zuerinnern / vnd zuerholen befohlen / Und bezeugen hiermit iher Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem Allmech-tigen das iher Chur vnd F. G. vnd gunsten in solchen berürten Puncten hiebevor nicht gewilligt / noch nachmals iherer gewissen halben nicht willigen können / oder mögen.

Wiewol aber unsre Gnedigste vnd gnedige Herren / in der Constitution berürtes Artickels E. Kön. May. form vnd manah nicht geben können / vnd derhalben berürter Punct / so ohne iherer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesetzt auff iherer verantwortung nicht stehet / auch iher Chur vnd F. G. vnd Gunsten E. Kön. May. vnd den andern Chur / Fürsten / vnd Ständen / in derselbigen allein eignen sachen / nicht greif-sen sollen / So haben doch iher Chur vnd F. G. vnd gunsten berürten Puncten widerumb auff diesem Reichstag / außerheblichen vnd hochtrefflichen vrsachen zuerwegen / vnd ihereders halben Christliche bedencken anzubringen / keins wegs umbgehen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann iher Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Christi dubefürdern / vnd so viel an ihnen / daß keinem Menschen der

weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschlossen werde / im Reich anzubringen / zu berahschlagen / bey E. Kön. May. anzulangen / zu bitten vnd zu befürdern / sich schuldig vnd pflichtig geachtet.

So erwegen auch ihr Thür vnd F. G. vnd gunsten diese ding der ganz hoch notwendigen Religions vergleichung halben / so sezt im Reich vorsthet / fürnemlich dahin / das zubefahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession / ohn einige scheuch vnd anhang nicht solte frey gelassen werden / solchs möchte in künftiger Tractation der Religions vergleichung ein sonderliche hinderung bringen / vnd derselbigen ein fürnembst präiudicium vnd obstaeulum seyn. Dieweil etliche Geistliche auf forcht solcher im Reichs Abschied einerleibter Peen / vnd verlassung ihrer Dignitet vnd Güter / die Warheit inn Religions Sachen vermutlich nicht bekennen / vnd derhalben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchsame Stun haben vnd geben würden.

Zudem bedencken ihr Thür vnd F. G. vnd gunsten / zu was mehrerm vnd freundlicherm willen / vnder den Ständen des Heiligen Reichs diese Christliche vnd billiche freystellung gereichen / vnd dardurch mehr gutes vnd vertrawens gesüsstet vnd gepflanzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auf solchen vnd andern mehr ausgebrachten vnd aufgeführt vrsachen / ihr Thür vnd F. G. vnd gunsten in Räthen dieses Reichstags dahin ihren Räht vnd trewes bedencken / durch uns die Gesandten eröffnen lassen / das zu besserer vorbereitung vnd Tractation in Religion Sachen / so vermög des Passawischen Vertrags anzustellen / auch befreymung der bestrickten Gewissen / auffhebung alles mißtrawens / vnd befürderung anderer des Reichs obliegenden Sachen / vor allen dingen den Geistlichen / Erzbischoffen / Bischoffent

schaffen/Prelaten/vnd andern zu der Augspurgischen Confession zutreten/nach Gottes Wort vnd beselch frey gelassen/ oder der ob bemelt Artickel/wie derselbig in den Augspurgischen Abschied kommen/widerumb genclich aufgethan vnd abrogirt werden solte.

Daneben haben sich iher Chur vnd F. G. vnd gunsten hiebeuor zu Augspurg vnd jcz/auff diesem gehaltenen Reichstag des Geistlichen Stands erwunden/vnd der Kirchen Güter halben austrücklich erklärt/ beruhen auch darauff nachmals/daz iher gemüte nicht sey solche Güter den Reichs Stiffen zunachtheil von abhanden/ oder inn zerrütting vnd profphanation bringen zulassen/ sonder viel mehr neben andern Reichs Ständen/daran zu seyn/vn darob zu halten/weil nicht der geringste theil der Reichs Stände/vnd sonderlich die hochheit der Geistlichen Churfürsten darauff gewidembe/ daz sie bey den Stiffen vnuerruckt/bleiben/vnnd da sich jemands eiuiger gerechtigkeit deren anmassen wolte/dieselbigen darvon abzuwisen/können auch wol geschehe lassen/daz alle Prophagation vnd verwendung der Geistlichen güter zu Erbschaffie auffs best vn krafftigst/wie es mögliche verhütet/vnd durch obligationen vnd assicurationen precauert werden mögen.

Viel weniger ist ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten will vnd mehnung/daz die Erz vnd Bischoffe/ auch andre Prelaten iher recht officium/ der halben sie auf vermutlichem willen der Fundatorn/jre beneficia haben/mit reiner Lehr des worts Gottes/ Reichung der Sacrament nach Christi einsakung/ auch anstellung anderer Christlichen Ceremonien nicht uben sollen/sondern sie begeren nichts höbers/ dann daz sie jr ampt/ recht/nach der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu besferung vnd auffnehmen gemeiner Christenheit brauchen/vn dorneben bey jren Beneficien und geckern/ohne verminderung gelassen werden sollen vnd mögen.

Wiewol

Wiewol nun auff diesen im Reich angebrachten sat-
chen/vnsere gnedigste vnd gnedige Herrn/vns anfangs also
zuuerharren beselch geben/das berürter Punct vor allen an-
dernerledige/vnd auff Christliche billiche/vnd den gewissen leis-
denliche wege/abgehandelt werden möchte. So haben doch Sr.
Chur vnd F. G. vnd gunsten/auff E. Kön. May. inn dero
derhalben eröffneten Resolutionen/gegebener gnedigster ver-
trostung/die sach der freystellung zu E. Kön. May. persönli-
cher ankunfft aller gnedigst ingedenck zu seyn/geschehen lassen/
das mitler zeit in andern proponirten Artickeln/berahschlas-
gung für genommen würde/doch mit dieser aufzgedruckten
maß/bedingung vnd vorbehalt/wo vielberürte freystellung
nachmals nicht für die hand genommen/tractiert/vnd erledi-
get würde/das mir an statt ihrer Chur vnd F. G. vnd gun-
sten/vns keinswegs in etwas vergreifflich/vnd endlich eins-
lassen/oder beschließlich gehandelt haben solten/wie dann sole-
ching E. Kön. May. verordneten Commissarien den 24.
Nouemb.in Schriftilicher Relation für getragen/vnd ohne
zweifel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter einbrachte
seyan.

Dieweil dann allergnädigster Römischer König vñ Herr/
E. Röm. Kön. May. auf hohem erleuchtem Kön. verstand/
selbst allergnädigst beherzigten vñ ermessen können/das an dies-
sem obberürtem Puncten/dem Heyligen Römischen Reich
dem geliebten Vatterland nicht weniger/sondern viel mehr
dann anderm obliegen/gelegen/ auch derselbig von wegender
Ehre Gottes/befreyung der Christlichen Gewissen/so auff
Gottes Wort sich gründen sollen/der fürstehenden Religi-
ons vergleichung mehr güt vertrawens im Reich zu pflan-
zen/vnd andere obliegen zubefürdern/vor andern billich erles-
ledigt werden soll. So bitten wir E. Kön. May. an statt unsrer
gnedigsten und gnädigsten Herren aller vnderthenigst/E. Kön.
May.

May. geruhet aller gnädigst berürten Artikel der freystellung
auff schierst vnd chest für die hand zunemmen/ vnd denselbigen
auff die gesuchte vnd gebettene Christliche vnd den Gewissen
verantwortlichen weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. May. allergnädigst zubedencken/
da dieses fürnembsten Puncten abhandlung verschoben vnd
eingestellt werden solt/ nicht wenig hinderung vnd verzug brin-
gen möcht/ Dann wir gleich wol aller vnderthänigst E. Kön.
May. nicht verhalten sollen/ Das wir nachmals von unsren
gnädigsten Herrn/ vnd den Ständen der Augspurgischen
Confession/ keinen andern Beselch haben/ dann auff den 24.
Nouemb. iher Chur vnd F. G. halben referirten vorbehalt zu
verharren/ vnd wurden uns derwegen ohne andere Resolutio-
nen/ deren wir uns doch nach gestalt dieser Sachen/ nicht ver-
muten mögen/ in nichts schlüsslich einlassen können/ Wir wiss-
sen aber unsrer gnädigsten vnd gnädigen Herrn gemüt dahin
gericht/ daß ihre Chur vnd F. G. vnd G. nach abhandlung di-
ses Artikels der freystellung inn andern dieses Reichstags
Puncten/ kein mangel oder faumsal werden erscheinen lassen/
vnd E. Kön. May. haben wir solches alles/ als die vnderthän-
igsten gehorsamen Diener auf Beselch unsrer gnädigsten
vnd gnädigen Herrn/ anbringen sollen. Vnd bitten darauff
E. Kön. May. vmb aller gnädigste vnd förderlichste Ant-
wort/ Thun uns in E. Kön. May. G. aller vnderthänigst be-
schlen/ seyn E. Kön. May. aller vnderthänigste gehorsame
dienst zu leisten/ aller vnderthänigst schuldig vnd willig.

Der Kön. May. Ferdinando/ hochloblich-
ster gedenknuß/ übergeben/ den 22 De-
cemb. Anno 1556. Auf dem Reichstag
zu Regenspurg.

Protestation / So der Röm. Kön.
May. durch der Augspurgischen Confession ver-
wandten Stände / der freystellung halben / bey ver-
lesung des Reichstags Abschieds zu Regens-
spurg überreicht worden.

NUMERO XIX.

MEr Durchleuchtigster / Römischer
König vnd Herr / die dren Weltlichen Chur-
fürsten / vnd andere der Augspurgischen Con-
fession verwandten / Fürsten vnd Stände / vns
sere gnädigste gnädige Herrn vnd Obern / Scynd manigfa-
tig / auch sehund entlich bericht worden / wie es allenthalben
vom anfang bis zum ende / mit der Sachen der Geislichen
vorbehalt / so in einem sondern Artikel dem Religionfrieden
zu Augspurg zugesetztergangen / waser gestalt auch E. Kön.
May. sich gegen vns iher Churf. vnd F. G. vnd G. Abges-
sandten Resoluirt / vnd haben vns demnach E. Kön. May. in
vnderthänigkeit mündlich vnd schriftilich für vnd anzubrin-
gen befohlen.

Das sich gleichwol iher Churfürstlichen vnd F. G. vnd
gunsten nach gestalt der zu Augspurg verloffenen handlung /
Auch des / was sich E. Kön. Maiestat gegen etlichen Chur
vñ Fürsten in den werbungen / so des persönlichen erscheinensi
vnd des daran gehenckten der freystellung Artickels halben
geschehen / gnädigsterbieten lassen / inn vnderthänigkeit sol-
cher Resolutionen nicht verschen / vnd sen dieselb iher Chur
vnd F. G. vnd gunsten zum höchsten bedenklich / schmerz-
lich vnd beschwerlich.

Vnd

Und wissen sich darauff iſt Chur vnd F. G. vnd G. wol
uerinnern/ auf was hoch beweglichen/ trefflichen Christliche
vrsachen/ dieselbig den Abgesandten jüngſt zu Augspurg be-
ſelch geben/ daß ſie den offemals in Räthen vnd durch E. Kön.
May. fürgeschlagenen Punct der Geiſlichen vorbehalt/ an
stat iherer Churf. vnd F. G. vnd G. nicht willigen ſolten/ ſolche
vrsachen ſo damals nach der läng angezogen/ haben iſtre Chur
vnd F. G. vnd G. in einer ſonderlichen Schrift den 22 Dec-
ember alſie E. Kön. May. übergeben/ darauff ſich iſtre F. G.
vnd G. gezogen haben wollen/ vnd zweifeln mit E. Kön. May.
werden dieſelbigen alſo geschaffen beſinden/ daß ſie daffen alles
gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/ vnd es iſtre
Gewiſſen halben nicht umbgehen mögen.

Wiewol aber an iſme ſelbst unlaugbar iſt/ daß berührter
Punct der Geiſlichen vorbehalt/ dem Religionfrieden zuge-
fezt/ ſo verhoffen doch iſr Chur vnd F. G. vnd G. gänzlich/ es
werde meniglichen auf dem Buchſtaben daffelben zuerſchē ha-
ben/ daß er mit mit iherer Chur vnd F. G. vnd G. bewilligung/
ſondern auf E. Kön. May. bewegnuß alſo einuerlebt.

So ſeynd auch darneben iſren Chur vnd F. G. vnd
gunften/ auff beyde jüngſt zu Augspurg vnd jetzt von himmen
ab/ genugſame Relation beſchehen/ was geſtalt dieſer ding
in Rhäten vnd vor E. Kön. May. fürgeloffen/ vnd das zu-
erklärung iſrer Chur vnd F. G. vnd gunften dieſens/ auch
zu beſreyhung derselbigen Gewiſſen/ die Wort/ welches ſich
aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können/ be-
rührter Conſtitution premittirt/ vnd fürgeſetz worden/ inmaß-
ſen dann E. Kön. May. iſrer Chur vnd F. G. vnd gunften
Gefandten/ deß vnderthänigſte erinnerung vnd aufführung
gethan/ vnd dieſelbig in Schriften den 12 Februarij überge-
ben/ Darauff ſich iſre Chur vnd F. G. vnd G. auch gezogen/
vnd es dabey wenden läſſen wollen.

Es zweifffen auch iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten
gänk nicht / E. Kön. May. werden auf aller hand ergangener
Handlung beſchēhenen Relation / vnd übergebenen Schrifft
tengediglich beſindēn / daß iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten
auf Christlichem treuen bedencken / vnd mit ſonderlicher er-
klärung ihres friedliebenden gemüts (der geiſlichen Stand
vnd gütter / dieſelbige in kein zerrüttung vnd Prophanation
zubringen belangend) dieſen Punct auf dieſen tag erregen
vnd anbringen laſſen / vnd daß iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten
nichts anderſt geſucht vnd gemeint / dann damit die Chr.
Gottes zubefürdern / das hochſchädlich miſtrauen auſzuhel-
ben / vnd mehr gutes vertrauen im Reich zu pflanzen / vnd die
Religion deſto ſchleiniger zu Christlicher vergleichung vnd
Reformation zubringen.

Vnd haben ſich darauff iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten
nicht vermuten mögen / daß denselbigen / von den Ständen
der andern Religion nicht allein alle handlungen innſol-
chem treuen bedencken abgeschlagen / ſondern auch von E.
Kön. May. darüber ſolte außerleget vnd zugemessen werden
wollen / als hetten iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten den berühr-
ten Punct der Geiſlichen vorbehalt / wie andere verglichene
vnd beschloſſene Artickel einzuverleiben bewilligt.

Wie wol nun iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten darüber /
daß ſie ſolche ding im Reich auf angezogenen wichtigen vrs-
ſachen / anzubringen / zu berahſchlagen / anzulangen / zu bit-
ten / vnd zubefürdern / ſich als Reichs Stände ſchuldig geach-
tet / ſerner der geiſlichen einigen ſachen nicht eingreiffen wol-
len / auch iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten gemüt nicht iſt / ders-
halb zu einiger zerrüttung oder anderm vrfach zugeben / ſo
können ſie doch darneben auſ ihrem gewiſſen nicht liegen / oder
dieſelbig damit / als hetten iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten
einige Conſtitution oder Declaration / ſo iſt ihrer wahren Christ-
lichen

lichen Lehre/ Glauben vnd Gewissen zu wider/bewilligt/ besaß
den lassen.

Bnd habendoch ihre Thur vnd F. G. vnd G. vns iherer
Thur vnd F. G. vnd G. Dienern vnd Abgesandten mit ernst
befohlen/ vnd außerlegt/ in Namen vnd an statt iherer Thur
vnd F. G. vnd G. vor E. Kön. May. öffentlich/ mündlich/
vnd schriftlich zu Protestiren/ zubedingen/ vnd zu declariren/
bezeugen auch solches vor Gott dem Allmächtigen/ daß iher
Thur vnd F. G. vnd G. in den berürtten Punct der Geistli-
chen vorbehalt/ dem Religionfrieden zu Augspurg zugesetzts
aufahet/ vñ nach dē die vergleichung/ ic. niemals gewilligt/ auch
nachmals jres gewissens halben nit willigen könne oder wölle.

Darneben auch iher Thur vnd F. G. vnd G. diß erklärt
haben wollten/ wann sich darüber ein fall sezt oder künftig bes-
geben vnd zutragen sollte/ daß von wegen der angenommenen
Augsp. Confession einiger Geistlicher/ seines Stands/ Wär-
den/ Beneficien/ oder Officien solte entsezt vnd benommen
werden/ daß sie nit allein der halben in iher Thur vnd F. G. vnd
G. gewissen befreyet/ sonder auch denselben in oder außerhalb
des Rechtes nicht verdammen/ mit der that/ oder in andere
wege mit nichts verfolgen helfen wollen/ immassen sie auch
die execution des Landfriedens dem Religion vnd Prophan
Frieden angehangen/ auff berürtten fall/ wider die Geistlichen
fürzunemmen/ iherer Thur vnd F. G. vnd G. keineswegs ge-
zimmern vnd gebüren will/ vnd ist ihen vor Gott dem Allmäch-
tigen vnuerantwortlich an einem Ort iher Christliche Religion
für war zubekennen/ vnd am andern dieselbige sampt iheren
Glaubens genossen vnd Christlichen gliedern zuverdammen/
zu straffen vnd verfolgen zuhelfen.

Es ist aber darneben iherer Thur vnd F. G. vnd G. ges-
müt ganz nicht/ den Religionfrieden/ in einige Disputationen/
Zerrüttung vnd aufhebung zu bringen/ oder zu weitkuffig-

Leit vrsach zu geben / dann berürter Punct des vorbehales / se
kein substanz des Friedens ist / so werden auch mit solchem vor-
behale / ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten / einiges Friedens hal-
ben reciprocè gegen den andern Ständen inn ganz nichts
verbunden / sonder berürter Artikel belangt / alleinder Geistli-
chen / vnd ihren satzungen / vnd ordnungen / vnd beruhet auff
derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion derhalben
einigen gedancken schöppfen / oder selb zerrüttung darauff su-
chen wolten / hetten sie darzu kein vrsach.

Es verschen sich aber ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten /
berürte der andern Religion verwandte / werden den Friedens /
in allen vnd jeden Puncten / desmansich reciprocè mit ho-
hen an Eydes stat / beherwerten zusagen verglichen / vnd ver-
einigt / trewlich nachsehen / welches auch nicht weniger neben
der Rey. vnd Kön. May. ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten /
zum höchsten gemeinet / Es haben ihr Chur vnd F. G. vnd
gunsten solche notwendige protestation / Declaration vnd Er-
klärung / res diesens in dem Punct der Geistlichen vorbehalt /
shres gewissens halben nicht umbgehen können. Bitten dare
auff E. Königliche Maiestat vndertheniglich Ewer Königlie-
che Maiestat wollen derselbigen aller gnedigst eingedenck seyn /
vnd die ding nicht anders / dann als dieselbig allein zu befrey-
ung der gewissen gemeinet / Vatterlich verstehen / vnd auffne-
men / Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten zu friedlichem
wesen im Reich vnd des geliebten Vatterlands Chr. nuz vnd
wol Fahrt zu befürdern / vnd E. Kön. May. vnderthenigsten
schuldigen gehorsam zulassen willig vnd verbittig seyn.

Der Kön. Kön. Mai. Ferdinando / hochloblich-
ster gedechnis / übergeben / den 16. tag Martij.
Anno 1557. Auf dem Reichstag zu Regensburg.

Protes

Protestacion vnd Erklärung der
 Augspurgischen Confession verwandten Stän-
 de / auf der Röm. Reys. May. Resolution vnnd
 Antwort / über ihr / der Stände / jüngst über-
 geben Schrifft / die freystellung der
 Geistlichen vorbehalt
 belangende.

N V M E R O X X .

Er Röm. Rey. May. vnsers allergne-
 digste Herrn Resolutio vñ Antwort auff jüngst
 der dreyer Weltliche Churfürsten Gesandten/
 anwesenden Fürsten / vñ der abwesenden Nähe
 vnd Botenschafften / der Augspurgischen Confession zugethan/
 ihrer May. übergebner Schrifft / die Freystellung / oder Geist-
 lichen vorbehalt der Religion belangendt / haben der anwesen-
 den Churfürsten vnd ermeldte Stände in vnderthengigkeit / vnd
 mit gebürlicher Reuerenz empfangen vnd verlesen.

Vnd aus sonderlicher iher May. Resolution vnder an-
 derm mit bekümmerter beschwertem gemüt vermerkt / daß
 ihe Reys. May. auff ihrem fürnemmen dermassen bestehen/
 vnd daß die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / der anderen
 Religion / berürte Christliche freystellung / die doch ihnend der
 andern Religion verwandten Ständen / vnd ihren Vnder-
 thanen allein zu gutem gesucht / abschlagen / vnd bey der Con-
 stitution so verschienens 55. Tars / dem Religionfrieden auf
 eigner bewegnuß iherer Rey. May. vnd ohn gemeiner Stände
 einhelligen Consens angehängt / verharren / vnd daruon
 nicht weichen wollen.

Dann

Dann die Stände der Augspurgischen Confession beszeugen mit Gott vnd ihrem gewissen / daß sie angeregte freystellung auff beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg/ vnd Regenspurg/ vnd auch jeso aus keiner sonderbaren affection oder anderer ursachen gesucht/ Dann wie sie dieselbigen ihrer Rey. May. auf schuldigem Christlichem eysser vnd pflichten/ damit sie Gott dem Allmechtigen / vnd seinem Gotlichen Wort vnd ihrem Nächsten / denen sie den weg der Seligkeit nicht gar verschliessen / viel weniger ursach darzu geben wösten/ verwant/ zum offtermal Schriftlich vnd mündlich fürs getragen.

Und haber ihrer Rey. May. ihres ermessens kein Christlicher unpartheischer vnd billicher mittel zu vergleichung der streittigen Religion/ erhaltung friedens vnd einigkeit im Reich Teutscher Nation/ dann dieses fürzuschlagen wissen/ wie sie es dann noch für das best vnd tauglichst achten vnd halten.

Es ist vernünftiglich zuermessen / wo gleich der andern Religion zugethanen in solches bewilligten/ daß doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen seyn würde / der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion (wo er dieselbige nicht für die wahre vnd Christliche erkendte) eigens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann hierwiderumb der Augspurgischen Confessions Stände/ wo sie ihre Religion nicht in Gottes Wort gegründet/ Prophetischer vnd Apostolischer Lehr gemehz/ zu allem guten Frieden/ wolfahrt/ zucht/ Gottseliger erbarkeit/ Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eigentlich gericht vnd geneigt wisten vnd erkenntnen/ also beständiglich darben verharren/ vnd dieselbigen aller Menschlichen Lehren/ Satzungen/ gewonheiten vnd gebräuchen / sie heissen vnd
syein

seyn so alt als sie wöllen/ Auch aller zeitlicher wolsfahre/Welt
liche ehren/ hoheit vnd dignitet für sezen wöllen.

Der wegen weil auf diesem / vnd vielmals erregten vr-
sachen die Freystellung der Religion vmb Gott zu erbitten/vn
bey jrer Key. M. vnderthänigst zuersuchen/vnd in alle befüg-
te wege zu befürdern/sich vielbenante Stände der Augspurgi-
schen Confession/ pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd ihre May. die Augspurgische Confession/ vnd
ware Christliche Religion/ Anno 2c. 55. im Religion Frieden
menniglichen freygelassen/ so ist nachmals der Churfürsten/
Fürsten vnd Stände ermordter Confession vnderthänig/
auch vnderthänigst bitten/ ihr May. wollen die Constitution/
so sie der Geistlichen vorbehalt halben/ dem Religion Frieden/
dessendoch solche Constitution kein theil ist/ auf eigner beweg-
nuß angehengt / vnd derowegen sich ihre Keyf. May. weder
jüngst zu Franckfort in antrettung ihres Keyserthums/noch
zuvor an dieselbig gebunden/allergnädigst widerumb auffhe-
ben/dann ihre Keyf. May. Churfürsten/Fürsten vnd Stände
des Reichs/ so viel fürderlicher vñ fruchtbarlicher/ durch Chri-
stliche vnd gebürliche mittel vnd wege/ zu vergleichung der Re-
ligion zukünffiger zeit/ vermittelst Götlicher hülff kommen/
vnd hiez zwischen mit Christlicher gedult bey einander im Reli-
gion friedem/ in massen derselbig bewilligt/friedlich vnd freund-
lich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber ihre Keyf. May. solches alles vnangeset-
hen/ desz man sich doch in vnderthänigkeit nicht verschen ihut/
dessen auch bedenckens tragen/ vnd die Churf. Fürsten vnd
Stände / der andern Religion nit darein willigen/Sowollen
die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen
Confession sich hiemit abermals erklärct haben/ das sie in die
vielgemelte Anno 1555 von ihrer Keyf. May. auffgerichtie
Constitution nie gewilligt/ noch auch ferrner zu consentiren

bedacht/ wann sich auch darüber ein fall seho oder künftig bes
geben oder zutragen solte/ daß von wegender angenommenen
Augspurgischen Confession ein Geistlicher Stand seiner
Würden/ Beneficien oder Officien solt entschzt oder beraubt
werden/ daß sie nit allein der halben in ihrer Churf. vnd F. G.
vñ G. gewissē gefreuet/ sonder auch denselbe in oder außerhalb
Rechtern nicht verdammen/ mit der that/ oder in andere wege
mit nichthen verfolgen helffen wollen/ in massen dann sich auch
gegen ihrer Reys. May. vielbemelte der Augspurgischen
Confession verwandte Stände hievor auff gehaltenem
Reichstag zu Regenspurg des 57 etc. Tars erklärret haben.

Solches habē der Augspurgischen Confession verwandte/
Churfürzen/ Fürsten/ vnd Stände/ ihrer Reys. May. nach
erheischender ihrer wahren Religion noturfft vnderthänigst
nicht verhalten sollen/ mit vnderthänigster bitte/ dieser ihrer
Protestation allergnädigst ingedenck zu seyn/ vnd nachmals
die Sachen zu stiftung gutes Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit
in Teutscher Nation zufürdern. Inn diesem erzeigen ihre
Reys. May. Gott dem Allmächtigen/ sonder zweiffel ein an-
genemes gefälliges werck/ vñ seynd es offgemelte Stände der
Augspurgischen Confession/ vmb ihr Reys. May. in gebürli-
cher vnderthänigkeit vnd Demut zuverdienen schuldig/ vnd
insampt vnd besonder ganz willig vnd geneigt.

Der Rdm. Key. May. zu Augspurg vber-
geben/ Freitags den 7 Julij/ Anno
1559.

Ferner

Ferner Bedencken vnd Fürbringen
der Stände der Augspurgischen Confession ver-
wandt auff der Rey. May. zweite Resolution
die Grauamina vnd freystellung
betreffend.

N V M E R O X X I .

ER Römischen Kays. May. vnsers
Allergnädigsten Herren die jüngst Resolu-
tion die Grauamina wider den Religionfrieden
vnd dann der Geistlichen vorbehalt/ oder frey-
stellung belangendt/ haben die anwesenden Churfürsten/ Für-
sten vnd Stände/ auch der abwesenden Gesandten/ Räthe
vnd Botschafften/ so der Augspurgischen Confession ver-
wandt/ in vnderthänigkeit vernommen.

Darauff vnd so vielerstlich die angeregten Grauami-
na betrifft/ dieweil ihr May. rhat samerachten/ daß derselben
erledigung auff den gehn Speyer fürgenommenen Deputa-
tion tag/ dahin ihre May. deren Commissarien/ welche sampt
vnd neben den deputirten Ständen getrewlichen diese fürges-
fallene Irrung vnd misverstandt/ zu guter vergleichung vnd
richtigkeit bringen sollen/ mit auffführlicher instruction abzu-
fertigen/ sich gnädigst erbotten zu remittieren.

Solassen solche ihrer May. fürgeschlagenen weg diese
Stände/ damit kein ursach zu verlängerung dieses Reichstags
gegeben/ ihnen auch nicht zuwider seyn.

Doch mit der bescheidenheit/ daß solche Deputation
in gleicher anzahl beyder Religion verwandten Personen als-
lehrhand unrichtigkeit zuverhüten angestelt werden. Und wol-
len sich gegen ihr May. diese Stände inn vnderthänigkeit

versehen vnd getroffen/ ist May. werden hierauff bey dem Key.
Cammergericht/ der billigkeit nach verschaffen/ vnd diese ver-
sehung thun/ dasz mittler zeit/ vnd biß solche angeregte Depu-
tation ihren würeklichen fürgang vnd ende erreicht/ die albereit
aufgangene schwere Mandata vnd Proceszen/ diese vnd ande-
re Grauamina betreffende/ eingestellt/ vnd vom Cammerri-
chter vnd Besitzern im Rechten nit fürgeschritten werde.

Dieweil auch aus ihrer Keyf. May. Resolution sich
befindet/ dasz die Stände der andern Religion/ ihrer Keyf.
May. etliche gegenbeschwerden überreicht/ vnd dieser Stände
noturfft erfordern wil/ sich darinn haben zu erschen/ damit die
Sachen zu beyden theilen künftiglich zu besserer richtigkeit ge-
bracht werden mögen/ so ist an ihrer Keyf. May. dieser Stände
vnderthänigste bitt/ ihrer Keyf. May. wollen ihnen angeregter
gegenbeschwerden/ besichtigung/ vnd Abschrift gnädigst zu-
kommen vnd folgen lassen.

Zum andern/ was den berürten vorbehalt/ oder frey-
stellung belangen thut/ haben die Churfürsten/ Fürsten vnn
Stände/ auch der abwesenden Räthe/ Gesandten vnd Bots-
chafften der Augspurgischen Confession/ mit bekümmertem
gemüt verstanden/ dasz ihr May. auff voriger ihrer meinung
verharret/ vnd dieweil es hierin also gewant/ auch diese Stände
die sich gegen ihr May. notürfftiglich/ Christlich vihals er-
kläret/ So lassen sie es auch nachmals bey solcher ihrer erklär-
ung beruhen vnd bleiben.

Allein kündten hoch vnn vlgemelte Stände ihrer
Noturfft nach/ aus schuldigem Christlichem Eysser vnn
mitleiden/ so sie gegen ihren Mitgliedern tragen/ vneröffnet
nicht lassen/ noch vmbgehen/ ihr May. zuerinnern/ wie wol in
dem gemeinen vnd bewilligten immerwerenden Religion frie-
den aufrücklichen versehen/ dasz den Vnderthanen/ so vnder
den Ständen der andern Religion Seß vnn Wonhaftig/
vnd

und sich zu iherer wahren Christlichen Religion begeben wols
len/ denselben ein freyer zu vnd abzug gestattet/ auch iher Haab
vnd gueter geuolgt werden sollen.

Daz solchem entgegen/ vnd wie die Stände der Augs
purgischen Confession täglich angelangt werden/ an etlichen
orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen
Mandaten in Thürfürstenthumben/ Herrschafften vnd Ge
bieten/ von besuchung der Christlichen Predigten vnd Nies
lung der heiligen Sacramenten/ auch abgehalten/ sonder auch
über das hertiglich an Leib vnd Gut gestrafft/ verjagt vnd ver
trieben/ iher Güter entsezt/ vnd davon getrunzen werden/ wie
dann viel Exempla iherer May. in specie, wo dieselbigen nicht
alle Motoris/ auch ferner weitleufigkeit vnd verbitterung/ vr
sachen geben solten/ fürbracht werden möchten. Wann aber
diz alles dem gemelten Religion frieden/ auch der Christlichen
Lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnd zuwider/ auch den
Armen betrübten Christen vnd Vnderthanen zuendlichem
verderben reichen wirdt/ vnd ob Gott will/ von diesen Stän
den der Augspurgischen Confession gegen den andern Religion
Personen/ in ihren Landen Herrschafften vnd Gebieten
dergleichen nie erhört worden.

So ist an iher Rey. May. der bemelten Stände vnderthe
nigst bitt/ iher Rey. May. wollen/ also ein Christlicher Reyser/
diese mercliche beschwerden zu gemütt führen/ vnd nicht gestat
ten/ daz die unschuldigen Christen/ also jämmerlich an ihsren Leis
ben vnd Gütern betrübt vnd verfolgt werden/ auch derowes
gen die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen/
denselbigen in gemein solche Beschwerden gnedigt für halten/
vnd die von solchem vnsugsamem fürnemen abweisen.

Das alles gereicht zuvorderst iherer Rey. May. zu gros
sem ruhm/ den Armen betrübten unschuldigen Christen/ zu
wolfaht Schutz vnd Schirm/ vnd seyenes gegen iherer May.

O iii

die Thürfürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession in vnderthenigstem gehorsam zuverdienen vrbetig erkennen sich auch solches zu thun schuldig.

Der Römischen Key. May. den 20. Ju-
lij / Anno 1559. vbergeben / zu Aug-
spurg.

Supplication an die Römische Key.
May. der Rheinischen / Fränckischen / Düringi-
schen / Harzburgischen / vnd anderer der Augspur-
gischen Confession verwandten / Graffen
vnd Herrn / die Freystellung be-
tressende.

N V M E R O X X I I .

Aller Durchleuchtigster / Großmäch-
tiger / Unüberwindlichster Römischer Key-
ser / Allergnädigster Herr / Wiewol wir bis an-
hero der gänzlichen vnd ungetweifelten hoff-
nung gewesen / es solte der hochwichtig Punct die strittige Re-
ligion belangend / vermög E. Key. May. allergnädigsten auf-
schreibens / nicht allein für die hand genommen / erwogen / vnd be-
rahtschlagt / sondern auch durch verleihung Götlicher gnade
zu Christlicher vergleichung vñ erörterung gebracht / auch die
erhebliche beschwerung / so in diesem Puncten vorfallen / zu bils-
licher abhelfung seyn gerichtet worden / wie wir dann desselbis-
gen mit sonderlicher begirde vnd verlangen also erwartet.

So befinden wir doch gleich wol nicht ohne eusserste be-
schwerung / daß bis anhero dij fals nichts fruchtbarlichs ers-
wolgt / die sach auch nummehr dahin gerahet / daß vielleicht auff
sezwerens

schwerendem Reichstage dieses Puncten hassen wenig soll gehandlet werden.

Derwegen wir vnsrerer hochdringender vnd vnuermeidlicher notturft nach nicht vmbgehen mögen/ E. Rey. May. (welche wir doch/bey jekigen ihren vielfältigen hochwichtigen vnd trefflichen obligenden sachen / ganz vngern bemühen) nachuolgende vnsre beschwerungen vnd anlagen aller vnderthenigst zuvermelden/vnd damit keins wegs lenger zuuerzischen. Dero vnderthenigsten hoffnung E. Rey. May. werde auf angeborner Keyserlicher gütte vnd miltigkeit/dieselbige als allergnedigst vermercken vnd erwegen / auch vns inn keinen vngaben verdencken / daß wir in diesen vnsren anliegenden beschwerungen/bey. E. Rey. May. als dem höchsten Haupt/ vnsre lechste vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel sezen E. Rey. May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher gestalte vor vielen zeiten/ die Stift vnd Erzstift / fürnemlich zur Ehre Gottes/ Vnd dann auch zuerhaltung vnd aufführung Fürstlicher/ Gräfflicher/ vnd Adelicher Heuser vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet / vnd von vielen Keysern/ Königen/ Fürsten/ Graffen/ vnd Herrn/ hochloblichster mitter gedächtnis/reichlich begabt/ auch welcher massen Fürsten/ Graffen/ vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifften vnd Erzstiftten / sonderlich aber der Fürsten vnd Graffen stand auff den beiden Stifften Cölln vnd Straßburg / stattlichen vnd wunderhalten worden.

Es ist aber nunmehr (allergnedigster Keyser) nach dem die spaltung in Religions sachen sich erreget/ dahin geraheten/ daß weder Fürsten/ Graffen/ Herren/ noch die vom Adel/ so der Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan/ sre Kinder/ Freunde/ vnd Verwandten auff die Stifft vnd Erzstifft/ ohne verleszung sre gewissen thun oder bringe mögen/ von wege vieler

vieler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allbereit inn vbung seynd / sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet / vnd eingeführt werden / welche wir vor unsre Personen / Gewissens halben mit nichten ratificiren oder genem halten / viel weniger unsre Kinder / Freund vnd Verwandten / darmit beladen oder verbinden mögen.

Auf welchem dann leslich (da solchem mit zeitlichem Räthe nicht fürkommen / oder eine leidliche miterung hierinn sollte getroffen werden) nichts gewissers eruolgen würde / dann das nicht allein die Stift vnd Erzstift / auf mangel Fürstlichs / Gräffelichs vnd Adelichen Stands qualificirten vnd tauglichen Personen mit der zeit (wie dann albereit vor Ausgen / das sonderlich auff den angeregten beiden Stifften Cölln vnd Straßburg etliche Praebenden / so von Alters mit Graffen Teutscher Nation versehen der gebür nach / schwerlich ersetzt werden mögen) ganz vnd gar inn abgang gerahten würden / sondern das auch der Fürsten vnd Graffen Stand verschmelzet / Fürstliche vnd Gräffliche Heuser zerrissen vnd zertheilt / ja vieler trefflicher Geschlächter (welche sich ohnedie Stift inn Weltlichem Standt schwerlich alle inn die lange würden erhalten können) endlich verderben / notwendiglich eruolgen müste / alles der ersten Fundatoren vnd Stiffter intention / willen vnd meynung zu entgegen / welche ohne zweifel dahingesehen / das zu fordern Gottes Ehr gefürdert / zuche vnd Erbarket gepflanzt / vnd darneben auch so wold die Fürstliche / Gräffliche vnd Adeliche Heuser vnd Geschlächter / als auch die Stift vnd Erzstift in auffnehmen möchten erhalten werden.

Was auch sonst ferrner (da der angeregten beschwerlichen pflicht vnd Statuten halben nicht ein Christliche linderung geschehen / vnd also der hochbeschwerlich abgang der Stift

Stifft erfolgen solte) für merckliche incommoda / beschwerungen/nachtheil vnd vnrat im H. Reich hierauß entstehen vnd erwachsen würden/daz haben E. Key. May. aus hohem von Gott begabtem verstande/allergnädigst zuermessen.

Dann es gewißlich dahin gerathen würde / wann Fürsten/ Graffen vnd Herrn/ so der Augspurgischen Confession verwandt / von den gedachten beschwerlichen Pflichten vnd Statuten mit gesreyhet/ sich also wider ihren willender Stifft vnd Geistlichen Stands enthaben: allzumahl Weltlich bleiben / vnd ihre Fürstenthumb/ Graffe vnd Herrschafften/ so vielfältiglich vnder sich zertheilen vnd zerriessen müsten/ daz sie auch leßlich dasjenige darzu sie sich schuldig erkennen/ vnd als gehorsame Stände gern thun vnd leisten wolten (wie wir dann unsers theils bishanhero dißfalls nicht gern etwas an uns hetten erwidern lassen) bey E. Keyf. May. vnd dem heiligen Reich vnuermügens halben im werck nicht würden beysezzen/ erzeigen vnd leisten können.

Nebendem ist auch leichtlich zuerachten/ was für zertrennung/ verbitterung/ has/ widerwillen vnd misstrauen/ zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Stands Personen/ auff obgesetzten fall würde erfolgen/ welches dann leßlich nie allein diejenige Personen/ so albereit auff den Stifft seynd/ oder sich künftiglich darauff begeben möchten/ verdrossen vnd unwillig machen/ sondern auch zu allerhandt beschwerlichem vnraht/ veracht vnd verkleinerung/ so weder Stifft als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auf diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen/ so E. Keyf. May. selbst allergnädigst zubeducken wissen/ haben wir nicht vnderlassen können/ E. Keyf. May. in vnderthäsigkeit zuersuchen vnd anzurufen. Demnach aller vnderthäsigst bittende/ E. Keyf. May. wollen auf tragendem vnd von Gott besohlenem Ampt diese hochwichtige Sach allergnädigst

beherbigen / vnd zu verhütung solchs hochbesorgten ab vns
vndergangs / so wol der Stift vnd Erftift / als auch vieler al-
ter trefflicher Stände / Heuer vnd Geschlechter (daran E.
Reys. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) ein allernä-
digstes vnd Christlichc einsehen thun / vnd diese sache dahin be-
fürdern / das Fürsten / Grassen / vnd die vom Adel / so hin vnd
wider auff den Stiftten allbereit angenommen / vnd künftig
lich angenommen möchten werden (sonderlich aber auff den
obangeregten beyden Stiftten Cölln vnd Straßburg / so auff
Fürstliche vnd Gräffliche Heuer gesüsstet) von den obgedach-
ten beschwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten ges-
freyet / derselben erlassen / vnd wider ihre Gewissen mit beschwe-
ret oder angefochten werden.

Was aber sonst außerhalb der mehr gedachten Gewiss-
sen rhürtigen Statuten vnd Juramenten zu auffnemming /
gedeihen vnd wolsfahrt der Stiftten / auch zu erhaltung eines
Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen
mag / solches alles wollen wir nicht allein nicht abzuschaffen /
sondern vielmehr hierinnen gute Ordnung zumachen / vnd die
bisanhero zum theil erloschene vnd gefallene Disciplin / wi-
derumb zu restauriren vnd anzustellen / zum aller vnderthä-
nigsten gebetten haben.

Ewer Keyserliche Maiestat wollen auch hierbey allers-
gnädigst erwegen vnd zu gemüts führen / mit was grosser ges-
dult / auch mit was mercklichen unserm schaden vnd vnder-
bringlichem nachtheil / wir nummehr so viel Jar hero dieser
hochbeschwerlichen Sachen zugesehen / vnd aufgewartet / als
les der trostlichen hoffnung / es sollte einmal / vermittelst Göt-
slicher gnaden / die Sach durch ein Christlich Colloquium,
Concilium, deputation oder Reichstag / der billigkeit nach
erwogen / vnd auffleidliche / zimliche wege vnd vergleichung
seyn gerichtet worden / die weil aber solches bisanhero leider

also

also verblieben/ auch nummehr geringe hoffnung/ daß durch obangeregte Wege hierinn was fruchtbarlichs erfolgen werde/ haben Ewer Keysertiche Maiestat allergnädigst zuerachtet/ das vns zu unserm mercklichen schaden vnd nachtheil lange also still zuschweigen/ vnd diese Sach ferrner/ dann albereit geschehen/ einzustellen mit nichten wolle gebüren/ in sonderlicher betrachtung/ daß nicht wenig zubesorgen/ da hiermit noch länger verzogen würde/ daß nicht allein der Stifts sondern auch der Fürsten vnd Graffen hochnachtheiliger widerbringlicher abgang mitterweil würde erfolgen.

Wollen demnach zu ewer Keysertichen Maiestat vns in aller vnderthenigkeit getrostet/ sie werden diese Sach (wie oben gebetten) allergnädigst zu Gemüt führen/ auch solche Christliche vnd Väterliche befürderung vornemen/ dardurch die überzehlte unser hochanliegende beschwerung/ auch aller künftiger vrähte abgeschafft/ die Stift vnd Erzstift/ wie in gleichem Fürstliche vnd Gräffliche Heuer/ in außnemmen erhalten vnd vortgesetzt/ vnd niemands wider sein Gewissen be schweret werde.

Daran erzeigen ewer Römische Keysertiche Maiestat ein Christlich mit Keysertlich Werck/ vnd seynd wir es sampt vnd sonder vmb E. Keys. May. neben schuldigen Pflichten/ in allem vnderthenigem gehorsam unserm eussersten vermögen nach zuverdienen ganz geneigt vnd vrbüttig.

Der Röm. Keys. May. übergeben auff dem
Reichstag zu Augspurg/ Anno 1566.

Supplication an die Welcliche Chur
fürsten / Und zugleich mutatis mutandis an die
Röm. Reys. May. der Rheinischen / Fränckischen /
Düringischen / Hartzgräffischen / vnd anderer der
Augsburgischen Confession verwandten /
Graffen vnd Herren / die freystel-
lung betreffendt.

N V M E R O X X I I .

Streitende **V**rchleuchtigste / Hochgeborene Chur-
fürsten / Gnädigste Herrn / E. Churf. G. ha-
ben sich gnädigst zuerinnern / mit was vielfälti-
gem ernst vnd eysser / auch auf was ansehenli-
chen / dapfern / vnd erheblichen ursachen eine Christliche fren-
stellung in der Religion beuorab auff den hohen Thumbstifft-
ten vnd Collegien / bey vorigen regierenden Reysern / auch der
jetzigen Reys. May. vnserm allergnädigsten Herrn / auff etli-
chen gehaltenen Reichs versammlungen / vnd noch leßlich anno
rc. 66. zu Augspurg lauf die hiebeuor verwairter Supplica-
tion gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet / es solte dieser hochnotige vnd
wichtige Artickel / an welchem dem H. Römischen Reich vn-
serm geliebten Batterland / den Churfürstlichen / Fürstlichen
vnd Gräfflichen Heusern / auch gemeiner Ritterschafft / zu-
förderst aber Gottes deß Allmächtigen Chr / vnd vieler Men-
schen ewiges heil vnd wolkart gelegen / vor dieser zeit erlediget
vnd diesem beschwerlichen handel abgeholfen worden seyn.

Dieweil aber solches bis dahер eingestellt vnd verbli-
ben / nichts desto weniger vnserre Gewissen / auch vnserre vnd
vnserre

vnserer nachkommen woffart/für welche wir Christliche sorg
fertigkeit zu tragen schuldig) vns ermahnet vnd dringet / dieses
werk nicht ersäzen zulassen / sonder mit hülff vnd zuthun E.
Churfürst. G. als des heyligen Römischen Reichs fürnem-
sten Seulen / auch anderer Christlichen Fürsten / dasselbig so
viel vns Menschen möglich zu treiben vnd zu vrgieren/ bis der
Allmechtige gütige Gott / der aller Menschen Herzen in sei-
nen händen hat / vnd sonderlich die grossen Häupter regiert/
dessen hand auch noch nicht erkürzet ist / ein mal gnad vnd se-
gen verleihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch
werk / so fürnemlich zu seiner ehren dienet / gepflanzet vnd före
gesetzt werde.

So haben wir bey jeho der Röm. Ken. May. vnsers
allergnedigsten Herrn/vnd E. Churfürst. G. sampt dero mit
Churfürsten / vnserer Gnedigsten Herrn versammlung / nicht
vmbgehen sollen/noch mögen / deßwegen abermals vnderthea-
ufigste anmanung zuthun / ob vielleicht beneben andern hoch-
wichtigen des heiligen Reichs Sachen vnd anligen / dieser
Punct(darauff in warheit nicht der geringste theil des heiligen
Reichs woffahrt stehtet vnd beruhet / auch in berahschlagung
gezogen/ mit der jehigen Ken. May. auch dem erwählten vnd
künftigen Haupt des heiligen Reichs/dauon gehandlet wer-
den möchte.

Vnd anfänglich/ erachten wir für vnnötig E. Churf.
G. mit weitleufiger erholung vnd erinnerung / desjenigen
was an diesem werk gelegen/ auch wie heilsam / nützlich vnd
notwendig es sey/ zubemühen / in betrachtung das solches E.
Churf. G. nicht allein auf Christlichem/ hocherleuchtem/ bei-
wohndem verstand bekant vnd offenbar / sondern auch die Al-
ta/ handlungen und berahschlagungen dieser Sachen wegen/
durch E. Churf. G. vnd andere vnserer wahren Religion / der
Augsburgischen Confession verwandte Stände gehalten vnd

gepflogen/dasselbig gnugsam bezeugen vnd mit sich bringen/
Allein mögen E. Thurfürst. G. wir mit der Kürze nicht ber-
gen/dass vnserm Gräfflichen/ als gleichwohl dem geringern
Stand im heiligen Reich/ zugeschweigen den Thur vnd Für-
stlichen Heusern/ denen vielleicht solches beschwerlicher sellet
dann vns/ durch dieses werck/ da es länger differirt/ oder gar
abgeschlagen werden soll/ ein offenbarer vndergang/ der für-
nembsten vralten Gräfflichen Heuser getrautet würde/ vnd
für augenschwebet.

Dann nach dem die Juramenta/ Pflicht vnd Statu-
ten auff den hohen Stiftten also geschaffen/ auch von tag zu
tag dermassen/vnd besonders seither des Concilij Tridenti-
ni gescherpft werden/dass wir wie auch die Fürsten/ vnd auch
die vom Adel/ so der Augspurgischen Confession verwandt
vnd zu gehan/ vnsere Kinder/ Freund vnd Verwandten mit
gutem gewissen auff die Stift nicht thun oder bringe mögen/
So spüren vnd erfahren wir täglich dass der jungen Graffen
vnd Herrn anzal/durch Gottes segen sich dermassen mehret/
vnd zunimpt/dass/ wo sie alle Weltlich blieben/vnnd mit ihren
Brüdern zu gleichem theil in den Erbschafften gehn soltent/
die vralte Gräffliche Heuser zerrissen vnd anders nichts inn
Kurzen jaren/dannein endlicher vndergang des Gräfflichen
Standes/welche vnsere vorältern mit darsetzung Leibs/ Guta
vnd Bluts bey dem heiligen Reich erworben/ erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hin gelangen/ so were es nicht allein dem heiligen Reich verkleinerlich vnd nachtheilig/ sondern
es möchten auch vnsere Kinder und Nachkommen/ die Sachen
etwas ernstlicher vnd hisziger zu gemütführen/ auch sich erinnern/dass damnoch ihre lobliche voreltern zu der ehren Gottes/
auch auffpflanzung vnd erhaltung der Gräfflichen Heuser/
viel stattlicher ansehenlicher güter/ vnd grosse Reichthum zu
den Stiftten gegeben/ deren sie billich sechig vnd zugenießen/
vnd

und viel lieber das eufferst würden versuchen/ dann sich vnd ihre
ganze posteritet von solchen Beneficien/ vnd was denselben
anhänget/ allein vmb des willen/ daß sie dem Papstthum nie
anhängig/ vertringen vnd entscheiden zu lassen. Zu was bes-
schwerlichkeit aber dasselbig gereichen würde (welches doch
der Allmechtig Gott/ die Römische Key. May. E. Churf. G.
vnd andere Stände des heiligen Reichs gnediglich geruhen
abzuwenden) das hat meinlich reines verstands zuermessen/
vnd abzunemen/ dann es nicht allein wie zubesorgen/ bey dem
Gräfflichen Stand bleiben/ sondern es würde zu andern bes-
chwerlichen weiterungen/ dardurch die vralte lobliche Stift-
te inn höchste Beschwerungen gerahten würden/ vrsachen
geben.

Vnd ist je freynd zu hören/ viel mehr aber mit besondern
beschwerden zuuernehmen/ vnd bey den nachkommen vbel zu
verantworten/ daß im heiligen Reich Deutscher Nation/ alle
Stände/ sie seyen der Römischen Religion/ oder Augspurgis-
schen Confession zugethan/ eines allgemeinen fridens sich mit
einander gebrauchen/ in Reichs gemeinen vnd particular ver-
sammlungen bey einander sijen/ gleiche stimmen haben/ in Ad-
ministration der Justitien am Keyserl. Cammergericht/ beyde
Religions verwandten angenommen/ desgleichen in verrich-
tung anderer des heiligen Reichs geschäftender Religion hal-
ben keiner dem andern fürgezogen/ noch jemanden/ von wegen
der Religion/ durch den andern geschmehet/ verkleinert/ ver-
nachtheiligt/ oder beschwert werden solle/ Darzu auch alle ge-
meine beschwerden vnd Reichs anlagen/ als Steur/ Reiß/
Volz/ Contributiones, Cammergerichts vnderhaltung
vnd dergleichen/ neben den andern tragen vnd leisten müssen/
vnd daher vnbillich/ daß sie von den Geistlichen Beneficien
vnd Stiftten/ allerdings ausgeschlossen/ vnd deren die andern
allein Behig sein vnd geniesen solten/ dessen aber vnanges-
hen/

hen/diejenigen Stände/ so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen/ vom andern theil so sich Catholisch nennen/ also von Stifffen aufgeschlossen/ vnd der gestalt angesehen werden/daz man sie auch nicht würdig achtet/ auff die Stiffe vnd Erzstiffe zunemmen/ noch ihrer loblichen Vorältern Fundation/vnd Beneficien sie willlassen geniessen/sie machen sich dann dem Bapst zu Rom beypflichtig/dardurch sie dann an ihrer höchsten woffahrt der Seelen Heyl vnd Seligkeit zum eussersten beschweret/ vnd vernachtheilet/ da doch zu beständiger erhaltung ruhe vnd friedens im heiligen Reich bey diesem Puncten weniger nicht/dann inn allen andern sachen vnd handlungen vnder den Ständen/ein durchgehende gleichheit billich gehalten vnd obseruirt werden solte/ auf welcher vngleichheit dann der niessung der Geistlichen Güter vnd Beneficien höchlich zubeforgen/das in die harr anders nicht ist/ dann ein grossere verbitterung der gemüter vnd misstrauen zwischen den Ständen/ auch lezlich eine endtliche zerrüttung alles friedlichen wesens in Teutschem Lande/ wirdt entstehen vnderwachsen.

Wiewol wir nun wissen/daz sich die Römische Catholische Stände/wider diesen Artikel der Freystellung auff den Stifffen häfftig legen/vnd diese zwey Argumenta fürnemlich fürwendten/ Als ob man dardurch ihre Religion gar aufzulögen/ auch vnderm scheinder Religion nach den Geistlichen Gütern greissen/vnd sie ansich ziehen wölle/ so haben sic sich doch unsers ermessens dieser beyder Puncten halben wenigst ja gar nichts zubefahren.

Dam so viel das erste belangt/ da solle es billich eine freystellung heissen vnd bleiben/ vnd niemand zu der Religion gezwungen oder genötigt werden/ sondern vnbetracht was Religion einer ist/ zu den Beneficien gelassen/ vnd auff die Stiffe angenommen werden/ vnd wie man dasselbig am Reys-

Cami

Cammergericht der gestalt vbet / also hette man es auff den
 Stiften viel besser vnd leichter zu obseruiren / auch zwischen des-
 sen Personen die ohnedas mehrertheils einander mit Bluts-
 freundtschafft zugehan / vnd gar nicht zuvermuten / das ein
 Fürst / ein Graffe / oder einer vom Adel der Augspurgischen
 Confession einen andern / der ihme verwandt / ob er schon nicht
 seiner Religion / würde vnderstehen aufzuschliessen / oder zu-
 rück zustellen / da es einer thete / so müste er hinwiderumb besor-
 gen / das seinen freunden vnd verwandten mit gleicher Maß
 gemessen würde / zu dem / wo jemands solches begegnete / so hec
 er sich dessen bey der Keys. May. vnd gemeinen Ständen zu-
 beklagen / vnd vmb gebürliche hilff anzusuchen / in massen dan
 beschehen ist / vnd zweiffels ohnen noch geschehe / da sich ein glei-
 cher fall mit annemnung eines Beyfiszers / Aduocaten vnd
 Procurators am Keys. Cammergericht zugetragen / oder
 noch zuerüge / vnd diesem weredurch ein Reichs Constitution
 vnd Satzung leichtlich zugegegnen vnd vorzukommen "

So viel dann das ander Argument betriffe / da mögen
 wir für unsere Personen bey höchster warheit wol bethewren /
 das unsere meinung vnd gemüt keins wegs dahin stehet / vns
 der Geistlichen Güter zuernehren / vnd sie vneinzuheimschē /
 Können auch nicht glauben / das andere Stände dasselbig su-
 chen / wie auch solches keinem zugestatten / dann dardurch vnse-
 rer posteritet wenig gediencet / sondern wir haltens gewißlich
 darfür / do jemands / er were Fürst / Graffe / Herr / oder vom
 Adel sich dessen anmassen / es würden die vbrigē Stände / als
 interessenten mit ernst darwider seyn / vnd es keinem gut heis-
 sen / noch ihren posteris diese heilsame Stiftungen ensiechen
 lassen.

Vnd were diesem vnsers ermessens auch wolein weg
 zufinden / dann es würden unsere Religions Verwandten von-
 beschwerdt seyn in auffnemungen der beneficien / einenleibli-



hen End zu prestirn/dass sie die Geisliche Güter/wie sie auff
sie kommen/bey den Stiftten lassen/vnd keine verenderung
darunder suchen oder fürnemmen/noch von andern zugescher-
hen/gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände/damit nicht zus-
frieden seyn/sondern noch ferrner misstrauen in uns sezen wol-
ten/da wir doch darsür achten/dass sie uns für redliche gebore-
ne Teutsche Graffen vnd Herrn/die shren Pflichten vnd Eys-
den nachzusezen gemeint/halten werden/so seynd wir zum v-
berfluss dessen verbietig/Wann es andem/dass unsere Kinder
vnd Verwandten einer auff die Stiftt angenommen/oder her-
nacher zu höhern beneficien vnd digniteten gelangen solten/jes-
des mals genugsame Caution/vnd sicherheit für solche pfrün-
den zuleiste/dass sie von den Stiftt nit hinweg gerissen werde-
sollen/ auch dieser Caution wegen/wo von nötzen/vnparthenis-
sche erkantnuß zu leiden/oder aber unsere Söhne vnd Ver-
wandten/da wir ein solches nit prestirn können/von den Stift-
ten abzuhalten/Über das/so hetten auch die Keys. May. vnd
gemeine Stände/eine besondere Reichssatzung auffzurich-
ten/vnd solche alienation/verenderung vnd einziehung der be-
neficien bey Peen der Acht/in bester form zuverkommen/auch
die Execution darmit/des heiligen Reichs Cammergerichts
ordnung darunter zubefehlen.

Wann nun solche drey wege/oder so scharff man es jms-
mer vor kommen mag/an die hand genommen/so würde ge-
wisslich keiner/er were was Stands er wolt/se freuel/vnbesun-
nen vñ unbedacht seyn/daz er sich vndersiehen würde demselbe
zu wider zuhandlen/oder da er es thete/ist man im heiligen
Reich so mächtig vnd stark/dass man einem solchen Übere-
treter wehren vnd begegnen könnte.

Es halten aber etliche noch für unmöglich/also stark
ist das misstrauen bey ihnen eingewurzelt/dass solches einzie-
hen

hender Güter vnderbleiben würde / dieweil zweifels ohne / wo
die Religion auff den Stiftten freygestellt / viel Geistlicher
Personen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die
beneficia nicht verlassen / sondern bei jren Freunden vnd Vere-
wandten hülff vnd beystand suchen / darauf dann ein entliche
Zerrüttung vnd vndergang der Stiftt erfolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zu antworten / nemlichen im
fall man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette man
sich dergleichen nicht zubefahren / Es würde auch in eines jeden
gelegenheit nicht seyn zur Ehe zugreissen / sondern sich viell
vnd vielleicht der grösste theil beneben den beneficien in der Keys.
May. der Chur vnd Fürsten / auch anderer Potentaten diene-
sien in Friedens vnd Kriegens zeiten gebrauchen / vnd in ehrlie-
chen vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht als
lein beyetlichen Reformierten Stiftten in Teutschland / son-
dern auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da vielerley Geistliche Orden gefunden werden / welchen
doch der Eheliche Stand mit nichten verbotten ist / auch die
Güter bei den Stiftten rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wolte /
wann der Augspurgischen Confessions verwandten einer zu
der Erzbischöflichen / oder Bischoflichen Dignität erhaben /
so würde er also bald die Mess sampt dem gansen Papstthum
abschaffen / vnd dardurch ihre Religion gar zu boden gehen /
welches ihnen unleidlich vnd unträglich.

Darauff sagen wir erstlich / daß vonserm theil der Aug-
spurg. Confes. verwandte eben so hoch bedenklich vñ beschwer-
lich unsre Religion / die wir auf Gottes Wort wissen zuver-
theidigen / ihren lauff vnd fortysanzung / Gottes des All-
mächtigen ehre / vnd vieler Menschen heil vnd ewiger wohlfahrt
zu entgegen / also hinderstellen zulassen.

Neben dem so könnte die vorschung geschehen / das auff obgesetzten fall beyder Religionen geduldet vnd angerichtet würden/ Inmassen dann an etlichen orten/ auch vnder Geistlichen Ständen beyde Religionen öffentlich geübet werden/ vnd im schwang gehen / bis sich das Capittel einer allgemeinen Reformation im ganzen Stift mit einander vereinigte.

Wo senn auch in der Administration vnd verwaltung Geistlicher oder Weltlicher Sachen / bey den Stiftten vnd Capitulis streit fürfallen würde/ so hette man sich des Keyserlichen Cammergerichts Exempel gemäß zuverhalten / vnd von jeder Religion in gleicher anzahl zuuerrichtung solcher Sachen zuverordnen/ auch wo von nötzen etlicher sonderbarer Ordnung vnd Sachungen sich mit einander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet/ unserm theil / der Augspurgischen Confessions verwandten Ständen/ nicht höhers im wege liegt/ noch beschwerlicher fürselt/ dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vnd iuramenta / welche wir Gewissens halben nicht approbiren/ noch unsere Kinder/ Freund vnd Verwandte / damit obligirn oder verknüppfen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet/ das die Canonici auff alle vnd jede Päpstiſche Statuten/ consuetudines nouas, & antiquas, sonderlich die seithero gehaltenem Concilio zu Trient gemacht vnd eingeführt worden/ iurirn vnd schwören müssen/ vnder welchen Statute vnd Ordnungen vielseynd / die unsrer Religion strack's zuwider/ auch derselbigen noch etliche auffgericht vnd gemacht werden möchten/ Insonderheit aber ist das iuramentum so Bischoff vnd Praelaten dem Papst/ vnd sonst zu erhaltung ihrer confirmation vnd Stands/ welches professio fidei genant/ leiste müssen/ also geschaffen vnd gewandt/ das es nicht allein/ durch niemand unsrer Religion ohne verlezung seines Gewissens prestirt werden kan/ sondern auch besorglich/ das zu erhaltung

frids

friedlichen wesens wenig fürreglich seyn werde / vnd des wegen des heiligen Reichs Stände in viel wege hoch bedenklich / auch denselbigen allerhand ganz beschwerliche Clausulæ vnd verpflichtungen einuerlebet seynd / so des mehrertheils dahin fürnemlich gerichtet seyn / wie die eingerissene missbräuch vnd abschäuchliche iherthum berhalten / vnd dagegen unsre wahre Religion der Augspurgischen Confession vndertrückt / vnd mit derzeit gar aufgerottet werden möchte.

So bitten vnd begeren wir nicht mehr dann daß solche Juramenta vñ beschwerliche Ceremonie der gestalt gemilert / daß sie unsrer Religion der Augspurgischen Confession nicht zu wider / vñ durch derselben verwandte / mit guten gewissen gelai stet vñ gehalte werde mögē: Als nemlich d; alle vñ jede Stifts personen / sie seye hoher oder nidern Stands / nur zu den Politischen vnd Weltlichen sachen verbundē seyen / darbey dann auch die Erzbischoff vñ Bischoff der Röm. Rey. M. als dem Obersten haupt in dem Reich / vnd die vbrig ordines jre Erzbischoff oder Bischoffen in Weltlichen sachē zugehorsainen / vñ sonst die statuta vnd ordnungen eines jeden orts in obgemelten Politischen sachen zu obseruiren schuldig seyn solten.

Man möchte auch menniglichen freystellen entweder die alte gewöhnliche / oder die neue reformirte Formulas iuramenti zu prestirn vnd zu erstatten / Allein muß man dasjenig in den Iuramentis, statutis, oder durch eine gemeine Reichssatzung fürkommen vnd cauirt / daß beide Religionen nicht allein vnder den Stifts verwandten geduldet vnd verstatet werden / welches dann leichtlich geschehen kōndt / wo man das Iuramentum nur auff Politische sachen regulirt / in massen dann die Rey. M. beide Religionen im heiligen Reich / nach aussweisung des Religionfriedens geduldet / vnd sonst menniglich bey recht vnd billigkeit gehadhabt.

An vorgedachter Reformation der Stiftien vnd Jus

D iii

ramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Erzbischoff vnd Bischoff die zuvor geleiste Pflicht vnd End nicht hindern/ Dann sie für ihre Personen mögen dem Bapstthumb anhängig bleiben / vnd begert sie niemandt mit gewalt da von zu dringen / daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation/ die dem heiligen Reich zu wofahrt vnd zu erhaltung fried vnd einigkeit reichert zuverhindern / oder der Rey. May. vnd Ständen des Reichs/ ordnung vnd maß/dariun zugeben/ dahin erstrecken sich ihre pflichten nicht / es were auch vngereumbt von ihnen zu vernemmen.

Vnd wo man sich ein solches hiebeuor in auffrichtung des Religionfriedens hette wollen irren vnd hindern lassen / so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen Reich kommen / Sondern hette ein theil den andern gar vertilgen müssen/ welches zuviel Bluts würde gekostet haben/ vnd Teutschland darüber zu scheitern seyn gegangen.

Zudem so seynd die beneficia vnd Geistliche Güter nie in des Bapsts Territorio / oder vnder seiner Jurisdiction ges legen / er hat sie auch nicht fundirt / noch etwas darzu contrabuirt/ derowegen man sich vor seinem Ban vnd gewalt nichts mehr zubefahren hat / Dann so er gleich einen oder mehr excommunicirn würde / so hette die Rey. May. vnd die Stände den oder dieselbige / bey des Reichs Constitutionen vnd Satzungen hand zuhaben. Es solten auch die Prelaten vnd Geistlichen ihnen diese Reformation vnd ordnung nicht zu hoch zu wider seyn lassen/ in betrachtung daß sie ihnen selbst / vnd ihren Freunden zu gutem gerichten mögen.

Dann wir sehen vnd erfahren / wie wunderbarlich der Allmächtig Gott handelt / vnd wie er etwann der grossen Herren vnd anderer fürnemmen personen Herzen vnd Gemüter führet / vnd sie zu der wahren erkanntnis seins Göttlichen Worts bringet/ sollte nun der zeitige oder künftige Erzbischoff oder

oder Bischoff einer durch verleihung Götlicher Gnaden zu der Augspurgischen Confession treten / so würde ihme je beschwerlich fallen/daz er darumb seiner Dignitet müst entseze werden / wie Erzbischoff Hermans zu Cölln Exempel aussweiset.

Deshgleichen den fall zusezen/daz ein Bischoff oder Canonicus sezunder eitel Papisten unter seinen freunden vnd verwandten hette / welche zu den Beneficien gelassen werden / da sich dann in künftigem zutrüge/daz dieselbige gar / oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhängig machten/ So solten dannoch die andere nicht so unmiß vnd hart gegen ihnen seyn / daz sie dieselbige wolten von den beneficiis ausschliessen/ vnd dardurch dem vndergang iherer eignen Heuser ursach geben/ sondern sie solten viel mehr dasselbige vnd die nahe Blutsfreundtschafften betrachten / vnd ben ihnen gelten lassen/ vnd also iherer selbsten/ ihres geblüts/ auch ihres Stammens vnd Namens darunder verschonen / angesehen/ wie sich iherer freund einer heut vom Baysthumb abwendet) daz morsgen einem andern welcher zu erhaltung Staminens vnd Namens sich auff ein Stift zugegeben gemeint / ja an ihme eim Bischoff oder Canonico selbsten seyn möchte / da er nu darumb von dem Stift gehalte/ oder seiner Dignitet vnd Pfründen in mangel stehn müste / das würde ihme freilich hochbeschwerlich fallen/ er müste ihme aber die schuld selbst zumessen/ daz er durch verhinderung obgedachter Reformation seinen eignen/ vnd seiner freund nachtheil vnd Schimpff verursachte hette. Das aber der Römische theil vielleicht vermeint / sie wollen durch die starcken vnd steiffe obseruanz der juramenten vñ niessung der Geistlichen Pfründen/ Auch erlangung der hohen Chur vnd Fürstlichen dignitete/ die Fürsten/ Graffen/ Herren/ vnd den Adel mit gewalt beim Baysthumb erhalten / oder die abgewichene wider darzu bringen/darinnen werden sie sich/ ob Gott

Gott willt/ weit betrogen finden/ Dann man siehet nicht viel
 Fürstlicher oder Gräfflicher Geschlächter die der Auspurgis-
 schen Confession zugethan/ vñ die jre Kinder vñ des Bauchs
 vnd zeitlicher ehren willen auff die Stift verordnen/ Zubesors-
 gen ist es aber wie obgemeldt/ daß unsere Religions verwands-
 ten/ als der mehrtheil der Fürsten/ Graffen vnd Herren im
 Teutschland ihnen in die harre ihre Altväterliche Stiftum-
 gen nicht gar werden enziehen/ noch sich von den Bäpftischen
 verdringen lassen.

Solches alles wie obgemeldt/ haben wir etwas weitleuf-
 figer auffzuren wollen/ gar nicht der meynung Ewer Churf.
 G. viel weniger der Reys. May. oder anderen Ständen des
 Reichs fürzugreissen/ noch denselbigen einige maß oder ord-
 nung zugeben/ wie oder welcher gestalt das werck anzugreif-
 sen/ vnd fürzunemmen/ sonder allein auf gutem eyferigem
 gemüht dem handel ferrner nach zu dencken/ vñnd unsrer un-
 vermeidenlichen notturft nach/ auch gemeinem Batterland
 Teutscher Nation zuruhe vnd wolfahrt.

Dieweil dann dieses werck so heilsam vnd notwendig/
 wie Ewer Churf. G. selbst vñverborgen/ auch unsers ermess-
 sens durch die obangedeute wege/ vñnd andere mittel/ welche
 zweiffels ohne die ferrnere berahschlagung mit sich bringen
 wirdt/ füglich vnd wol ohn einigen Tumult vñnd zerrütting
 gemeines Friedens oder zerstörung der Fürstlichen/ Gräffens-
 lichen/ vñnd Adelichen Stift fürgenommen vñnd angestelle
 werden mag/ vnd wir nicht zweiffeln/ da E. Churf. G. darauff
 alle andere Stände ein auffsehens haben/ denen auch/ als den
 fürnembsten Seulen des heiligen Reichs noturft vñnd wols-
 fahrt zubedencken und zubefürderen obligt/ vnd die für andern
 dem Allmechtigen darumb rechenschafft thun müssen/ die sa-
 chen mit ernst angreissen/ Es werde der Allmechtig seinen gna-
 denreichen segen darzu verleihen vnd mittheilen.

So ge-

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthänigst blosen vnd stehen/ E. Churf. G. wollen nicht länger damit verziehen/ sondern die höchste nothurft des handels betrachten/ vnd die gnädigste befürderung erzeigen/ damit uns auff die ob angeregte des 66 Jars übergebne/ auch diese jetzige Supplication cimmaln gnädigster bescheid erfolgen/ auch die Sache zu lang verhofftem vnd gewünschtem glückseligen ende gelangt zu möge.

Solches würd der Allmächtig/ den die Sache mit betrifft/ vmb E. Churf. G. zweifels ohne reichlich vergelten/ So seyn wir es auch vmb E. Churf. G. vnderthäniglich/ vnd gehorsamlich zu erden/ vrbetig willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige/ gehorsame vnd willige

Die Rheinische/ Fränkische/ Düringische/
Habsgräffische/ Wetterawische/ vnd andre
der Augspurgischen Confession vers
wandte/ Graffen vnd Herren.

Der Röm. Kön. May. übergeben auff dem
Königlichen Wahltag zu Regenspurg/
Anno 1575.

Abdruck

Der Römischen zu Hungern vnd
Böhmen Kön. May. vnsers allergnädigsten
Herrn Declaracion vnd Erklärung/wie es mit der
Geistlichen eigen Ritterschafften/ Stätte/ vnd
Communen/ welche bis anhero der Augspurgisch-
en Confession Religion anhängig gewesen/ vnd
noch seynd/ der Religion halben hinsüro gehalten
werden solle: den Ständen der Augspurgischen
Confession auff dem Reichstag zu Augspurg An-
no 1555. den 14 Septemb. zugestalt vnd gegeben/
dero wares vnd rechtes Original/ bey der Chur-
fürstlichen Sächsischen Cantzley/ in treuer
guter verwahrung zubefinden.

NUMERO XXIIL

Fürk Ferdinand/ von Gottes Gnade
den Römischer König/ zu allen zeiten mehrer
des Reichs in Germanien/ zu Hungern/ Bo-
hem/ Dalmatien/ Croatiens vnd Schlauenis-
en/etc. König/ Infant in Hispanien/ Erzherzog zu Oester-
reich/ Herzog zu Burgund/ Steir/ Kernten/ Crain vnd
Württemberg/ etc. Graffe zu Tiroll/ etc. Bekennen öffentlich/
vnd thun kund aller menniglich mit diesem Briesse/ Als auff
diesem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß die
Religionfriedens/ vns die Stände vnd Botschafften der
Augspurgischen Confession anhängig/ vnderhänglichen
fürbrachte/ das etliche Erzbischöffen/ Bischöffen/ vnd anderer
Geistl.

Geistlichen vnd Stifffen zugehörigen Ritterschafften/ Städte vnd Communen / nun mehr lange Zeit vnd Jar der Augspurgischen Confession Religion anhängig gewesen vnd noch weren/ vnd wo dieselbigen von solcher ihrer angenommenen vnd so viel Zeit vnd Jar hergebrachten Religion/ von gedachten ihren Herren vnd Obrigkeiten gedrungen werden solten/ vor vnn und ehemaln die streitige Religion/ durch Christliche freundliche vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd vergleichung gebracht würde/ daß darauß nichts gewissers zubesorgen/ dann weiterung vnn und schädliche Krieghempörung zwischen den Herrschafften vnd Obrigkeiten vnd den Underthanen: Solchem aber vorzukommen/ wer ihr vnd esthenige bitte/ die Geistlichen dahin zuweisen vnd zuvermögen/ daß sie dieselbigen ihre Underthanen/ vmb erhaltung willens des gemeinen vnn und hoch nothwendigen Friedens/ im heiligen Reich Teutscher Nation/ hinsüro so wol als jeho/ eine lange zeit hero/ beschehen/ der Augspurgischen Confession Religion onthalben/ vniuergetiget vnd unbetranget bleiben/ vnd ob berürter entlichen vergleichung inn der streitigen Religion als so erwartet lassen: Und derhalben bewilligten/ daß solche Underthanen in jehiger Constitution des Religionfriedens der Notturst nach versehen würden. Dagegen aber die Stände vnd Gottschafften vnsrer alten Religion verwandten/ allerley ursachen vnd begerefürgewendet: Also daß sich beider Religion Stände deßhalb mit einander nicht vergleichen künden.

Das demnach wir in krafft Rom. Reys. May. vnsers lieben Brudern vnd Herrn vns gegebner vollmacht vnd heimstellung erklärt/ gesetzt/ vnd entscheiden haben/ Thun auch solches hiermit wissentlich in krafft dieses Briefs/ Das der Geistlichen eigen Ritterschafft/ Stätt vnd Communen/ welche lange zeit vnd jar hero der Augspurgische Confession Religion

anhängig gewesen/ vnd derselbigen Religion/ Glauben/ Kirchengebräuchen/ Ordnungen vnd Ceremonien/ öffentlich gehalten vnd gebraucht/ vnd bisz auff heut dato noch also halten vnd gebrauchen/ von der selben iherer Religion/ Glaubens/ Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinsüro durch jemand nicht gedrungen/ sondern darbey/ bis zu obberürter Christlicher vnd entlicher vergleichung der Religion/ unvergewaltigte gelassen werden sollen.

Und auff das solch vnser Declaration umb so viel desto weniger angefochten werden möcht/ haben gemeine Geistliche Stände/ vnd der abwesende Käthe vnd Botschafften/ uns zu vnderthänigen ehren vnd gefallen bewilligt/ das die Deregation in gemeinem Religionfriede dieses Reichstags (Inhalte/ das wider denselbe Religionfriede kein Declaration oder etwas anders/ so denselbe verhindern oder verendern möcht/ nit gegeben/ erlangt/ noch angenommen werden/ sonder unkräftig seyn soll) mit mehrern worten begriffen/ obberürter vnser erklärung vnd entscheidt unabbrüchig/ Aber sonst bey ihren Würden vnd kräften bestehen vnd gelassen werden soll.

Des alles zu festem warem urkunde vnd mehrer sicherheit/ haben wir diesen Brieff mit eigner Hand vnderschrieben/ vnd vnserm anhangenden Königlichen Insiegel bekräftiget.

Geben in vnser vnd des H. Reichs Statt Augspurg/ den 24 tag Septemb. nach Christi vnsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt/ 1555. vnserer Reiche des Römischen im 25. vnd der andern im 29 Jaren.

Ferdinandus.

J. Jonas D. Vice Cangler.

Ad mandatum Domini
Regis proprium.

L. Kirchschlager.

**Der Graffen vnd Herren Suppli-
cation an die Keyserliche Maiestat der Freystel-
lung halben/jhrer Maiestat den 27. July
Anno 1576. vbergeben.**

Welche in simili forma mutatis mutandis daruon den
29. Junij Anno 1576. den Ständen Augspur-
gischer Confession/ebensals vber-
reicht worden.

N V M E R O XXV.

Mller Durchleuchtigster/Großmäch-
tigster vnd Unüberwindlichster Römischer
Keyser/Allergnedigster Herr. E. Röm. Rey.
May. werden ohne zweifel inn allergnedigster
frischer vnd guter gedecktnuß haben/ Was von wegen des bes-
schwerlichen Geistlichen vorbehalts bey auffrichtung des Reli-
gion friedens Anno 1555. anfänglich zu Augspurg/volgends
auch Anno 1556. zu Regenspurg / vnd hernacher Anno 1566.
in tractation von dem Religion frieden/ gegen solchem Geistli-
chem vorbehalt vnd der Freystellung halben/ von Churfür-
sten/Fürsten/vnd allen andern der Augspurgischen Confessio-
n verwandten Ständen / bey weiland dem Allerdurchleuch-
tigsten/Großmechtigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten vnd
Herren/ Herren Ferdinando/ der zeit Römischen König/ ic.
Hochlöblichster milten gedecktnuß/ auch jzo E. Rey. Ma. ic.
vñserm Allergnedigsten Herrn selbst/ mit vieleren aufführli-
chen angezeigten bedenken vnd vrsachen/ aller vnderthenigst
gesucht/ gebetten/vnd laut beyligender abgedruckter/ auch von

R ii

einer zeit zu der andern / sedesmals vbergebener Protestantion
Schriften/protestirt worden ist/ Darauff es auch endlich bes-
tuhet. Achten der halben vnnötig seyn. E. Rey. May. mit weit-
leufiger erholung/ deren auff vorig gehaltenen Reichstagen
der Freystellung halben verlauffener handlungen dißmals zu-
bemühen.

Nach dem aber gleich wol nach auffgerichtem vnd pu-
blicirtem Religionfrieden / wir im werck befinden / mit was
grosser geschwindigkeit etliche der Römischen Religion zuge-
thane vnd anhengige Stände sich understanden / nicht allein
obangeregten Religion frieden in dem Stand vnd wesen / als
er auffgericht worden / nicht verbleiben zu lassen/ Sonder den-
selben / dann auch die nach jüngst gehaltenem Tridentischen
vermeinten Concilio vnerhörte vnd unleidenliche neue einge-
fürte Juramenta zu ihrem vortheil / vnd vnser der Augspur-
gischen Confession verwandten unleidenlicher beschwerung vñ
fortschung der Bápistischen mishbräuch zuziehe / vnd vnder an-
derm in krafft obangeregte Geistlichen vorbehalts (darin doch
weder Chur noch Fürstē/ oder einiger anderer Stand der Aug-
spurgischē Confession verwandt semals gewilligt/ Sondern
wie gemelt/ mehrmals dagegen zierlich protestirt haben) alle
hohe Stift Prelaturen vñ andere Geistliche Beneficia iſe Re-
ligions verwandten/ allein zuzuheimischen/ vñ ernfern der Aug-
spurgischen Confessions verwandten den zutrit vnd Niessung
der Stifts vnd andern Prelaturen (so doch mehrentheils / von
E. Rey. May. Vorfarnim Reich / alten Reyfern vnd Könis-
gen/ Churfürsten/ Fürsten/ dero selben vnd vnsern voreltern/ vñ
andern gutherzigen Christen/ allein zu fortpflanzung des wa-
ren Gottesdiensts/ auch erhaltung hoch vnd niderstands Per-
sonen/ Bevor ab der Bralten Adel chen Geschlächter gestifft/
set vnd verordnet worden sein) gänzlich abzustricken/ vnd vns/
vnd vnscere nachkommende / derselben unschig zumachen,

So haben

So haben wir darauff länger nicht vmbgehen können/
 E. Rey. May. auff nechst verschienem gehaltenem Wahltag
 zu Regenspurg vnscere der hievor offtgesuchten/ aber bis anhe-
 ro verweigerter Freystellung halben/ befundene beschwerung
 in einer derwegen übergebenen/ vnd obangezogenen Suppli-
 cation aussführlich fürzubringen/ vnd daneben vnderthenigst zu
 bitten/daz E. Rey. May. Gott zu ehren vnd befürderung ge-
 meinen friedens/ ruhe vnd einigkeit/ vnbeschwert seyn wollen/
 dñs hochnotig werck/ der gebetteten Freystellung/ allergnigest
 in berahschlagung ziehen/vnd die sachen dahin richten/ daz so
 wolder Stifften vnd Prelaturn halben/ als auch sonst inn
 andern Puncten zwischen beydersets zugelassenen Religionen
 vnd deren verwandten gleichheit gehalten/ vnd die gefehrliche
 ausschließung vnserer der Augspurgischen Confessions ver-
 wandten/ So bis anhero von der Römischen Religion anhän-
 gigen/ mit vorwendung/ daz sie dessen in krafft des Religion
 friedens besugt seyen/hin vnd wider inn Stifften vnd andern
 Geistlichen Beneficien thätlich eingefürt vndererweit worden
 ist/fürderlich abgeschafft/ auch ein vnuerdächtige billiche ver-
 gleichung die beyder Religionenverwandten treglich sey/ dar-
 gegen auffgericht/ vnd gehandhabt möge werden.

Nach dem aber auff jetzt berürte vnscere Supplication/
 daruon E. Rey. May. wir in obgemeltem druck/abschrifft (als
 zu dero wir uns alles Keyserlichen Christlichen einschens hie-
 riß inn höchster vnderthenigkeit billich vertrosten) inn aller uns
 derthenigkeit übergeben/ uns über zuuersicht/ kein endiliche re-
 solution noch nichterfolget/ Sondern so viel angedeut worden
 ist/ dieweil dñs unser geschehen ansuchen alle Ständ betreffen
 thue/ daz solches zu gemeiner Reichsversammlung vnd fernes
 tractation verschoben vnd eingestellt werden müsse.

Vnd aber gegenwärtiger Reichstag allbereit vorhans-
 den/ vnd man zur tractation dñs möglichen Puncten vermutlich
 in kurzem wird schreiten müssen.

Damit

Damit dann wir zu unser selbst / auch anderer der Augspurgischen Confessions verwandten mercklichen schaden/ nicht abermals / wie nun bis anhero fast in das ein vnd zwengst Jar geschehen ist/ ins weite Feldt gewiesen werden: Sondern hieruon endlich der gebür nach / benzzeit gehandlet/ vnd allerhand besorgter vrakheit vorkommen möge bleiben: So ist hiemit an E. Rey. M. vnsere aller onderthenigste bitt/ sie wolle allergnedigst befürdern vñ daran seyn/ daß auff jett werende Reichstag ohne ferrnern verzug von der begeren Freystellung / vnd andern täglichseinreissenden newerungen vnd beschwerungen gebärliche beraheschlagung für allen dingen angestelt/ vnd was wir vnd andere der Augspurgischen Confessions verwandten uns endlich zugebrosten haben sollen/ eigentlich abgeredt vnd beschlossen/ auch endlich die sachē dahin ins werck gerichtet werden mögen / damit beyde Religionen neben einander / auff gute friedliche leidliche weg vnd maß geduldet die gewissen frey/ vñ die Augspurgische Confessions verwante one weitern verfolg vnd außsaß gelassen / vnd von den Geistlichen vnd andern ämptern/ würden vñ Niessungen nicht außgeschlossen vnd hindan gestossen werden.

Dann E. Rey. May. außsondern hochbewegenden tringenden vnd vnvmbenglichen ursachen/ wir nicht verhalten können/ daß ob wir wol E. Rey. May. mit Gut vnd Blut zu zusezen/ vnd alle vnderthenigste hülff zuerstattan/ von herzen begirig vnd willig/ Dannoch wir ohn vorgehende erledigung dieses hochnotwendigen Punctens auf vielerley tringenden ursachen uns zum höchsten beschwert finden/ fürbaß des heiligen Reichs contributiones anlagen vnd beschwerden/ wie bisshero auff uns zuladen/dagegen aber desjenigen / so gemeinen Graffen / auch andern höhern vnd nideren Stande zum besten verordnet/ nicht zu geniessen. Dadoch die billigkeit erfordert/ daß die jenigen so gleiche onera haben/ hinwider auch

der ergeßlichkeit vnd commodorum mit cheilhaftig seyn sol
len. Da anders schedliches mißtrauen/vneinigkeit vnd weis-
terung / so aus solcher inæqualitet in allen rebus pub. no-
wendig zufolgen pflegt/ verhütet werden soll.

Vnd wie wold die Difficultates oder einreden der Päps-
tischen Religion verwandten/wider die gesuchte Freystellung
in unsern hieuor auff alhie gehaltenem Wahltag übergeben
vnd obberürter Schrift/ gnugsamlich abgeleint/ auch
weg vnd mittel/mit was maß vnd bescheidenheit die freystellung
dem Religionsfrieden einzuverleiben/ angedeutet worden:
Jedoch/ dieweil es der Römischen Kirchen anhengigen meh-
rentheils darumb zuthun ist/ daß sie besorgen/ wenn die Frey-
stellung bewilligt/ daß die Stift vnd Kirchengüter/ durch die
jenigen/ so der Augspurgischen Confession zugethan/ wenn
die auff den Stiften zugelassen/ vnd zu Erzbischoffen/Bisch-
offen/ oder andern Praelatum/ Digniteten oder Würden/
erhaben werden/ vnd entweder verheuraten seyn/ oder ihrer ge-
legenheit nach sich verheuraten sollen/ auff derselben Kinder
vnd Erben verwendet/ vnd von der Kirchen ganz vnd gar ali-
enirt vnd entzogen werden möchten/ vnd die Stift dardurch
zu grund gehen müsten. So kündtenebenden hievor in unsrer
auff jüngst gehaltenem Wahltag/ übergebener Schrift an-
geregten mitteln der Sachen auch darmit begegnet werden/
Daz nemlich durch eine gemeine Reichssatzung/ Maß vnd
vad ordnung gegeben werde/ welcher massen diejenigen/ so sich
also/ wie obstehet/ verheyren würden/ E. Rey. Alt. vnd dem
heiligen Reich zu erhaltung Friedens vnd Recht/ vnd sonder-
lich zum widerstand des Türkens in fürfallenden nöten sich rit-
terlich vnd bereitwillig gebrauchen zulassen/ sollen schuldig
seyn. Wie dann in etlichen andern Christlichen Königreis-
chen vnd Landen Geistliche Orden gefunden werden/ welchen
der Eheliche Stand nicht verbotten ist/ vnd niessen doch die

Geistlichen Güter der Stiftten / ohne der selben Schmelzung
vnd zerreissung.

Dardurch würde auch folgen / das man im heiligen
Reich nicht mit einer geringen anzahl ritterlicher Leute / auf
alle notwendige fell könnte bereit vnd gefasst seyn / zu grosser ders
selben Reputation vnd sicherheit / Dann auch zu verschonen
vnd ringerung der je lenger je mehr einfallenden Reichs Con-
tributionen vnd hülffen / darauf man sonst alle hoffnung vnd
gegenweher stellen müs / vnd diedoch nünter zeitig vnd frucht-
barlich erfolgen / vnd ins Werk kommen.

Da auch befahret werden wolte / das der Augspurgis-
chen Confession verwandte / da die auff den Stiftten zugelas-
sen / vnd zu den Würden / wie obgehört erhaben werden solten /
das dieselb die Päpserisch Religion ganz vnd gar ausmisernt
vnd abhun würden / könnte man in dem fall auff solche mittel
richten / vnd diese verschung beschehen / das keinem Bischoffen
oder Prelaten so sich der Augspurgischen Confession anhens-
gig mechte / frey vnd zugelassen solte seyn / die Mch vnd Päp-
stische Religion abzuschaffen / ohn zuthun vnd verwilligung
dero Thum Capittel vnd Landschafften / sondern allein beh-
de Religionen beneben einander zugestatten / vnd anzurichten /
der gestalt / das den Stiftten an der vbung ihrer Religion vnd
andern ihren Gerechtigkeiten nichts entzogen / auch aller
auffaz / schmehen vnd schenden ernstlich fürkommen / vnd
allein jedem seinem Gewissen nach / freigelassen würde / inn
eine oder andere Kirchen zugehen / vnd sich zu derselben zube-
kennen / bis so lang Gott Gnade gebe / das man sich in der
Christenheit oder doch im Reich / einer allgemeinen Refor-
mation oder anderer mittel vnd weg miteinander entschlossen
vnd verglichen / Wie es dann ohne das im heiligen Reich /
auch bey andern Nationen mit verenderung der Religion vnd
Gewüter so weit gerahzen / vnnb sich von tag zu tag selenger
je mehr

se mehr dahin erzeigt vnd ansieht / das ohne zulassung beyder Religionen vnd freylassung der Gewissen / doch auff ordentliche vnd gemessigte weig / sich keines bestendigen friedlichen leben vnd wesens / in die lenge zuermutten / Sondern das es endlich zu furfallender vnd wachsender gelegenheit / nur zu innerlichen vnd gewaltiglichen Kriegen vnd Empörungen würde kommen müssen / Zu höchster gefahr vnd verderbnis des gemeinen Vatterlands / vnd fürnemlich der Geistlichkeit / welcher in allweg die zeitige vnd gutwillige zugebung vnd nachlassung obangeregten friedlichen vnd gleichmessigen mittels / viel sicherer vnd fürstendiger seyn würde.

Dieweil dann ohne erörterung obangeregten Punctens / nicht allein allen Augspurgischen Confessions verwandten Ständen / sondern dem heiligen Reich vnserm geliebten Vaterland bestendigen friedlichen wesens halben / zum aller höchsten gelegen / vnd die freystellung insonderheit aller Thurfürsten / Fürsten / Gräffenlichen / Adelichen vnd andern Heusern vnd Stämme erhaltung vnd wolhart betrifft / Als thut so wol der Thur / Fürsten vnd Stände / als auch vnser aller nothurst erfordern / das nach lang gehabter gedult / vnd vielen bishanhero / von dero Päpstlichen Lehr anhengigen / geübten gewalt / den sie mit mehrgedachttem Religionsfrieden zubeschönen / sich jederzeit verstanden haben / man wissen vnd erfahren mögel ob durch ordentliche mittel die abschaffung solcher unrechtmäßigen thätlichen vorgriff / deren sich die Römische Religion verwandten in krafft des Religionfriedens / mit ausschließung vnserer der Augspurgischen Confessions verwandten auf allen Stiftien / vnd andern Geistlichen Beneficien / nun mehr / wie obgemeldt / bis ins ein vnd zwanzigste Jar augemast haben / zu hoffensey oder nicht.

Dann war vnd beweislich ist / das der Geistliche vors behalt / dessen im Religionsfrieden / vnd nach dem / bey

vergleichung dieses Friedens / meldung beschicht / von den
Ständen der Augspurgischen Confession / in der Tractatis
on zu Augspurg Anno 1555. niemals bewilliget / Sondern
auch außtrücklich protestirt / vnd der gemeine dissensus sowol
E. Reys. May. Herrn Batteri / Keyser Ferdinando / Hoch-
löblichster gedecktmüß / als auch E. Reys. May. selbst / vnd
den gemeinen Reichs Ständen gnugsam / vnd mit außtrück-
lichen worten angezeigt / auch in folgender zeitlich mal reye-
tirt / vnd ernewert worden ist.

Derhalben auch dasjenige / so solcher der Thür vnd Für-
sten vnd anderer der Augspurgischen Confession verwandter
klarē widersprechung zugegen / auff anhalten der Päpstisch-
en de facto statuirt / vnd folgends publicirt worden ist / in diesen
Sachen / das Gewissen belangend / niemands / dann die darein
gewilliget / vnd die ihren vortheil dardurch gesucht / obligirt
oder binden hat können.

Derwegen ist an E. Keyserlichen Maiestat nachmals
vñser aller vnderhängste bitt / höchstes flehen vnd anrussen /
Sie wollen irem Christlichem höchstberümptem eyßer nach/
diese handlung mit rechtem ernst ansehen / erwegen / vnd ihrs
wie vns nicht zweiffelt aller gnädigst angelegenseyn lassen / daß
vñserm so vielsältigem / notgetrengtem vnd höchstverursach-
tem suchen / die freystellung vnd andere Puncten belangend /
endlich genädigst wilfart / statt geben / vnd alsbald daruon ein
gebürliche vnpärtheyische Consultation besetzwerendem
Reichstag / vor einiger anderer tractation vñuerzüglich anges-
tellt / vnd dasjenig so zu befürderung der ehren Gottes / erhal-
tung guter einigkeit vnd bestendigen friedens im Reich / zwis-
chen beydersseits Religions verwandten / vnd abwendung als-
selbstand besorgter vnrühe / fürtreglich seyn mag / verordnet
vnd vollzogen mö geworden.

Daran

Daran beweisen Ewer Römische Keyserliche Majestat
 Gott dem Allmechtigen/ dessen Ehr sie für allen dingen zusus-
 chen vnd zufürdern schuldig seynd / ohne zweiffel / einen ange-
 nem vnd hochgeselligen dienst/ vnd helffen darneben mehrren
 einhelliges vertrawen/ eintrechigkeit der Gemüter / auch den
 Gemeinen frieden / ruhe vnd einigkeit / desgleichen iherer selbst
 vnd gemeinen Batterlands / vnnnd insonderheit vieler Fürsle-
 cher/ Gräffelicher/ vnnnd Adelicher Geschlechter wolfaht bez-
 fürdern. Die auch nicht vnderlassen werden/ solch hochrühm-
 liches vnd recht Keyserlich werck / für die höchste gutthat/ wel-
 cher sich auch iherer aller Posteritet zuerfreuen haben / zuhal-
 ten/ vnd darzu vmb Ewer Keyserliche Majestat/ mit bereitwil-
 liger zuschung Guts vnd Bluts/ inn aller onderthenigster ge-
 horsame ganz begirlichen vnd vnuerdrossen zuverdienen.

E. Röm. Key. Mai.

Aller Underthenigste vnd gehorsamste

Graffen vnd Herren/ der Augspur-
 gischen Confession verwandten
 Stände / vnd derselben Abge-
 sandten.

S ih

Summarische Verzeichnung eclicher erinnerungen / so man wider die Freystel- lung für zu bringen.

N V M E R O - X X V I .

Schriftlich sagt der Gegenthell / Die Con-
fessionisten wollen mit demjenigen / was sie zu-
vor haben / nemlichen mit dem freyen vnuerhins-
derten exercitio ihrer Religion vnd der Predig-
ten nicht befugig noch zu frieden seyn. Sondern wollen ihrer
Religions Leucht vnd genossen / in vnsere Geistliche Stift vnd
Kirchen einmängen / welches aber der ersten stiftung nicht al-
lein / sondern auch dem Religion friedenganz zu wider / Dann
ein theil den andern unbetrübt lassen / vnd kein eingriff noch
newerungen geschehen sollen.

Zum andern / Wann man ihre angemaste Freystellung
im grund bedencket / so findet sich endlich / das ihr begern allein
auß dem puren lautern Geis herstleust. Ist auch an dem nicht
gelegen / was sie zu ihrer beschönung / vnd vrechtmäßigen
unzeitigen eyffer fürgeben. Sondernes ist jnen allein vmb die
Einkommen vnd das zeitliche zuthun / da sie doch vernög ihrer
Profession / all dieweil ihnen kein eintrag geschicht / nicht allein
den Politischen frieden unbetrübt / vnd andere notwendigere
werck vnuerhindert lassen / Sondern von ihres Gottes vnd
Glaubens wegen / auch das obrige ihres Guts / ja Leibs / gern
soltent in die schans schlagen vnd entrahten / vnd dadurch ihre
beständigkeit vnd eyffer / mit geduldung der willigen Armut
helder bezeugen / Als das geliebte Vatterland durch diese new-
gefundene vnuuhe betrüb.n. Sed amor & cupido habendi, i-
plos solicitat.

Zum

Zum dritten/Nach dem diese Freysteller vermeinen ein grosses einzuraumen / in dem sie sich berühmen / vnd anbieten / von den Kirchen Gütern außerhalb der nuzung / täglichen vn kosten / vnderhaltung vnd noturfft / nichts zuverwenden / noch zuuerendern / Sondern dieselb in sren würde / so viel die Haupt stiftungen an ihnen selbst belange / ungeschmälert bleiben zu lassen / wolle auch deshalb jederzeit gnugsame Bürgschafft darstellen / Dann wann vielleicht durch die neue Geistliche zu weit inn die Kirchen Güter griessen würde / man sich an den Bürgen erhöhlen / bey denselben den abgang zuersuchen vnd erstatten könnte. Hierauß ist die frag / wo ein jeder / der sich seines Voreltern stiftungen anmassen wolte / vnd aber durch verlauffung de: zeit / durch sein selbst eignes obelhausen / durch Kriegsleuff oder ander vnglück / wie das name haben möchte / in abfall / vnuermöglichkeit vnd armut were gerahten / würde Bürgschafft finden: Weil ohne das Wohlweise vnd vernünftige Leucht / von wegen bewussten verwirrung vnd gefahr / nicht gern / zu Bürgen siken.

Zum vierdten / Wann allein diejenigen auff die Stiffe vnd Geistliche Pfründen solten angenommen werden / welche gnugsame Bürgschafft hetten / andere aber / die / wie zuvor ges melt / auf vnuermögen mit Bürgschafft nicht fondten gereichen noch auffkomme / ob sie wol sonst herkommens / Adels / vnd der ersten Stiftung halben eben so vehig oder vielleicht vehiger / vnd billicher intrieb hetten / solten aufgeschlossen / vnd hindan gestossen seyn / So würde abermals von wegen dieser unbilligkeit vnd vngleichheit zerrüttung vnd spaltung sich erheben / Wer nun hierinnen müst Richter seyn / vnd wie ein solches zuentscheiden / bedürfft sonders grosses nachdenkens. Den Bayst zu Rom mögen sien nicht leiden / vnder ihnen selbst wer die vrichtigkeit zu groß / vnd der verwirrten Kopff zu viel / den Stätten oder auch den Landfürsten / vnder vnd bey denen

die

die Stifft gelegen/würden sie auch weder zu gehorsamen/noch so viel zugefallen seyn/daz sie ihres außspruchs gelebten/würde also ein jemehrliche verwicklung/vnnd zu lezt vnder ihnen den Freystellern selbst der Hanen kampff entstehen.

Zum fünftten/Solten die Freysteller zu ihrem fürgeben vnd zu ihrem fürhaben durch erhaltung/erweiterung vnd fortsetzung ihrer Religion insonderheit wol bedencken/vnd fürsehen/daz ihr Ministerium Ecclesiasticum vnd die Canzel mit Geleerten/tauglichen vnd qualificirten Leuten besetzt würde/welches aber durch die anmassung der Newstiftter nit gesucht: Dann ein Herr/oder vom Adel der schon bey seinen erwachsenen jaren vnd in seiner jugend anders nicht dann seinem Stand gemäß/dem Hoff oder Kriegen nachgezogen/sozo aber so unversehens inn die Geistlichkeit geriete/würde einen schlechten Praedicanten oder Theologum geben. Solte er nun irgend einen armen Gelehrten Studenten/mit einer geringen besoldung/wie fast gebreuchlich/tanquam Vicarium non reddituum & emolumenti, sed laboris, an seine statt auff die Canzel stellen/So würde der Principal das vbrig Kirchen Gut (weil er sein Schäflein nicht selbst weidet/noch der Gemein Gottes selbst vorsteht) mit schlechtem Gewissen besitzen oder geniessen. Sodoch die Confessionisten de bona Conscientia vnder ihnen viel wissen zusagen.

Es hat alhie die Conuersio simplex wol statt/Qui seruit altari de altari viuat,Econuerso,Qui viuit dealtri,non per tertiam personam, sed ipsem et seruiat altari.

Zum sechsten Wo in Teutschland hieuer vnd noch in der Gemein/mehr nicht als Papisten vnd Confessionisten seynd/vnd bey einander in zimlicher ruhe gelebt haben/da würden hernacher dreyerley/Nemlich Papisten/Confessionisten vnd Stiftstiften oder Freysteller/ auch ledlich ein erbermliche zerüttung nicht principaliter von der Religion/sonder von der Güter

Güter wegen erwachsen / Solches durch getrewe warnungen vnd alle andere fürtregliche mittel fürzukommen vnd zu verhüten/ sol einem jeden friedliebenden frommen herzen bilden angelegen seyn.

Zum siebenden/ Wann man allein denjenigen von des ro Voreltern was gestiftet/ vnd zu der Kirchen gegeben worden/dasselb wider soleinraumen/ So würde mancher vngelerter/ doch sonst redlicher Kriegs vnd anderer Mann/ lieber wollen Geistlich werden/ dann es keine schnriger an/ in ruhigen tagen die Pfründt zuverzehren/ als die Besoldung halb in Elend vnd savrer arbeit zugewinnen. Zu dem/ so wird das Dorff miteinem unsinnigen Pfarrherr/ wie man sagt/ versessen seyn/ man würde gewißlich viel schöner Jäger vnd Polter Prediger hören/ also daß die Confessionisten von ihres selbst glimpfs vnd nutzens wegen viel besser iheten/ von ihrem begren vnd fürhaben abzustehen. Dann gleich/ wie sie immer dar über den müßiggang/ ungeschicklichkeit vnd vntauglichkeit unserer Geistlichen schreien können/ Auch dieselben nit hässig gnug bei dem gemeinen Mann anziehen/ nennen vnd verleumdden können/ Also würdet ihnen eben dieses Kraut in ihrem selbst Garten wachsen.

Zum achten/ Wann die Frey oder Newstiffter zugeschönung ihres vorhabens vnd außrede/ daß sie nicht das müßige Geistliche Brot wollen essen/ sich anbieten/ nach dem sie nicht alle studirn vnd Theologisch Gelerten seyn können: So gedenken vnd wollen sie König/ Kaisern/ vnd gemeinem Vaterland auff der ihnen eingeraubten Stiftt einkommen vnd vnkosten/in Kriegslefftien vnd andern Weltlichen Handlungen/ dienen/ So seynd wir schon in terminis non legitimi vslus sed abusus. Quia cum semel dictata sunt, profanari ac alio transferri non debent, neque hic reuelaret causus necessitatis, qui ex Dei gratia nondum est pro oculis.

So haben wir auch zu gutem heil vnd mit schaden erfahrent
was es fürt regt/ wenn man durch Geistliche Personen/ oder
mit denselben Gütern den Feind wil schlagen. Exempla sunt
odiosa & Confusio Vocationum, thut nimmer gut.

Zum neundten / So wollen die Confessionisten den Religionsfrieden unbetrübt gehalten haben. Und da sol durchaus kein eingrieff geschehen noch gestattet werden/ welches an ihm selbst/ wann es reciproce gehalten würde/ nicht unrechte. Sie mögen auch schwerlich gedulden/ wann ein Landfürst vnd ordentliche Obrigkeit der Religion halben/ irgendt einen ausschaffet: So man doch dieselben mit Weib vnd Kindern/ mit aller ihrer Haab vnd Gütern frey sicher ziehen lässt. Hingegen wollen sie uns/ die wir in so rechtmässiger Possessz lange Zeit gewest/ auf deren wir uns mit gutem willen auch nit gern heben/ oder tragen werden lassen/ Wie wir uns dann auch des Religion friedens zubehelfen haben/ mit ihrem jetzigen fürbringen betrüben/ vnd sich selbst unruhig machen/ uns unsere Kirchen güter vnd einkommen abtringen/ Ja wo sie uns so viel mechtig/ gar auf dem Land jagen würden/ Ob nun solches zu fried vnd ruhe des geliebten Vatterlands diene/ hat ein jeder bey sich selbst zuerachten.

Zum zehenden / Dieweil wie im achten Puncten angezeigt/ anders nichts dann müßiggang/ vergebliche verschwendung vnd dergleichen ergernuß auf ansezung der Newstifter entstehen mag / So thetent sie viel besser/ wer auch ihrer Religion gemesser/ daß sie denselben Sündenlast vnd ergernuß/ auf uns/ die wir schon das lässe Joch lang getragen vnd gewohnet haben/ beruhnen lassen. Dann wie sie selbst sagen vnd schreien/ so gibt unsere Religion gute feiste Pfründen/ vnd weiter sich wol/ ihre Religion aber soll in der willigen armut vnderm Kreuz grunen/ vnd besser Himmeln. Sie mögen predigen/ vnd ihr Prediger von dem ißrigen/ wie sie wissen und

underhalten/ vnd außzügeln/ daß müssen wir nach geschaffens
heit dieser zeit geschehen lassen: Hergegen sollen sie auch bis-
lich / so wol von gemeiner ruhe wegen / als ihren selbst Gewis-
sen halben / vns lassen Meß lesen / vnd von den hier zugestif-
ten Kirchen Gütern / wie sie auff vns kommen / so lang es Gott
vergönnet / vnd verhengt / leben / welcher vor inn Himmel
kompt / möcht des andern warten: Allein daß man vns an dem
zeitlichen / vnd an vnsrnen einkommen keinen intrag thue. Da
man vns aber bey diesem vnsrnen erbieten vnd wolgemeinter
billicher erinderung nicht wolte ruhig bleiben lassen / müssen
wir vnsrer Heil/ auch in andere weg versuchen.

Zum eilfsten/ Sol man auch wol bedencken/ vnd gewiß
lich wissen / daß dieses werck der Freystellung in den Stiftien
vnd Fürstenthumben/den Confessions verwandten selbst gro-
ße ergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit geben würde.
Dann die neuen Canonici würden sich nicht einer jeden O-
brigkeit onder geben / oder derselben gehorsamen / wie jeho die
armen Predicanten thun / würde man also stets mit einander
zu Felde/ vnd in Haren liegen/vnd die neuen Canonici wür-
den sich auch nicht allein der Beneficien vnd einkommen / son-
dern noch weiter / also hoch stiftien / vnd nit gemeine Pastores
oder Pfarrherr/ sonder der Immuniteten/ Privilegiē/ Exemptio-
nen/ Superioriteten/ vnd was dergleichen Gerechtigkeiten
anmassen vnd gebrauchen/ Auch in ihrer Profession nicht we-
niger seyn/ thun noch haben wollen/ als die vnsrnen gewest/
gehan vnd gehabt. Es würde wol schwerer mit ihnen aufzur-
kommen seyn/ als man jeho mit vns aufzokompt. Dieses sey a-
bermals zu einer getrewen / wolgemeinten warnung / damit
man es nit zu der reusamen erfahrung klossen lasse/ errinnert.

Zum zwölfften/ Ob wol die Freystellung bey dem jes-
nigen theil einen guten Namen vnd Plausibilitet hat/ So
findet sich jedoch nicht/ wie sie ohne vnuerantworlichen nach-

flang vnd merckliche zerrüttung der begerenden / Gleichfals auch ohne unträchtlichen nachtheil deren / an die sie begert würdet / könne angestelt werden.

Zum dreyzehenden / Lesset es sich ansehen / als ob die Confessionisten / weder gnugsame Türcken / oder andere hülff contribuiren vnd leisten wollen / Es sey dann ihnen eben auff dismal / vnd bey dieser Regenspurgischen Reichstagigen zusammenkunft die Freystellung junior bewilligt. Welches aber außerhalb des vnfugs / auch ein gat vorzeitig vorhaben ist / dañ dieses Werck nicht erst auff diese gegenwärtige zeit / vnd schier auff den nothknopf des Erbfeinds folte seyn gesparet worden. Als man nach dem Sigetischen verlust den Friedstand mit dem Türcken über die zehen Jar gehabt / da hette sollen / mitler weil auff dem Reichstag zu Speyer vnd sonst / dieser vnd andere notwendige Puncten / Irrungen vnd Mißverstände nich allein auff die Ban gebracht / sondern gar auffändig gemacht seyn worden / Jesund da der Türkische Friedstand sein endschafft erreicht / oder ja (wie vielen wol mag bewust seyn) nicht mehr wil gehalten werden / vnd die Feindsnoth so wol der Polnischen / als der Türkischen vnd anderer Practis eten halben schier auff dem Hals / vnd denselbigen zugegenen / das notwendigste vnd meiste seyn sol / So wil man erst newgefundene difficultates der Religion halben fürbringen / Cum tamen ipse sapientia liber cuique functioni & regerenda tempus attribuat. Tempus est peculiare disputandi, & deliberandi, aliud belligandi: Quæ tempora nullus cordatus vñquam confundat: Es were dann / daß man die Leute mit fleiß gern irr machet / vnd diß jeschige fürbringen der Freystellung nur ein Scheindeckel seye der heimlichen verweigerung des Bestands vnd Gelthülf / gegen dem leidigen von tag zu tag einreissenden Erbfeind. Quæ autem hoc esset peruersitas: Eam vt Deus Opt. Max. auertat, &

ac in

ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatur, votis omnibus ac scriis precibus est connitendum.

Zum vierzehenden Ist die Freystellung / wann ja sol te daruon gehandelt werden / kein werck / das zu zwey oder drey Monaten auff einem Reichstag allein kündet geschlichtet vnd absoluirt werden / Dann es finden sich auf der in kurz obam geregten einreden vnd hinderungen noch so viel andere vnzahl bare / das wol Jar vnd Tag darüber hingehn möchte / ehe dass mans mit lieb vnd wie Recht wehr / ohn beyder seits beschwer nuß verglichen vnd in schwang bringen kündet. Zu dem so ist bisshero allein das Quid vnd gar nicht das Quomodo , an welchem doch am meistten gelegen / in dieser sachen auff die ban kommen / und würde zumal viel mühe vnd lange zeit darauff gehn / bis man die beyderseits böse schädliche inconuenienzen , so am weg liegen / durch rechte / wolbestendige gegründte mittel ableinen / vnd remittirn kündet. Da auch solche vor betrachtung vnd gnugsame würeckliche versehung vorgehend nicht geschehe / würd anders nicht / dann nur ein mutwillige zerrüttung / welche so wolden Confessionisten / als uns zum höchsten nachtheil gereichte / gestiftt / vnd erwecket werden. Daruor aber der getrewe Gott uns vnd das geliebte Vatterland gnediglich wolle bewaren/ Amen.

Es sollen auch die hieuor gesetzte Puncten vnd ange zeigte obstacula , wie sie in der cyl zusammen gezogen / als schlechte vnd einfeitig scheinen möchten / gar nicht dahin verstanden werden / Ist auch nicht unsers gemüths vnd willens / das wir uns desjenigen / was zu möglicher erhaltung des loblichen Adels vnd höher Geschlechter immer dienlich seyn möchte / verwis dern wolten. Dann wir uns / die wir den Freystellern meis sen theils gefreundt vnd durch einander verwande / nur selbst an griffen von schaden theten / Sondern / was zurechter bequemer zeit durch rechte bequeme mittel / ohn beyder seits nachtheil ge-

schehen möchte/Demselben nach wolten wir vns federzeit rnu
gezeiffelt dahin finden lassen/daz meniglich spüren sollte/das
wir eben so wolder andern/als vnsere selbst woltfahrt/insonder
heit aber gemeinen fried vnd ruhe zuerhalten/ auch vmb dessel-
bigen willen etwas nachzusehen/lassen angelegen seyn.

**Aller Durchleuchtigster/Großmeh-
tigster/Uüberwindlichster/Römischer
Keyser/Allergnedigster
Herr.**

N V M E R O XXVII.

SElcher gestalt Ewer Röm. Key. Ma.
auff der Graffen vnd Herren bescheiden ansu-
chen/die Freystellung auff den hohen Thum-
sifften belangend/sich kürs verruckter tagen er-
klärt/Da haben wolgemelte Graffen vnd Herren vns den
Chur vnd Fürstlichen Abgesandten/ auch Ständen der Augs-
spurgischen Confession/ als eine gemeine Sach communicirt
vnd mitgetheilt.

Nachdem wir dann auf derselben Ewer Keyf. May.
Resolution so viel vernommen/ daß E. Keyf. May. darfür
haleen/ Als ob dieser Punct der Freystellung hiebevor nottürff-
tiglich gehandlet/ vnd es desselben wegen nicht allein Anno
1559. Sondern auch seithero auff allen Reichs/ Wahl vnd
Deputations tagen/bey dem auffgerichten Religions friedem
gelassen worden/ Derwegen auch Ewer Keyferliche Maiestat
stat nicht gebüren wolle/ auf demjenigen/ was also einmal er-
klärt/ vnd auffgericht/ darzu so offtermals widerholet/ zu-
schreitent

schreiten oder etwas widerigs einzuführen vnd zustatuiren/
Dahero wir nichts anders abnehmen können / dann daß E.
wer Keysleriche Maiestat solch werck der Freystellung für de-
terminirt vnd erledigt halten vnd erachten.

So hat vnserer gnedigsten / auch gnedigen vnd günsti-
gen Herrn vnd Obern noturft erfordern wollen / von wegen
ihrer Chur vnd J. G. dieses nicht also stillschweigend hingehn
zulassen / Sonder diser allgemeinen sachen vns der gebür nach/
anzunemen.

Dann es wissen sich E. Keys. May. allergnedigst zu-
erinnern / das mehrangeregter Punct des Geislichen vorbe-
halts oder Freystellung nicht allein Anno 1555. inn auffrich-
tung des Religionfriedens vnerledigt blieben / Sondern auch
damals durch vnsere gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn
vnd Obern öffentlich widersprochen / auch seithero je vnd all-
wegen / Nemlich / Anno 1556. vnd 1557. alhie zu Regenspurg /
Anno 1559. zu Augspurg / vnd Anno 1566. auff dem Reichs-
tag daselbst zu Augspurg / durch die Graffen / Herren vnd
Ritterschafft darumb angesucht / Auch bey jüngst gehaltes
nem Königlichem Wahltag alhie solcher Punct zugegen
wertiger versammlung remittirt vnd verschoben worden.

Dahero dann unwidersprechlich erscheint / das vnsere
gnedigste / gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern / diesen Ar-
tikel nie eingewilligt / viel weniger denselben für erörtert ge-
halten oder noch darauff verzeihen / vnd denselben nachgeben
können.

Demnach dann / vnd dieweil mehr wosgedachte Grafs-
fen vnd Herrn / bey E. Keys. May. deswegen ferner angehals-
ten / wie es dann die allgemeine noturft im Reich sonderlich
erfordert.

So ist an E. Röm. Keys. May. von wegen hoch vnd
obgenannter vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn vnd O-
bern

bern vnser aller vnderthenigste bitt/E. Röm. Rey. May. wols-
len diß heilsam vnd Christlich werck in aller gnedigstem befelch
haben. Und da es je auff gegenwärtigen Reichstag nicht seyn
könde/wie wir doch bessers verhoffen/ Auffs wenigst bey einer
künftigen Deputation oder Reichs versammlung inn berahet-
schlagung ziehen/vnd demselben seine lang gewünschte begers-
te vnd verhoffte erledigung widerfahren vnd gedeien lassen.

Andem erzeigen E. Röm. Rey. May. Gott dem All-
mechtigen/vnd vnserm geliebten Vatterland / ein angenemes
wolgefelliges vnd nützliches werck / welches die Göttliche All-
macht/sonderzweifel E. Rey. May. reichlich belohnen/ vnd
vnserre gnedigste/gnedige vnd günstige Herrn vnd Obern als-
ler vnderthenigst zuuerdienen / geflissen seyn werden. Und
thun Ewer Keyserlichen Maiesstat zu dero Keyserlichen gna-
den/wir vns aller vnderthenigst befehlen.

E. Röm. Rey. Mai.

Aller Vnderthenigste gehorsamste

Augspurgischer Confession verwand-
ter Ständ/Räht/Botschafften/
vnd Gesandten.

Aller

Aller Durchleuchtigster / Grossmech
tigster / Unüberwindlichster Römischer Key
ser / Allergnädigster Herr.

NUMERO XXVIII.

GWer Römische Reyslerliche Maiestat
vns den 25 Monats Augusti nehest verschien
in puncto der Freystellung erfolgte Resolution/
haben wir ihres Inhalts nicht ohne sondere bes
schwernus angehört/ als deren wir vns/ nach gelegenheit vns
fers billichen begerens/ vnd von wichtigkeit wegen derselbigen
Sach/ ober jetzt mehr malu von zwanzig Jaren hero bey fast
allen Reichsversammlungen/ beschehen embig vnderthänigst
anhalten/ mit nichter versehen. Dann dieweil wir in keinen
zweiffel zu setzen/ E. May. seyen nicht allein ihrem tragenden
höchsten Reyslerlichen Amt/ sondern auch ihrer selbst anges
bornennesigung nach/ den Gräffelichen vnd Adelichen Ge
schlechtern/ dermassen mit gnaden gewogen/ das sie nicht wes
niger derselben erhaltung vnd woltart zubefürdern/ weder jren
ab vnd vndergang zuverhüten gnädigst wol gewilt. So müß
sen wir vns die gedancken machen/ E. May. seye zu solcher
Resolution/ vielleicht durch diese bey diesem Reichstag in pun
cto der Freystellung/ aufzukommene hizige vnd hieneben liegen
de Schrifte bewegt vnd geleitet worden. Dieweil wir aber den
inhalt derselben also geschaffen finden/ das darinn gleich wol
ein scharpfe Feder gefürt/ aber doch nichts gegründs oder ers
hebliches fürgebracht/ von deswegen unserm billichen begeren
nicht solt statt beschehen/ vnd sonderlich nach dem im end ders
selben (ohne zweiffel auf befelch derjenigen/ welche diesen Puns

ten etwas mit unbewegtem gemüte vnd hindan gescheide der bes-
 trübten affecter wegen ein solch erklärung angehenc: worden
 ist/ das man alle vorgehende Puncten vnd angezeigte obsta-
 culadahin gar nicht verstehen sol/ es seye auch ihr gemüte vnd
 will nicht/ dasjenig/ so zu möglicher vnderhaltung des loblis-
 chen Adels vnd höherer Geschlechter immer seyn möchte/ zu-
 verhindern/ Sondern was zu rechter bequemheit durch rechte
 bequeme mittel ohne beyderseits nachtheil geschehen möchte/
 demselben wolten sie sich/ dem geliebten Vatterland zu nutz
 vnd ehren/ gar nicht widersehen/ sondern viel mehr jederzeit un-
 gezwungen dahn finden lassen/ das meniglich spüren möchte/
 das sie eben so wol der andern/ das ist unsrer/ als ihr selbst wol-
 fart/ insonderheit allgemeinenfrieden vnd wolfart zu erhalten/
 vnd vmb desselbigen willen/ wo möglich etwas nachzusehen/
 ihnen angelegen seyn lassen: Sonnen wir dieselb erklärung/
 (als die gewisslich von denjenigen hergestossen/ welche die bil-
 ligkeit unsers begerens vermerkt/ und bey denen die Redligkeit
 der Teutschten vnd Adenlichen Geblüts fürgetrungen/ vnd
 damit meniglich zuverstehen gegeben/ das sie unsrer begeren
 lediglich vnd absolutē nicht abgeschlagen haben wollen) hie-
 mit freundlich vnd anstreñlich an/ Dieselb gibt uns auch des-
 sto mehr vrsach/ ewer Keysерlichen Maiestat aller vnderthä-
 nigst nachmaln zubitten/ diesen hochwichtigen Artikel uner-
 ledige/ nicht aus den Händen zulassen/ Sondern die gnädig-
 ste mittel vnd weg zu finden/ vnd an die Hand zunemmen/ dar-
 durch solcher Punct so wol ewer Maiestat selbst von des heili-
 gen Reichs wegen/ als uns zum besten/ doch ehest sein vergleis-
 chung erreichen möge. Dann ist es ewer Keysерlichen Mai-
 estat geliebten Herrn Vattern/ weiland Keyser Ferdinando
 Hochlobseliger gedecktumz rhümlich gewesen/ (welchen
 rhum auch ihr May. mit ihr/ in derselben Grub rhümlich ge-
 bracht/ vnd von desselben wegen bey alle Teutschten ein ewigen
 ruff/

ruff eines hochuerstandigen friedsamien / vnd cheuren Keyfers
 vnd Fürsten behalten würdet) das er den hochverpeenten allge-
 meinen Religionfrieden im 1555 Jar erhandelt / vnd außrich-
 ten helffen/ bey welcher Tractation doch in unzählbare wegt
 mehrere vnd höhere Difficulteten vnd inconuenientia ge-
 wesen / die man mit vernunft vnd gleichmässigkeit beiseits
 raumē müssen (wiedurch ihne lobliche beschehen) weder sich disz
 orts erzeigen. So wolle wir verhoffen/E. Key. Mit. werde iher
 Keyf. Regierung/ mit vergleichung dises im Religionfriedens
 noch unerledigte einige Artickels/ auch ein solche treffliche no-
 taw / ihres friedliebenden/ vnd zu gemeiner ruhe vnd wolsarth
 der Teutschen Nation gewogen gemüts zu imprimirn/ dies
 selbig zu ewiger rhümlicher gedecktnus ihrer getragenen Keyf-
 serlichen verwaltung hinder ihr zulassen/ vnd auß ihre geliebte
 Söhn vnd Posteritet zu transmittirn bedacht seyn/ Sich auch
 viel weniger dauon abhalten lassen / was ersten anblicks diese
 vergleichung verhindern oder difficultirn möchte/ weder höchst
 gedachten Keyser Ferdinandum des ganzen Religionfriedens
 viel mehrere beschwerden dauon abgeschreckt haben.

Wann man aber in allen deliberationen / fürnemlich
 drey ding pflegt zubedenken / Nemlich/ ob dasjenige/ so inn
 berathschlagung gezogen würde / billich vnd gleichmässig/
 zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig / vnd fürs dritte / ob
 es möglich vnd zum werck zubringen seye. So wollen wir des
 ersten Punctens halben dasjenig alles hichero repetirt haben/
 was in Anno 1555. 57. 59. 66. vnd 73. sc. Jaren/ ob den damaln
 gehaltenen Reichs vnd Königlichen Wahltagen/ über diesem
 Artickel der Freystellung unsers theils / vnd sonderlich durch
 Churfürsten/ Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Eu-
 angelischen Confession vnd Lehr/ einkommen / in denen lau-
 ter aufgeführt worden / das angezogene Freystellung nicht

allein der Billigkeit gemäß/ sondern auch gemeinen frieden
vnd ruhe im heiligen Reich zuerhalten notwendig/ vnd fürs-
nemlich darzunützlich ist/ Daz E. Man. vnd das heilig Reich
sich desto mehrern beystands vnd hülff/ wider den Türcken vnd
andere Feinde zugetrostet haben/ ohne noth/ das alles diß orts
wider zuerholen.

Dagegen mag nun nicht irren/ daß in angezogener
Summarischer verzeichnung der einreden/ wider die Freystel-
lung vnder andern vermeld vnd obijcire würdt/ daß solch beges-
ren der Freystellung wider die Stiftungen seyn sol. Daz wir
synd dessen mit gutem grund in abred/ dieweil meynglich weiß/
daß Keyser vnd König/ Fürsten vnd Herrn/ auch viel unserer
Gottseligen Vorfahren/ der Gräfflichen Geschlechter im
H. Reich/ mit angeregten Stiftungen in gemein/ so wol vnd
nicht weniger/ auff die vnderhaltung der hohen Geschlechter/
als auff anders gesehen/ Auch die hohen vnd andere Adeliche
Stift/ der fürnemen ursach so ansehenlich dotirt/ daß sie dar-
durch iherer vnd gemeinlich der Posteritet/ Fürstlicher vnd
Gräfflicher Häuser auch dero vom Adel/ gleichsam ein ewige
fürschung vnd ewige vnderhaltung/ doch mit einer solchen
Maß zu schöppfen gemeint gewesen/ daß sie darbey ein eins-
gezogenen/ Erbarn/ Christlichen vnd läblichen Wandel
führen solten/ Darumb sol uns vnd unseren Gräfflichen
Geschlechtern vnd posteris contra mentem & intentio-
nen der Stifter/ der zugang zu den Adelichen vnd hohen
Stiftien/ vnd den beneficien billich keins wegs abgeschrifft wer-
den/ vnuerhindert/ daß wir vnd unsre Nachkommen/ uns zu
der Augspurgischen Euangelischen/ als einer solchen Confess-
sion vnd lehr bekennen/ die im H. Reich zugelassen ist/ vnd bey
deren es der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände halber solcher
Confession verwandt vnd zugethan keins zweifels waltet/
Es werde der Stifter Christlicher will/ mit haltung berü-

ter Confession zu der Ehr Gottes / vnd des Nachsten besserung / volkömlich vnd aller gebür nach erfült / inn ansehung daß sie auch nicht gestehen / daß Christliche wolgemeinte fundationes der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion / Augspurgischer Confession zu wider seyen.

Daß aber in angezogener Schrift bey dem ersten Artikel noch weiter vermeld stehtet / daß die Freystellung dem Religion friedem zu wider seyn solle / dasselbig ist gleicher gestalt hie vor zum östtermal widersprochen / in ansehung / daß der vorbehalt die Geistliche Stift vnd Güter betreffend citra consensum der Thürfürsten / Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Confession / ja wider ihren willen in den Abschiedt des 1555. Jars einuerlebt / vnd durch etliche / zu vnderschiedlichen zeiten repetitas protestationes beharlich widersprochē worden / Der wegen er dann auch also beschaffen ist / daß er die Ständ der Augspurgischen Confession nicht binden / oder obligirt mögen / Sondern E. Röm. Rey. May. kan vnd sol desto leichter wider auf dem Religion friedem dispungirn / vnd außheben / was in denselbe absque partium consensu können ist / vnd das wie obuermelt / nach gelegenheit vnd arte einer transaction vnd vertrags / darin der Religion friedem außgerichte worden ist / niemand binden mag / der darcin sein willen nicht gegeben hat.

Dann daß ons bey dem zweiten Artikel berührter Schrift zugemessen wirt / als sollte das begern der freystellung aus lautem Geiz beschehen seyn mit dem angehengten vnlöblichen sarcasmo / ons gebüre von unsrer Religion vñ Got tes wege mit der willigen armut unsern eyfer zu bezeugen. Das rauff antworten wir vnd sagen / wann man die Beneficia der hohen vnd anderer Adelichen Stift allein von Geiz wegen / vnd sonst auf keiner andern vrsach suchen vnd geniessen soll können / So müste man viel mehr sagen / daß diejenigen so bey

den Catholischen / nach den Pfründen vnd Stiftenträchten
 solches auch auf trieb des leidigen Geistes thun. Dieweil aber
 solches vngern gestanden wirdt / so folgt / dasz auch wir von su-
 chung wegen der Freystellung vnd zugang zu den Pründen
 vnd Digniteten der hohen vnd andern Stift / des Geiz vnbil-
 lich beziegen werden. Darneben aber / wann die willig Armut
 ein zeugnus des Christlichen eyfers heissen vnd seyn solte / So
 würden die Geistlichen der Romischen Religion nichts wen-
 gers weder Christen seyn / vnd bleiben / dieweil sie all nach dem
 einkommen / der Geistlichen Digniteten vnd Pfründen trach-
 ten / vnd daruon ihr reiche vnderhaltung haben. Nach dem a-
 ber zu der willigen Armut die Christen niemandt jemaln ge-
 lockt / er habe dann ein tropfendes Julianischen abertrünnigen
 Reysers Unchristlichen gemüts bey sich gehabt / So hat sich
 der Autor vorberürter Schrift selbst artlicher nicht treffen /
 noch sein Gemüth besser zu erkennen geben können / weder mit
 diesem anzug beschehen / Wir sagen aber entgegen / dasz die
 Stiffter vnd Fundatores der freyen vnd Adelichen hohen
 Stift / fürnemlich auff die vnderhaltung der hohen vnd Adel-
 ichen Geschlächter / geschen / Daher sie dann auch Hospita-
 lia illustrium & nobilium personarum atque familiarum
 geneunt worden. Der ursachen sol man uns billich zu keinem
 Geiz oder Vitio deuten / dasz wir der Gottseligen Stiffter (des-
 sen ein merckliche anzahl auch auf den Gräfflichen Heusern
 gewesen seynd) Beneficien zugenissen / vnd dadurch unseru-
 stand in seiner würden zu erhalten gesunken / nicht weniger wes-
 ter die vom Gegenteil noch täglich thun / Dann hierin bes-
 schicht nichts newes / oder dasz bey den Christen vnerhört / oder
 wider der Stiffter Vota vnd Intention were / sondern was
 uns die Fundationes berürter gestiftt güssen / das soll uns zus-
 suchen vnd zuerlangen / mit billichkeit niemand verhindern / os-
 der misgüssen / der nicht sonst neigung tregt / die wolfaht der
 Gräfflich en

Gräfflichen Häuser vnd Adelichen Geschlächter vnder zu drücken / Und wir seynd bey uns dessen gewiß/dass die unsere die Jährliche Gefehlt vnd Einkommen/angeregter Pfründen/ Beneficien vnd Digniteten viel mit ringerm vnd vnuerles- term Gewissen messen vnd gebrauchen werden / wann sie neben vnd durch uns frey rund bekennen/ dass sie die Dignitet iherer Geschlächter dardurch zu erhalten / die billiche vnd den Stiftungen selbst gemesse weg suchē / weder diejenigen thun/ welche gebrauchs halben der Geistlichen Einkommen auff die Canones schweren / vnd doch nichts weniger im sinn haben dorffen / weder was ihnē iher eygne Recht derwegen aufblas den. Dann was sonst die bekanntnis des Glaubens betrifft wissen wir / Gott sey gelobt/ auch ohne des Gegenthels vnder weisung/ was vonderselben wegen zuwagen/ vnd in die schanz zuschlagen/ Und ist Landkündig das auch Thurfürsten/ Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Religions vnd Bekant- nus bey solcher iherer Confession / Leib / Ehr vnd Gut / viel standhaftter vnd dapßerer zugesezt/ weder diejenigen / welche mehr auff ihren Genuss/ als auff Gott vnd die Christliche Lieb gedachten/ jemaln gern gesehen / darumb were diese zu erweck- ung unwillens vnd widerwärtigkeit gemeinte / friedhäßig ver- meldung billich verblieben.

Gleiche meinung hat es mit dem Obiecto so bey der fünften vnd siebenden vermeinten einred auff die han kommen ist/ Als müsse auf der Freysteller (wie mans nent) begernerfolgen/ dass die Canzeln vñ Kirchen vbel versorgt/ vnd bestellt/ vnd die Beneficia an diejenigen gelangen würden / welche illiterati, der Höff vnd müssiggangs gewohnet weren/ vnd dem Altar nicht dienen könnten oder würden. Dann dieweil man derjenigen welche bey dem Gegenheil der hohen vnd Adelichen Stiftie/ Digniteten vnd Beneficien/ geniesen/ geschicklichkeit leben vnd wandel öffentlich vnd Landkündig weiss / So ist sich je zuers

je zuuerwundern/daz sie andern dergleichen gebrechen dorffen
 furcken / darinn sie doch selbst notoriē biß über die Ohren
 stecken. Wann wir aber bey der Freystellung auff diejenigen
 Beneficia vnd Dignitates sehen / welche zum mehrentheil keis
 ne Beneficia curata genennt werden / vnd sind / vnd kein Seels
 sorg zuuerrichten haben / So were diesem mehr aufneide / dañ
 noturfft erregten obstaculo schon genugsam geantwort / als
 das auch der Widerparthen eignen glimpffs halben besser
 verblichen were / vnd nicht so laut erschollen seyn sollte / Wir
 könnten aber darben (ausser eignem rhumb) mit gutem grunde
 vermelden / das wir Gott lob / bissher fleiß gethan haben / unsere
 jugend in Gräßlicher zucht / vñ den studiis dermassen zuerzie-
 hen / das wir uns getrauen / sie dorffen mit allen denen / welche
 der Römischen Religion anhangig / vnd auff den hohen Stiff-
 ten seynd / der erudition / der Zucht vnd Chriſtilichen lebens hal-
 ber / zu jeder zeit an die prob stehien. Wir wissen auch (wo die
 Freystellung / wie aller billigkeit gemäß beschehen sol / bewilligt
 würde / das diejenigen / so von den unsern auff die Stift trach-
 ten werden / gegen Gott / der pietät / der Kirchen vnd inn all an-
 dere weg iſhr statt / wo nicht besser / zum wenigsten so gut / als die
 besten vnd gelerntesten vom Widertheil / vertreten sollen. Do
 sie aber gleich nicht besser hierzu / weder die vom Gegenthel
 gefast weren / so gebürt sich doch / dieweil sie bissher / weit ob
 menschen gedechtnuß ihren eignen næuis so dissimulanter
 patrocinirt / das sie auch den unsern / eben dieselben gebrechen
 mit gedult vnd lieb übersehen sollen / Doch sollen E. Rey. Ma.
 inn keinen zweifel stellen / die Graffen / Herrn vnd vom Adel
 Augspurgischer Confession verwandte / werden sich mit bes-
 tellung der Ministerien dermassen zuerzeigen wissen / wie es
 sich gegen GOTT / vnd Chriſtilichen Gewissens halben
 gebürt.

Ferner / würde uns auch bey der achten einred die Con-
 fusio

fusio Vocationum für geworffen/ vnd das es durch die Frey-
 stellung neben den Romanisten vnd Confessionisten noch den
 dritten Standt (den sie die Freysteller oder Newstifter titulie-
 ren) geben werde: eben als wan diejenigen / welche Beneficio
 der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confes-
 sion vnd Religion vnuerhindert zu den Stiftten vnd Geistli-
 chen Beneficien zugelassen würden / andere/ weder der Aug-
 spurgischen Confession verwandte Personen seyn würden/
 Dabey dann aber malne ein greifliche grobe cauillation zumer-
 cken / die für sich selbst keiner weitleufigen verantwortung
 würdig ist. Wann aber die vom Gegenthil fürgeben/ es wer-
 den die Vocationes confundirt/ wo die unsfern/ die nützungen
 ihrer Beneficien gegen der Röm. Reys. vnd Kön. May. wi-
 der den Türcken verdienten / So hör man von ihnen / was
 dann von denjenigen Thumhberrn zu halten/ die verschiner
 Yarn in Franckreich vnd Niderland gezogen / vnd wider die
 militirt haben/ so sie Rebelle nennen. Dann ob man gleich-
 woldis Orts nit zu disputirn oder erörtern hat / Ob dieselben
 mit der Warheit Rebellion beziegen/ so werden sie doch gewiß-
 lich antworten/ daß sie Kaiser vnd von der Kirchen abgesallen/
 vnd infidelium loco zu halten. Darumb seye den Canonis-
 cis / die noch Sacris nicht initijrt gewesen / vergunt vnd zuges-
 lassen / wider sie die Waffen zuführen / vnd zugebrauchen.
 Daneben kündten sie aber auch nicht in abredt seyn/ daß der
 Türk/ wo nicht ein ärgerer / aber doch so ein bescherlicher
 Feind seye/ gemeiner Christenheit/ als gemelte benante Rebel-
 len/ thres ermessens sind / Wann dann ihnen vnuerhindert
 Geistlichen Stands erlaubt vnd vergunt ist / in Krieg zuzies-
 hen / wider diejenigen / so sie für Kaiser halten vnd angeben/
 So wird freilich kein sonderlicher übergriff gethan/ do/ wie
 vermeilt/die unsfern/ sich zu der Römischen Reyser vnd König
 diensten/ auch wider den Türkern nützlich gebrauchen lassen

würden/ Deuor ab nach dem man Notoriè weiß daß viel an-
 sehnlich ordines der Geistlichen/ zu keinem andern end / wes-
 der ad sacram illam militiam wider die vnglaubigen gestisse
 worden sind. So gar haben die Stiffter nicht darfür gehalte/
 daß solches Christlicher Profession widerwertig / oder ein
 schädliche confusionem einzuführen dienstlich seye. Dieweil
 wirs dann auch darfür achten / daß es rhümlicher / gemeiner
 Christenheit nützlicher / den Stiftungen gemeser / vnd den
 Votis der Gottseligen Fundatoren gleichförmiger were / die
 einkommen berüter Beneficien/ die keine curam animarum
 zuverwalten haben/ würden/ gegen den Römischen Keysern/
 vnd Königen in der gleichen gemein nützigen Sachen redlich
 verdient/weder daß die fructus solcher Pfründen/in andere von
 nütze aufzgaben verschwinden sollen/ vnd vns darneben aus
 den Historijs der eltern zeit vnd leufft gnugsam zuberichten ha-
 ben/ daß Römische Keyser vnd König/der zeit/ als sie noch die
 Collaturn Geistlicher Digniteten gehabt / vnd dieselben selbst
 aufgetheilet/ solche mehrenheils denjenigen gegünt vnd ver-
 liehen/ die sie zu ansehnlichen jhren Kriegs vnd andern ges-
 schäffen/ für andern zugebrauchen gewüst / inmassen noch
 heutiges tags bei den Königen in Hispanien vnd Francreich
 beschicht / als die sich der Collationen berüter Digniteten/
 wider mechtig gemacht haben/ So befinden Ewer Römische
 Keyserliche Majestat hierauf allergnädigst/ daß solches nach
 maln weder nouo exemplo, noch wider die billigkeit/ vnd
 viel weniger mit der gemeinen Christenheit nachtheil / sondern
 vielmehr zu derselbentrefflichen auffnehmen / Reputation vnd
 nütz beschehe. Wann gleich die geborne von Gräfflichen vnd
 vnd Adelichen Geschlechtern sich mit den Järlichen gefallen
 der gestiften Geistlichen Beneficien / in der Röm. Keyser vnd
 König diensten / zu fridens / vnd auch zu Kriegszeiten / wider
 den Erbfeind Christlichen Namens seien vnd gebrauchen ließ
 seiu/

sen/ dardurch dann die achte vermeint einredet/ auch radicium
mit guuem grunde widerlegt worden ist.

Ferner würdt in angezogner Schrifft bey dem neunten
Artikel vermeld / Durch die Freystellung begern wir die vom
Gegenthil ihrer Possession/ die sie so lange zeit vnd Jar rhü-
iglich gehabt / zu entsezzen / ja da wir kündten / gar auß dem
Landt zutreiben. Darinnen tregt man E. Keys. May. zwey
ungeschickte ding für / deren das ein de iure nicht gegründet
vnd das ander in facto auch nicht war ist / Dann was kündten
sich diejenigen / welche jexiger zeit auff den Stiftten sind/ einer
rhüigen Possession rhümen / dieweil die prædia Beneficio-
rum deren sie von ihrer Pfründen vnd Digniteten wegen ge-
niessen / nicht ihr eigenthumb / vnd sie auch der niessung ihres
Geistlichen einkommen/lenger nicht fehig seynd/weder so lang
sie bey Geistlichem Stand/ oder im leben bleiben. Wer ist aber
vonder uns allen/ der ein einigen auf jhnen / vermittelst gesuch-
ter Freystellung beger seiner Beneficien oder Digniteten zu-
verstossen ? Welches eigendlich vnd gründlich daher auch zu-
vermerken ist / das wir auffs künftig begern/ die Sachen das-
hin zuuergleichen/das wir vnd die unsern von den Geistlichen
Stiftten Beneficien vnd Digniteten / nicht aufgeschlossen
bleiben/ wie bisshero beschehen / Sondern zu denselbigen nicht
weniger/ weder mit denen/ die der Römischen Religion sind/
beschicht/ zugelassen werden / nicht gleich in continenti die
jenigen/ welche schon mit Beneficien vnd Digniteten verschen
sind/ zuuerdringen / Sondern wann mit der zeit solche Bene-
ficia vacirn werden/ vnd niemand in possessione derselbigen
seyn würde/ den zugang zu denselben zuerlangen.

Darumb wann sich dis Orts jemand einer entsezung
zubeflagen/ so haben wir solches mit grund vnd fug zu thun/
als die sampt den unsern / der Geburt vnd Stiftungen nach/
nicht weniger weder diejenigen die sich diesem begern so behar-

lich vnd Steiffwidersegen/ solcher Beneficien fehig sind / vnd
 dannoch jetzt viel Jar hero darzu nicht kommen haben kön-
 nen: Allein dasz wir zu der Römischen Religion vns oder die
 vnsern nicht verpflicht machen wollen. Dann dasz man vns
 fürwürfft/ wir gedeichten den Gegentheil gar auf dem Land
 zuuertreiben/ da wir kündten/ in demselben hat der Autor ges-
 wißlich auf seinem herzen vnd gedancken geredt/ vnd vnser ge-
 müt / auf dem seinen æstimirt / dieweil sich sein hizige Feder
 aller Orten / Sonderlich aber bey dem zehenden Artickel so
 verbittert vnd comminanter heraus gelassen / dasz nicht zu
 zweiffeln/er/ oder wer seines affects seyn möchte/ würden vns
 alsbald auf dem Vatterland exterminirt haben/ da sie zu fol-
 chem sich mechig wüsten. (In massen dann die erfahrung/
 auch bey denjenigen / welche sich der Stift nicht annemmen/
 sondern allein die Freyheitshrer Gewissen in Religions Sa-
 chen suchen/ leider nur zuuiel zuerkennen gibe) vnd darumb
 persuaduir er sich selbst/ wir seyen auch nicht anderst gesinner.
 Wir sagen aber vnd bezeugens vor Gott/ vnd E. Kays.
 May. dasz vns mit solchen gedancken gewalt vnd vurecht bes-
 schicht / als die den gemeinen Religionfrieden bisshero vnsers
 theils (ohn rhum zumelden) mit getrewem fleiß ernst vnd cul-
 tu gehalten/ auch dessen hinfür / wie wir gegen E. Kays. M.
 in vnserer jüngst überreichten Schrift aller vnderthenigst er-
 klärt/nicht weniger zuthun Gräßlich gesinnet/vnd seynd dar-
 zu nie keines andern sinns gewesen/ weder dasz man in auffne-
 mung der vnsern zu den Stiften/ die Sachen dahin dirigir,
 dasz den hohen Stiften/ vnd durch nichts ensogen/ zuges-
 schweigen/ dasz die Widerparthen gar auf dem Land veriagt
 werden sollte. Dieweil dann E. Kays. M. hierauf allergnäs-
 digst zuuernemen/dasz die Freystellung/wie wir sie suchen/ we-
 der der intention der Gottseligen Stifter/noch dem Religion
 friedene entgegen vñ zu wider/diz vnser begern auch weder auf
 vnerbarkeit/

vnerbakeit/vnbillichkeit/ oder auf Geist herfliessen thut / vnd darzu kein zerrüttung/weder der Ständ noch vocationen dar durch erfolgen / auch niemand seines inhabens entsezt / vnd (welches vnder den fürembsten stücke der Beneficien halber zubedenken / vnd zubefürdern ist) die vnsfern solche Beneficia gegen der Key. May. vnd dem Heiligen Reich vndertheinst vnd zu gemeinen nuzes erbauung vnd wolsfahrt / Grafflich/ Adelich vnd rhümlich verdienen würden. So machen wir vns ganz keinen zweiffel / E. Key. May. werden ihrem bewo nenden hohen Keyserlichen verstande nach / auf dieser gleich wol auffs engst eingezogenen auffführung/ so wol als auf andern/ben zwanzig jaren hero/ ditz Punctens halben übergebenen Schrifftē allergnädigst verstehtn/ daß vns begern der bilschkeit vnd gleichmessigkeit / die zu erhaltung gemeinen frieds vnd Batterlands/ das höchste Band sindt / keineswegs zu wider sehe. Der vrsachen / wollen wir jetzt auffs kürst auch deducirn/ daß Ewer Keyserliche Maiestat die vom Ges genheit inn seiner Schrift für gebildet impossibilitet/ oder bes schwerlichkeit hieuon nicht abwenden soll.

Erstlich/daz durch vns von besorgter profanation wegen / der Geistlichen Güter fürgeschlagnen Caution vnd Bürgschafft halber würdt vermeldt / die vnuermögliche auf den vnsfern / würden zu keiner Bürgschafft gelangen können/ vnd sich demnach abermali spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnsere kurze antwort / sagende / daß wir gleichwohl zu abwendung besorgter profanation dieses mittel/ als welches wir hierzu nit für vntauglich halten / fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder E. Key. Mai. noch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/ des heiligen Reichs für gegriffen / daß sic von keinem gelegenern medio reden / oder kein füglicher mittel weder dieses einführen solten. Fürs and er/ ist auch solcher fürschlag mit keiner andern maß / weder so

man solche Bürgschafft für notwendig achten würde/ besches-
hen/ Das ist/ wann man vns vnd vnsren Nachkössen/ über ih-
re Iuramenta/ die sie zu verhütung der profanation der Geists-
lichen Güter billich schweren vnd leisten solten/ nicht so viel
vertrawen/ sondern noch darzu Bürgschafft haben wolte/
So haben wir gemelte/ es sollte an demselben auch nicht erwin-
den: Damit augenscheinlich zuerklären/ daß vnsere gedancken
so weit von der profanation Geistlicher Güter/ zugeschweis-
gen von der total extinction der hohen Stifts gesetzt seyn/ daß
vns vnd den vnsren/ auch nicht zuwiderfallen sollte/ dasselbig
mit gebürlicher Caution zuversichern.

Wir halten aber gleichwohl darsfür/ die jetzige Thum-
herrn werden sich zuerrinnern haben/ daß wir vnd die vnsren/
auch andere/ von den Adelichen Geschlechtern/ die vnsrer Re-
ligion verwand/ der gleichen vnsere vnd ihre Kinder/ die auff
erlangte Freystellung zu den Geistlichen Beneficien trachten
würden/ dannoch auch von Teutschem Geblüt/ so wol als
sie geboren worden/ vnd ihnen darzu von Geblüt vnd in ande-
re weg dermassen verwandt/ daß in vns vnd die vnsren billich
dissorts kein so groß misstrauen zusezen/ daß man vns vnd ih-
nen auff die Eydt nich/ so viel vertrawen sollte/ als man einem
gebornen oder Adelichen Teutschen Redlichen Mann billich
zuvertrawen hat/ Darneben/ so kändten ohne daß diejenigen/
welche geringere Dignitates weder die Erz vnd Bisthum ins-
hettet/ do sie gleich zu der Euangelischen Religion treten wür-
den/ ihrer Pfründen angehörige Güter/ ihres gefallens/ do sie
schon wolten/ nicht profanirn/ vnd eigenhümblich machen.
Sonder man het sich dessen allein bey denen zubefahren/ wels-
che Bischoff oder Erzbischoff/ vnd denen ganze Stift vnd
Leut geschworen weren. Entgegen aber hat es mit den hohen
Stiftien diese gelegenheit/ daß die Landständ vnd Vnderthas-
nen/ nicht allein ihsren Erzbischoffen vnd Bischoffen/ Sonder
zuuorderst

zuvorderst ihren ThumbCapiteln / darzu mit befelch anges
 wiesen werden / Darumb wo gleich ein Erz oder Bischoff aus
 dem / das er zu der Euangelischen Religion treten / in Christi
 chen Ehestand kinder erzeugt hinder ihm verlassen würde / So
 könnten doch dieselben als seine Erben zu dem Stift / vnd des
 sen Landen vnd Leuhlen kein recht praezendirn vielweniger er-
 halten / Dieweil der Landständ Vnderthanen verpflichtung
 gegen einem jeden Bischoff oder Erzbischoff allein persona-
 liter auff sein eynige Person gestellt / vnd solcher huldigung
 diese Claukul perpetuo mit eingelebt ist / Das auff absterben
 des Erz oder Bischoffes die Landständ vnd Vnderthanen / kei-
 nem andern Herrn / weder die ThumbCapitel als ihre rechte
 Erbherrn erkennen sollen. Damit ist diesem vergebener weiz
 besorgtem inconuenient schon abgeholfen / sonderlich weil
 man solche erbhuldigungen inn andere weg noch besser versu-
 chern kan / vnd sich niemand zubefahren hat / das eines Euane-
 gelischen Bischoffs erben jemand von den Capitularibus zu
 verenderung der Stift vnd profanation derselben verhelffen
 werde: Dieweil sie ihnen vnd allen ihren Nachkommen / dar-
 durch ein ewigen nachheil zufügten / ja zu erhaltung der
 Stift / würden sie vielmehr all ihr vermögen darsezzen / Über
 das könnde man auch bey tractation vnd abhandlung der Frey-
 stellung mit E. Ren. May. auch der Churfürsten / Fürsten vnd
 Ständ des Heiligen Reichs gemeinen zuthun / per pragma-
 ticam sanctionem wider diejenige / welche sich die Stift / os-
 der derselben Beneficia erblich zu machen vndersünden / die
 schärfste Constitution vñ Peenstatuiren / Damit wer dem /
 was man sich für gegebener profanation halber von der Frey-
 stellung her besorgen möchte / auch one Caution gnugsam für
 gebawen vnd abgeholfen. Solt man aber noch darzu einem
 jeden ein particular Bürgschafft auffzulegen für noewendig
 ermessen / So melden wirs nachmahl / das es bey uns / der vno-
 sern

sern halber / daran nicht erwinden sol / Die mas aber sol zu E.
 Rey. Ma. auch Churfürsten / Fürsten vñ Ständ moderation
 gestellt seyn: Und woder vnsr jemand dieselb Cautio / armue
 vnd unvermöglichheit halber nit zu implirn / So het er dieselb
 beschwernis dem Gegentheil gar nit / sonder nur im selbst oder
 seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegentheil möcht es
 auch kein nachtheil geben / wenn sich gleich der vnsr jen-
 mandt auf mangel solcher Caution von den Beneficien ab-
 weisen würde. Derhalben / wo man den Gräfflichen vñnd Adelichen
 Geschlechtern der Euangelischen Confession / sonst
 die Beneficia (wie man Christlicher vnd gemeiner Leuteschein)
 auch der hohen vnd Gräfflichen vnd Adelichen Geschlächter /
 Bluts vñnd anderer verwandtnis nach / vor Gott / vñnd der
 Welt schuldig) vergönnen wolte / So wären die bey dem dritten
 vnd vierten Artikel angezogene inconuenientia dermassen nit
 beschaffen / daß sie freundliche vergleichung vnd ein heilsame
 concordiam bei diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander inconuenient / meldet die hizig Schrifft
 bey dem eilfsten Artikel / Das es der Freystellung halber bei
 den Stätten vnd Fürstenthumben der neuen Thymbherrn
 halber / grosse ergerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit gebe-
 ren: Dieweil sich die neuen Canonici der Immuniteten vnd
 Freyheiten der Geisslichen Stiftt nicht weniger als die alten
 bisshero gethan / gebrauchen / vnd es würde mit ihnen noch er-
 ger / weder mit den Canonicis bisher beschehen / auszukommen
 seyn / Es wirdt aber darbey nicht aufgeführt / woher diese erger-
 liche zerrüttung entstehn möge. So könnten wir nicht sehen /
 wie es die Stätt vñnd Fürstenthumb beschweren oder zerrütt-
 ten könnte oder möchte / wann man die vnsr neben den alten
 Canonicis in gleichem Grad der Freyheiten bleiben lassen vnd
 vñnd schen wirdt. Dieweile es je mit allen hohen vñnd andern
 Stiftten diese bewusste gelegenheit aller orten hat / daß sie auff
 ein

ein gewisse anzahl der Beneficien gesetzet sind/ welche anzahl
 der Freystellung halben nicht wachsen kündt/ sondern es wär-
 den nach erlangter Freystellung ob/ vnd bey jedem Stiftt nicht
 mehr oder weniger Canonici seyn/ weder man biszhero bey
 jedem Stiftt gehabt. Wie mag dann mit gründt gesagt wer-
 den/ dasz es bey den Städtten vnd Fürstenchumben ergerlich zer-
 rüttung geben müste? Oder was kan man für vrsachen mie-
 warheit melden/ von derenwegen die Städte mit den unsfern
 noch vbler aufzukommen hetten/ weder mit den alten biszhero
 geschehen? Es blieb je die anzahl der Pfrienden/ vnd Thum-
 b-Herrn in altem Stand vnd numero. So könnten sich auch
 die unsfern keiner mehrern Immunitet vnd Freyheit anmas-
 sen/ oder vnderziehen/ weder die alten biszhero gethan/ dessen
 nun die Statt aller orten/ durch langwirig herkommen geü-
 bet vnd gewont sindt/ denen auch hierdurch kein mehrer anzahl
 der Thumherrn noch einige grossere oder beschwerlichere
 Immuniteten vnd Freyheiten kündten übertrungen werden/
 weder wie dieselben bey jedem Stiftt von alters herkommen
 vnd in vbung gewesen sind/ aber doch an keine ort noch kein zer-
 rüttung nie erweckt haben. Nach dem dann die unsfern freylich
 auch ißren superioribus zu gehorsamen schuldig seyn würde/
 So verstehet man bey diesem Artikel abermalm/ dasz in vielges-
 melter Schrifft nur larua & inane species fürgemalt/ vnd
 man verhofft hat/ mit diesen verborum veluti spectris & va-
 nis terriculamentis, menniglich zuerschrecken vnd zubere-
 den/ die Freystellung für ein solch abscherwlich monstrum zu-
 halten/ dasz man auch solchs mit rechten Augen der vernunfft
 nicht anzusehen würdigen solte. Entgegen aber seynd wir/
 außer rhum zuschreiben/ bisher gesessen gewesen/ die unsfern in
 der forcht Gottes/ vnd aller Gräßlichen zucht/ dermassen zu-
 erziehen/ dasz/ ob Gott will/ die senigen Städt/ da sie ihrer
 Stiftt halber wohnen/ in der that erfahren würden/ dass sie die

immunitates der Geislichen Personen vnd Güter mehr zum
trib vnd Stachel der Tugendt / weder zu aureichung vnd ver-
ursachung eines vnlieblichen / unchristlichen / oder ergerliche-
en wandels / gebrauchen werden. Wann man auch weiss / das
Erbare Gemüter viel mehr das gut / weder das böß präsumi-
ren / eben wie die Keyserliche Recht selbst auch präsumptionem
vitiorum atque malorum in dubio nicht zulassen / So we-
ten die in solcher Schriftt ditz oris angezogene coniectura
vnd wider rechtlche vermutungen billich verblieben. Dieweil
aber auch noch die mittel vorhanden sind / dardurch leichter
wandel verwenter Thumtherrn / sie weren gleich der vns-
fern oder andern / kan gezeumpt vnd gestrafft werden / darzu
dann fürnemlich die Geisliche Oberkeit verordnet ist / So bes-
find man bey diesem Puncten / das er kein mehrern grund hat /
weder bey den andern Artickeln für kommen ist / do man gedich-
tet hat / Es würde die Freystellung neben der Römischen vnd
Euangelischen Lehr / auch den dritten Stand der Newstifter
einführen / als was dieselben mit auch der Euangelischen Lehr
seyn würden / oder die vocationes müssen erhermlich confus-
iert werden / welches doch alles hie oben zur nolturft mai-
rum nostrorum exemplis vnd mit satten Argumenten wi-
derlegt ist.

Gleiche gestalt hat es auch mit dem inhalt der schryff-
fen eintreden / bey dem dreyzehenden Puncten / do gesagt würdt /
die Freystellung finde sich der begerenden halber selbst vnuer-
antwortlich. Es ist aber nicht gnug etwas zusagen / wo man
es nicht weiss zu beweisen / vnd sie künd ohn grossen nachtheil
der o/ dauon sie begert würdt / nicht gestattet werden. Dergleis-
chen vnd noch viesschryffere argumenta aber sind vor Jarn
auff die han kommen / ehe man den Religionfrieden auffgerich-
tet / vnd es hat doch weiland Keyser Ferdinand hochloblich-
ster und Christlicher gedachte auf / sich den schaden vnd nach-
theil

heit der einen Parthen an seinem trefflichen Keyserlichen vors
haben nicht verhindern lassen/ Sonder die Augen seiner ver-
nunfft auff den gemeinen frieden/ auff das Batterland vnd
sein erhaltung/ auch auff die billigkeit vnd gleichmessigkeite
gewendet/ vnd dasjenige/ was den Gegentheil nachtheilig zu-
seyn bedünkt/ auch noch viel grösser vnd weit mehrere difficul-
tates/ weder diese sind/ so sich derselben zeit erzeigt/ alles bey
seih gelege/ Dardurch ist auch der heilsam Religion frieden
erlangt worden/ vnd man hat seithero im werck erfahren/ daß
nichts zerrüttliches/ nichts ergerlichs darauf geslossen vnd er-
folgt ist.

Allein kompt schlich der Autor bey dem 13 vnd 14 Artic-
kel/ vnd E. Keyf. May. damit zu demulciren/ flogt er seit seye
die zeit/ von der hülff wider den Türcken zu tractirn/ So kom-
men wir mit diesem suchen der Freystellung herfür/ alle mählis-
che/ notwendige beratschlagungen dardurch zuverhindern.
Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractirt/
daz er nichts vnderlassen hat/ E. Keyf. Mt. vns auffs erbitter-
test/ als es jimmer geseyn mag/ für diejenigen einzubilden/ die
sich E. May. begern vnd gemeiner not am fordersten oppo-
niren. Wir getrostten vns aber aller vnderthänigst/ daß E. Keyf.
Mt. in vnserer überreichten aller vnderthänigsten Supplica-
tion vnd Bittschrift nichts dergleichen vernommen/ daß wir
von dieses handels wegen begerten alle consultationes zu-
sperren. So haben wir auch nicht gesunnen/ daß man solchem
werck eben zu diesem mal/ auff gegenwärtige zeit vnd malstat/
ohn erledigung aller andern Artikel abhelfsen sollte oder mü-
ste/ sondern diweil wir verhoffen/ E. Keyf. May. vnd wer sich
sonst vnparythischen verstands erzeigen wil/ haben bishero
überflüssig verstanden/ daß vnser begern weder vnbillich noch
vnzimlich/ oder vngebürlich/ vnd darzuin das werck zusezen/
gar nit beschwerlich/ dañ das es de H. Reich vñ der Key. Mt.

von erhaltung wegen der Grafflichen vnd Adenlichen Geschlechter nützlich seye/ solches ist so klar vnd uniwidersprechlich war/daz es keiner sondern aufführung bedarff/ Scuorab weil auch nichts billichs oder æquabile seyn mag/ es muß zugleich auch nützlich zuseyn/ bekandi werden/ So steht unser aller vnderthänigst suchen alleindahin/ daz Ewer Keyserliche Maiestat für dißmal soviel gnädigst erhandlen vnd verfügen wollen/ daz die Freystellung quantum in se bewilligt: De modo autem vnd vom Quomodo, wie es inn der Schrift beym vierzehendē Artickel genenet/ wo nit jetzt ebē è vestigio alhie/ doch zu nechster gelegenheit/ auff einen sondern hierzu bewilligten Deputation tag/ deliberation vnd handlung gesetzogen/ vnd fürgenommen/ dardurch dieser Punct zu seiner erörterung einest gebracht werde / Dardurch würdt weder Ewer Maiestat begern verhindert/ noch die gegenwärtigen handlungen diffundirt: Viel weniger der weg verspert oder verbawen/ zu der Türcken hülff vnd rettung gemeinen Vaterlands zugeschenken oder zukommen / Und befind sich also abermaln/daz sich der Autor bemelter einreden vergebens bemühet/ da er sich vnderstanden hat/ vns begerter Freystellung halber/ bey E. Keyser. May. in vngnad vnnid widerwillen zu bringen.

Dann das Ewer Keyserlichen Maiestat in ihrer nechst überreichten Resolution dahin deuten/ als solt diß Werck vom 59 Jar weiter nicht vrgirt/ sondern bey Keyser Ferdinand Hochlobstigster gedechtniß angezogner Resolution gelassen worden seyn. Dagegen werden Ewer Keyserliche Maiestat sich allergnädigst wissen zuberichten/ daz wir auch des 66 Jars/ ob Ewer Maiestat erst gehaltenem Reichstag mit weniger als des 75 Jars/ ob dem heurige Königliche Wahltag/ darumb aller vnderthänigst angehalten/ also das es billich

billich fär kein ersessen werck zueracheen. Und dieweil es von Ewer Maiestat auch des heiligen Reichs Churfürsten hieher decreto verschoben worden / So ist es verhoffentlich nicht vergebens / sonder darumb allein beschehen/daz es sein erledigung durch freundliche vergleichung erlangen sol.

Daran auch der auffgericht Religionfrieden nichts zu verhindern/ Dieweil dieser Punct in demselben nicht hat können verglichen werden / wie auf dem context desselben lauter zusehen/ So ist der vorbehalt allwegen nicht durch vns alleins sonder auch durch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständ der Augspurgischen Confession inn gemein widersprochen worden. Und nach dem er seiner gelegenheit vnd berürter widersprechung halber / kein theil obligatorie binden kan / So ist vns gleich wol nicht zu wider/sonder wir erkennen auch ohne erneuerung berürten Religionfriedens alle Churfürsten/ Fürsten vnd Ständ darzu verpflicht/ daz es bey einmal angenommen Religionfrieden inn allen vnd jeden darinn verglichnen Puncten / bisz auff ein allgemeine vergleichung der Religion billich bleiben sol. Wann aber dieser Artickelin bemeltem Religionfrieden nicht verglichen worden / So getrostest wir vns nicht vnbillich/ es werden Ewer Maiestat mit shrem Keyserschen zuthum pro autoritate darein greissen / vnd verhelffen/ daz er allen andern im Religionfrieden begriessuen vnd vergleichnen Puncten gemeh/ auch zu der equalitet gebracht werde/darein andere Artickel kommen seynd / Auff dass man im heiligen Reich / auch diß Artickels halber vnuerhindert / desto Nachbarlicher/freundlicher vnd friedamer einander zu meisuen / vnd dadurch in vnserem geliebten Vatterland jemers liche zerstüttungen zubesorgen / desto weniger vrsach haben möge.

Dann / ob wolleßlich Ewer Maiestat geliebter Herr Vatter im 59. Jar/ in ißrer resolution auff ißr gewissen pro-

uocari vnd von aller vnderthenigsten bescheidenheit wegen das
 maln weiter in Ihr Maiestat nicht getrungen worden. So ist
 doch nicht vnbillich zuuerhoffen / Ewer Reyserliche Maiestat
 werden sich dieselbe motiuē nicht hieruon abhalten lassen / son-
 der viel mehr diesen Reyserlichen gedancken fassen / daß sie die-
 sen einigen noch vnuerglichenen aber doch zu ergenzung des
 Religion friedens gehörigen / vnd nicht den geringsten Artis-
 ckel / noch ben ihrer Lebzeten / vnd shren Reyserlichen Regie-
 rung / auch zu gleichmessigem verstandt abhandlen vnd rich-
 ten / vnd damit den angezogenen Religionfrieden bey diesem
 einigē Punctē ergänze vñ locupletirn helfen. Und wie Kays.
 Ferdinand / E. May. geliebter Herr Vatter / ihme (ausser des
 punctens) sonst das vbrig / wichtig vñ heilsam werck des vielbe-
 rüten Religionfriedens eigen vnd erblich gemacht / Daz also
 auch Ewer Maiestat den Reyserlichen vestigiis höchstgedachte
 shres geliebten Herren Vatters vnd nechsten Antecessoris
 nachzutreten / hr die ergänzung vnd das complement hemel-
 ten Punctens der Freystellung auch zu eigenem lob vendiciren /
 vnd damit auff Ewer Maiestat geliebten Sohn die Römis-
 che Königliche Maiestat dieses herrlich lob gleichsam per
 manus vnd Erbfals weiss transmittiren wollen / Nemlich daß
 Vatter und Sohn beyde lobbliche Römische Keys / daß Vat-
 terland Teutscher Nation mit dieser shnen allein eigenthums-
 lichen ewig werenden wolthat bereicht / daß sie den ganzen Re-
 ligion friedens erhandelt / vnd hinder shnen verlassen / In dieses
 sol vnd wirdt ohne zweifel Ewer Maiestat sonst niemand ein-
 treten lassen / sonder aller gnedigst berechnen / daß alle Teuts-
 sche redliche Gemüter / von hohen vnd Adelichen Geschlech-
 tern erborn / E. Maiestat / vnd jres Reyserlichen Hauss Oesters-
 reichs hochloblichste Posteritet / mit ewiger gedächtnis dieses
 hohen Beneficij desto lobblicher ansehen / shnen auch desto gehor-
 samer vnd willfähriger mit darsetzung Leibs Guts vnd Bluts /
 ihre

Ihr vnd gemeinen Vatterlandes / Ihr vnd Dignitet retten
 helfen so offt sie sich erinnern werden/ das E. May. aus Rey-
 serlichem freditsamen vnd rechte Teutschen Gemüt ganz ges-
 macht / was derselben hochberümbter Herr Vatter bis auff
 diesen einzigen Artikel/ sonst in vbrigेलblich auffgebawet hat.
 Dañ wo schon die vom Gegenthelsich hierzu nicht leichtlich
 bewegen lassen wolten (welches doch der hiob vermelten ihrer
 Schrift im endt angehengterklärung gemeint/ nicht zuver-
 hoffen: So werden doch E. Rey. May. gnedigst bedencken/ wo
 sich etwan ein fall begebe / das jemands von Bischoffen oder
 den fürmeistern Prelaten/durch Christlichen eyfer zu der Aug-
 spurgischen Confession treten (welches durch Gottes gnad
 vnd erleuchtung etwa bald geschehen kan.) Und derwegen
 von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte/ das dergle-
 chen contentiones auch wider der Stānd / Augspurgischer
 Confession willen / ein anhang vnd weiterung erlangten vnd
 bekemen/ darauf folgends schädliche zerrütung vnd unruhe/
 leichtlich erfolgen möchten. Dazu Ewer Reys. May. alle ges-
 legenhkeiten abzuschneiden/vñ durch einwilligung der Freyste-
 lung zufür kommen / gnedigst gute vrsach / vñnd dessen auch
 macht haben/ Dieweil sie wissen/ das E. Rey. May. von Gott
 dem Allmechitzen eben darumb zum höchsten Haupt vñnd
 Magistrat des ganzen Reichs erhebt vnd verordnet sind / das
 mit sie in strittigen sachen/ daran des ganzen Reichs gemeiner
 Nutz vnd Wolsart gelegen ist: pro autoritate fastigij & mu-
 neris Imperatorii selbst darein zugreissen / vnd alles das zur
 billigkeit zurichten haben. Was sonst der Partheyen wider-
 wertiger gedancken haben im freit verbleiben möchte / dessen
 wir dan in diesem loblichen handel von E. Röm. Reys. May.
 so wel von ihres eignen / ewigen rhumbs / als gemeinen wols-
 stands des ganzen Reichs/ vñnd befürderung wegen fridens/
 ruhes

1564532

176

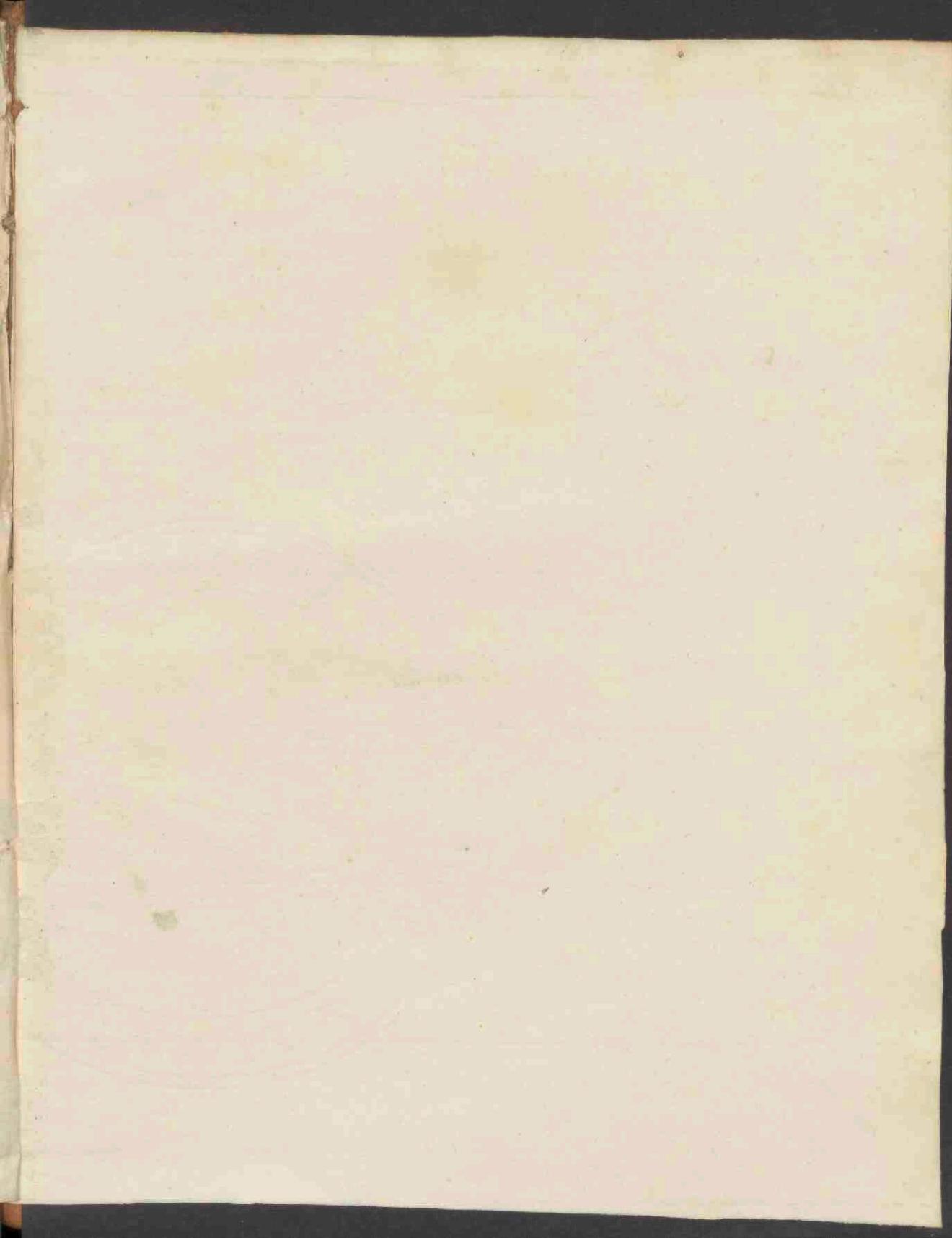
rhue vnd einigkeit / aller vnderhenigst nachmahn gewertig
seyn. Wir wollen vns auch inn der vnderhandlung / sie werde
gleich jetzt allhie fürgenommen (wie wir vns gantzlich getrof-
fen / auch aller vnderhenigst darumb bitte) oder je hinernechst
auff ein sondere Deputation verschoben / vnd dieselb zu Ewer
May. bessern gelegenheit angestelt / solcher vnuerweislichen
schiedlichkeit vnd gebür erzeigen / dahes Ewer Maiestat zu
Kenserlichen gnaden verhoffentlich gelangen sol vnd würdet /
Vnd neben demselben sind vmb Ewer Kenserliche Maiestat
diese verhofft Kenserliche gutthat wir mit vnserer ganzen po-
steritet / alles vermögens / an Leib vnd Gut aller vnderhenig-
stes gehorsams vnd fleiß zu uerdienen willig: Ewer Römischem
Kenserlichen Maiestat / vns zu gnaden aller vnderhenigst bes-
schlend.

E. Röm. Rey. May.

Aller vnderhenigste vnd gehorsamste /

Graffen vnd Herrn / der Augspur-
gischen Confession verwandten
Stände / vnd derselben Abges-
sandte.





OCN 57852920

